

Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Angenommen auf der Zweiundzwanzigsten Tagung

Erläuternder Bericht von

Francisco Garcimartín & Geneviève Saumier

Erläuternder Bericht

zu dem

Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

(HCCH 2019 Judgments Convention)

von

Francisco Garcimartín

Geneviève Saumier

Herausgeber:

Haager Konferenz für Internationales Privatrecht – HCCH

Ständiges Büro

Churchillplein 6b
2517 JW Den Haag
Niederlande



+31 70 363 3303



+31 70 360 4867

secretariat@hcch.net

www.hcch.net

© Hague Conference on Private International Law 2020

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Ständigen Büros der Haager Konferenz in irgendeiner Form oder irgendeinem Medium, einschließlich Fotokopien oder Aufnahmen, reproduziert, in einem Abrufsystem gespeichert oder übertragen werden.

ISBN 978-90-83063-32-4

Veröffentlicht in Den Haag/Niederlande

Vorwort

Es ist mir eine große Freude, den Erläuternden Bericht zu dem Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (HCCH 2019 Judgments Convention) vorzustellen.

In juristischen Kreisen ist seit langem anerkannt, dass ein globaler Rahmen gebraucht wird, der eine grenzüberschreitende „Freizügigkeit“ gerichtlicher Entscheidungen ermöglicht. Die steigende Mobilität von Menschen, Informationen und Vermögenswerten und die Zunahme grenzüberschreitender Geschäfts-, Handels- und Investitionstätigkeiten haben diese Notwendigkeit noch deutlicher hervortreten lassen. Diese durch das Internet und neue Technologien noch beschleunigten Entwicklungen machen die Unterstützung durch einen wirksamen und effizienten Streitbeilegungsmechanismus unabdingbar. Da es bislang keinen wirksamen Mechanismus für die weltweite Zirkulation von Gerichtsentscheidungen gab, sahen sich grenzüberschreitend Tätige mit erheblichen Risiken konfrontiert. Erfolgreichen Prozessparteien fehlte es bisher an Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten, so dass sie häufig gezwungen waren, in einem anderen Staat erneut zu prozessieren, etwa am Ort des Wohnsitzes oder der Vermögenswerte der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners, nur um Ansprüche durchzusetzen, die ihnen nachweislich zustanden. Solche Situationen sind nicht nur mit zusätzlichen Kosten und höherem Zeitaufwand verbunden, sondern führen auch dazu, dass erfolgreiche Prozessparteien erheblichen Unsicherheiten hinsichtlich des Ausgangs eines neuerlichen Verfahrens ausgesetzt sind.

Vor diesem Hintergrund stellt das Haager Übereinkommen von 2019 ein dringend notwendiges und lange erwartetes „Puzzlestück“ im großen Bild der grenzüberschreitenden Streitbeilegung dar. Es schafft einen gemeinsamen Rahmen für die weltweite Zirkulation von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Damit sorgt es für Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit in der Frage, ob und in welchem Umfang eine von einem Gericht eines Vertragsstaats in einer Zivil- oder Handelssache erlassene Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat anerkannt und/oder vollstreckt werden kann. Das Übereinkommen reduziert somit die Risiken, die Verfahrenskosten und den Zeitaufwand, die mit der Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen im Ausland normalerweise verbunden sind. Gleichzeitig verbessert es den effektiven Zugang zur Justiz und erleichtert den grenzüberschreitenden Handel, grenzüberschreitende Investitionen und die grenzüberschreitende Mobilität.

Die wirksame Förderung, ordnungsgemäße Umsetzung und praktische Durchführung des Übereinkommens (einschließlich seiner einheitlichen Auslegung gemäß Artikel 20) hängen von der Verfügbarkeit bzw. Zugänglichkeit von Unterstützungsmaterial ab. Der vorliegende Erläuternde Bericht, der von Ko-Berichtersteller Professor Francisco Garcimartín (Spanien) und Ko-Berichterstellerin Professor Geneviève Saumier (Kanada) erstellt wurde, ist das wichtigste Hilfsmittel für alle, die sich mit der Analyse, Umsetzung oder Anwendung des Übereinkommens befassen: Regierungsbeamtinnen und -beamte, Vertreterinnen und Vertreter der Justiz, Praktikerinnen und Praktiker, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Privatpersonen.

Der Bericht umfasst drei Teile: Die Einleitung (Teil I) enthält eine kurze Darstellung der Entstehungsgeschichte des Übereinkommens; die Übersicht (Teil II) gibt einen nützlichen Überblick über das Übereinkommen, in dem das Ziel, der Aufbau und die Struktur des Übereinkommens erläutert sowie die Funktion und das Ineinandergreifen der verschiedenen Bestimmungen verdeutlicht werden; und die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln (Teil III) enthalten eine umfassende Analyse des Übereinkommenstexts, ergänzt durch viele Beispiele, mit denen die Wirkungsweise der Bestimmungen veranschaulicht wird.

Die zügige und komplikationslose Billigung des Erläuternden Berichts durch die Mitglieder der Haager Konferenz lässt nicht nur auf die Bedeutung schließen, die dem Übereinkommen beigemessen wird, sondern belegt auch die ausgezeichnete Arbeit der Ko-Berichtersteller. Im Namen der Haager Konferenz und ihres Ständigen Büros – und natürlich auch ganz persönlich – möchte ich der Ko-Berichterstellerin und dem Ko-Berichtersteller von ganzem Herzen für ihren hervorragenden Beitrag zu diesem wichtigen Projekt danken. Ihr Engagement, ihr Einsatz und ihre unermüdlichen Anstrengungen haben ein hervorragendes und unschätzbbares Hilfsmittel zur Ergänzung des Übereinkommens hervorgebracht. Ich möchte mich auch bei den Mitgliedern der Haager Konferenz für ihre konstruktive Mitarbeit bei der Überarbeitung dieses Berichts bedanken. Und schließlich möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ständigen Büros für ihre hervorragende Unterstützung bei der Erstellung, Überarbeitung und Finalisierung dieses Berichts danken. Besonderer Dank gilt dabei dem Ersten Sekretär Dr. João Ribeiro-Bidaoui (Diplomat Lawyer), der die Fertigstellung des Berichts betreut und geleitet und für das Ständige Büro den Kontakt zu den Mitgliedstaaten gehalten hat; Dr. Ning Zhao (Senior Legal Officer), die in ständigem Kontakt mit dem Berichterstellerteam stand und dessen Arbeit während des gesamten Entwurfs- und Überarbeitungsprozesses über einen Zeitraum von vier Jahren hinweg wirkungsvoll unterstützt hat; Frau Lydie de Loof (Graphic

Designerin/Publications Officer), die für die Gestaltung und das Layout des Berichts verantwortlich war und auch die Fertigstellung der französischen Fassung des Berichts unterstützt hat; und Frau Christine Mercier, die die französische Fassung des Texts erstellt hat. Die Qualität des Endprodukts zeugt von der Kompetenz aller, die an der Erstellung dieses exzellenten Erläuternden Berichts beteiligt waren.

Ich habe es bereits bei früheren Gelegenheiten zum Ausdruck gebracht: Das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 2019 ist ohne Zweifel ein echter Durchbruch für die grenzüberschreitende Streitbeilegung und das internationale Privatrecht im weiteren Sinne. Ich bin zuversichtlich, dass das Übereinkommen mit seiner breiten Akzeptanz durch die internationale Gemeinschaft erhebliche praktische Auswirkungen auf den Zugang zur Justiz für Privatpersonen und Unternehmen in aller Welt haben wird.

Dr. Christophe Bernasconi
Generalsekretär

Gliederung

ÜBEREINKOMMEN	ERROR! BOOKMARK NOT DEFINED.
MUSTERFORMBLATT	8
GARCIMARTÍN-SAUMIER-BERICHT	13

ÜBEREINKOMMEN

[Im Originalbericht stehen an dieser Stelle die englische und französische Fassung des Übereinkommens].

MUSTERFORMBLATT

MUSTERFORMBLATT
NACH DEM ÜBEREINKOMMEN VOM 2. JULI 2019 ÜBER
DIE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN IN ZIVIL- ODER
HANDELSACHEN
(„DAS ÜBEREINKOMMEN“)

Musterformblatt nach dem Übereinkommen mit Informationen zum Vorliegen, Erlass und Inhalt der Entscheidung eines Ursprungsgerichts zum Zweck der Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Vertragsstaat*

1. ANGABEN ZUM URSPRUNGSGERICHT

Bezeichnung des Gerichts
 Ort (sowie ggf. Bundesland oder Kanton/Bezirk)
 Land

2. GESCHÄFTS-/AKTENZEICHEN URSPRUNGSGERICHT

3. PARTEIEN

3.1 Kontaktdaten der klagenden Partei(en)

Klagende Partei(en):
 Anschrift:
 Telefon:
 (ggf.) Fax:
 (ggf.) E-Mail:.....

3.2 Kontaktdaten der beklagten Partei(en)

Beklagte Partei(en):
 Anschrift:.....
 Telefon:
 (ggf.) Fax:
 (ggf.) E-Mail:.....

4. ENTSCHEIDUNG

4.1 Das Verfahren wurde eingeleitet (Art. 16) am (TT.MM.JJJJ)

4.2 Die Entscheidung (Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) erging am (TT.MM.JJJJ)

4.3 Die Entscheidung erging im Versäumnisverfahren (Art. 12 Abs. 1 Buchst. b):

- JA
 NEIN

* Eine endgültige Entscheidung darüber, ob eine Verpflichtung nach dem Übereinkommen besteht, sollte auf der Grundlage der Bestimmungen des Übereinkommens erfolgen.

5. WIRKSAMKEIT DER ENTSCHEIDUNG

- 5.1 Die Entscheidung ist im Ursprungsstaat wirksam (Art. 12 Abs. 1 Buchst. c):
- JA (Art. 4 Abs. 3) NEIN
- JA, aber nur folgender Teil:
- Kann nicht bestätigt werden
- 5.2 Die Entscheidung ist im Ursprungsstaat vollstreckbar (Art. 12 Abs. 1 Buchst. c):
- JA (Art. 4 Abs. 3) NEIN
- JA, aber nur folgender Teil:
- Kann nicht bestätigt werden
- 5.3 Sofern mehrere Personen leistungspflichtig sind, ist die Entscheidung vollstreckbar gegen:
- Alle diese Personen
- Folgende Person(en):
- 5.4 Die Entscheidung (oder ein Teil davon) ist zurzeit Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung im Ursprungsstaat:
- JA (bitte Art und Stand dieser gerichtlichen Nachprüfung angeben) (Art. 4 Abs. 4):
- NEIN
- Kann nicht bestätigt werden
- 5.5 Die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs ist verstrichen:
- JA (Art. 4 Abs. 4) NEIN
- Kann nicht bestätigt werden

6. GGF. GERICHTLICHER VERGLEICH UND WIRKSAMKEIT DES GERICHTLICHEN VERGLEICHS

- 6.1 Der gerichtliche Vergleich (Art. 11) wurde vom Gericht gebilligt oder im Laufe eines Verfahrens vor dem Gericht geschlossen am (TT.MM.JJJJ)
- 6.2 Der gerichtliche Vergleich ist im Ursprungsstaat in derselben Weise vollstreckbar wie eine Entscheidung (Art. 11)
- JA
- JA, aber nur folgender Teil:
- NEIN
- Kann nicht bestätigt werden

7. DURCH DIE ENTSCHEIDUNG (ODER GGF. DEN GERICHTLICHEN VERGLEICH) AUFERLEGTE VERPFLICHTUNGEN

Der vom Gericht erlassenen Entscheidung (Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) (oder ggf. dem vom Gericht gebilligten oder im Laufe eines Verfahrens vor dem Gericht geschlossen gerichtlichen Vergleich (Art. 11)) zufolge

- 7.1 ist folgender Geldbetrag zu entrichten:
- zu entrichten durch:
- zu entrichten an:
- Bitte ggf. alle relevanten Arten von Schadensersatz, einschließlich exemplarischen Schadensersatzes oder Strafschadensersatzes, die Währung des zugesprochenen Betrags sowie sämtliche im Hinblick auf die zugesprochenen Geldbeträge festgelegten Zahlungsmodalitäten wie Datum und Höhe eventueller Ratenzahlungen angeben:
-

7.2 ist die folgende nicht auf Geld lautende Leistung zu erbringen:

7.3 sind die folgenden im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Kosten (Art. 3 Abs. 1 Buchst. b) zu entrichten:

Bitte ggf. alle in einem zugesprochenen Geldbetrag enthaltenen, aber nicht explizit ausgewiesenen Beträge angeben, die zur Deckung der im Zusammenhang mit dem Verfahren entstandenen Kosten dienen sollen:

zu entrichten durch:

zu entrichten an:

7.4 sind folgende Zinsen zu entrichten:

zu entrichten durch:

zu entrichten an:

Bitte den Zinssatz/die Zinssätze, den zu verzinsenden Anteil/die zu verzinsenden Anteile des zugesprochenen Betrags, einschließlich ggf. des aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss resultierenden Teils, und den Tag, ab dem und bis zu dem Zinsen berechnet werden, sowie alle weiteren Informationen zur Verzinsung, die für das ersuchte Gericht hilfreich sein könnten, angeben.

7.5 Sofern mehrere Personen für ein und dieselbe Verpflichtung leistungspflichtig sind, kann der gesamte Betrag von einer dieser Personen eingezogen werden.

JA (bitte angeben, auf welche(n) Teil der) Verpflichtung – zugesprochener Geldbetrag, Zinsen, Kostenfestsetzung – sich das ggf. bezieht sowie den jeweiligen Betrag ausweisen):
.....

NEIN

8. SONSTIGE RELEVANTE INFORMATIONEN

9. Datum:..... . 20 Ort:

10. Unterschrift und/oder Dienstsiegel des Gerichts oder der/des Gerichtsbediensteten:

11. KONTAKTDATEN

KONTAKTPERSON AM URSPRUNGSGERICHT:

TEL:

FAX:

E-MAIL:

KOMMUNIKATIONSSPRACHE(N) DER KONTAKTPERSON:

* * * * *

Bitte beachten: Nach Artikel 12 des Übereinkommens haben Parteien, welche nach dem Übereinkommen die Anerkennung geltend machen oder die Vollstreckung beantragen, Folgendes vorzulegen:

- eine vollständige und beglaubigte Abschrift der Entscheidung (Art. 12 Abs. 1 Buchst. a);
- bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei übermittelt worden ist (Art. 12 Abs. 1 Buchst. b);
- alle Schriftstücke, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat wirksam oder ggf. vollstreckbar ist (Art. 12 Abs. 1 Buchst. c);
- in dem in Artikel 11 des Übereinkommens bezeichneten Fall eine Bescheinigung eines Gerichts (auch eines Gerichtsbediensteten) des Ursprungsstaats darüber, dass der gerichtliche Vergleich oder ein Teil davon im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist (Art. 12 Abs. 1 Buchst. d);
- Sind die vorstehend aufgeführten Schriftstücke nicht in einer Amtssprache des ersuchten Staates abgefasst, so hat die Partei, welche die Anerkennung geltend macht oder die Vollstreckung beantragt, ihnen eine beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache des ersuchten Staates beizufügen, sofern das Recht des ersuchten Staates nichts anderes vorsieht (Art. 12 Abs. 4).

GARCIMARTÍN–SAUMIER-BERICHT

Inhaltsverzeichnis

TEIL I. EINLEITUNG	15
TEIL II: ÜBERSICHT – ZIEL, AUFBAU UND GLIEDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS	19
TEIL III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN	21
KAPITEL I – ANWENDUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	21
Artikel 1 Anwendungsbereich	21
Artikel 2 Ausschuss vom Anwendungsbereich	24
Artikel 3 Begriffsbestimmungen	39
KAPITEL II – ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG	44
Artikel 4 Allgemeine Bestimmungen	44
Artikel 5 Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung	50
Artikel 6 Ausschließliche Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung	72
Artikel 7 Versagung der Anerkennung und Vollstreckung	75
Artikel 8 Vorfragen	84
Artikel 9 Teilbarkeit	88
Artikel 10 Schadenersatz	89
Artikel 11 Gerichtliche Vergleiche	91
Artikel 12 Vorzulegende Schriftstücke	93
Artikel 13 Verfahren	96
Artikel 14 Verfahrenskosten	99
Artikel 15 Anerkennung und Vollstreckung nach innerstaatlichem Recht	101
KAPITEL III – ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	102
Artikel 16 Übergangsbestimmung	102
Artikel 17 Die Anerkennung und Vollstreckung beschränkende Erklärungen	103
Artikel 18 Erklärungen in Bezug auf besondere Rechtsgebiete	104
Artikel 19 Erklärungen in Bezug auf Entscheidungen, die einen Staat betreffen	106
Artikel 20 Einheitliche Auslegung	109
Artikel 21 Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens	110
Artikel 22 Nicht einheitliche Rechtssysteme	111
Artikel 23 Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten	115
KAPITEL IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN	120
Artikel 24 Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt	120
Artikel 25 Erklärungen in Bezug auf nicht einheitliche Rechtssysteme	121
Artikel 26 Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration	122
Artikel 27 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration als Vertragspartei ohne ihre Mitgliedstaaten	124
Artikel 28 Inkrafttreten	125
Artikel 29 Zustandekommen von Beziehungen nach dem Übereinkommen	128
Artikel 30 Erklärungen	131
Artikel 31 Kündigung	132
Artikel 32 Notifikationen durch den Verwahrer	133

TEIL I. EINLEITUNG

Verabschiedung des Übereinkommens

1. Der Wortlaut des Übereinkommens wurde auf der Zweiundzwanzigsten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (im Folgenden: „Haager Konferenz“) vom 18. Juni bis 2. Juli 2019 von der „Kommission I – gerichtliche Entscheidungen“ ausgearbeitet. Die Schlussakte wurde von der Plenartagung am 2. Juli 2019 angenommen und das Übereinkommen am selben Tag zur Unterzeichnung aufgelegt.¹

Offizielle Funktionen anlässlich der Zweiundzwanzigsten Tagung

2. Zum Büro der Zweiundzwanzigsten Tagung gehörten: der Vorsitzende Herr Paul Vlas (Niederlande); die stellvertretenden Vorsitzenden Herr Pieter André Stemmet (Südafrika), Herr Hong Xu (Volksrepublik China), Herr Andreas Stein (Europäische Union), Herr Mikhail L. Galperin (Russische Föderation), Herr Paul Herrup (Vereinigte Staaten von Amerika) und Herr Marcos Dotta Salgueiro (Uruguay); der Vorsitzende der „Kommission I – gerichtliche Entscheidungen“ Herr David Goddard (Neuseeland); die stellvertretenden Vorsitzenden der „Kommission I – gerichtliche Entscheidungen“ Herr Boni de M. Soares (Brasilien), Frau Kathryn Sabo (Kanada), Frau Tonje Meinich (Norwegen) und Frau Elizabeth Pangalangan (Philippinen); die Ko-Berichterstatterin Frau Geneviève Saumier (Kanada) und der Ko-Berichterstatter Herr Francisco Garcimartín (Spanien); sowie der Vorsitzende des Redaktionsausschusses Herr Fausto Pocar (Italien). Das Ständige Büro unter Leitung des Generalsekretärs Herr Christophe Bernasconi stand während der gesamten Tagung unterstützend zur Seite.

Entstehungsgeschichte des Übereinkommens

3. Die Entstehungsgeschichte des Übereinkommens reicht bis ins Jahr 1992 zurück, als ein Vorschlag zur Ausarbeitung einheitlicher Regeln sowohl für die gerichtliche Zuständigkeit als auch für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen unterbreitet wurde. Die von 1992 bis 2001 erzielten Fortschritte mündeten in den Entwurf eines Übereinkommens zu diesen beiden Bereichen.² Beim Abschluss des Ersten Teils der Neunzehnten Tagung im Jahr 2001 konnte jedoch in einigen wichtigen Punkten kein Konsens erzielt werden.³
4. Daraufhin beschloss die Haager Konferenz, sich den Bereichen, für die ein konsensbasiertes Instrument möglich erschien, gesondert zuzuwenden. Dies führte zur Entwicklung eines enger gefassten Instruments, das auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen einschließlich Zuständigkeitsvorschriften und Regelungen für die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen beschränkt war. Die entsprechenden Arbeiten im Zeitraum 2002 bis 2005 schlossen mit der Verabschiedung des Haager Übereinkommens über Gerichtsstandsvereinbarungen vom 30. Juni 2005 (im Folgenden: „Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005“)⁴ ab, mit dem die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen in Zivil- und Handelssachen gewährleistet werden sollte. Es trat am 1. Oktober 2015 in Kraft.⁵

¹ Als erstes Land unterzeichnete Uruguay das Übereinkommen am Tag seiner Annahme. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts hatte auch die Ukraine das Übereinkommen am 4. März 2020 unterzeichnet. Die Statustabelle des Übereinkommens kann auf der Website der Haager Konferenz www.hcch.net unter dem Link „Instrumente“ abgerufen werden.

² „Preliminary draft Convention on Jurisdiction and Foreign Judgments in Civil and Commercial Matters, adopted by the Special Commission and Report by Peter Nygh & Fausto Pocar“, Vorbereitend. Dok. Nr. 11 von August 2000, erstellt für die Neunzehnte Tagung von Juni 2001, in: *Proceedings of the Twentieth Session*, Tome II, *Judgments*, Cambridge – Antwerp – Portland, Intersentia, 2013, S. 191-313 (im Folgenden: „Nygh/Pocar-Bericht“). Der Nygh/Pocar-Bericht kann auf der Website der Haager Konferenz www.hcch.net unter dem Link „Instrumente“ abgerufen werden.

³ Siehe *Some Reflections on the Present State of Negotiations on the Judgments Project in the Context of the Future Work Programme of the Conference*, Vorbereitend. Dok. Nr. 16 von Februar 2002, in: *Proceedings of the Nineteenth Session*, Tome I, *Miscellaneous Matters*, Koninklijke Brill NV, 2008, S. 429 und 431, Rdnr. 5.

⁴ Weitere Informationen zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 sind im Erläuternden Bericht von Trevor Hartley und Masato Dogauchi (im Folgenden: „Hartley/Dogauchi-Bericht“) zu finden. Siehe *Proceedings of the Twentieth Session*, Tome III, *Choice of Court Agreements*, Antwerp – Oxford – Portland, Intersentia, 2010, S. 785 und 787. Der Hartley/Dogauchi-Bericht kann auf der Website der Haager Konferenz www.hcch.net unter dem Link „Gerichtsstandsvereinbarungen“ abgerufen werden.

⁵ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts waren Mexiko, die Europäische Union, Singapur und Montenegro Vertragsstaaten des Übereinkommens. Das Übereinkommen wurde außerdem am 19. Januar 2009 von den Vereinigten Staaten von Amerika, am 21. März 2016 von der Ukraine, am 12. September 2017 von der Volksrepublik China und am 9. Dezember 2019 von der Republik Nordmazedonien unterzeichnet. Die Statustabelle des Übereinkommens kann auf der Website der Haager Konferenz auf www.hcch.net unter dem Link „Gerichtsstandsvereinbarungen“ abgerufen werden.

5. 2011 beschloss die Haager Konferenz, die Realisierbarkeit eines globalen Instruments zu Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen noch einmal zu prüfen. Im April 2012 kam eine Expertengruppe zu dem Schluss, dass im Bereich der grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten weitere Arbeiten wünschenswert wären, vorausgesetzt, dass sie den realen, praktischen Bedürfnissen, denen die bestehenden Instrumente und institutionellen Rahmen bisher nicht gerecht werden, entsprechen. Die Expertengruppe stellte ferner fest, dass weitere Arbeiten erforderlich seien, um Lücken im bestehenden Rahmen für die Beilegung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten von besonderer praktischer Bedeutung zu ermitteln. Die Haager Konferenz kam daraufhin überein, dass diese Arbeiten aufgenommen werden sollten, und setzte eine Arbeitsgruppe ein, die Vorschläge zum Thema Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ausarbeiten sollte.⁶ Ab 2013 trat die Arbeitsgruppe fünfmal zusammen, um einen Entwurf für grundlegende Bestimmungen zur Erleichterung der weltweiten Zirkulation gerichtlicher Entscheidungen zu erarbeiten.
6. Die Arbeitsgruppe schloss ihre Arbeit an einem Textentwurf für ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auf ihrer fünften Sitzung im Oktober 2015 ab. Anschließend wurden von der Haager Konferenz vier Sitzungen der Spezialkommission einberufen, um die Arbeit an diesem Übereinkommensentwurf fortzusetzen. Die erste Sitzung wurde im Juni 2016 abgehalten und führte zum Übereinkommensvorentwurf von 2016, der als „Arbeitsdokument Nr. 76 (überarbeitet)“ veröffentlicht wurde.⁷ Auf der zweiten Sitzung im Februar 2017 prüfte die Spezialkommission sämtliche Bestimmungen des Übereinkommensvorentwurfs von 2016 erneut, erörterte die allgemeinen Vorschriften und Schlussbestimmungen und erstellte einen überarbeiteten Entwurf des Übereinkommens (im Folgenden: „der Übereinkommensentwurf von Februar 2017“), der als „Arbeitsdokument Nr. 170 (überarbeitet)“ veröffentlicht wurde.⁸ Auf ihrer Sitzung im November 2017 prüfte und erörterte die Spezialkommission die in eckige Klammern gesetzten Passagen in den Kapiteln I und II des Übereinkommensentwurfs von Februar 2017 und setzte sich dabei auch ausführlich mit Fragen in Bezug auf geistiges Eigentum, allgemeine Vorschriften und Schlussbestimmungen auseinander. Ergebnis dieser Sitzung war ein weiterer überarbeiteter Entwurf des Übereinkommens (im Folgenden: „der Übereinkommensentwurf von November 2017“), der als „Arbeitsdokument Nr. 236 (überarbeitet)“ veröffentlicht wurde.⁹ Im Mai 2018 trat die Spezialkommission zum vierten Mal zusammen, um Fragen zu erörtern, die sich aus der dritten Sitzung ergeben hatten, und erarbeitete dabei den Übereinkommensentwurf von 2018 (im Folgenden: „Übereinkommensentwurf von 2018“), der als „Arbeitsdokument Nr. 262 (überarbeitet)“ veröffentlicht wurde.¹⁰ Der Übereinkommensentwurf von 2018 bildete die Grundlage für den im Juni und Juli 2019 bei der Zweiundzwanzigsten Tagung erörterten und in seiner endgültigen Fassung am 2. Juli 2019 angenommenen Text des Übereinkommens.¹¹

Danksagung

7. Der vorliegende Erläuternde Bericht (im Folgenden: „der Bericht“) wurde von Francisco Garcimartín¹² und Geneviève Saumier,¹³ den in der Ersten Sitzung der Spezialkommission ernannten Ko-Berichterstellern erstellt. Angesichts des internationalen Charakters des Übereinkommens und der Notwendigkeit, seine einheitliche

⁶ Die Haager Konferenz setzte außerdem eine Expertengruppe ein, die die Zweckmäßigkeit und Realisierbarkeit von Bestimmungen über die gerichtliche Zuständigkeit weiter prüfen und erörtern sollte. Die Arbeitsgruppe und die Expertengruppe kamen beide im Februar 2013 in Den Haag zusammen und entschieden zu prüfen, ob die Arbeiten der Expertengruppe für die gerichtliche Zuständigkeit und der Arbeitsgruppe für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen parallel fortgeführt werden können. Nach ausführlichen Beratungen wurde empfohlen, zunächst die Tätigkeit der Arbeitsgruppe voranzubringen und die Beratungen der Expertengruppe erst zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufzunehmen. Die Expertengruppe trat vom 18. bis zum 21. Februar 2020 zum dritten Mal zusammen und empfahl dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz (*Council on General Affairs and Policy of the Hague Conference*, im Folgenden: CGAP), die Arbeit fortzusetzen. Auf seiner Sitzung im Jahr 2020 mandatierte der CGAP zwei weitere Sitzungen der Expertengruppe, die vor der CGAP-Sitzung 2021 stattfinden sollen.

⁷ Arbeitsdok. Nr. 76 REV von Juni 2016, „Vorentwurf des Übereinkommens von 2016“ (Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (1.-9. Juni 2016)).

⁸ Arbeitsdok. Nr. 170 REV von Februar 2017, „Entwurf des Übereinkommens von Februar 2017“ (Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (16.-24. Februar 2017)).

⁹ Arbeitsdok. Nr. 236 REV von November 2017, „Entwurf des Übereinkommens von November 2017“ (Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (13.-17. November 2017)).

¹⁰ Arbeitsdok. Nr. 262 REV von Mai 2018, Übereinkommensentwurf von 2018, (Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (24.-29. Mai 2018)).

¹¹ Alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Übereinkommen können auf der Website der Haager Konferenz www.hcch.net unter dem Link „Entscheidungen“ abgerufen werden.

¹² Professor, Universidad Autónoma de Madrid (Spanien).

¹³ Professorin, Peter M. Laing Chair, Faculty of Law, McGill University (Kanada).

praktische Anwendung zu fördern, soll der Bericht eine Hilfestellung bei der Auslegung des Übereinkommens geben, indem jede einzelne Bestimmung erläutert und gegebenenfalls anhand von Beispielen veranschaulicht wird.¹⁴ Die Ko-Berichterstatter haben sich bemüht, die Diskussionen und den gegebenenfalls im Rahmen der „Kommission I – gerichtliche Entscheidungen“ der Zweiundzwanzigsten Tagung 2019 erzielten Konsens abzubilden. Sofern einzelne Bestimmungen im Rahmen dieser Kommission nicht ausdrücklich erörtert wurden, versucht der Bericht, die Diskussionen und gegebenenfalls den Konsens aus früheren Sitzungen der Spezialkommission wiederzugeben.¹⁵ Nach dem Abschluss der Ersten Sitzung der Spezialkommission wurde mit der Erstellung des Berichts begonnen. Anschließend wurde er nach jeder weiteren Sitzung der Spezialkommission überarbeitet und aktualisiert. Die Delegationen erhielten in verschiedenen Entwurfsstadien Gelegenheit, den Bericht zu prüfen. Die Ko-Berichterstatter waren bestrebt, die Positionen der Delegationen zu berücksichtigen, und haben ihnen den Bericht nach seiner Fertigstellung im stillschweigenden Genehmigungsverfahren vorgelegt. Im Gegensatz zum Text des Übereinkommens hat der Bericht keinen bindenden Charakter.

8. Die Ko-Berichterstatter möchten Frau Ning Zhao, Senior Legal Officer im Ständigen Büro der Haager Konferenz, für ihren unverzichtbaren Beitrag zu ihrer Arbeit herzlich danken. Gedankt werden soll auch Frau Marta Pertegás (ehemaliges Mitglied des Ständigen Büros, Erste Sekretärin während der Ersten und Zweiten Sitzung der Spezialkommission) und Herrn João Ribeiro-Bidaoui (Erster Sekretär seit der Zweiundzwanzigsten Tagung). Ein besonderer Dank geht auch an Frau Lydie de Loof, Graphic Designerin/Publications Officer im Ständigen Büro der Haager Konferenz, für ihren herausragenden Beitrag zur französischen Fassung dieses Berichts. Und abschließend soll auch den Delegationen gedankt werden, die sich mit Anmerkungen zu den früheren Entwürfen des Berichts beteiligt haben. Diese Anmerkungen waren äußerst hilfreich und haben wesentlich zur endgültigen Fassung beigetragen.

¹⁴ Siehe Art. 32 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (im Folgenden: „Wiener Übereinkommen von 1969“).

¹⁵ In den wenigen Fällen, in denen Auslegungsfragen weder in der Spezialkommission noch in „Kommission I – gerichtliche Entscheidungen“ der Zweiundzwanzigsten Tagung ausdrücklich behandelt wurden, haben die Ko-Berichterstatter dies vermerkt.

Terminologie

In dem Übereinkommen werden folgende Begriffe verwendet:

„**Ursprungsgericht**“: das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat;

„**Ursprungsstaat**“: der Staat, in dem sich das Ursprungsgericht befindet;

„**ersuchtes Gericht**“: das Gericht, das um die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung ersucht wird;

„**ersuchter Staat**“: der Staat, in dem sich das ersuchte Gericht befindet.

Struktur des Berichts

9. Der Bericht besteht aus drei Teilen, zu denen auch der vorliegende Teil (Teil I) gehört. In Teil II („Übersicht“) werden Ziel, Aufbau und Struktur des Übereinkommens erläutert und es wird dargelegt, welche Funktionen die verschiedenen Bestimmungen haben und wie sie ineinandergreifen. In Teil III („Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln“) wird jeder Artikel einzeln analysiert, um seinen Bedeutungsgehalt herauszuarbeiten.

Beispiele

10. In den aufgeführten Beispielen wird (sofern nicht anders angegeben) davon ausgegangen, dass das Übereinkommen in Kraft getreten ist und die erwähnten Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens sind.

TEIL II: ÜBERSICHT – Ziel, Aufbau und Gliederung des Übereinkommens

11. Das Übereinkommen ist ein Instrument des internationalen Privatrechts für Zivil- und Handelssachen. Es behandelt einen der drei klassischen Bereiche des internationalen Privatrechts, und zwar die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. Damit fördert es eines der Hauptziele des internationalen Privatrechts: die internationale justizielle Zusammenarbeit zur Verbesserung der Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen. Das Übereinkommen befasst sich nicht mit den beiden anderen klassischen Bereichen des internationalen Privatrechts – der gerichtlichen Zuständigkeit für die Entscheidung von grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten und den Regeln zur Bestimmung des auf solche Streitigkeiten anzuwendenden Rechts. Diese Fragen werden von dem Übereinkommen nicht berührt.
12. **Zielsetzung.** Das vorliegende Übereinkommen soll weltweit den Zugang zur Justiz durch verstärkte gerichtliche Zusammenarbeit fördern, so dass die mit dem grenzüberschreitenden Rechtsverkehr und der grenzüberschreitenden Streitbeilegung verbundenen Risiken und Kosten gesenkt werden. Im Ergebnis soll die Umsetzung des Übereinkommens einen regelbasierten multilateralen Handels- und Investitionsverkehr und die Mobilität erleichtern.
13. Diese Ziele werden auf verschiedene Weise gefördert.
14. Erstens – und dies ist der wichtigste Punkt – schafft das Übereinkommen einen Rahmen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in allen Vertragsstaaten („Staaten“),¹⁶ was die praktische Wirksamkeit dieser Entscheidungen erhöht. Der Zugang zur Justiz ist beeinträchtigt, wenn eine geschädigte Partei eine gerichtliche Entscheidung erwirkt, diese aber in der Praxis nicht vollstreckt werden kann, weil sich die andere Partei oder die Vermögenswerte der anderen Partei in einem Staat befinden, in dem die Entscheidung nicht ohne Weiteres vollstreckbar ist.
15. Zweitens verringert das Übereinkommen die Notwendigkeit von parallelen Verfahren in zwei oder mehr Vertragsstaaten; eine Gerichtsentscheidung, mit der in einem Staat über einen Anspruch entschieden wurde, ist künftig in anderen Staaten wirksam, ohne dass erneut über den Anspruch verhandelt werden muss.
16. Drittens reduziert das Übereinkommen die mit der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen verbundenen Kosten und den Zeitaufwand; der praktische Zugang zur Justiz wird schneller und kostengünstiger sein.
17. Viertens verbessert das Übereinkommen die Vorhersehbarkeit des Rechts; Privatpersonen und Unternehmen¹⁷ können künftig die Voraussetzungen für die Zirkulation von gerichtlichen Entscheidungen zwischen den Staaten besser einschätzen.
18. Fünftens ermöglicht das Übereinkommen klagenden Parteien künftig, den Ort der Klageerhebung auf der Grundlage fundierter Informationen auszuwählen; dabei wurden die Möglichkeiten der Entscheidungsvollstreckung in anderen Staaten und die Notwendigkeit von Fairness gegenüber den Beklagten berücksichtigt.
19. In einer globalisierten und vernetzten Welt, in der der grenzüberschreitende Verkehr von Menschen, Informationen und Vermögenswerten immer weiter zunimmt, liegt die praktische Bedeutung der Verwirklichung dieser Ziele auf der Hand. Das Potenzial des Übereinkommens für die Realisierung dieser Ziele ist beträchtlich.
20. **Verhältnis zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005.** Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 hat dieselbe Zielsetzung, denn es gibt den Parteien die Möglichkeit, sich auf ein Gericht zu einigen, das über einen Anspruch entscheiden soll, und es regelt die Anerkennung und Vollstreckung der von dem gewählten Gericht erlassenen Entscheidung.¹⁸ In vielen Fällen existiert jedoch zwischen den Streitparteien

¹⁶ Aus Vereinfachungsgründen wird in diesem Bericht der Begriff „Staaten“ im Sinne von „Vertragsstaaten“ verwendet. Eine Unterscheidung zwischen Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten wird nur dort getroffen, wo dies relevant ist.

¹⁷ In der englischen Fassung wird der Begriff *business* und in der französischen Fassung *professionnel* sowohl in substantivischer als auch in adjektivischer Form gebraucht.

¹⁸ Weitere Informationen zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 können auf der Website der Haager Konferenz www.hcch.net

keine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung. Mit dem vorliegenden Übereinkommen sollen die Vorteile des verbesserten Zugangs zur Justiz und der Kosten- und Risikoreduzierung bei grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften auf ein breiteres Fallspektrum ausgeweitet werden. Es soll das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 ergänzen.

21. **Gliederung.** Das Übereinkommen ist so konzipiert, dass unter weitestgehend unstrittigen Gegebenheiten ein effizientes und wirksames System für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geschaffen wird. Es regelt die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Art. 5 und 6), und legt die Gründe fest, bei deren Vorliegen die Anerkennung oder Vollstreckung solcher Entscheidungen versagt werden kann (Art. 7).¹⁹ Um die Zirkulation von gerichtlichen Entscheidungen zu erleichtern, schließt der Text nicht aus, dass die Staaten, vorbehaltlich einer ausschließlichen Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung (Art. 6), gerichtliche Entscheidungen auch nach innerstaatlichem Recht oder anderen Verträgen anerkennen oder vollstrecken (Art. 15, 23).
22. **Aufbau.** Das Übereinkommen ist in vier Kapitel unterteilt. Kapitel I behandelt den Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen. Der Anwendungsbereich des Übereinkommens erstreckt sich auf Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Art. 1), schließt jedoch bestimmte Angelegenheiten aus (Art. 2), weil sie entweder durch andere Rechtsinstrumente abgedeckt werden oder weil sich im Hinblick auf sie nicht ohne Weiteres ein multilateraler Konsens erzielen lässt. In Artikel 3 werden die Begriffe „Beklagter“ und „Entscheidung“ definiert und es wird festgelegt, wie sich der gewöhnliche Aufenthalt einer juristischen Person in einem Staat bestimmt.
23. Kapitel II ist das Kernstück des Übereinkommens. Der erste Artikel dieses Kapitels legt den allgemeinen Grundsatz der Zirkulation von gerichtlichen Entscheidungen zwischen den Staaten fest (Art. 4). Eine von einem Gericht eines Staates erlassene Entscheidung wird nach Maßgabe von Kapitel II in einem anderen Staat anerkannt und vollstreckt. Die Hauptvoraussetzung für die Zirkulation ist in Artikel 5 festgelegt; dort sind die Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung dargelegt, und zwar in Form von zuständigkeitsbezogenen Kriterien, anhand derer der Staat, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wird, die Entscheidung aus dem Ursprungsstaat beurteilen muss. Diese Grundlagen werden in Artikel 6 noch von einem ausschließlichen Kriterium eingegrenzt. Im Hinblick auf gerichtliche Entscheidungen, die den Anforderungen der Artikel 4, 5 und 6 genügen, sind in Artikel 7 die Gründe für eine Versagung der Anerkennung und Vollstreckung aufgeführt.²⁰ Dieser Artikel enthält eine erschöpfende Aufzählung der Versagungsgründe, die es dem ersuchten Staat ermöglichen, die Anerkennung oder Vollstreckung abzulehnen, ohne ihn jedoch zur Versagung zu verpflichten. Hier sollte zweckmäßigerweise auch auf Artikel 15 verwiesen werden, der einem ersuchten Staat das Recht einräumt, ausländische Entscheidungen (vorbehaltlich des Art. 6) auch nach seinem innerstaatlichen Recht anzuerkennen oder zu vollstrecken.
24. In Kapitel II werden auch spezielle Auslegungs- und Anwendungsfragen behandelt: Vorfragen (Art. 8), Teilbarkeit (Art. 9), Schadenersatz einschließlich Strafschadenersatz (Art. 10) und gerichtliche Vergleiche (Art. 11). Und schließlich befasst sich Kapitel II mit Verfahrensfragen, die den Zugang zum Mechanismus des Übereinkommens erleichtern sollen: vorzulegende Schriftstücke (Art. 12), Verfahren (Art. 13) und Verfahrenskosten (Art. 14).
25. Kapitel III enthält allgemeine Vorschriften: Übergangsbestimmung (Art. 16), zulässige Erklärungen (Art. 17-19), einheitliche Auslegung (Art. 20), nicht einheitliche Rechtssysteme (Art. 22) und Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten (Art. 23).
26. Kapitel IV enthält Schlussbestimmungen über das Verfahren für den Beitritt zum Übereinkommen (Art. 24-27), zum Inkrafttreten (Art. 28), über das Zustandekommen von Vertragsbeziehungen (Art. 29) und das Verfahren für die Abgabe von Erklärungen (Art. 30), zu Kündigungen (Art. 31) und zu Notifikationen (Art. 32).

unter dem Link „Gerichtsstandsvereinbarungen“ abgerufen werden.

¹⁹ Es sei darauf hingewiesen, dass in der englischen Originalfassung des Übereinkommens sowohl von *recognition and enforcement* (z. B. wenn auf die in Art. 4 festgelegte positive Verpflichtung Bezug genommen wird) als auch von *recognition or enforcement* (z. B. wenn es um die Möglichkeit der Versagung der Erfüllung dieser Verpflichtung nach Art. 7 geht) die Rede ist. Wo es sich anbietet, folgt der Erläuternde Bericht diesem Schema.

²⁰ Es sei darauf hingewiesen, dass Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 für bestimmte Umstände weitere Versagungsgründe vorsehen.

TEIL III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Kapitel I – Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 Anwendungsbereich

- (1) **Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anzuwenden. Es erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.**
- (2) **Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem Gericht eines Vertragsstaats erlassenen Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat anzuwenden.**

27. Artikel 1 behandelt den Anwendungsbereich des Übereinkommens und legt diesen in materieller und geografischer Hinsicht fest. Absatz 1 legt den materiellen Anwendungsbereich fest und bestimmt, dass das Übereinkommen auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anzuwenden ist. Diese Bestimmung muss in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 gesehen werden, der bestimmte Bereiche von der Anwendung ausschließt. (Siehe auch Art. 18 und 19, denen zufolge Staaten Erklärungen abgeben können, die den Anwendungsbereich des Übereinkommens einschränken.) Absatz 2 behandelt den geografischen bzw. territorialen Anwendungsbereich des Übereinkommens und sieht vor, dass es auf die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem Gericht eines Staates erlassenen Entscheidung in einem anderen Staat Anwendung findet.

Absatz 1 – Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen anzuwenden. Es erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

28. Das Übereinkommen findet Anwendung auf Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Insbesondere Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten werden nicht von ihm erfasst. Ob Entscheidungen Zivil- oder Handelssachen betreffen, richtet sich nach der Art der Ansprüche oder Klagen, die Gegenstand der Entscheidungen sind. Die Art des Gerichts des Ursprungsstaats bzw. der bloße Umstand, dass ein Staat Verfahrenspartei war, sind nicht ausschlaggebend.

29. Das Übereinkommen ist unabhängig von der Art des Gerichts anwendbar, d. h. unabhängig davon, ob die Zivil- oder Handelssache vor einem Zivil-, Straf-, Verwaltungs- oder Arbeitsgericht geltend gemacht wurde.²¹ So ist das Übereinkommen beispielsweise auf eine Entscheidung über zivilrechtliche Ansprüche anwendbar, die vor einem Strafgericht geltend gemacht wurden, das nach seinem einschlägigen Verfahrensrecht für die Angelegenheit zuständig war.

30. Für die Anwendung des Übereinkommens ist die Art der Streitparteien – d. h. juristische oder natürliche Personen, privater oder öffentlicher Natur – unerheblich. Wie in Artikel 2 Absatz 4 ausgeführt, ist eine Entscheidung vom Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Staat, einschließlich einer Regierung, einer Regierungsstelle oder einer für einen Staat handelnden Person, im Ursprungsstaat Verfahrenspartei war (siehe Kommentar zu Art. 2 Abs. 4).

31. Ferner ändert sich an der Charakterisierung einer Klage nichts durch den bloßen Umstand, dass der Anspruch auf eine andere Person übergeht, etwa durch Abtretung, Erbfolge oder Übernahme der Verpflichtung durch eine andere Person. Der Übergang eines Anspruchs von einer nicht-öffentlichen Stelle auf einen Staat schließt

²¹ Siehe *Note on Article 1(1) of the 2016 preliminary draft Convention and the term ‘civil or commercial matters’*, erstellt von den Ko-Berichterstatern des Übereinkommensentwurfs und dem Ständigen Büro, Vorbereitend. Dok. Nr. 4 von Dezember 2016, erstellt für die Spezialkommission von Februar 2017 zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (im Folgenden „Vorbereitend. Dok. Nr. 4 von Dezember 2016“), Rdnr. 6.

die Einstufung als zivil- oder handelsrechtlichen Anspruch nicht aus. Gleiches gilt für den Fall des Eintrittsrechts, d. h. wenn eine staatliche Stelle in die Rechte einer privaten Partei eintritt.

32. **Autonome Bedeutung.** Dem Übereinkommen zufolge haben die Gerichte des ersuchten Staates darüber zu befinden, ob eine Entscheidung eine Zivil- oder Handelssache zum Gegenstand hat. Bei dieser Entscheidung sollten sie berücksichtigen, dass es erforderlich ist, die einheitliche Anwendung des Übereinkommens zu fördern. Dementsprechend muss der Terminus „Zivil- und Handelssachen“ ebenso wie andere in dem Übereinkommen verwendete Rechtsbegriffe autonom definiert werden, d. h. unter Bezugnahme auf die Ziele des Übereinkommens und seinen internationalen Charakter und nicht auf das innerstaatliche Recht.²² Diese Forderung dient der einheitlichen Auslegung und Anwendung des Übereinkommens (siehe unten, Art. 20). Darüber hinaus sollte die Auslegung dieser Begriffe auch in anderen Instrumenten der Haager Konferenz, insbesondere dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005, einheitlich erfolgen.
33. Die Verwendung der Begriffe „Zivil-“ und „Handels-“ ist vor allem für Rechtssysteme von Bedeutung, in denen Zivilsachen und Handelssachen als gesonderte und sich gegenseitig ausschließende Kategorien gesehen werden; gleichzeitig ist die Verwendung der beiden Begriffe in Bezug auf Rechtssysteme, in denen Handelssachen eine Unterart von Zivilsachen sind, unschädlich.²³ Während in anderen internationalen Rechtsinstrumenten [in der englischen Originalfassung] die Wendung *civil and commercial matters*²⁴ verwendet wird, ist im vorliegenden Übereinkommen analog zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 [in der englischen Originalfassung] die Rede von *civil or commercial matters*. (Anm. d. Übers: In der deutschen Übersetzung des vorliegenden Übereinkommens wird ausschließlich „Zivil- und Handelssachen“ verwendet.) Beide Varianten sind als gleichbedeutend zu betrachten.
34. Der Terminus „Zivil- und Handelssachen“ wird zur Abgrenzung von Situationen verwendet, in denen der Staat in Ausübung seiner Hoheitsrechte handelt.²⁵ Anders als im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 wird in Artikel 1 Absatz 1 klargestellt, dass „insbesondere [...] Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten“ nicht von dem Übereinkommen erfasst werden. Diese Auflistung ist nicht erschöpfend; auch andere öffentlich-rechtliche Angelegenheiten, z. B. verfassungsrechtliche Fragen oder Strafsachen, sind natürlich vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen. Die Auflistung soll die Anwendung des Übereinkommens in Staaten erleichtern, in denen keine Unterscheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht vorgenommen wird.²⁶ Die neu in das Übereinkommen aufgenommenen Begriffe sollen kein Abweichen vom Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 darstellen; beide Instrumente sind in der gleichen Weise auszulegen.
35. Ein Schlüsselkriterium zur Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und „Zivil- und Handelssachen“ ist die Frage, ob eine der Parteien staatliche oder hoheitliche Befugnisse ausübt, die normalen Personen nicht zustehen.²⁷ Es muss daher, wenn festgestellt werden soll, ob es sich bei der Entscheidung um eine Zivil- oder Handelssache handelt, das Rechtsverhältnis zwischen den Streitparteien und die Rechtsgrundlage der beim Ursprungsgericht erhobenen Klage geprüft werden. Ist die Klage auf die Ausübung hoheitlicher Befugnisse (einschließlich regulatorischer Befugnisse oder Pflichten) zurückzuführen, findet das Übereinkommen keine Anwendung. Ein typisches Beispiel für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist die Möglichkeit, eine Forderung im Wege eines Verwaltungsakts durchzusetzen, ohne dass ein Gericht angerufen werden muss. So findet das Übereinkommen beispielsweise keine Anwendung auf Anordnungen von Regierungen oder staatlichen Stellen, wie etwa Gesundheits- und Sicherheitsbehörden oder Finanzaufsichtsstellen, die darauf ausgerichtet sind, die Einhaltung von Vorschriften zu gewährleisten bzw. die

²² Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 49; Vorbereitend. Dok. Nr. 4 von Dezember 2016, Rdnr. 5.

²³ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 49.

²⁴ Siehe Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: „Brüssel-Ia-Verordnung“), Art. 1.

²⁵ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 49; Vorbereitend. Dok. Nr. 4 von Dezember 2016, Rdnr. 40.

²⁶ Siehe Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 23: „[...] die Begriffe „Zivilsachen“ oder „Zivilrecht“ sind in Common-Law-Ländern wie England oder der Republik Irland keine feststehenden Fachbegriffe und können mehrere Bedeutungen haben. Im weitesten Sinne schließen sie lediglich das Strafrecht aus. Dementsprechend fallen auch Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht und Steuerrecht unter die Bezeichnung „Zivilsachen“. Dies entspricht eindeutig nicht der Intention des Vorentwurfs des Übereinkommens, in dem in Abs. 1 Satz 2 erklärt wird, dass Angelegenheiten steuer-, zoll- oder verwaltungsrechtlicher Natur nicht als „Zivil- und Handelssachen“ anzusehen sind“ (ohne Fußnoten). Diese Präzisierung wurde im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 als nicht erforderlich erachtet: Siehe Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 49, Fußnote 73.

²⁷ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 85; Vorbereitend. Dok. Nr. 4 von Dezember 2016, Rdnr. 40. Für die Zwecke dieses Berichts sind die Begriffe „hoheitliche Befugnisse“, „staatliche Befugnisse“ und „öffentliche Befugnisse“ (in der engl. Originalfassung *sovereign powers, governmental powers, public powers*) als synonym zu betrachten (für weitere Ausführungen zu diesen Begriffen siehe auch unten, Rdnr. 83).

Nichteinhaltung von Vorschriften zu verhindern.²⁸ Es findet auch keine Anwendung auf gerichtliche Entscheidungen, die in Gerichtsverfahren zur Durchsetzung oder Anfechtung solcher Anordnungen ergangen sind. Das Übereinkommen wird nicht angewandt auf Ansprüche gegen im Namen des Staates handelnde Amtsträgerinnen und Amtsträger²⁹ und gilt nicht für die Haftung für Akte hoheitlicher Gewalt, einschließlich der Amtshandlungen öffentlich bestellter Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber.

36. Straf- oder Strafvollzugssachen sind typische Beispiele für die Ausübung hoheitlicher Befugnisse und daher vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt für Verfahren, mit denen ein Staat oder eine Behörde eine Person für strafrechtlich verbotene Handlungen, u. a. auch durch Geldsanktionen, zu bestrafen beabsichtigt (siehe jedoch oben, Rdnr. 29).
37. Übt hingegen keine der Parteien hoheitliche Befugnisse aus, dann ist das Übereinkommen anwendbar. So gilt es beispielsweise für privatrechtliche Ansprüche wegen Nachteilen, die durch nicht vom Anwendungsbereich ausgeschlossenes wettbewerbswidriges Verhalten verursacht wurden (siehe unten, Rdnr. 69).³⁰ Außerdem findet das Übereinkommen Anwendung, wenn eine staatliche Stelle im Namen privater Parteien, etwa Verbraucherinnen und Verbrauchern oder Investorinnen und Investoren, handelt und dabei keine staatlichen oder hoheitlichen Befugnisse ausübt (siehe unten, Kommentar zu Art. 2 Abs. 4).
38. **Verbindung von Ansprüchen.** Das Prinzip der Teilbarkeit kommt zur Anwendung, wenn eine gerichtliche Entscheidung mehr als einen Anspruch betrifft, von denen einer unter „Zivil- und Handelssache“ fällt und ein anderer nicht (siehe unten, Art. 9). Das Übereinkommen gilt nur für die zivil- oder handelsrechtliche Angelegenheit, nicht für die anderen.

Absatz 2 – Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem Gericht eines Vertragsstaats erlassenen Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat anzuwenden.

39. Absatz 2 legt den geografischen bzw. territorialen Anwendungsbereich des Übereinkommens fest. Er sieht vor, dass das Übereinkommen auf die Anerkennung und Vollstreckung einer von einem Gericht eines Staates erlassenen Entscheidung in einem anderen Staat Anwendung findet. Sowohl der Ursprungsstaat, d. h. der Staat, in dem sich das Gericht befindet, das die Entscheidung erlassen hat, als auch der ersuchte Staat, d. h. der Staat, in dem die Anerkennung und Vollstreckung dieser Entscheidung geltend gemacht wird, müssen Vertragsparteien des Übereinkommens sein (Art. 4 Abs. 1). Diese Bestimmung muss in Verbindung mit Artikel 22 („Nicht einheitliche Rechtssysteme“) und insbesondere Artikel 29 („Zustandekommen von Beziehungen nach dem Übereinkommen“) gesehen werden: Das Übereinkommen findet nur dann Anwendung, wenn sowohl der Ursprungsstaat als auch der ersuchte Staat Vertragsparteien des Übereinkommens sind und keiner dem Zustandekommen von Beziehungen zu dem anderen nach dieser Bestimmung widersprochen hat, d. h. wenn das Übereinkommen zwischen ihnen wirksam ist.
40. **Maßgeblicher Zeitpunkt.** Der maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung im Ursprungsstaat. Um Anwendung zu finden, muss das Übereinkommen zu diesem Zeitpunkt zwischen dem ersuchten Staat und dem Ursprungsstaat wirksam sein (siehe unten, Art. 16).
41. **Definition des Zeitpunkts der Verfahrenseinleitung.** Zwar wird in dem Übereinkommen in einigen Bestimmungen auf den „Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung“ Bezug genommen (z. B. Art. 5 Abs. 1 Buchst. k oder Art. 16), dieser Begriff wird aber nicht definiert. Die Verfahrenseinleitung sollte sich am Abschluss der ersten Verfahrenshandlung orientieren, die im Ursprungsstaat zur Einleitung des Verfahrens führt, z. B. der Einreichung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks bei Gericht oder, wenn dieses Schriftstück vor der Einreichung [den anderen Parteien] zugestellt werden muss, dem Eingang bei der für die Zustellung zuständigen Stelle.³¹

²⁹ Bezugnahmen auf „Amtsträgerinnen und Amtsträger“ in diesem Bericht beziehen sich sowohl auf gegenwärtige als auch auf ehemalige Amtsträgerinnen und Amtsträger.

³⁰ Vorbereitend. Dok. Nr. 4 von Dezember 2016, Rdnr. 41.

³¹ Dies steht im Einklang mit dem in den Randnummern 17, 18 und 328 erwähnten Vorhersehbarkeitsgrundsatz.

Artikel 2

Ausschluss vom Anwendungsbereich

- (1) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf
 - a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen;
 - b) Unterhaltspflichten;
 - c) andere familienrechtliche Angelegenheiten, einschließlich der ehelichen Güterstände und anderer Rechte oder Pflichten aus einer Ehe oder aus ähnlichen Beziehungen;
 - d) das Erbrecht einschließlich des Testamentsrechts;
 - e) Insolvenz, insolvenzrechtliche Vergleiche, die Abwicklung von Finanzinstituten und ähnliche Angelegenheiten;
 - f) die Beförderung von Reisenden und Gütern;
 - g) grenzüberschreitende Meeresverschmutzung, Meeresverschmutzung in Gebieten außerhalb der staatlichen Hoheitsgewalt, Meeresverschmutzung durch Schiffe, die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen und auf große Haverei;
 - h) die Haftung für nukleare Schäden;
 - i) die Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung juristischer Personen oder von Zusammenschlüssen natürlicher oder juristischer Personen sowie die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe;
 - j) die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register;
 - k) üble Nachrede und Verleumdung;
 - l) das Recht auf Privatsphäre;
 - m) geistiges Eigentum;
 - n) Tätigkeiten der Streitkräfte, einschließlich der Tätigkeiten ihrer Angehörigen in Wahrnehmung ihres Dienstes;
 - o) Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der Tätigkeiten ihrer Angehörigen in Wahrnehmung ihres Dienstes;
 - p) kartellrechtliche (wettbewerbsrechtliche) Angelegenheiten, es sei denn, die Entscheidung betrifft ein Verhalten, das eine wettbewerbswidrige Absprache oder eine abgestimmte Verhaltensweise zwischen tatsächlichen oder möglichen Wettbewerbern zur Festsetzung von Preisen, zur Absprache von Angeboten, zur Festlegung von Produktionsbeschränkungen oder -quoten oder zur Marktaufteilung durch Aufteilung von Kunden, Lieferanten, Verkaufsgebieten oder Handelssparten darstellt, und sowohl dieses Verhalten als auch dessen Wirkung sind im Ursprungsstaat eingetreten;
 - q) die Umstrukturierung von Staatsschulden durch einseitige staatliche Maßnahmen.
- (2) Eine Entscheidung ist vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht ausgeschlossen, wenn eine Angelegenheit, auf die dieses Übereinkommen nicht anzuwenden ist, lediglich als Vorfrage in dem Verfahren, in dem die Entscheidung erlassen wurde, aufgetreten ist und nicht Gegenstand des Verfahrens war. Insbesondere ist eine Entscheidung vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht ausgeschlossen, wenn eine solche Angelegenheit lediglich aufgrund einer Einwendung aufgetreten ist und nicht Gegenstand des Verfahrens war.
- (3) Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf die Schiedsgerichtsbarkeit sowie auf Verfahren, die sich auf ein Schiedsverfahren beziehen.
- (4) Eine Entscheidung ist vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Staat, einschließlich einer Regierung, einer Regierungsstelle oder einer für einen Staat handelnden Person, Verfahrenspartei war.
- (5) Dieses Übereinkommen berührt nicht die Vorrechte und Immunitäten von Staaten oder internationalen Organisationen in Bezug auf sie selbst und ihr Vermögen.

42. Artikel 2 präzisiert den in Artikel 1 Absatz 1 festgelegten Anwendungsbereich des Übereinkommens. Erstens werden bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen (Abs. 1). Zweitens wird vorgesehen, dass das Übereinkommen auch dann anwendbar ist, wenn eine vom Anwendungsbereich ausgeschlossene Angelegenheit im Ursprungsstaat als Vorfrage in einem Verfahren aufgeworfen wurde (Abs. 2). Drittens folgt eine spezielle Bestimmung, mit der die Schiedsgerichtsbarkeit sowie auf Schiedsverfahren bezogene Verfahren ausgeschlossen werden (Abs. 3). Und schließlich wird festgelegt, dass eine gerichtliche Entscheidung vom Anwendungsbereich des Übereinkommens nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil ein Staat oder eine staatliche Stelle Verfahrenspartei war, und dass das Übereinkommen nicht die Vorrechte und Immunitäten von Staaten oder internationalen Organisationen berührt (Abs. 4 und 5). Bei der Anwendung dieser Bestimmungen sind die Gerichte des ersuchten Staates nicht an die Entscheidung der Gerichte des Ursprungsstaats zu der Frage, ob sich die Entscheidung auf eine ausgeschlossene Angelegenheit bezieht, gebunden.

Absatz 1 – Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf

43. In Artikel 2 Absatz 1 werden bestimmte Angelegenheiten aufgelistet, die vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind. In Absatz 2 wird jedoch erläutert, dass diese Ausschlüsse nur dann gelten, wenn die in der Liste aufgeführte Angelegenheit „Gegenstand“ des Verfahrens war, nicht jedoch, wenn sie als Vorfrage, insbesondere aufgrund einer Einwendung, aufkam (siehe unten, Rdnr. 76).
44. **Begründung.** Ganz allgemein sind die Ausschlüsse dadurch begründet, dass i) die aufgelistete Angelegenheit bereits durch andere internationale Instrumente, insbesondere andere Haager Übereinkommen, abgedeckt ist und die Anwendung dieser Instrumente nicht durch Überschneidungen mit dem vorliegenden Übereinkommen beeinträchtigt werden sollte,³² ii) die aufgeführte Angelegenheit für zahlreiche Staaten ein besonders sensibles Thema darstellt, so dass es schwierig wäre, breite Übereinstimmung dahingehend zu erzielen, wie das Übereinkommen sie behandeln soll, oder iii) es besser ist, die Angelegenheit ausdrücklich als ausgeschlossen aufzulisten, um Unsicherheiten aufgrund unterschiedlicher Auslegungen nach innerstaatlichem Recht zu vermeiden. Die meisten aufgelisteten Angelegenheiten entsprechen denen in den Parallelbestimmungen des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005, doch gibt es auch wesentliche Unterschiede. Der Anwendungsbereich des vorliegenden Übereinkommens ist weiter gefasst als der des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005. Im Gegensatz zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005, das auf Handelsgeschäfte beschränkt ist, gilt das Übereinkommen beispielsweise für Arbeits- und Verbraucherverträge, Körperverletzungen, Sachschäden, dingliche Rechte (*rights in rem*) und die Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichen Sachen sowie einige kartellrechtliche (wettbewerbsrechtliche) Angelegenheiten.

Buchstabe a – den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen;

45. Mit Buchstabe a werden der Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen. Dieser Ausschluss umfasst gerichtliche Entscheidungen über Ehescheidungen, Trennungen ohne Auflösung des Ehebandes, Ungültigerklärungen von Ehen, Feststellungen oder Anfechtungen von Eltern-Kind-Verhältnissen, Adoption, Emanzipation sowie den Personenstand und die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Minderjährigen oder Menschen mit Behinderungen. Der Ausschluss umfasst auch gerichtliche Entscheidungen über Vormundschaft, Pflegschaft oder vergleichbare Maßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz von Kindern oder zur Verwaltung, Erhaltung oder Verfügung über das Vermögen von Kindern (siehe unten, Rdnr. 47).³³ Ebenfalls unter diesen Ausschluss fallen gerichtliche Entscheidungen bezüglich des Namens oder der Staatsangehörigkeit von natürlichen Personen. Unterhaltspflichten und andere familienrechtliche Angelegenheiten sind nach den Buchstaben b und c ausgeschlossen.

Buchstabe b – Unterhaltspflichten;

³² Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 53.

³³ Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 30, Fußnote 16. Der Ausschluss von Angelegenheiten nach Buchstabe a muss mit anderen Instrumenten der Haager Konferenz im Einklang stehen, insbesondere in Bezug auf i) die elterliche Verantwortung und Maßnahmen zum Schutz von Kindern mit Art. 3 des *Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern* (im Folgenden: „Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996“); und ii) den Schutz von Erwachsenen mit Art. 3 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (im Folgenden: „Haager Erwachsenenschutzübereinkommen von 2000“).

46. Mit Buchstabe b werden Unterhaltspflichten ausgeschlossen, wobei sämtliche Unterhaltspflichten erfasst sind, die sich aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft ergeben.³⁴ Da sowohl Unterhaltspflichten als auch Fragen des ehelichen Güterstands ausgeschlossen sind, erübrigt sich die Notwendigkeit, eine genaue Abgrenzung zwischen beiden zu definieren.

Buchstabe c – andere familienrechtliche Angelegenheiten, einschließlich der ehelichen Güterstände und anderer Rechte oder Pflichten aus einer Ehe oder aus ähnlichen Beziehungen;

47. Mit Buchstabe c werden der eheliche Güterstand und andere Rechte oder Verpflichtungen, die sich aus einer Ehe oder einer ähnlichen Beziehung ergeben, ausgeschlossen.³⁵ Wie im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 fallen unter den „ehelichen Güterstand“ auch die in einigen Rechtsordnungen bestehenden besonderen Rechte von Eheleuten an der ehelichen Wohnung.³⁶ Dieser Ausschluss gilt ganz allgemein für gerichtliche Entscheidungen in Bezug auf Ansprüche zwischen Eheleuten – sowie in Ausnahmefällen gegenüber Dritten – während oder nach der Auflösung der Ehe, bei denen es um Rechte an Vermögenswerten geht, die sich aus den ehelichen Beziehungen ergeben. Unter diesen Ausschluss fallen das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Vermögen der Eheleute sowie güterrechtliche Vereinbarungen, mit denen die Eheleute ihren Güterstand regeln. Ansprüche zwischen Eheleuten, die sich aus dem allgemeinen Vermögens-, Vertrags- oder Deliktsrecht ergeben, sind hingegen nicht vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen.³⁷ Mit dem Begriff „ähnliche Beziehungen“ sind Beziehungen unverheirateter Paare umfasst, z. B. eingetragene Lebenspartnerschaften, soweit sie rechtlich anerkannt sind.³⁸ Man kann unterschiedlicher Auffassung darüber sein, ob Belange wie elterliche Verantwortung, Sorge- oder Umgangsrecht oder Maßnahmen zum Schutz von Kindern unter Buchstabe a („Personenstand, Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen“) oder Buchstabe c („andere familienrechtliche Angelegenheiten“) fallen.³⁹ Wie bei Buchstabe b erübrigt es sich allerdings auch hier, eine genaue Abgrenzung zwischen beiden Kategorien zu definieren, da sie beide vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind.

Buchstabe d – das Erbrecht einschließlich des Testamentsrechts;

48. Mit Buchstabe d wird das Erbrecht einschließlich des Testamentsrechts vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen.⁴⁰ Der Ausschluss bezieht sich auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen und umfasst jede Form des Übergangs von Vermögenswerten, Rechten und Pflichten von Todes wegen, sei es im Wege der gewillkürten Erbfolge durch eine Verfügung von Todes wegen oder im Wege der gesetzlichen Erbfolge. Die Verwendung des Begriffs *wills* [in der englischen Originalfassung – hier: Testamente] soll lediglich darauf hinweisen, dass Angelegenheiten, welche die Form und die materielle Wirksamkeit von Verfügungen von Todes wegen betreffen, ausgeschlossen sind.⁴¹ Im Hinblick auf testamentarisch errichtete Trusts sind gerichtliche Entscheidungen über die Gültigkeit und Auslegung des Testaments, mit dem der Trust errichtet wurde, ausgeschlossen. Entscheidungen bezüglich der Wirkungen, der Verwaltung oder der Änderung des Trusts, die Personen betreffen, die an dem Trust-Verhältnis beteiligt sind oder waren, fallen jedoch in den Anwendungsbereich.⁴²

Buchstabe e – Insolvenz, insolvenzrechtliche Vergleiche, die Abwicklung von Finanzinstituten und ähnliche Angelegenheiten;

49. Mit Buchstabe e werden Insolvenzen, insolvenzrechtliche Vergleiche, die Abwicklung von Finanzinstituten und ähnliche Angelegenheiten ausgeschlossen. Mit dem Begriff „Insolvenz“ ist der Konkurs sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen gemeint. Er beinhaltet die Auflösung oder Liquidation von Unternehmen in

³⁴ Zu Unterhaltspflichten siehe das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15. April 1958; das Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. Oktober 1973; und das Haager Übereinkommen über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen vom 23. November 2007 (im Folgenden: „Haager Kindesunterhaltsübereinkommen von 2007“).

³⁵ Siehe das Haager Übereinkommen vom 14. März 1978 über das auf eheliche Güterstände anwendbare Recht.

³⁶ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 55.

³⁷ Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 35.

³⁸ Ebd.; Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 55.

³⁹ Siehe Arbeitsdok. Nr. 242 von Mai 2018, *Proposal of the delegation of Uruguay* (Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (24-29 Mai 2018)).

⁴⁰ Siehe das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht; das Haager Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über die internationale Nachlassverwaltung; das Haager Übereinkommen vom 1. August 1989 über das auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen anzuwendende Recht (noch nicht in Kraft getreten).

⁴¹ Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 36.

⁴² Ebd.

Insolvenzverfahren, während die Auflösung oder Liquidation eines Unternehmens aus anderen Gründen als Insolvenz in Buchstabe i behandelt wird.⁴³ Der Begriff „insolvenzrechtliche Vergleiche“ bezeichnet Verfahren, bei denen die Schuldnerin bzw. der Schuldner mit den Gläubigerinnen bzw. Gläubigern Vereinbarungen über die Sanierung oder Reorganisation des Unternehmens trifft, um dessen Liquidation zu verhindern. Solche Vereinbarungen beinhalten in der Regel ein Schuldenmoratorium und eine Schuldenregulierung.⁴⁴ Rein vertragliche Regelungen, also freiwillige außergerichtliche Vereinbarungen, fallen allerdings nicht unter den Ausschluss. Der Ausdruck „ähnliche Angelegenheiten“ wird verwendet, um auch eine breite Palette anderer Verfahrensweisen abzudecken, mit denen insolvente oder finanziell notleidende Personen dabei unterstützt werden, die Zahlungsfähigkeit wiederzuerlangen und gleichzeitig ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen.⁴⁵

50. Der Ausdruck „Abwicklung von Finanzinstituten“ kommt in der Parallelbestimmung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 nicht vor. Dabei handelt es sich um ein relativ neuartiges Konzept, das sich auf den Rechtsrahmen bezieht, der in vielen Ländern zur Bewältigung des Risikos eines Ausfalls von Finanzinstituten geschaffen wurde.⁴⁶ Die Abwicklung kann die Liquidation und die Einlegerentschädigung, die Übertragung oder Veräußerung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, die Errichtung eines temporären Brückeninstituts sowie die Herabschreibung und Umwandlung von Verbindlichkeiten in Eigenkapital umfassen.⁴⁷ Die meisten dieser Maßnahmen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens, da sie eher Verwaltungs- als Zivil- oder Handelssachen sind, dennoch hielten viele Delegationen bei der Zweiten Sitzung der Spezialkommission eine ausdrückliche Bezugnahme auf diesen neuen Rahmen für angebracht, um Unklarheiten zu vermeiden.⁴⁸
51. **Gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Insolvenzen.** Mit Buchstabe e werden gerichtliche Entscheidungen ausgeschlossen, die unmittelbar eine Insolvenz betreffen.⁴⁹ Dieser Ausschluss kommt zum Tragen, wenn das Recht, auf das, oder die Verpflichtung, auf die sich die Klage im Ursprungsstaat stützt, auf Vorschriften beruht, die sich speziell auf Insolvenzverfahren beziehen, und nicht auf allgemeine zivil- oder handelsrechtliche Vorschriften. Ist die Klage auf insolvenzrechtliche Regelungen zurückzuführen, steht der Ausschluss einer Zirkulation der gerichtlichen Entscheidung nach dem Übereinkommen entgegen. Ist die Klage jedoch auf zivil- oder handelsrechtliche Regelungen zurückzuführen, kann die gerichtliche Entscheidung zirkulieren (siehe allerdings unten, Rdnr. 53). Bei der Prüfung der Frage, ob die Entscheidung auf insolvenzrechtlichen Regelungen beruht, können die Gerichte des ersuchten Staates folgende Kriterien berücksichtigen: Ist die Entscheidung bei oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergangen? Diente das Verfahren, aus dem die Entscheidung hervorging, dem Interesse der Gläubigergemeinschaft? Hätte das Verfahren, aus dem die Entscheidung hervorging, ohne die Insolvenz der Schuldnerin bzw. des Schuldners nicht eingeleitet werden können?⁵⁰ So findet das Übereinkommen beispielsweise keine Anwendung auf gerichtliche Entscheidungen zur Eröffnung von Insolvenzverfahren, zu deren Durchführung und Abschluss, zur Genehmigung von Sanierungsplänen oder in Bezug auf Insolvenzanfechtungsklagen oder den Rang von Forderungen in der Insolvenzrangfolge.⁵¹
52. Das Übereinkommen findet jedoch Anwendung auf Entscheidungen in Verfahren, die auf allgemeinen zivil- oder handelsrechtlichen Vorschriften beruhen, auch wenn die Klage von einer Person oder gegen eine Person erhoben wird, die als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren einer Partei handelt. Das Übereinkommen gilt folglich für gerichtliche Entscheidungen in Verfahren, bei denen es um die Erfüllung von Verpflichtungen aus einem von der Schuldnerin bzw. dem Schuldner geschlossenen Vertrag oder außervertraglichen Schadenersatz geht.⁵² Wenn also beispielsweise Person X einen Kaufvertrag mit Person Y abschließt und X daraufhin in Staat A für insolvent erklärt wird, so ist das Übereinkommen auf jede auf die Vertragserfüllung durch Y ausgerichtete gerichtliche Entscheidung anzuwenden, auch wenn die Klage von der Person erhoben wurde, die im Rahmen der Insolvenz von X als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter

⁴³ Ebd.; Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 56.

⁴⁴ Ebd. Zu beachten ist, dass sich unter Art. 2 Abs. 1 Buchst. q eine gesonderte Bestimmung zu Staatsschulden findet.

⁴⁵ Etwa nach Kapitel 11 des *United States Federal Bankruptcy Code* (US-Insolvenzgesetz). Ebd.; Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 56. Einige nationale Verfahren können unter die Überbegriffe „insolvenzrechtliche Vergleiche“ oder „ähnliche Angelegenheiten“ fallen, aber da beide vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind, ist eine Abgrenzung hier nicht relevant.

⁴⁶ Solche nationalen Rahmenwerke wurden nach den Vorgaben des *Financial Stability Board* geschaffen, einem internationalen Gremium, das nach dem G20-Gipfel in London im April 2009 geschaffen wurde und die Aufgabe hat, das globale Finanzsystem zu überwachen und Empfehlungen abzugeben.

⁴⁷ Siehe *Financial Stability Board, Key Attributes of Effective Resolution Regimes for Financial Institutions*, 15. Oktober 2014.

⁴⁸ Protokoll der Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (16.-24. Februar 2017), Protokoll Nr. 2, Rdnrn. 30-50.

⁴⁹ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 57.

⁵⁰ Siehe Arbeitsdok. Nr. 104 von Februar 2017, *Proposal of the delegation of the European Union* (Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (16.-24. Februar 2017)).

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd.; Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 57.

bestellt wurde. Gleichermaßen ist das Übereinkommen anwendbar, wenn Y eine entsprechende Klage gegen X – vertreten durch seine Insolvenzverwalterin oder seinen Insolvenzverwalter – erhoben hat.

53. Die Anwendung des Übereinkommens wird jedoch in Fällen, in denen sich die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner in einem Insolvenzverfahren befindet, nur begrenzte Wirkung entfalten. Bei diesen Verfahren handelt es sich um Kollektivverfahren, durch die einzelne Gläubigerinnen und Gläubiger in der Regel daran gehindert sind, ihre Ansprüche mittels separater Vollstreckungsmaßnahmen durchzusetzen (anders ließe sich eine geordnete Verwaltung und Liquidation der Insolvenzmasse bzw. Sanierung der Schuldnerin oder des Schuldners nicht realisieren); die Auswirkung der Eröffnung von Insolvenzverfahren auf die Durchsetzung von Individualansprüchen wird vom vorliegenden Übereinkommen nicht abgedeckt. Wenn die gerichtliche Entscheidung also zugunsten der Gegenpartei der insolventen Schuldnerin oder des insolventen Schuldners – im obigen Beispiel Y – ausgefallen ist, dann kann die Vollstreckung dieser Entscheidung durch das Insolvenzverfahren demnach beeinträchtigt werden. Y kann die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung nach dem Übereinkommen in dem Staat beantragen, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde – in unserem Beispiel Staat A –, wird aber nur im Rahmen des Insolvenzverfahrens oder des Sanierungsplans Zahlungen erhalten. In diesem Sinne ist die ausländische Entscheidung genauso zu behandeln wie eine inländische Entscheidung, jedoch nicht besser. Y kann die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung ebenso auch in anderen Staaten als dem Staat, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, beantragen, aber die Vollstreckung der Entscheidung kann durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beeinträchtigt werden, wenn dieses Verfahren im ersuchten Staat (nach dem UNCITRAL-Modellgesetz oder anderweitig) anerkannt wird.

Buchstabe f – die Beförderung von Reisenden und Gütern;

54. Mit Buchstabe f werden Verträge über die inländische und internationale Beförderung von Reisenden oder Gütern ungeachtet des Transportmittels ausgeschlossen. Dieser Ausschluss umfasst die Beförderung auf dem See-, Land- und Luftweg sowie jede Kombination dieser drei Möglichkeiten.⁵³ Die internationale Beförderung von Personen oder Gütern unterliegt einer Reihe anderer wichtiger Übereinkommen und der Ausschluss verhindert, dass es zu Konflikten mit diesen Instrumenten kommt. Der Ausschluss ist in jedem Fall nicht auf gewerbliche Beförderungsverträge beschränkt und gilt daher auch für Verbraucherverträge und Verträge zwischen Nichtberufsangehörigen; das Übereinkommen findet z. B. keine Anwendung auf gerichtliche Entscheidungen in Bezug auf Personenschäden von Reisenden, die bei einem der Fährlässigkeit der Fahrerin bzw. des Fahrers geschuldeten Unfall verletzt worden sind. Umgekehrt gilt dieser Ausschluss jedoch nicht für die Schäden Dritter, beispielsweise von Unfallopfern, die keine Reisenden waren. Er erstreckt sich auch nicht auf komplexe Verträge, in denen touristische Leistungen wie Beförderung, Unterbringung und andere Dienstleistungen miteinander kombiniert sind, wenn die Beförderung allein nicht der Hauptgegenstand des Vertrags ist.

Buchstabe g – grenzüberschreitende Meeresverschmutzung, Meeresverschmutzung in Gebieten außerhalb der staatlichen Hoheitsgewalt, Meeresverschmutzung durch Schiffe, die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen und auf große Haverei;

55. Mit Buchstabe g werden drei seerechtliche Angelegenheiten ausgeschlossen: die Meeresverschmutzung in drei Konstellationen (grenzüberschreitend, in Gebieten außerhalb der staatlichen Hoheitsgewalt sowie durch Schiffe), die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen und die große Haverei. Der Ausschluss seerechtlicher Angelegenheiten wurde mit dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 eingeführt.⁵⁴ Insbesondere in Bezug auf Meeresverschmutzung gibt es mehrere internationale Instrumente, in denen die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen behandelt wird; eine Anwendung des vorliegenden Übereinkommens in dieser Angelegenheit hätte zu Problemen hinsichtlich des Verhältnisses der internationalen Instrumente untereinander führen können.⁵⁵ Bei der Zweiundzwanzigsten Tagung bestand Einvernehmen darüber, diesen Ausschluss auf die drei unter Buchstabe g aufgeführten konkreten Gegebenheiten zu beschränken: grenzüberschreitende (grenzübergreifende) Meeresverschmutzung, Meeresverschmutzung in Gebieten außerhalb der staatlichen Hoheitsgewalt sowie Meeresverschmutzung

⁵³ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 58.

⁵⁴ Siehe *Note on reconsidering 'marine pollution and emergency towage and salvage' within the scope of the draft Convention on the recognition and enforcement of foreign judgments in civil or commercial matters*, Vorbereitend. Dok. Nr. 12 von Juni 2019, erstellt für die Zweiundzwanzigste Tagung bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (18. Juni – 2. Juli 2019) (abrufbar auf der Website der Haager Konferenz www.hcch.net unter dem Link „Entscheidungen“ und anschließend „Vorbereitende Arbeiten“ und „22. Diplomatische Tagung“) (im Folgenden: „Vorbereitend. Dok. Nr. 12 von Juni 2019“), Rdnr. 10.

⁵⁵ Ebd., Rdnr. 77.

durch Schiffe.⁵⁶ Andere gerichtliche Entscheidungen, bei denen es um Meeresverschmutzung geht, fallen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Im Gegensatz zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 enthält das vorliegende Übereinkommen keinen Ausschluss in Bezug auf Notschlepp- und Bergungsdienste, da diese Angelegenheiten nicht von anderen Instrumenten abgedeckt sind und es gute Gründe dafür gibt, das Erbringen solcher Leistungen zu fördern; das Ausbleiben einer wirksamen Entschädigung kann hingegen bei den Erbringern die Bereitschaft sinken lassen, Risiken einzugehen und die Kosten für die Leistungserbringung zu tragen.⁵⁷ Darüber hinaus fallen, vorbehaltlich der Beschränkung der Haftung für Seeforderungen, auch andere seerechtliche Angelegenheiten wie Seetransportversicherung, Schiffbau oder Schiffshypotheken und -pfandrechte in den Anwendungsbereich des Übereinkommens.⁵⁸

Buchstabe h – die Haftung für nukleare Schäden;

56. Mit Buchstabe h wird der Bereich der Haftung für nukleare Schäden ausgeschlossen. Im Hartley/Dogauchi-Bericht wird als Erklärung für diesen Ausschluss angegeben, dass nukleare Schäden Gegenstand verschiedener internationaler Übereinkommen sind, die vorsehen, dass der Staat, in dem sich der Nuklearunfall ereignet, die ausschließliche Zuständigkeit für infolge des Unfalls erhobene Schadenersatzklagen besitzt.⁵⁹ In einigen Fällen könnte Artikel 23 des vorliegenden Übereinkommens diesen Instrumenten Vorrang vor dem vorliegenden Übereinkommen geben. Es gibt jedoch einige Staaten mit Kernkraftwerken, die kein Vertragsstaat eines Nuklearhaftungsübereinkommens sind. Solchen Staaten mangelt es möglicherweise an der Bereitschaft, in anderen Staaten ergangene gerichtliche Entscheidungen aufgrund eines der in Artikel 5 des Übereinkommens festgelegten Kriterien anzuerkennen. Wenn die Betreiber der Kernkraftwerke nach dem Recht des betreffenden Staates von einer Haftungsbeschränkung profitieren oder wenn der Schadenersatz aus öffentlichen Mitteln gezahlt wird, wäre ein einziges kollektives Verfahren in diesem Staat nach dessen innerstaatlichem Recht erforderlich, um eine einheitliche Lösung in Bezug auf die Haftung und eine gerechte Verteilung begrenzter Mittel an die Opfer zu erreichen. Dieser Ausschluss bezieht sich auf Nuklearunfälle und gilt daher nicht für Ansprüche aus deliktischer Haftung im Medizinbereich im Zusammenhang mit Nuklearmedizin (einschließlich bspw. Strahlentherapie).

Buchstabe i – die Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung juristischer Personen oder von Zusammenschlüssen natürlicher oder juristischer Personen sowie die Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe;

57. Mit Buchstabe i werden Fragen der Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung juristischer Personen sowie der Gültigkeit der Beschlüsse ihrer Organe ausgeschlossen. Der Ausschluss trifft auch „Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen“, also Entitäten ohne Rechtspersönlichkeit. Solche Angelegenheiten unterliegen häufig der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates, dessen Recht auf sie anzuwenden ist, damit vermieden wird, dass es in diesem Bereich zu einer Pluralität von Gerichtsständen kommt, und damit Rechtssicherheit gewährleistet ist.⁶⁰ Gerichtliche Entscheidungen bezüglich solcher Angelegenheiten sind vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen, da sie normalerweise nicht in anderen Staaten anerkannt und vollstreckt werden.⁶¹ Der Ausschluss erstreckt sich nur auf die Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung juristischer Personen und Zusammenschlüsse oder die Gültigkeit oder Nichtigkeit der Beschlüsse ihrer Organe, z. B. der Aktionärsversammlung oder des Verwaltungsrats. Er gilt jedoch nicht für andere gesellschaftsrechtliche Entscheidungen, wie z. B. Entscheidungen in Bezug auf die Geschäftsführerhaftung, Ansprüche auf Dividendenausschüttungen oder die Leistung von Gesellschafterbeiträgen. Selbstverständlich fallen alle vertraglichen oder deliktischen Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer juristischen Person oder eines Zusammenschlusses in den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

⁵⁶ Diese Begriffe und speziell der Ausdruck „Gebiete staatlicher Hoheitsgewalt“ (*areas of national jurisdiction*) werden in internationalen Instrumenten und anderen Texten, die sich mit seerechtlichen Angelegenheiten befassen, verwendet und sie werden auch hier herangezogen, um eine einheitliche Auslegung dieses Ausschlusses vom Anwendungsbereich zu unterstützen. Ein unerlässlicher Bezugsrahmen für die Auslegung dieser Begriffe ist daher das internationale Recht, insbesondere das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (*United Nations Convention on the Law of the Sea*, UNCLOS).

⁵⁷ Da es sich jedoch bei einigen Notschlepp- und Bergungsdiensten um vorgeschriebene Maßnahmen handelt, die von Staaten geregelt oder unter deren Aufsicht durchgeführt werden, können bestimmte Entscheidungen nicht als Zivil- oder Handelssachen im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens eingestuft werden; siehe Vorbereitend. Dok. Nr. 12 von Juni 2019, Rdnr. 76.

⁵⁸ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 59. Zur Erläuterung der Bedeutung des Ausdrucks „Beschränkung der Haftung für Seeforderungen“ (*limitation of liability for maritime claims*) siehe P. Schlosser, „Bericht zu dem Übereinkommen vom 9. Oktober 1978 des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über den Beitritt zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof“, *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, 5.3.1979, No C 59/71, Luxemburg, 1979 (im Folgenden: „Schlosser-Bericht“), Rdnrn. 124-130.

⁵⁹ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 64 (Anm. weggel.).

⁶⁰ Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 170.

⁶¹ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 70.

Buchstabe j – die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register;

58. Mit Buchstabe j werden Angelegenheiten mit Bezug auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register – u. a. Grundbücher, Grundstückslastenregister und Handelsregister – ausgeschlossen.⁶² Öffentliche Register werden von Behörden geführt, was die Ausübung hoheitlicher Befugnisse impliziert; Klagen hinsichtlich der Gültigkeit von Eintragungen sind in der Regel gegen die Behörde zu erheben, bei der das Register geführt wird.⁶³ Das betrifft etwa Fälle, in denen die Eintragung abgelehnt oder der Eintrag bei der Registrierung verändert wurde und die antragstellende Person gegen diese Entscheidung vorgeht. Ein solcher Rechtsstreit wird häufig zwischen der antragstellenden Person und dem Registeramt ausgetragen. Folglich sind Eintragungen in öffentliche Register grundsätzlich Verwaltungsangelegenheiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen. Artikel 2 Abs. 1 Buchst. j stellt das zweifelsfrei klar.
59. Der Ausschluss erstreckt sich jedoch nicht auf die rechtlichen Wirkungen der Registereintragungen. So ist beispielsweise eine Klage gegen die Dritterwerberin oder den Dritterwerber eines Grundstücks, die sich auf ein im Grundbuch eingetragenes Vorkaufsrecht stützt, nicht ausgeschlossen. Ebenso ist eine Klage gegen eine Privatperson wegen der Unwirksamkeit der Eigentumsübertragung an einem Grundstück nicht ausgeschlossen, auch wenn das Eigentum der oder des Beklagten im Grundbuch eingetragen ist. Bei der entsprechenden gerichtlichen Entscheidung geht es ja nicht um die „Gültigkeit der Eintragung“ als solche, sondern um die Gültigkeit des zu dieser Eintragung führenden Titelgeschäfts (d. h. des Vertrags).

Buchstabe k – üble Nachrede und Verleumdung;

60. Mit Buchstabe k werden üble Nachrede und Verleumdung vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen. Üble Nachrede und Verleumdung stellen für viele Staaten einen sensiblen Themenbereich dar, weil hier das Recht auf freie Meinungsäußerung berührt wird und folglich verfassungsrechtliche Auswirkungen denkbar sind. Der Ausschluss erfasst üble Nachrede und Verleumdung sowohl im Hinblick auf natürliche als auch auf juristische Personen und schließt Äußerungen ein, die über öffentliche Kommunikationsmittel wie Presse, Rundfunk, Fernsehen oder Internet verbreitet werden. Der Ausschluss betrifft auch sonstige Beleidigungsdelikte (etwa Nachrichten oder Meinungen, die die Ehre oder den Ruf einer Person schädigen).

Buchstabe l – das Recht auf Privatsphäre;

61. **Einleitung.** Mit Buchstabe l werden Fragen des Rechts auf Privatsphäre ausgeschlossen. Ähnlich wie im Bereich der üblen Nachrede und Verleumdung geht es auch bei Fragen der Privatsphäre um ein diffiziles Gleichgewicht verschiedener Grund- bzw. Verfassungsrechte, insbesondere der Meinungsfreiheit; dies ist daher für viele Staaten eine sensible Angelegenheit. Obwohl für diesen Themenbereich jeweils in Einzelfallprüfungen die *ordre public*-Ausnahme nach Artikel 7 infrage gekommen wäre, wurde es für besser gehalten, Privatsphäreangelegenheiten aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen. In Fragen der Privatsphäre vollzieht sich derzeit in vielen Staaten ein starker Wandel und der Umfang und die Definition des Begriffs der Privatsphäre fallen sehr unterschiedlich aus.⁶⁴ Daher wurde im Text des Übereinkommens darauf verzichtet, den Begriff der Privatsphäre zu definieren.
62. **Anwendungsbereich.** Dieser Ausschluss gilt für die Offenlegung von Informationen in jedweder Form, einschließlich z. B. Text, Bild, Audio- oder Videoaufnahmen. Im Kern bezieht sich der Begriff der Privatsphäre für die Zwecke dieses Ausschlusses auf Situationen, in denen es um das unbefugte öffentlich Zugänglichmachen von Informationen geht, die das Privatleben betreffen.⁶⁵ Eine solche Definition beschränkt den Ausschluss auf natürliche Personen, da juristische Personen kein „Privatleben“ haben. Das bedeutet in der Konsequenz, dass

⁶² Im Hartley/Dogauchi-Bericht wird ausgeführt: „Manch einer mag dies nicht als eine Zivil- oder Handelssache ansehen. Da jedoch einige internationale Übereinkünfte (Art. 22 Abs. 3 der Brüssel-I-Verordnung) für Verfahren, die die Gültigkeit solcher Eintragungen zum Gegenstand haben, die ausschließliche Gerichtsbarkeit vorsehen, wurde es für besser gehalten, sie ausdrücklich auszuschließen, um jeden Zweifel zu vermeiden.“ Ebd., Rdnr. 82.

⁶³ Solche Register können auch durch völkerrechtliche Verträge eingerichtet werden und fallen dann ebenfalls unter diesen Ausschluss, z. B. die im Rahmen des UNIDROIT Kapstadt-Übereinkommens über internationale Sicherungsrechte an beweglicher Ausrüstung und der zugehörigen Protokolle eingeführten Register (diese Instrumente sind abrufbar unter www.unidroit.org).

⁶⁴ Siehe C. North, *Note on the possible exclusion of privacy matters from the Convention as reflected in Article 2(1)(k) of the February 2017 draft Convention*, erstellt mit Unterstützung des Ständigen Büros, Vorbereitend. Dok. Nr. 8 von November 2017, erstellt für die Dritte Sitzung der Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (13.-17. November 2017) (abrufbar auf der Website der Haager Konferenz www.hcch.net unter dem Link „Entscheidungen“ und anschließend „Vorbereitende Arbeiten“ und „Sitzungen der Spezialkommission“), Rdnr. 51.

⁶⁵ Siehe Protokoll der Zweiundzwanzigsten Tagung bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (18. Juni – 2. Juli 2019), Protokoll Nr. 5, Rdnrn. 39-41 und 43.

gerichtliche Entscheidungen bezüglich eines auf das Recht auf Privatsphäre gestützten Anspruchs einer natürlichen Person auf Entschädigung wegen des unbefugten öffentlich Zugänglichmachens privater Informationen oder zur Verhinderung eines solchen Zugänglichmachens ausgeschlossen sind. Wenngleich Konsens darüber bestand, dass auch solche Fälle zum Bereich der Privatsphäre zählen, so ist doch der Ausschluss von Privatsphäreangelegenheiten nicht auf diese Situationen beschränkt. Bei der Prüfung der Frage, ob der Ausschluss auch auf andere Situationen, in denen es um Privatsphäreangelegenheiten geht, anzuwenden ist, sollten die Gerichte den beabsichtigten Zweck des Ausschlusses berücksichtigen und auch, wie in Artikel 20 gefordert, dem internationalen Charakter des Übereinkommens und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung tragen.

63. **Datenschutz.** Es bestand Einigkeit darüber, dass sich der Ausschluss nicht auf gerichtliche Entscheidungen zu Verträgen erstreckt, die den Schutz personenbezogener Daten im geschäftlichen (*business-to-business*) Kontext berühren oder vorschreiben, beispielsweise Verträge zwischen denen, die personenbezogene Daten vorhalten, und denen, die Dienste im Hinblick auf die Verwendung dieser Daten anbieten.⁶⁶

Buchstabe m – geistiges Eigentum;

64. Mit Buchstabe m wird der Bereich des geistigen Eigentums ausgeschlossen. Der Begriff des geistigen Eigentums wird in einem weiten Sinne verwendet und umfasst sowohl Angelegenheiten, die international als geistiges Eigentum anerkannt werden,⁶⁷ als auch weitere Angelegenheiten, die nicht international als geistiges Eigentum anerkannt werden, aber durch bestimmte nationale Gesetze einen gleichwertigen Schutz genießen, wie dies derzeit bei traditionellen Kenntnissen bzw. kulturellen Ausdrucksformen und genetischen Ressourcen der Fall ist. In dem Übereinkommensentwurf der Spezialkommission von Mai 2018 wurde der Ausdruck „ähnliche Angelegenheiten“ verwendet, um die letztgenannte Kategorie zu erfassen und die Gleichbehandlung von gerichtlichen Entscheidungen in Bezug auf geistiges Eigentum – sei es als solches international anerkannt oder nicht – sicherzustellen. Bei der Zweiundzwanzigsten Tagung wurde jedoch beschlossen, den Ausdruck „ähnliche Angelegenheiten“ nicht in den Übereinkommenstext aufzunehmen, da er nicht im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 enthalten ist und einige Delegationen Bedenken hinsichtlich der Mehrdeutigkeit des Ausdrucks äußerten. Die Entscheidung, von dem Ausdruck „ähnliche Angelegenheiten“ abzusehen, hat keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Ausschlusses geistigen Eigentums, der, wie vorstehend erwähnt, weit gefasst ist.
65. Der Ausschluss geistigen Eigentums umfasst beispielsweise gerichtliche Entscheidungen hinsichtlich der Gültigkeit und Eintragung von Rechten des geistigen Eigentums, des Bestands von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten bzw. der Verletzungen solcher Rechte. Bei Verträgen im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums ist der Ausschluss jedoch differenzierter und richtet sich danach, ob die Streitigkeit möglicherweise eher dem Vertragsrecht zuzuordnen ist. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung des Geltungsbereichs des Ausschlusses ist daher, ob die anzuerkennende oder zu vollstreckende Entscheidung hauptsächlich auf allgemeinem Vertragsrecht oder auf dem Recht des geistigen Eigentums beruhte.⁶⁸ Einerseits gibt es Entscheidungen, die eindeutig in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, etwa gerichtliche Entscheidungen zu Markenlizenzverträgen, in denen die Höhe der geschuldeten Lizenzgebühren beurteilt wird, oder gerichtliche Entscheidungen zu die Lizenzierung geistiger Eigentumsrechte umfassenden Vertriebsverträgen, in denen über die unzutreffende Ausweisung von Verkäufen entschieden wird. In solchen Fällen stützt sich die gerichtliche Entscheidung auf das allgemeine Vertragsrecht und betrifft nur indirekt Fragen des geistigen Eigentums. Andererseits gibt es gerichtliche Entscheidungen, die eindeutig vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen sind, etwa Entscheidungen in Bezug auf standardessentielle Patente (SEP), bei denen es um die Einhaltung des „FRAND“-Grundsatzes (Lizenzvergabe zu fairen, vernünftigen und nichtdiskriminierenden Bedingungen) geht, oder gerichtliche Entscheidungen hinsichtlich der Patentinhaberschaft an im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gemachten Erfindungen. In solchen Fällen, in denen die gerichtliche Entscheidung unmittelbar auf den materiellrechtlichen Normen zu den Rechten des geistigen Eigentums und nicht auf allgemeinem Vertragsrecht beruht, ist das Übereinkommen

⁶⁶ Ebd., Protokoll Nr. 8, Rdnrn. 116-119.

⁶⁷ Siehe z. B. die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, in der überarbeiteten Fassung von Stockholm 1967 („Pariser Verbandsübereinkunft“), das Übereinkommen zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum („WIPO“) (in der Fassung vom 28. September 1979), das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums („TRIPS“), die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst (Berner Übereinkunft) oder den WIPO-Urheberrechtsvertrag. Zu den von diesen Instrumenten abgedeckten Rechten und Angelegenheiten siehe insbesondere die Verweise in Art. 1 und 2 des TRIPS-Übereinkommens. Diese Aufzählung ist natürlich nicht erschöpfend.

⁶⁸ In den drei Arbeitsdokumenten, die bei der Zweiundzwanzigsten Tagung zu diesem Thema vorgestellt wurden, wird der Geltungsbereich dieses Ausschlusses bei vertragsrechtlichen Streitigkeiten mit demselben Satz definiert: „Eine Entscheidung ist ausgeschlossen, wenn die Streitigkeit eher als Angelegenheit des geistigen Eigentums und nicht als vertragsrechtliche Angelegenheit zu bewerten ist“ (siehe die Arbeitsdok. Nrn. 75, 80 und 84).

nicht anwendbar. Neben diesen beiden Gruppen gibt es problematische bzw. Grenzfälle, etwa wenn die Klage auf das allgemeine Vertragsrecht gestützt war, aber als Einwendung Rechte des geistigen Eigentums geltend gemacht werden. Diese Entscheidungen müssen prinzipiell jeweils im Einzelfall nach dem folgenden Grundsatz geprüft werden: Wurde die Einwendung als unbegründet oder missbräuchlich zurückgewiesen und beruhte die gerichtliche Entscheidung daher auf allgemeinem Vertragsrecht, so ist das Übereinkommen anwendbar. War der vertragsrechtliche Aspekt hingegen zweitrangig und behandelte die gerichtliche Entscheidung hauptsächlich Fragen des geistigen Eigentums, so findet das Übereinkommen keine Anwendung.

Buchstabe n – Tätigkeiten der Streitkräfte, einschließlich der Tätigkeiten ihrer Angehörigen in Wahrnehmung ihres Dienstes;

66. Mit Buchstabe n werden gerichtliche Entscheidungen bezüglich der Tätigkeiten der Streitkräfte, einschließlich der Tätigkeiten ihrer Angehörigen in Wahrnehmung ihres Dienstes, ausgeschlossen. Im Prinzip sind solche Entscheidungen nach Artikel 1 Absatz 1 ausgeschlossen, da es sich bei ihnen nicht um Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen handelt. Personen, die solche Tätigkeiten ausüben, können auch nach dem Völkerrecht Immunität genießen, die durch das vorliegende Übereinkommen nicht berührt wird (Art. 2 Abs. 5; siehe unten Rdnrn. 85-89). Allerdings gibt es keine einheitlichen oder standardisierten Begriffsbestimmungen für hoheitliche bzw. privatwirtschaftliche Handlungen oder Tätigkeiten von Staaten (*acta iure imperii* bzw. *acta iure gestionis*), so dass Staaten hier unterschiedlicher Auffassung sein können. Dementsprechend wurde dieser Ausschluss aufgenommen, um für mehr Klarheit zu sorgen. Er stellt klar, dass Tätigkeiten der Streitkräfte in jedem Fall nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen und dass die Staaten nicht verpflichtet sind, Entscheidungen in entsprechenden Angelegenheiten anzuerkennen oder zu vollstrecken, unabhängig davon, inwieweit diese Tätigkeiten im Ursprungsstaat oder im ersuchten Staat als *acta iure imperii* gelten. Dieser Ausschluss stellt auch die Kohärenz mit anderen bilateralen oder multilateralen Verträgen sicher, die für bestimmte privatrechtliche Ansprüche gegen Streitkräfte (einschließlich vertraglicher oder deliktischer Haftungsansprüche) bestimmte ausschließliche Streitbeilegungsmechanismen vorsehen.⁶⁹ Natürlich darf diese Bestimmung aber nicht im Umkehrschluss dahingehend ausgelegt werden, dass die Tätigkeiten sonstiger staatlicher Behörden in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen würden. Sofern diese Tätigkeiten nicht als Zivil- oder Handelssachen einzustufen sind, sind sie nach Artikel 1 Absatz 1 ausgeschlossen.
67. Von Buchstabe n werden gerichtliche Entscheidungen bezüglich der Tätigkeiten der Streitkräfte als solche erfasst, wobei jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass auch Tätigkeiten der Angehörigen der Streitkräfte „in Wahrnehmung ihres Dienstes“ darunter fallen. Somit ist jegliche Entscheidung zugunsten (oder zuungunsten) der Streitkräfte ausgeschlossen, wohingegen eine Entscheidung, die die Angehörigen der Streitkräfte betrifft, nur dann ausgeschlossen ist, wenn sie eine Streitigkeit regelt, die sich aus der Wahrnehmung ihres Dienstes ergeben hat. So fällt beispielsweise eine gerichtliche Entscheidung über eine zivilrechtliche Forderung gegen eine Soldatin oder einen Soldaten, die sich aus deren privater Tätigkeit, etwa dem Privatkauf eines Fahrzeugs oder einem Autounfall während einer Urlaubsreise, ergibt, unter das Übereinkommen. Eignet sich der Unfall hingegen im Rahmen einer militärischen Übung, so ist eine gerichtliche Entscheidung gegen die betreffende Soldatin oder den betreffenden Soldaten ausgeschlossen. Der Begriff „Angehörige“ kann auch Zivilpersonen umfassen, die bei den Streitkräften dienen oder dort angestellt sind; es kommt auf die Tätigkeiten an, die sie ausüben, nicht auf ihren Beschäftigungsstatus.

Buchstabe o – Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der Tätigkeiten ihrer Angehörigen in Wahrnehmung ihres Dienstes;

68. Mit Buchstabe o werden gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden, einschließlich der Tätigkeiten ihrer Angehörigen in Wahrnehmung ihres Dienstes ausgeschlossen. Dieser Ausschluss steht in engem Zusammenhang mit dem Ausschluss der Tätigkeiten der Streitkräfte in Buchstabe n und ist nahezu gleichlautend formuliert – allerdings mit einem wichtigen Unterschied. Um Diskussionen darüber zu vermeiden, inwieweit es sich bei einer Stelle um eine Strafverfolgungsbehörde handelt, wurde [im englischen Original] nicht auf eine Person oder Einrichtung, wie etwa die Streitkräfte, abgestellt, sondern die allgemeine Formulierung *law enforcement activities* [im Deutschen etwa: „Strafverfolgungstätigkeiten“] gewählt. Der Ausschluss erfasst daher normalerweise Stellen, die Aufgaben im Bereich des Gesetzes- bzw. Strafvollzugs wahrnehmen, wie z. B. die Polizei oder den Grenzschutz, und erstreckt sich nicht nur auf Ermittlungen, Festnahmen und Ähnliches, sondern auch auf die

⁶⁹ Würde ein Gericht in einem Staat diese Mechanismen ignorieren und eine Entscheidung erlassen, könnte dies zu einem Ersuchen um die Anerkennung und Vollstreckung einer solcher Entscheidung nach dem Übereinkommen führen, was die Integrität dieser bilateralen oder multilateralen Verträge untergraben würde.

anschließende strafrechtliche Verfolgung. Auch sämtliche Tätigkeiten, die im Rahmen von Rechtshilfe- oder Auslieferungsverträgen durchgeführt werden, fallen darunter. Abgesehen von diesem Unterschied [in der englischen Formulierung] haben die Bestimmung zu den Strafverfolgungsbehörden und die Bestimmung zu den Streitkräften viele gemeinsame Elemente. Genau wie bei den Tätigkeiten der Streitkräfte fallen die meisten gerichtlichen Entscheidungen bezüglich der Tätigkeiten von Strafverfolgungsbehörden nicht in den „zivil- und handelsrechtlichen“ Anwendungsbereich des Übereinkommens, sondern wurden in Artikel 2 Absatz 1 eigens aufgeführt, um einer möglicherweise abweichenden Auslegung von *acta iure imperii* nach innerstaatlichem Recht zu begegnen. Mit „Angehörige“ sind hier alle Personen erfasst, die Aufgaben im Bereich des offiziellen Gesetzes- bzw. Strafvollzugs wahrnehmen, und zwar unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus. Und genau wie der Ausschluss der Tätigkeiten der Streitkräfte unter Buchstabe n hat auch dieser Ausschluss keine Auswirkungen auf die Vorschriften über Vorrechte und Immunitäten, die gemäß Artikel 2 Absatz 5 uneingeschränkt bestehen bleiben.

Buchstabe p – kartellrechtliche (wettbewerbsrechtliche) Angelegenheiten, es sei denn, die Entscheidung betrifft ein Verhalten, das eine wettbewerbswidrige Absprache oder eine abgestimmte Verhaltensweise zwischen tatsächlichen oder möglichen Wettbewerbern zur Festsetzung von Preisen, zur Absprache von Angeboten, zur Festlegung von Produktionsbeschränkungen oder -quoten oder zur Marktaufteilung durch Aufteilung von Kunden, Lieferanten, Verkaufsgebieten oder Handelssparten darstellt, und sowohl dieses Verhalten als auch dessen Wirkung sind im Ursprungsstaat eingetreten;

69. Mit Buchstabe p werden kartellrechtliche (wettbewerbsrechtliche) Angelegenheiten ausgeschlossen, allerdings nur teilweise. Die Grenzen dieses Ausschlusses werden bestimmt durch: i) ein materielles Element (der Anwendungsbereich des Übereinkommens erfasst nur bestimmte Kategorien kartellrechtlich relevanter Verhaltensweisen ausdrücklich) sowie ii) einen Anknüpfungspunkt (das Übereinkommen ist auf diese Kategorien kartellrechtlich relevanter Verhaltensweisen nur anwendbar, wenn eine konkrete Verbindung zum Ursprungsstaat besteht). Die für diesen Ausschluss gewählte Formulierung stellt einen Kompromiss zwischen zwei gegensätzlichen Ansätzen dar.⁷⁰ Auf der einen Seite waren einige Delegationen dafür, solche Angelegenheiten uneingeschränkt einzuschließen, und argumentierten, dass kartellrechtliche Vorschriften heutzutage weitgehend dieselben Ziele verfolgten und global betrachtet weitgehend gemeinsame Merkmale aufwiesen und dass das Übereinkommen nur die private Rechtsdurchsetzung abdecken würde, die diese Ziele fördert, nicht aber behördliche Durchsetzungsmaßnahmen oder Anordnungen von Kartellbehörden. Auf der anderen Seite war eine andere Gruppe von Delegationen dafür, solche Angelegenheiten komplett auszuschließen. Diese Delegationen vertraten die Auffassung, dass in diesem Bereich ein starkes öffentliches Interesse bestehe – selbst bei privaten Ansprüchen – und dass es schwierig (oder sogar unzumutbar) sein könne, eine Unterscheidung zwischen behördlicher und privater Durchsetzung zu treffen, insbesondere, aber nicht nur, in Bezug auf von staatlichen Behörden eingeleitete Fälle. Diese Gruppe war auch hinsichtlich einer möglichen extraterritorialen Wirkung besorgt: Kartellrechtliche (wettbewerbsrechtliche) Vorschriften hängen von der jeweiligen Rechtsordnung ab, und wenn gerichtlichen Entscheidungen in solchen Angelegenheiten eine Zirkulation nach dem Übereinkommen ermöglicht wird, könnte das zu einem „Spillover-Effekt“ führen. Buchstabe p ist als ausgewogener Kompromiss zwischen diesen beiden Ansätzen gestaltet.
70. Der Ausschluss lautet wie im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 „kartellrechtliche (wettbewerbsrechtliche) Angelegenheiten“ (siehe Art. 2 Abs. 2 Buchst. h), da in den verschiedenen Rechtsordnungen unterschiedliche Begriffe zur Regelungen ähnlicher materieller Inhalte verwendet werden. In den USA beispielsweise ist der Standardbegriff *anti-trust law* (Kartellrecht), während in Europa von *competition law* (Wettbewerbsrecht) gesprochen wird. Daher werden in der englischen Fassung des Übereinkommens beide Termini verwendet.
71. Was den sachlichen Anwendungsbereich anbelangt, so werden mit Buchstabe p kartellrechtliche (wettbewerbsrechtliche) Angelegenheiten ausgeschlossen, „es sei denn, die Entscheidung betrifft ein Verhalten, das eine wettbewerbswidrige Absprache oder eine abgestimmte Verhaltensweise zwischen tatsächlichen oder möglichen Wettbewerbern zur Festsetzung von Preisen, zur Absprache von Angeboten, zur Festlegung von Produktionsbeschränkungen oder -quoten oder zur Marktaufteilung durch Aufteilung von Kunden, Lieferanten, Verkaufsgebieten oder Handelssparten darstellt.“ Mit dieser Formulierung soll ein Verstoß gegen das Kartellrecht (Wettbewerbsrecht) in den Anwendungsbereich des Übereinkommens aufgenommen werden, über den ein globaler Konsens zu bestehen scheint, und zwar die sogenannten

⁷⁰ Für eine weitergehende Erörterung der unterschiedlichen Auffassungen zu dieser Frage siehe *Report of informal working group V – possible exclusions of anti-trust (competition) matters*, Vorbereitend. Dok. Nr. 6 von April 2019, erstellt für die Zweiundzwanzigste Tagung bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (18. Juni – 2. Juli 2019).

„Hardcore-Kartelle“. Der Wortlaut ist an die OECD-Empfehlung von 1998⁷¹ angelehnt und stellt klar, dass auch wettbewerbswidrige Absprachen oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen „möglichen Wettbewerbern“ (z. B. Vereinbarungen, nicht zu konkurrieren oder in den Markt einzutreten) darunter fallen.⁷² Der Ausdruck „abgestimmte Verhaltensweise“ (*concerted practice/concerted action*) wird im Kartellrecht (Wettbewerbsrecht) häufig verwendet und bezieht sich auf untereinander koordinierte Maßnahmen von Unternehmen, die nicht das Stadium einer förmlichen Vereinbarung erreichen. Die OECD-Empfehlung gibt hilfreiche Anhaltspunkte für die Auslegung dieser Bestimmung, indem beispielsweise darauf hingewiesen wird, dass die Begrenzung des Ausschlusses in Buchstabe p nicht für Vereinbarungen, abgestimmte Verhaltensweisen oder Absprachen gilt, die in angemessenem Zusammenhang mit der rechtmäßigen Verwirklichung von Kostensenkungen oder Effizienzsteigerungen stehen.⁷³ Hingegen gilt das Übereinkommen nicht für andere kartellrechtliche (wettbewerbsrechtliche) Kategorien, insbesondere nicht für Verbote oder Beschränkungen der einseitigen Handlungen von Marktteilnehmern (z. B. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) oder für Verbote von Fusionen und Übernahmen, die den Wettbewerb beschränken.

72. Um Bedenken hinsichtlich einer extraterritorialen Wirkung auszuräumen, sind die aufgeführten, in den Anwendungsbereich des Übereinkommens eingeschlossenen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen auf Fälle beschränkt, die eine signifikante Verbindung zum Ursprungsstaat aufweisen. Gemäß dem letzten Satz von Buchstabe p findet das Übereinkommen auf die aufgelisteten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen Anwendung, aber nur, wenn „sowohl das Verhalten als auch dessen Wirkung [...] im Ursprungsstaat eingetreten“ sind. Grundsätzlich bezieht sich der Begriff „Verhalten“ auf die wettbewerbswidrige Absprache oder abgestimmte Verhaltensweise, die im Ursprungsstaat stattgefunden haben muss. Der Begriff „Wirkung“ meint die Wirkung auf einem Markt des Ursprungsstaats. Das Verhalten muss im Ursprungsstaat stattgefunden und sich auf den Markt dieses Staates ausgewirkt haben, ganz gleich, ob es sich möglicherweise auch auf andere Märkte ausgewirkt hat.⁷⁴ Dieses Erfordernis einer Verbindung zum Ursprungsstaat bezieht sich nur auf den Anwendungsbereich des Übereinkommens. Doch auch innerhalb des Anwendungsbereichs muss eine gerichtliche Entscheidung, um zirkulieren zu können, eine der in Artikel 5 festgelegten zuständigkeitsbezogenen Kriterien aufweisen (dabei ist jedoch zu beachten, dass das Kriterium für außervertragliche Ansprüche in Art. 5 Abs. 1 Buchst. j sich nicht auf rein finanzielle oder wirtschaftliche Schäden bezieht).
73. Da das Übereinkommen nur auf Zivil- und Handelssachen anwendbar ist, sind gerichtliche Entscheidungen, die auf die Ausübung staatlicher oder hoheitlicher Befugnisse seitens der Kartellbehörden zurückgehen, in jedem Fall ausgeschlossen (siehe oben, Rdnr. 35). Andererseits sind gerichtliche Entscheidungen über vertragliche oder außervertragliche Ansprüche abgedeckt, unabhängig von der Art der Parteien (siehe oben, Rdnrn. 30 und 37, sowie unten, Rdnr. 82). Der vertragsrechtliche Kontext erfasst beispielsweise den Fall, dass sich eine Person, die an einer wettbewerbswidrigen Absprache beteiligt ist, auf die Nichtigkeit dieser Absprache beruft, oder dass eine Käuferin oder ein Käufer die Rückzahlung überhöhter Preise, die sie oder er der Verkäuferin oder dem Verkäufer bezahlt hat, fordert, weil diese(r) eine Preisabsprache eingegangen ist. Ein Beispiel aus dem außervertraglichen Bereich wäre eine Schadenersatzklage einer dritten Partei aufgrund einer Preisabsprache oder eines Behinderungsmisbrauchs. Derartige Klagen sind unabhängig davon erfasst, ob sie auf einer vorausgegangen Entscheidung einer Wettbewerbsbehörde oder eines Gerichts (auf Antrag der Behörde) in Bezug auf einen wettbewerbsrechtlichen Verstoß beruhen, d. h. ob sie als eigenständige Klage oder als Folgeklage erhoben werden.

Buchstabe q – die Umstrukturierung von Staatsschulden durch einseitige staatliche Maßnahmen.

74. Mit Buchstabe q wird der Bereich der Umstrukturierung von Staatsschulden durch einseitige staatliche Maßnahmen ausgeschlossen. Der Begriff der „Umstrukturierung von Staatsschulden“ ist den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen entnommen, in denen das Recht des souveränen Staates anerkannt wird, nach eigenem Ermessens seine makroökonomische Politik zu gestalten, einschließlich der Umstrukturierung seiner Staatsschulden.⁷⁵ Es wurde jedoch das Wort „einseitig“ eingefügt, um den Geltungsbereich des

⁷¹ Empfehlung des Rates der OECD vom 25. März 1998 über Maßnahmen gegen schädliche Kartelle („Hardcore“-Kartelle); inzwischen ersetzt durch Empfehlung des Rates der OECD vom 2. Juli 2019 über Maßnahmen gegen schädliche Kartelle („Hardcore“-Kartelle) (im Folgenden „OECD-Empfehlung von 2019“).

⁷² Der Zusatz „tatsächlich oder möglich“ wurde auch in die OECD-Empfehlung von 2019 aufgenommen.

⁷³ Siehe Art. 2 Buchst. b der OECD-Empfehlung von 1998.

⁷⁴ Bezieht sich die gerichtliche Entscheidung auf wettbewerbswidrige Wirkungen in anderen Staaten als dem Ursprungsstaat, so ist der Geltungsbereich des Übereinkommens auf den Teil der Entscheidung beschränkt, der sich auf die Wirkungen im Ursprungsstaat bezieht, sofern er abtrennbar ist (siehe Art. 9).

⁷⁵ Siehe Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. September 2014, 68/304, Auf dem Weg zur Schaffung eines multilateralen

Ausschlusses zu begrenzen. Der Ausschluss umfasst obligatorische Maßnahmen eines Staates zur Umstrukturierung von Schulden, d. h. Maßnahmen, die in den ursprünglichen Kreditbedingungen nicht vorgesehen waren und ohne die Zustimmung oder gegen den Willen der Investoren beschlossen werden. Umgekehrt sind Schuldenumstrukturierungsmaßnahmen nicht vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, wenn sie im Einklang mit den Kreditbedingungen stehen oder mit den Investoren frei ausgehandelt wurden. Einseitige Maßnahmen zur Staatsschuldenumstrukturierung fallen weitgehend nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens nach Artikel 1 Absatz 1. Doch bei der Zweiundzwanzigsten Tagung wurde es für angemessen gehalten, einen ausdrücklichen Ausschluss solcher Angelegenheiten einzufügen, um falsche Auslegungen zu vermeiden.⁷⁶

Absatz 2 – Eine Entscheidung ist vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht ausgeschlossen, wenn eine Angelegenheit, auf die dieses Übereinkommen nicht anzuwenden ist, lediglich als Vorfrage in dem Verfahren, in dem die Entscheidung erlassen wurde, aufgetreten ist und nicht Gegenstand des Verfahrens war. Insbesondere ist eine Entscheidung vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht ausgeschlossen, wenn eine solche Angelegenheit lediglich aufgrund einer Einwendung aufgetreten ist und nicht Gegenstand des Verfahrens war.

75. Vorfragen sind Rechtsfragen, die geklärt werden müssen, bevor über den Anspruch einer Klägerin oder eines Klägers entschieden werden kann, die aber nicht den Hauptgegenstand oder die Hauptsache des Verfahrens bilden.⁷⁷ Mit diesem Absatz wird anerkannt, dass im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung mehrere voneinander getrennte Rechtsfragen vorliegen können, die der Reihe nach geprüft werden, wobei die Entscheidung über die Hauptsache von der Entscheidung über eine andere Frage – die Vorfrage – abhängt. So kann es beispielsweise vorkommen, dass das Gericht bei einer Klage auf Schadenersatz aufgrund der Verletzung kaufvertraglicher Pflichten (Hauptgegenstand ist also der Kaufvertrag) zunächst die Geschäftsfähigkeit einer der Parteien zu beurteilen hat (Vorfrage), oder dass das Gericht bei einer Klage auf Auszahlung von Unternehmensdividenden (Hauptgegenstand) über den Beschluss der Aktionärsversammlung hinsichtlich der Genehmigung dieser Auszahlung (Vorfrage) zu entscheiden hat. Vorfragen werden in der Regel, aber nicht immer, aufgrund einer Einwendung der Beklagtenseite aufgeworfen. Die Frage, ob man davon ausgehen kann, dass das Endurteil von der Beantwortung der Vorfrage abhängt, kann sich natürlich auch unabhängig davon stellen, ob die Entscheidung über eine solche Vorfrage formell Bestandteil des Endurteils ist.
76. Absatz 2 sieht vor, dass gerichtliche Entscheidungen nicht vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgenommen sind, wenn eine ausgeschlossene Angelegenheit lediglich als Vorfrage eine Rolle gespielt hat und insbesondere, wenn sie aufgrund einer Einwendung aufgetreten ist. Die Anwendung des Übereinkommens richtet sich somit nach dem Gegenstand des Verfahrens. Wenn der Gegenstand des Verfahrens vor dem Ursprungsgericht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, wie dies in den oben genannten Beispielen der Fall ist, so findet es Anwendung. Diese Bestimmung sollte in Verbindung mit Artikel 8 gesehen werden, in dem es um die Folgen einer Beurteilung einer Vorfrage geht, einschließlich der Frage, ob eine gerichtliche Entscheidung, mit der solche Angelegenheiten beurteilt werden, nach dem Übereinkommen zirkulieren kann (siehe unten, Rdnrn. 277-287).
77. Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens bezieht sich auf alle Angelegenheiten, „auf die dieses Übereinkommen nicht anzuwenden ist“, womit die nach Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 oder Artikel 18 ausgeschlossenen Angelegenheiten erfasst werden. So ist beispielsweise eine gerichtliche Entscheidung über vertraglichen Schadenersatz, die auf der Feststellung beruht, dass die oder der Beklagte die erforderliche Geschäftsfähigkeit besaß – wobei diese Feststellung eigentlich eine nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a ausgeschlossene Angelegenheit darstellt –, nicht vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen, wenngleich ihre Anerkennung oder Vollstreckung dennoch nach Artikel 8 versagt werden kann (siehe unten, Rdnrn. 285-286).

Rechtsrahmens für Verfahren zur Umstrukturierung von Staatsschulden; Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 29. Dezember 201 4,69/247, Modalitäten für die Durchführung der Resolution 68/304; sowie Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 10. September 2015, 69/319, Grundprinzipien für Prozesse der Umstrukturierung von Staatsschulden.

⁷⁶ Tatsächlich wurde die Einordnung von Maßnahmen zur Umstrukturierung von Staatsschulden als „Zivil- und Handelssachen“ bereits in Vorabentscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) erörtert. Siehe insbesondere Urteil vom 15. November 2018, *Hellenische Republik v. Leo Kuhn*, C-308/17, EU:C:2018:911.

⁷⁷ Mit „Gegenstand“ ist die Angelegenheit gemeint, um die es in dem Verfahren unmittelbar geht und die sich in erster Linie aus der Klage ergibt. Siehe Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnrn. 77 und 194. Im Nygh/Pocar-Bericht (Rdnr. 177) werden die Termini *incidental questions* und *principal issue* verwendet.

Absatz 3 – Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf die Schiedsgerichtsbarkeit sowie auf Verfahren, die sich auf ein Schiedsverfahren beziehen.

78. Mit Absatz 3 werden die Schiedsgerichtsbarkeit und Verfahren, die sich auf ein Schiedsverfahren beziehen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss sollte möglichst weit ausgelegt werden, um zu verhindern, dass das Übereinkommen mit der Schiedsgerichtsbarkeit bzw. mit internationalen Übereinkommen zu diesem Bereich, insbesondere dem New Yorker Übereinkommen von 1958, kollidiert.⁷⁸ Der Ausschluss gilt sowohl für Schiedssprüche als auch für gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Schiedsverfahren. So gilt das Übereinkommen beispielsweise nicht für die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen oder für die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen, die einem Schiedsverfahren dienen, mit denen also beispielsweise die Schiedsklausel für gültig, unwirksam oder nicht durchführbar erklärt oder den Parteien die Durchführung oder der Abbruch eines Schiedsverfahrens auferlegt wird, mit denen Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichter ernannt oder abberufen werden, mit denen der Schiedsort festgelegt oder die Frist für die Fällung des Spruches verlängert wird.⁷⁹ Der Ausschluss erstreckt sich auch auf gerichtliche Entscheidungen, mit denen festgestellt wird, ob ein Schiedsspruch anzuerkennen oder zu vollstrecken ist, oder mit denen ein Schiedsspruch aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert wird.
79. Betrifft die Entscheidung Zivil- oder Handelssachen, so kann der Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit und damit zusammenhängender Verfahren sich auf die Anwendung anderer Artikel des Übereinkommens auswirken, etwa auf Artikel 4 Absatz 1, der die Verpflichtung betrifft, die Entscheidung eines Gerichts aus einem anderen Staat anzuerkennen und zu vollstrecken. So kann der ersuchte Staat aufgrund des aus Absatz 3 folgenden Ausschlusses der Schiedsgerichtsbarkeit und damit zusammenhängender Verfahren die Anerkennung und Vollstreckung einer in einem anderen Staat ergangenen gerichtlichen Entscheidung nach seinem innerstaatlichen Recht oder anderen internationalen Übereinkommen versagen, wenn das Verfahren im Ursprungsstaat einer Schiedsvereinbarung zuwiderlief, selbst wenn das Ursprungsgericht über die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung entschieden hat.⁸⁰ Da mit diesem Ausschluss sichergestellt werden soll, dass das Übereinkommen nicht mit der Schiedsgerichtsbarkeit kollidiert, bedeutet dies, dass das Gericht des ersuchten Staates die Anerkennung oder Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung, die entgegen einer Schiedsvereinbarung ergangen ist, auch dann versagen kann, wenn sich das Gericht des Ursprungsstaats in dieser Entscheidung gar nicht mit der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung befasst hat, z. B. wenn es sich um eine im Versäumnisverfahren ergangene Entscheidung handelt. Wenn jedoch die oder der Beklagte vor dem Ursprungsgericht erschienen ist und zur Sache vorgetragen hat, ohne die Schiedsvereinbarung geltend zu machen, würde die gerichtliche Entscheidung der Schiedsvereinbarung im Prinzip nicht zuwiderlaufen und sollte daher nicht nach dieser Bestimmung vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen werden.
80. Ebenso kann der ersuchte Staat nach seinem innerstaatlichen Recht oder anderen internationalen Übereinkommen die Anerkennung oder Vollstreckung einer in einem anderen Staat ergangenen gerichtlichen Entscheidung versagen, wenn diese Entscheidung mit einem Schiedsspruch unvereinbar ist.
81. **Alternative Streitbeilegungsmethoden.** Von Absatz 3 werden andere Formen der alternativen Streitbeilegung (*alternative dispute resolution*, ADR), z. B. Schlichtung oder Mediation, jedoch nicht erfasst. Folglich ist der Umstand, dass das Verfahren vor dem Ursprungsgericht einer Vereinbarung über einen (als Alternative zu einem Gerichtsverfahren oder einem Gerichtsverfahren vorgeschalteten) ADR-Mechanismus zuwiderlief, keine Grundlage dafür, die Anerkennung oder Vollstreckung zu versagen. Selbstverständlich findet das Übereinkommen keine Anwendung auf die Anerkennung und Vollstreckung von mit ADR-Mechanismen erzielten Einigungen, da diese nicht als „Entscheidungen“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens gelten, d. h. keine „gerichtlichen Entscheidungen in der Sache“ sind (zu ihrer möglichen Einstufung als „gerichtliche Vergleiche“ siehe unten, Rdnrn. 295-296).

Absatz 4 – Eine Entscheidung ist vom Anwendungsbereich dieses Übereinkommens nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil ein Staat, einschließlich einer Regierung, einer Regierungsstelle oder einer für einen Staat handelnden Person, Verfahrenspartei war.

⁷⁸ *Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, New York, 1958* (im Folgenden: „New Yorker Übereinkommen von 1958“). Siehe auch Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 84.

⁷⁹ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 84.

⁸⁰ Es sei darauf hingewiesen, dass weder Art. 2 Abs. 2 noch Art. 8 Abs. 2 in dieser Frage relevant sind. Diese Bestimmungen beziehen sich auf „Angelegenheiten“ im Sinne von Verfahrensgegenständen, während der Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit ganz anderer Natur ist und von einer gesonderten Bestimmung erfasst wird.

82. Mit den Absätzen 4 und 5 wird die Anwendung des Übereinkommens auf Streitigkeiten geregelt, an denen Staaten und staatliche Stellen beteiligt sind. Absatz 4 sieht vor, dass eine gerichtliche Entscheidung nicht schon deshalb vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen ist, weil ein Staat, einschließlich einer Regierung, einer Regierungsstelle oder einer für einen Staat handelnden Person, im Ursprungsstaat Verfahrenspartei war. Mit diesem Absatz wird bekräftigt, dass es auf die Art der Rechtsstreitigkeiten ankommt, nicht auf die Art der Parteien oder der Gerichte (Art. 1 Abs. 1: siehe oben, Rdnrn. 28-30). Absatz 4 hat somit lediglich klarstellenden Charakter. Er sollte jedoch in Verbindung mit Artikel 19, dem zufolge Staaten erklären können, dass sie das Übereinkommen nicht auf Entscheidungen aus Verfahren anwenden werden, in denen sie als Partei beteiligt waren (siehe unten, Rdnrn. 343-351), und mit Artikel 2 Absatz 5 gesehen werden, mit dem die Anwendbarkeit der hinsichtlich von Vorrechten und Immunitäten geltenden Vorschriften sichergestellt wird (siehe unten, Rdnr. 86).
83. Sieht man von Erklärungen nach Artikel 19 ab, dann findet das Übereinkommen Anwendung, wenn ein Staat oder eine staatliche Stelle als Privatperson handelt, also ohne hoheitliche Befugnisse auszuüben, und zwar unabhängig davon, ob die staatliche Stelle Vollstreckungsgläubigerin oder die Vollstreckungsschuldnerin ist. Bei der Prüfung der Frage, ob das Übereinkommen auf Rechtsstreitigkeiten, an denen staatliche Parteien beteiligt sind, Anwendung findet, kommt es auf folgende drei Hauptkriterien an:
- „i) Das dem Anspruch zu Grunde liegende Verhalten ist ein Verhalten, das eine Privatperson an den Tag legen kann;
 - ii) der geltend gemachte Schaden ist ein Schaden, der von einer Privatperson erlitten werden kann;
 - iii) der begehrte Schadenersatz ist von der Art, die Privatpersonen gewährt werden kann, wenn sie eine Wiedergutmachung der gleichen Verletzung als Folge des gleichen Verhaltens fordern.“⁸¹
84. Anders als in Absatz 5, in dem es um Vorrechte und Immunitäten geht, gibt es in diesem Absatz keine explizite Bezugnahme auf „internationale Organisationen“. Gleichwohl ist eine gerichtliche Entscheidung nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil eine internationale Organisation Verfahrenspartei war, sofern sie als Privatperson gehandelt hat.

Absatz 5 – Dieses Übereinkommen berührt nicht die Vorrechte und Immunitäten von Staaten oder internationalen Organisationen in Bezug auf sie selbst und ihr Vermögen.

85. Absatz 5 sieht vor, dass das Übereinkommen nicht die Vorrechte und Immunitäten von Staaten oder internationalen Organisationen in Bezug auf sie selbst und ihr Vermögen berührt. Dies gilt auch für Staatsbedienstete, sonstige Personen mit Anspruch auf diplomatische oder konsularische Immunität sowie öffentliche Institutionen wie Zentralbanken, soweit sie die in Artikel 2 Absatz 5 erwähnten Vorrechte und Immunitäten genießen.⁸²
86. Dieser Absatz stellt eine „Unberührtheitsklausel“ dar, mit der lediglich eine falsche Auslegung von Absatz 4 verhindert werden soll.⁸³ Sie berührt weder die Bedeutung noch die Tragweite der Vorrechte und Immunitäten nach dem Völkerrecht. Mit ihr sind auch keine Auswirkungen auf eine vor dem Ursprungsgericht geltend gemachte Staatenimmunität oder vor dem Gericht des ersuchten Staates geltend gemachte Gerichtsbarkeits- und Vollstreckungsimmunität verbunden.⁸⁴
87. Grundsätzlich kollidieren der Geltungsbereich des Übereinkommens nach Artikel 1 Absatz 1 und die Vorrechte und Immunitäten der Staaten nicht miteinander. Da solche Vorrechte und Immunitäten in der Regel an die Ausübung hoheitlicher Befugnisse (*acta iure imperii*) geknüpft sind, werden Vorrechte und Immunitäten betreffende Sachverhalte nicht in Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen münden. Wenn also eine gerichtliche Entscheidung nach Artikel 1 Absatz 1 nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, findet das Übereinkommen selbst dann, wenn ein Staat auf seine Immunität verzichtet und sich der Gerichtsbarkeit eines ausländischen Gerichts unterwirft, keine Anwendung auf die Anerkennung und

⁸¹ Vorbereitend. Dok. Nr. 4 von Dezember 2016, Rdnr. 40.

⁸² Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 46.

⁸³ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 87.

⁸⁴ Daher beeinträchtigt das Übereinkommen nicht das Recht eines Staates, sich vor dem Gericht des ersuchten Staates auf seine Vorrechte und Immunitäten zu berufen, um einer Anerkennung oder Vollstreckung entgegenzutreten. Da Art. 2 Abs. 5 eine „Unberührtheitsklausel“ ist, besteht in diesem Fall keine Notwendigkeit, auf Art. 7 zurückzugreifen.

Vollstreckung dieser Entscheidung.⁸⁵

88. Die Immunität von Staaten und staatlichen Stellen kann in Zivil- oder Handelssachen von Bedeutung sein, z. B. wenn die Immunität einen deliktischen Anspruch gegenüber einer diplomatischen Vertreterin oder einem diplomatischen Vertreter aufgrund von *acta iure gestionis* abdeckt (siehe Art. 31 des Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961). In einem solchen Fall folgt aus Absatz 5, dass das Übereinkommen nicht anwendbar ist, sofern der Staat nicht auf seine Immunität verzichtet und sich der Gerichtsbarkeit des Gerichts des Ursprungsstaats unterwirft.⁸⁶ Doch auch in einem solchen Fall berührt das Übereinkommen selbst in keiner Weise die Vollstreckungsimmunität im ersuchten Staat.
89. Obwohl die Tragweite der Vorrechte und Immunitäten von Staaten oder staatlichen Stellen sich nach dem Völkerrecht bestimmt, können diese in einigen Staaten auch in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegt sein. In solchen Fällen werden die Gerichte bei der Anwendung von Absatz 5 die einschlägigen Rechtsvorschriften heranziehen.

⁸⁵ Siehe Protokoll der Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (1.-9. Juni 2016), Protokoll Nr. 8, Rdnr. 59.

⁸⁶ Vorbereitend. Dok. Nr. 4 von Dezember 2016, Rdnr. 42.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

- (1) In diesem Übereinkommen bezeichnet
- a) „Beklagter“ eine Person, gegen die die Klage oder Widerklage im Ursprungsstaat erhoben worden ist;
 - b) „Entscheidung“ jede gerichtliche Entscheidung in der Sache, unabhängig von der Bezeichnung der Entscheidung, wie ein Urteil oder einen Beschluss, sowie den gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschluss (auch eines Gerichtsbediensteten), sofern er sich auf eine Entscheidung in der Sache bezieht, die nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann. Eine einstweilige Sicherungsmaßnahme gilt nicht als Entscheidung.
- (2) Eine rechtliche Einheit oder eine Person, die keine natürliche Person ist, hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat,
- a) in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat,
 - b) nach dessen Recht sie gegründet wurde,
 - c) in dem sie ihre Hauptverwaltung hat oder
 - d) in dem sie ihre Hauptniederlassung hat.

90. In Artikel 3 werden die Begriffe „Beklagter“ und „Entscheidung“ definiert (Abs. 1) und es wird festgelegt, wie der gewöhnliche Aufenthalt juristischer Personen zu bestimmen ist (Abs. 2), was die einheitliche Auslegung und Anwendung des Übereinkommens (siehe unten, Art. 20) fördert.

Absatz 1 Buchstabe a – In diesem Übereinkommen bezeichnet „Beklagter“ eine Person, gegen die die Klage oder Widerklage im Ursprungsstaat erhoben worden ist;

91. Der Begriff „Beklagter“ wird in mehreren Bestimmungen des Übereinkommens (Art. 5 Abs. 1 Buchst. d, e, f, g, i, Art. 7 Abs. 1 Buchst. a und Art. 19 Abs. 1) verwendet. In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a wird die oder der „Beklagte“ als die Person definiert, gegen die die Klage oder Widerklage im Ursprungsstaat erhoben worden ist. Im Rahmen einer Widerklage bezeichnet der Begriff die ursprüngliche Klägerin oder den ursprünglichen Kläger oder jede(n) sonstige(n) Widerbeklagte(n).⁸⁷ Im Falle einer Drittwiderklage, d. h. einer Klage, die von der oder dem Beklagten erhoben wird, um damit eine dritte Partei zur Beteiligung an dem Verfahren zu zwingen, ist der Begriff „Beklagter“ so auszulegen, dass er sich auf die dritte Partei bezieht, gegen die diese Klage erhoben wurde.
92. Da Buchstabe a auf die Person abstellt, gegen die die Klage oder die Widerklage erhoben wurde, kann die oder der „Beklagte“ eine andere Person sein als die Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist. Zudem kann die oder der „Beklagte“ sogar eine andere Person sein als die, gegen die die Anerkennung und Vollstreckung im ersuchten Staat beantragt wird (zu besonderen Fällen von Abtretung, Forderungsübergang oder Rechtsnachfolge, siehe unten, Rdnrn. 144-146).

Buchstabe b – „Entscheidung“ [bezeichnet] jede gerichtliche Entscheidung in der Sache, unabhängig von der Bezeichnung der Entscheidung, wie ein Urteil oder einen Beschluss, sowie den gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschluss (auch eines Gerichtsbediensteten), sofern er sich auf eine Entscheidung in der Sache bezieht, die nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann. Eine einstweilige Sicherungsmaßnahme gilt nicht als Entscheidung.

93. In Anlehnung an das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 wird in Buchstabe b festgelegt, dass als „Entscheidung“ jede gerichtliche Entscheidung in der Sache, einschließlich einer Versäumnisentscheidung, gilt, und zwar ungeachtet dessen, wie diese Entscheidung bezeichnet wird, z. B. als Urteil oder Beschluss usw. Unter „Entscheidung“ fällt auch ein Kostenfestsetzungsbeschluss eines Gerichts (einschließlich eines Gerichtsbediensteten), sofern er sich auf eine Entscheidung in der Sache bezieht, die nach diesem

⁸⁷ In der englischen Originalfassung dieses Berichts werden für „Klägerin“ bzw. „Kläger“ die Begriffe *plaintiff* und *claimant* synonym verwendet.

Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann. Eine einstweilige Sicherungsmaßnahme gilt jedoch nicht als Entscheidung im Sinne des Übereinkommens.

94. Diese Definition beruht auf zwei wesentlichen Elementen: Die Entscheidung muss i) „in der Sache“ ergangen und ii) von einem „Gericht“ getroffen worden sein.
95. **Eine Entscheidung in der Sache.** Eine „Entscheidung in der Sache“ setzt eine Art von Streitigem Verfahren voraus, in dem ein Gericht über die Gläubigerforderung entscheidet (zu gerichtlichen Vergleichen siehe unten, Art. 11). Da es sich um eine Entscheidung über eine Forderung handelt, fallen darunter auf eine Geldzahlung erkennende Entscheidungen ebenso wie auf die Erfüllung sonstiger Verpflichtungen erkennende Entscheidungen, im Versäumnisverfahren ergangene Entscheidungen (siehe jedoch Art. 7 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Buchst. b),⁸⁸ sowie Entscheidungen in Sammelklagen. Hingegen fallen verfahrensrechtliche Entscheidungen (anders als Kostenfestsetzungsbeschlüsse) nicht unter die Definition von Entscheidung.⁸⁹ So gilt beispielsweise die Anordnung der Offenlegung von Dokumenten oder der Vernehmung von Zeugen nicht als Entscheidung. Ebenso gelten auch ohne Anhörung der Schuldnerin oder des Schuldners ergangene Zahlungsanordnungen hinsichtlich unbestrittener Geldforderungen, wie sie in einigen Rechtsordnungen von den Gerichten erlassen werden können, nicht als Entscheidungen.⁹⁰ Und schließlich können von einem Gericht eines Staates erlassene Entscheidungen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen oder Schiedssprüche nicht nach dem Übereinkommen in einem anderen Staat anerkannt oder vollstreckt werden (*exequatur sur exequatur ne vaut*). Auch Vollstreckungsanordnungen wie (Forderungs-)Pfändungsbeschlüsse oder Beschlagnahmebeschlüsse gelten nicht als Entscheidungen.
96. **Nicht auf Geldzahlung lautende Entscheidungen.** Gerichtliche Entscheidungen, mit denen eine Schuldnerin oder ein Schuldner zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen verpflichtet wird, beispielsweise einstweilige Verfügungen oder Anordnungen hinsichtlich der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung (rechtskräftige, nicht auf Geld oder Geldzahlung lautende Entscheidungen), fallen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens. In einigen Rechtsordnungen beinhalten nicht auf Geldzahlung lautende Entscheidungen gelegentlich auch Zwangsgelder (der französische Begriff hierfür lautet *astreintes*), um dem in der Entscheidung festgestellten Erfüllungsanspruch mehr Nachdruck zu verleihen. Solche gerichtlichen Entscheidungen beinhalten eine nichtmonetäre – auf ein bestimmtes Tun oder Unterlassen gerichtete – Hauptleistungsverpflichtung und eine monetäre „Beugestrafe“ als konditionale Nebenleistungsverpflichtung für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Entscheidung. Die rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich solcher Zwangsgelder variieren stark.⁹¹
97. Bei der Vierten Sitzung der Spezialkommission wurde die Einbeziehung dieser „Zwangsgelder“ erörtert, aber keine endgültige Entscheidung erzielt.⁹² Für die Anwendung des Übereinkommens auf diese „Zwangsgelder“ können drei Faktoren maßgeblich sein: Was das Verfahren anbelangt, so werden solche Zwangsgelder in einigen Rechtsordnungen von dem Gericht angeordnet, das auch die nicht auf Geldzahlung lautende Entscheidung erlässt, in anderen werden sie hingegen in einem gesonderten Vollstreckungsverfahren von einer anderen Behörde angeordnet. Was ihre Ausgestaltung anbelangt, so kann es sich bei diesen Zwangsgeldern um eine festgelegte Summe oder um eine für die Dauer der Zuwiderhandlung regelmäßig wiederkehrende Zahlungsverpflichtung handeln, z. B. einen bestimmten Geldbetrag für jeden Tag der Säumnis.⁹³ Und was schließlich die Empfängerin oder den Empfänger des angeordneten Zwangsgeldes anbelangt, gibt es einige

⁸⁸ Entscheidungen, die im Versäumnisverfahren ergangen sind, fallen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens, und zwar unabhängig davon, in welcher Art von Verfahren die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaats ergangen ist, also auch unabhängig davon, ob die Entscheidung von einer oder einem Gerichtsbediensteten oder einer Richterin bzw. einem Richter erlassen oder eingetragen wurde.

⁸⁹ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 116.

⁹⁰ Einige Staaten haben für unbestrittene Forderungen ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Dieses Verfahren basiert darauf, dass ein Gericht entsprechend den von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erteilten Auskünften einen ersten Mahnbescheid erlässt, woraufhin die Schuldnerin oder der Schuldner die Möglichkeit hat, den der Antragstellerin oder dem Antragsteller zuerkannten Betrag entweder zu entrichten oder aber Widerspruch einzulegen. Wenn innerhalb einer bestimmten Frist kein Widerspruch eingelegt wird, bestätigt das Gericht den Mahnbescheid bzw. erlässt einen Vollstreckungsbescheid. Dieser Vollstreckungstitel fällt in den Anwendungsbereich des Übereinkommens.

⁹¹ Für eine diesbezügliche Diskussion siehe *Treatment of penalty orders that are imposed on the non-compliance with non-monetary judgments under the 2018 draft Convention*, Vorbereitend. Dok. Nr. 3 von Februar 2019, erstellt für die Zweiundzwanzigste Tagung bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (18. Juni – 2. Juli 2019) (siehe den in Fußnote 54 angegebenen Pfad).

⁹² Siehe Protokoll der Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (24.-29. Mai 2018), Protokoll Nr. 6, Rdnrn. 42-51.

⁹³ Nach der Brüssel-Ia-Verordnung sind beispielsweise Entscheidungen, die auf Zahlung eines Zwangsgeldes lauten, „nur vollstreckbar, wenn die Höhe des Zwangsgelds durch das Ursprungsgericht endgültig festgesetzt ist“ (siehe Art. 55). Eine ähnliche Regelung enthält das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (im Folgenden: das „Lugano-Übereinkommen von 2007“) (siehe Art. 49).

Rechtsordnungen, in denen die Strafzahlungen an die Gerichte oder die staatlichen Behörden zu entrichten sind (zivilrechtliche Geldbußen), während sie in anderen Rechtsordnungen an die Vollstreckungsgläubigerin oder den Vollstreckungsgläubiger zu zahlen sind, auch wenn sie im eigentlichen Sinne keine Entschädigung darstellen.⁹⁴ Bei der Zweiundzwanzigsten Tagung wurde dieses Thema nicht erörtert, weshalb dies eine für die künftige Entwicklung durch Rechtsprechung und Lehre offene Frage bleibt.

98. **Kostenentscheidungen.** Die Definition des Begriffs „Entscheidung“ unter Buchstabe b beinhaltet zwei zusätzliche Elemente: Erstens ist ein durch ein Gericht oder auch eine Gerichtsbedienstete oder einen Gerichtsbediensteten⁹⁵ erlassener Kostenfestsetzungsbeschluss⁹⁶ ebenfalls eine Entscheidung im Sinne des Übereinkommens, sofern er sich auf eine Entscheidung in der Sache bezieht, die nach dem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt werden kann (siehe auch unten, Art. 14 Abs. 2). Zweitens kann die Kostenfestsetzung in derselben Entscheidung wie die Entscheidung in der Sache oder in einer gesonderten Entscheidung enthalten sein. In beiden Fällen ist die Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen an die Entscheidung in der Sache gebunden. Wenn die Entscheidung in der Sache nicht nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann (beispielsweise, weil sie nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt, weil sie nicht anerkennungsfähig ist oder weil ein Versagungsgrund vorliegt), so wird auch die Kostenentscheidung nicht anerkannt oder vollstreckt. Für die Anerkennung und Vollstreckung einer Kostenentscheidung reicht es aus, dass die Entscheidung in der Sache im ersuchten Staat anerkannt oder vollstreckt werden „kann“, sie muss nicht bereits anerkannt worden sein. Selbst wenn unter dieser Bedingung die Kostenentscheidung nach dem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt werden dürfte, gilt auch Artikel 7. So kann es in Ausnahmefällen dazu kommen, dass zwar die Entscheidung in der Sache anerkannt und vollstreckt werden kann, nicht aber die Kostenentscheidung, beispielsweise, weil sie durch Betrug erlangt worden ist (siehe Art. 7 Abs. 1 Buchst. b).
99. **Einstweilige Sicherungsmaßnahmen.** Unter Buchstabe b ist festgelegt, dass eine einstweilige Sicherungsmaßnahme nicht als Entscheidung im Sinne des Übereinkommens gilt. Unter „einstweilige Sicherungsmaßnahmen“ fallen Maßnahmen, die im Wesentlichen zwei Zwecken dienen sollen: der vorläufigen Sicherung von Vermögenswerten, aus denen die Ansprüche einer rechtskräftigen Entscheidung befriedigt werden können, oder der Aufrechterhaltung des Status quo bis zur Klärung einer streitigen Frage in einem Gerichtsverfahren.⁹⁷ So können beispielsweise Sicherstellungsentscheidungen in Bezug auf Vermögenswerte einer oder eines Beklagten, einstweilige Verfügungen oder einstweilige Zahlungsanordnungen nicht nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden. Natürlich können sie dessen ungeachtet nach innerstaatlichem Recht anerkannt und vollstreckt werden.
100. Hieraus folgt, dass ein Kostenbeschluss, der sich auf eine einstweilige Sicherungsmaßnahme bezieht, nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann, da die einstweilige Sicherungsmaßnahme nicht anerkannt und vollstreckt werden kann.
101. **Gericht.** Damit eine Entscheidung in der Sache als Entscheidung nach Buchstabe b gelten kann, muss sie von einem „Gericht“ getroffen worden sein. Das Übereinkommen enthält keine Definition des Begriffs „Gericht“. Bei der Zweiten Sitzung der Spezialkommission wurde eine Definition mit folgendem Wortlaut vorgeschlagen:

„„Gericht“ bezeichnet: i) einen Spruchkörper jedweder Instanz, der der Judikative eines Vertragsstaats angehört, sowie ii) jeden anderen ständigen Spruchkörper, der nach dem Recht eines Vertragsstaats in einem bestimmten Bereich Rechtsprechungsfunktion ausübt und dabei an vorher festgelegte Verfahrensregeln gebunden, unabhängig und autonom ist.“⁹⁸

⁹⁴ Der EuGH ist zu dem Schluss gekommen, dass die Brüssel-I-Verordnung auf ein an den Staat zu leistendes Ordnungsgeld anwendbar ist, sofern es mit einem Rechtsstreit zwischen zwei Privatpersonen in Verbindung steht (siehe EuGH, Urteil vom 18. Oktober 2011, *Realchemie Nederland BV gegen Bayer*, C-406/09, EU:C:2011:668).

⁹⁵ In der französischen Fassung wird der Ausdruck *une personne autorisée par le tribunal* verwendet. Anders als im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005, in dem von *le greffier du tribunal* die Rede ist, wird im vorliegenden Übereinkommen ein anderer Begriff verwendet, um alle Arten von Gerichtsbediensteten zu erfassen, die im Ursprungsstaat berechtigt sind, die Kosten des Verfahrens festzusetzen.

⁹⁶ In der englischen Originalfassung wurde dem Ausdruck *costs or expenses* die Ergänzung *of the proceedings* hinzugefügt, um diese mit der französischen Fassung des vorliegenden Übereinkommens und der entsprechenden Bestimmung im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 in Übereinstimmung zu bringen. Dies hat keine Auswirkungen auf die Auslegung des Begriffs „Entscheidung“ in den beiden Übereinkommen.

⁹⁷ Zur Definition von einstweiligen Sicherungsmaßnahmen siehe Nygh/Pocar-Bericht, Rdnrn. 178-180.

⁹⁸ Arbeitsdok. Nr. 166 von Februar 2017, *Proposal of the delegations of Ecuador and Uruguay* (Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (16.-24. Februar 2017)). Siehe auch Arbeitsdok. Nr. 235 von November 2017, *Proposal of the delegations of Ecuador and Uruguay* (Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (13.-17. November 2017)).

102. Der Vorschlag wurde nicht angenommen, weil es sich als schwierig erwies, eine exakte Definition zu formulieren.⁹⁹ Grundsätzlich ist der Begriff „Gericht“ autonom auszulegen und bezieht sich auf Behörden oder Einrichtungen, die Teil der Judikative oder des Justizsystems eines Staates sind und Rechtsprechungsfunktionen ausüben. Verwaltungsbehörden, Notarinnen und Notare oder nichtstaatliche Stellen sind davon nicht erfasst.
103. In dem Übereinkommen findet sich auch keine Bezugnahme auf sogenannte „gemeinsame Gerichte“, obwohl dieses Thema bis zur Zweiundzwanzigsten Tagung wiederholt diskutiert wurde. Als gemeinsame Gerichte werden Gerichte bezeichnet, an die eine Gruppe von Staaten im Hinblick auf eine oder mehrere Angelegenheiten ihre Rechtsprechungsgewalt übertragen oder delegiert hat. So wurden beispielsweise für den Bereich der geistigen Eigentumsrechte gemeinsame Gerichte eingerichtet.¹⁰⁰ Durch den Ausschluss des geistigen Eigentums aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m ist der wichtigste Grund für die Aufnahme spezieller Regelungen hinsichtlich dieser Gerichte weggefallen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Entscheidungen eines gemeinsamen Gerichts, das für unter das Übereinkommen fallende Angelegenheiten zuständig ist, nicht anerkennungs- und vollstreckungsfähig wären. Der Zirkulation solcher Entscheidungen steht nichts im Wege, wenn die vom Übereinkommen aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, wenn also u. a. die in der Definition des Begriffs „Entscheidung“ in Artikel 3 bezeichneten Kriterien und die im vorstehenden Absatz aufgeführten Anhaltspunkte für „Gericht“ vorliegen. Wenn also die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung eines gemeinsamen Gerichts beantragt wird, so ist es Sache des Gerichts des ersuchten Staates festzustellen, ob dieses Gericht ordnungsgemäß als Gericht eines Vertragsstaats angesehen werden kann und wie anschließend ggfs. die in den Artikeln 5 und 6 festgelegten Kriterien anzuwenden sind.¹⁰¹

Absatz 2 – Eine rechtliche Einheit oder eine Person, die keine natürliche Person ist, hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat,

104. In Absatz 2 geht es um den „gewöhnlichen Aufenthalt“ von rechtlichen Einheiten oder Personen, die keine natürlichen Personen sind. Bei diesen Einheiten wird davon ausgegangen, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat haben,
i) in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz haben, ii) nach dessen Recht sie gegründet wurden, iii) in dem sie ihre Hauptverwaltung haben, oder iv) in dem sie ihre Hauptniederlassung haben.¹⁰² Auf den „gewöhnlichen Aufenthalt“ wird auch in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Bezug genommen.¹⁰³
105. Diese Bestimmung gilt in der Regel für Unternehmen, aber auch für juristische Personen und Zusammenschlüsse oder Nicht-Kapitalgesellschaften, also Zusammenschlüsse von natürlichen oder juristischen Personen, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, aber nach dem für sie geltenden Recht parteifähig sein können.

⁹⁹ Siehe das *Aide-Mémoire* des Vorsitzes der Spezialkommission (Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (16.-24. Februar 2017)), Rdnr. 21. Diese Definitionsproblematik hat sich auch in anderen internationalen Übereinkommen gezeigt und dazu geführt, dass auch in anderen Instrumenten wie etwa dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 grundsätzlich keine umfassende Definition des Begriffs „Gericht“ enthalten ist. Zudem ist anzumerken, dass die Sachverständigen bei der Zweiten Sitzung der Spezialkommission die Auffassung vertraten, dass sich ein Gericht durch weitere Kriterien auszeichnen kann; siehe Protokoll der Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (16.-24. Februar 2017), Protokoll Nr. 11, Rdnrn. 48-56.

¹⁰⁰ Siehe z. B. das Einheitliche Patentgericht oder den Gerichtshof der Andengemeinschaft.

¹⁰¹ Eine zu prüfende Frage wäre, ob das betreffende gemeinsame Gericht nur gemeinsames Gericht einer Gruppe von Vertragsstaaten ist. Die Anwendung der Kriterien wirft keine Schwierigkeiten auf, wenn alle Staaten, für die das gemeinsame Gericht die Gerichtsbarkeit ausübt, Vertragsstaaten sind. Sofern das nicht der Fall ist, kann das Trittbrettfahrerproblem auftreten, bei dem ein Nichtvertragsstaat durch seine Teilnahme an dem gemeinsamen Gericht einseitig von dem Übereinkommen profitieren könnte. Weist jedoch das nach Art. 5 anwendbare Zuständigkeitskriterium auf eine objektive territoriale Verbindung zum Ursprungsstaat hin, dann kann dieses Problem, selbst wenn dem gemeinsamen Gericht auch Nichtvertragsstaaten angehören, umgangen werden, indem man nur die Entscheidungen zulässt, bei denen eine Verbindung zu einem Vertragsstaat festgestellt wird. Die gleiche Vorgehensweise kann angewandt werden, wenn zwar alle Staaten Vertragsstaaten sind, aber im Hinblick auf einen oder mehrere von ihnen von einem dritten Vertragsstaat eine Erklärung nach Art. 29 abgegeben wurde. Im Rahmen der ausführlichen Diskussionen zum Thema gemeinsame Gerichte wurde anerkannt, dass ein Gericht, das für mehr als einen Staat zuständig ist, aber nur als Rechtsmittelgericht fungiert, etwa das *Judicial Committee of the Privy Council* (Rechtsausschuss des britischen Kronrats), hinsichtlich aller Entscheidungen, die es in Bezug auf eine angefochtene Entscheidung eines Gerichts eines Vertragsstaats erlässt, als Gericht eines Vertragsstaats gilt.

¹⁰² Im Hartley/Dogauchi-Bericht (Rdnrn. 120-123) werden die Gründe für die Aufzählung dieser alternativen Kriterien dargelegt. Außerdem ist zu beachten, dass im Hartley/Dogauchi-Bericht erläutert wird, dass „ein Staat oder eine Behörde eines Staates [...] ihren Aufenthalt nur im Gebiet dieses Staates [hätten]“, Fußnote 148 im Hartley/Dogauchi-Bericht. Dies sollte auch für die Zwecke des Übereinkommens gelten.

¹⁰³ In den Art. 14 und 17 wird nur der Begriff „Aufenthalt“ (ohne weitere Eingrenzung) verwendet, um diese beiden Vorschriften flexibler zu halten.

Buchstabe a – in dem sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat,

Buchstabe b – nach dessen Recht sie gegründet wurde,

106. Mit „satzungsmäßiger Sitz“ und „Recht, nach dem die Einheit gegründet wurde“ wird auf zwei unterschiedliche rechtliche Gegebenheiten Bezug genommen. Erstere ist der Sitz der Einheit, der durch ihre Satzung oder andere Gründungsdokumente bestimmt wird. Im Rechtskreis des englischen Rechts ist die nächste Entsprechung hierfür der Begriff *registered office*. Letztere bezieht sich auf das Recht des Staates, nach dem die Einheit gegründet wurde, d. h. das Rechtssystem, das sie hervorgebracht und ihr eine Rechtspersönlichkeit verliehen hat.¹⁰⁴ In der Praxis liegen der satzungsmäßige Sitz und der Ort der Gründung meist in ein und demselben Staat.

Buchstabe c – in dem sie ihre Hauptverwaltung hat oder

Buchstabe d – in dem sie ihre Hauptniederlassung hat.

107. Die Begriffe Hauptverwaltung und Hauptniederlassung beziehen sich auf zwei unterschiedliche Aspekte. Der erste Begriff bezeichnet die Stelle, an der sich die Funktionen der Geschäftsführung konzentrieren, wo also die wichtigsten Entscheidungen über die Tätigkeit der Einheit getroffen werden. Damit ist das „Gehirn“ der Einheit gemeint. Der zweite Begriff bezeichnet das wichtigste Zentrum der Wirtschaftstätigkeit der Einheit.¹⁰⁵ Damit sind die „Muskeln“ der Einheit gemeint. Beispielsweise könnte ein Bergbauunternehmen seine Zentrale in London haben, aber Bergbau in Namibia betreiben.¹⁰⁶
108. In beiden Buchstaben wird das Possessivpronomen „ihre“ verwendet und somit auf die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung der im Einleitungssatz von Absatz 2 genannten Einheit oder Person verwiesen, nicht aber auf deren Tochtergesellschaften oder andere Einheiten mit Rechtspersönlichkeit.
109. Bei den vier in Absatz 2 aufgeführten Kriterien handelt es sich um alternative Möglichkeiten, die nicht hierarchisch geordnet sind. Sie schließen sich auch nicht gegenseitig aus. Hat die oder der Beklagte ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt gleichzeitig in zwei oder mehr Staaten, so kann ihr oder sein gewöhnlicher Aufenthalt in jedem dieser Staaten als gegeben angesehen werden. Wenn also beispielsweise das Unternehmen X in Staat A gegründet wird, seine Hauptverwaltung in Staat B und seine Hauptniederlassung in Staat C hat, so ist eine Entscheidung gegen das Unternehmen X, die von einem Gericht in irgendeinem dieser drei Staaten erlassen wurde, gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a anerkennungs- und vollstreckungsfähig.

¹⁰⁴ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 120.

¹⁰⁵ Ebd.

¹⁰⁶ Ebd.

Kapitel II – Anerkennung und Vollstreckung

Artikel 4 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Eine Entscheidung eines Gerichts eines Vertragsstaats (Ursprungsstaat) wird in einem anderen Vertragsstaat (ersuchter Staat) nach Maßgabe dieses Kapitels anerkannt und vollstreckt. Die Anerkennung oder Vollstreckung kann nur aus den in diesem Übereinkommen genannten Gründen versagt werden.
- (2) Im ersuchten Staat darf die Entscheidung in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden. Eine Prüfung darf nur insoweit stattfinden, als sie für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendig ist.
- (3) Eine Entscheidung wird nur anerkannt, wenn sie im Ursprungsstaat wirksam ist; sie wird nur vollstreckt, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.
- (4) Die Anerkennung oder Vollstreckung kann aufgeschoben oder versagt werden, wenn die in Absatz 3 genannte Entscheidung Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung im Ursprungsstaat ist oder wenn die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs noch nicht verstrichen ist. Eine Versagung steht einem erneuten Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegen.

110. Artikel 4 begründet die Verpflichtung der Staaten zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen (Abs. 1) und legt die allgemeinen Bedingungen und Auswirkungen dieser Verpflichtung fest. Eine in einem anderen Staat ergangene Entscheidung eines Gerichts wird im ersuchten Staat anerkannt und vollstreckt, ohne dass eine Nachprüfung der Entscheidung in der Sache selbst stattfindet (Abs. 2), jedoch nur insoweit, als sie im Ursprungsstaat wirksam und vollstreckbar ist (Abs. 3). Absatz 4 schließlich regelt die Fälle, in denen die Entscheidung im Ursprungsstaat Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung ist oder die Frist für die Einlegung eines entsprechenden Rechtsbehelfs noch nicht verstrichen ist.

Absatz 1 – Eine Entscheidung eines Gerichts eines Vertragsstaats (Ursprungsstaat) wird in einem anderen Vertragsstaat (ersuchter Staat) nach Maßgabe dieses Kapitels anerkannt und vollstreckt. Die Anerkennung oder Vollstreckung kann nur aus den in diesem Übereinkommen genannten Gründen versagt werden.

111. Absatz 1 formuliert die Hauptverpflichtung, die das Übereinkommen den Staaten auferlegt: die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen. Demnach wird die Entscheidung eines Gerichts eines Staates (des Ursprungsstaats) in einem anderen Staat (dem ersuchten Staat) nach Maßgabe von Kapitel II anerkannt und vollstreckt. Dafür müssen drei Bedingungen erfüllt sein: i) Die Entscheidung muss in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen (siehe Art. 1 und 2); ii) sie muss im Ursprungsstaat wirksam und vollstreckbar sein (Art. 4 Abs. 3); und iii) sie muss nach Artikel 5 oder 6 anerkennungs- und vollstreckungsfähig sein.
112. Nach Absatz 1 Satz 2 kann die Anerkennung oder Vollstreckung, sofern das Übereinkommen anwendbar ist, nur aus den in diesem genannten Gründen versagt werden. Folglich kann ein Staat, wenn eine gerichtliche Entscheidung im Anwendungsbereich des Übereinkommens anerkennungs- und vollstreckungsfähig ist und die in den übrigen Bestimmungen von Kapitel II festgelegten Kriterien erfüllt sind, die Anerkennung oder Vollstreckung nicht nach innerstaatlichem Recht aus anderen Gründen versagen.
113. **Anerkennung.** Anerkennung bedeutet in der Regel, dass das ersuchte Gericht der vom Ursprungsgericht getroffenen Entscheidung über die rechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen Wirksamkeit verleiht. Hat das Ursprungsgericht beispielsweise befunden, dass eine Klägerin oder ein Kläger einen bestimmten Anspruch hat (oder nicht hat), würde das Gericht des ersuchten Staates dies anerkennen, d. h. es würde diesen Anspruch als gegeben (oder nicht gegeben) behandeln. Oder wenn das Ursprungsgericht in Bezug auf die Frage, ob zwischen den Parteien ein bestimmtes Rechtsverhältnis besteht, eine Feststellungsentscheidung erlassen hat,

übernimmt das Gericht des ersuchten Staates diese Entscheidung als für die Streitfrage maßgebend.¹⁰⁷ Eine solche Feststellung der Rechtsverhältnisse ist für die Parteien in einem späteren Rechtsstreit bindend. Wenn also die ausländische Entscheidung anerkannt wurde, dann kann sie beispielsweise herangezogen werden, um im ersuchten Staat ein Verfahren zwischen denselben Parteien bezüglich desselben Streitgegenstands zu verhindern (*res judicata* oder *issue preclusion*-Wirkung), so dass die Vollstreckungsgläubigerin oder der Vollstreckungsgläubiger nicht gezwungen wäre, denselben Anspruch zweimal geltend zu machen.

114. **Rechtskraft (*res judicata*).** In früheren Entwürfen des Übereinkommens war vorgesehen, dass die Anerkennung einer gerichtlichen Entscheidung erfordert, dass das Gericht des ersuchten Staates ihr „dieselben Wirkungen“ beimisst, die sie im Ursprungsstaat hatte.¹⁰⁸ Dieser Wortlaut hatte zur Folge, dass sich der Umfang der Rechtskraftwirkung nach dem Recht des Ursprungsstaats und nicht nach dem Recht des ersuchten Staates richtete. Das galt auch für ähnliche Wirkungen der Entscheidung wie etwa die Anerkennung der Beurteilung von Vorfragen nach den [im Common Law-Rechtskreis üblichen] Grundsätzen der *issue preclusion* oder des *collateral estoppel*. Dieser Ansatz beruhte auf der so genannten Doktrin der Wirkungserstreckung (*doctrine of extension of effects*): Das heißt, dass die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung eine Erstreckung der Wirkungen bedeutet, die diese Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaats hat, statt sie mit einer inländischen Entscheidung des ersuchten Staates gleichzusetzen.
115. Bei der Dritten Sitzung der Spezialkommission wurde diese Bestimmung mit der Begründung gestrichen, dass im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 zu dieser Frage keine Festlegung getroffen wurde und dass mehrere Delegationen Besorgnis über die praktischen Auswirkungen dieser Bestimmung geäußert hatten, insbesondere wenn im Recht des Ursprungsstaats das Prinzip der Wirkungserstreckung (*issue preclusion*- oder *collateral estoppel*-Grundsatz) sehr weit ausgelegt wird.¹⁰⁹ Das Übereinkommen schreibt jedoch auch nicht vor, dass das Recht des ersuchten Staates anzuwenden ist, um die Wirkungen einer ausländischen Entscheidung zu bestimmen. Das diesbezügliche Fehlen einer Regelung muss im Einklang mit den Zielen des Übereinkommens ausgelegt werden. Die Verpflichtung zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung nach dem Übereinkommen bedeutet, dass wegen ein und derselben Klage (oder desselben Klagegrunds) nicht in einem anderen Vertragsstaat erneut ein Rechtsstreit geführt werden kann. Wenn also mit der ausländischen Entscheidung die klageweise geltend gemachten Ansprüche oder Verpflichtungen bestimmt wurden, dürfen diese Ansprüche oder Verpflichtungen nicht mehr den Gerichten des ersuchten Staates zur Entscheidung vorgelegt werden.¹¹⁰
116. **Vollstreckung.** Vollstreckung bedeutet die Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Verfahren durch die Gerichte (oder sonstigen zuständigen Stellen) des ersuchten Staates, um sicherzustellen, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der vom Ursprungsgericht erlassenen Entscheidung Folge leistet. Vollstreckung ist in der Regel erforderlich, wenn mit der ausländischen Entscheidung angeordnet wird, dass die oder der Beklagte einen Geldbetrag zu zahlen (Zahlungsurteil) oder etwas zu tun oder zu unterlassen hat (sonstiges Leistungsurteil oder Unterlassungsurteil), und impliziert die Ausübung staatlicher Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Erfüllung dieser Leistungs- oder Unterlassungspflicht. Wenn also das Ursprungsgericht entscheidet, dass die bzw. der Beklagte der Klägerin bzw. dem Kläger 10.000 USD zu zahlen hat, würde das ersuchte Gericht die Vollstreckungsgläubigerin bzw. den Vollstreckungsgläubiger in die Lage versetzen, das von der Vollstreckungsschuldnerin bzw. dem Vollstreckungsschuldner geschuldete Geld durch ein Vollstreckungsverfahren und durch Vollstreckungsmaßnahmen zu erlangen. Da dies rechtlich nicht vertretbar wäre, wenn die bzw. der Beklagte der Klägerin bzw. dem Kläger nicht 10.000 USD schulden würde, setzt eine Vollstreckungsentscheidung normalerweise die Anerkennung der zu vollstreckenden Entscheidung voraus.¹¹¹ Die Vollstreckung kann auch in Fällen erforderlich sein, in denen das Gericht des ersuchten Staates der bzw. dem Beklagten auferlegt, einen sich aus der gerichtlichen Entscheidung ergebenden Leistungs- oder Unterlassungsanspruch zu erfüllen (siehe

¹⁰⁷ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 170.

¹⁰⁸ Gemäß Art. 9 (Satz 1) des Übereinkommensentwurfs von Februar 2017 wird „einer nach diesem Übereinkommen anerkannten oder vollstreckbaren Entscheidung [...] dieselbe Wirkung wie im Ursprungsstaat beigemessen“.

¹⁰⁹ Siehe das *Aide-Mémoire* des Vorsitzes der Spezialkommission (Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (13.-17. November 2017)), Rdnr. 33.

¹¹⁰ Siehe Protokoll der Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (13.-17. November 2017), Protokoll Nr. 9, Rdnr. 28; und Arbeitsdok. Nr. 195 von Oktober 2017, *Proposal of the delegation of the United States of America* (Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (13.-17. November 2017)). Im Hartley/Dogauchi-Bericht (siehe Rdnr. 195) wird erklärt, dass die Anerkennung von Beurteilungen von Vorfragen auf der Grundlage der [im Rechtskreis des Common Law] unter den Bezeichnungen *issue estoppel*, *collateral estoppel* oder *issue preclusion* geläufigen Grundsätzen nicht vom Übereinkommen vorgeschrieben, aber nach innerstaatlichem Recht möglich ist.

¹¹¹ Da das Übereinkommen keine Anwendung auf einstweilige Sicherungsmaßnahmen oder Unterhaltspflichten (und andere familienrechtliche Angelegenheiten) findet, wird hier keine Frage bezüglich der fehlenden Rechtskraftwirkung einer ansonsten vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung aufgeworfen. Siehe die Erörterung dieser Frage im Nygh/Pocar-Bericht, Rdnrn. 302-315.

oben Rdnrn. 96-97).

117. Demgegenüber muss eine Anerkennung nicht unbedingt mit einer gleichzeitigen oder späteren Vollstreckung einhergehen.¹¹² Hat das Ursprungsgericht z. B. entschieden, dass die bzw. der Beklagte der Klägerin bzw. dem Kläger kein Geld schuldet, so kann das Gericht des ersuchten Staates diese Feststellung einfach anerkennen, indem es eine später aus demselben Grund erneut angestregte Klage abweist.
118. **Anpassung von Rechtsschutzmöglichkeiten.** Frühere Übereinkommensentwürfe enthielten noch eine Vorschrift zur Anpassung von Rechtsschutzmöglichkeiten.¹¹³ Auf der Dritten Sitzung der Spezialkommission wurde beschlossen, diese Bestimmung zu streichen, da im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 zu dieser Frage nichts gesagt wird. Das Fehlen einer entsprechenden Regelung sollte daher in derselben Weise ausgelegt werden wie beim Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005. Im Hartley/Dogauchi-Bericht (Rdnr. 89) heißt es:

„Das Übereinkommen verlangt nicht von einem Vertragsstaat, Rechtsschutz zu gewähren, den sein eigenes Recht nicht kennt, auch wenn er eine ausländische Entscheidung vollstrecken soll, die solchen Rechtsschutz gewährt. Die Vertragsstaaten brauchen für die Zwecke des Übereinkommens keine neuen Rechtsschutzmöglichkeiten zu schaffen. Sie sollten jedoch die nach ihrem innerstaatlichen Recht verfügbaren Vollstreckungsmaßnahmen anwenden, um der ausländischen Entscheidung größtmögliche Wirksamkeit zu verschaffen.“

Absatz 2 – Im ersuchten Staat darf die Entscheidung in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden. Eine Prüfung darf nur insoweit stattfinden, als sie für die Anwendung dieses Übereinkommens notwendig ist.

119. Ein Gericht, das über die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung urteilt, ist nicht berechtigt, die vom Ursprungsgericht erlassene Entscheidung in der Sache nachzuprüfen. Das heißt, wenn eine Entscheidung die im Übereinkommen festgelegten Kriterien für die Anerkennung und Vollstreckung erfüllt, wird die Entscheidung im ersuchten Staat nicht nachgeprüft. Diese Regel folgt zwangsläufig aus dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsentscheidungen; das Übereinkommen wäre von geringem Nutzen, wenn das Gericht des ersuchten Staates die tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen, auf die das Gericht des Ursprungslands seine Entscheidung gestützt hat, nachprüfen könnte. Denn das würde bedeuten, dass die Parteien gezwungen sein könnten, denselben Fall im ersuchten Staat erneut zu verhandeln.¹¹⁴ Dementsprechend steht es dem ersuchten Gericht generell nicht zu, die sachliche Richtigkeit der Entscheidung zu prüfen: Es darf die Anerkennung oder Vollstreckung nicht versagen, wenn es der Auffassung ist, dass in Bezug auf rechtliche oder tatsächliche Gesichtspunkte fehlerhaft geurteilt wurde. Außerdem kann das ersuchte Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung nicht mit der Begründung versagen, dass eine Diskrepanz zwischen dem vom Ursprungsgericht angewendeten Recht und dem Recht besteht, das das ersuchte Gericht angewandt hätte.
120. **Abweichungen vom Wortlaut des Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005.** Der Wortlaut von Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommens weicht an mehreren Stellen vom Wortlaut der parallelen Bestimmung (Art. 8 Abs. 2) des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 ab.¹¹⁵ Der erste Unterschied besteht lediglich in einer Änderung der Struktur des ersten Satzes, mit der das Primat des Grundsatzes „Keine Nachprüfung in der Sache“ betont werden soll, ohne dass eine inhaltliche Änderung intendiert wäre. Die zweite Abweichung besteht in der Verwendung zweier verschiedener Begriffe im vorliegenden Übereinkommen, nämlich „Prüfung“ (*consideration*) und „Nachprüfung“ (*review*), um für mehr Genauigkeit zu sorgen und Fehlauslegungen zu vermeiden. Außerdem wird durch die Bezugnahme auf das „Übereinkommen“ statt auf „dieses Kapitel“ klargestellt, dass eine Prüfung des Anwendungsbereichs des Übereinkommens nach Artikel 1 oder 2 von Artikel 4 Absatz 2 abgedeckt wird.
121. Die letzte Abweichung ist inhaltlicher Natur. Artikel 8 Absatz 2 des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 legt fest, dass das Gericht des ersuchten Staates an die tatsächlichen Feststellungen gebunden ist, auf die

¹¹² Ebd.

¹¹³ Nach Art. 9 (Satz 2) des Übereinkommensentwurfs von Februar 2017 gilt: „Sieht die Entscheidung eine Abhilfemaßnahme vor, die im Recht des ersuchten Staates nicht zur Verfügung steht, so muss diese so weit wie möglich an eine Abhilfemaßnahme angepasst werden, die nach dem Recht des Ursprungsstaats vergleichbare, aber keine weitergehenden Wirkungen hat.“

¹¹⁴ Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 347.

¹¹⁵ Die Bestimmung lautet: „Unbeschadet der für die Anwendung dieses Kapitels notwendigen Nachprüfung darf die Entscheidung des Ursprungsgerichts in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden. Das ersuchte Gericht ist an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, auf die das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit gestützt hat, es sei denn, die Entscheidung ist im Versäumnisverfahren ergangen.“

das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit gestützt hat, es sei denn, die Entscheidung ist im Versäumnisverfahren ergangen. Diese Vorschrift gilt für die „Zuständigkeit“ (*jurisdiction*) nach dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005, also in Fällen, in denen das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit auf eine Gerichtsstandsvereinbarung stützt. Sie ist sinnvoll bei einem Instrument, das harmonisierte Regeln für die „direkte“ Zuständigkeit festlegt. Das hier vorliegende Übereinkommen enthält jedoch nur Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen und keine unmittelbaren Zuständigkeitsvorschriften. Bei der Ersten Sitzung der Spezialkommission wurde daher entschieden, dass es sinnvoller wäre, keinen solchen Vorbehalt in den die Nachprüfung in der Sache betreffenden Artikel aufzunehmen.¹¹⁶

122. **Prüfung strikt begrenzt.** Obgleich der primäre Grundsatz lautet, dass die ausländische Entscheidung in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden darf, wird in Absatz 2 anerkannt, dass die Anwendung des Übereinkommens möglicherweise eine Prüfung rechtlicher oder tatsächlicher Fragen im Zusammenhang mit dem ausländischen Verfahren oder der ausländischen Entscheidung erfordern kann. Der Absatz ist so formuliert, dass er eine solche Prüfung strikt begrenzt und somit die vorrangige Beachtung des Gebots sicherstellt, dass keine Nachprüfung in der Sache zu erfolgen hat.
123. Das ersuchte Gericht muss beispielsweise nach Artikel 5 feststellen, inwieweit die gerichtliche Entscheidung aufgrund einer Verbindung zwischen der zu dieser Entscheidung führenden Klage und dem Ursprungsstaat anerkennungs- und vollstreckungsfähig ist. Dafür kann es notwendig sein, die rechtlichen oder tatsächlichen Grundlagen der Verbindung zum Ursprungsstaat zu ermitteln. So kann etwa die Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a erfordern, dass das ersuchte Gericht Tatsachen prüft, die für die Bestimmung des Ortes relevant sind, an dem eine juristische Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Verfahrenspartei wurde, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 3 Abs. 2). Unabhängig davon, wie sich das Gericht des Ursprungsstaats in dieser Frage, sofern sie überhaupt behandelt wurde, geäußert hat, trifft das Gericht des ersuchten Staates zwecks Anwendung des Übereinkommens seine eigene Feststellung. Dies ist zwar nicht als Nachprüfung in der Sache selbst zu verstehen,¹¹⁷ aber in Artikel 4 Absatz 2 wird trotzdem implizit gewarnt, dass diese Prüfung den Anschein einer Infragestellung der ausländischen Gerichtsentscheidung erwecken könnte, weshalb sie sich auf das für die ordnungsgemäße Anwendung des Übereinkommens unbedingt Erforderliche beschränken sollte. Dasselbe gilt für die Prüfung nach anderen Absätzen von Artikel 5 und anderen Bestimmungen von Kapitel II, insbesondere Artikel 7 („Versagung der Anerkennung und Vollstreckung“) oder Artikel 10 („Schadenersatz“), sowie nach den Bestimmungen von Kapitel I, insbesondere Artikel 1 („Zivil- und Handelssachen“) und Artikel 2 („Ausschluss vom Anwendungsbereich“).

Absatz 3 – Eine Entscheidung wird nur anerkannt, wenn sie im Ursprungsstaat wirksam ist; sie wird nur vollstreckt, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.

124. Die Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung bedeutet, dass der ausländischen Entscheidung im Rahmen des Gerichts- und Vollstreckungssystems des ersuchten Staates die gleiche Rechtskraft und Wirksamkeit verliehen wird wie im Ursprungsstaat. Absatz 3 ist ein logischer Ausfluss dieses Grundsatzes: Eine gerichtliche Entscheidung wird nur anerkannt, wenn sie im Ursprungsstaat wirksam ist und sie wird nur vollstreckt, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.
125. Mit Absatz 3 wird unterstrichen, dass eine Entscheidung nur anerkannt werden kann, wenn sie im Ursprungsstaat wirksam ist.¹¹⁸ Wirksam sein bedeutet, dass die Entscheidung rechtsgültig und rechtswirksam ist. Wenn die gerichtliche Entscheidung im Ursprungsstaat nicht wirksam ist, darf sie somit nach dem Übereinkommen in keinem anderen Staat anerkannt werden. Und wenn die Wirksamkeit einer Entscheidung im Ursprungsstaat endet, sollte sie anschließend auch in anderen Staaten nicht mehr nach dem Übereinkommen anerkannt werden.
126. Ebenso gilt, dass die gerichtliche Entscheidung, wenn sie im Ursprungsstaat nicht vollstreckbar ist, auch andernorts nicht nach dem Übereinkommen vollstreckt werden sollte. Es kann sein, dass eine gerichtliche Entscheidung im Ursprungsstaat zwar wirksam, aber nicht vollstreckbar ist, z. B. weil die Vollstreckbarkeit bis

¹¹⁶ Protokoll der Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (1. - 9. Juni 2016), Protokoll Nr. 3, Rdnrn. 4-16 und Protokoll Nr. 13, Rdnrn. 3 und 4.

¹¹⁷ Das gilt unabhängig davon, ob das ersuchte Gericht andere als die in der ausländischen Entscheidung ausdrücklich dargelegten Schlüsse zieht. Es ist zwar tatsächlich möglich, dass das ersuchte Gericht hier zu einer anderen Auffassung gelangt, diese bezieht sich jedoch nur auf seine Anwendung des Übereinkommens allein zum Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung und ist nicht als Nachprüfung der Gründe oder Schlussfolgerungen des ausländischen Gerichts in seiner Entscheidung in der Sache selbst zu verstehen.

¹¹⁸ Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 302, Anm. 315.

zur Entscheidung über ein Rechtsmittel (entweder automatisch oder auf Anordnung des Gerichts) ausgesetzt worden ist. Darüber hinaus sollte eine gerichtliche Entscheidung, die im Ursprungsstaat nicht mehr vollstreckbar ist, weil sie beispielsweise im Rechtsmittelverfahren aufgehoben wurde oder die im Ursprungsstaat geltende Frist für die Vollstreckungsverjährung abgelaufen ist (siehe unten, Rdnr. 310), anschließend in einem anderen Staat nicht mehr nach dem Übereinkommen vollstreckbar sein.¹¹⁹

Absatz 4 – Die Anerkennung oder Vollstreckung kann aufgeschoben oder versagt werden, wenn die in Absatz 3 genannte Entscheidung Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung im Ursprungsstaat ist oder wenn die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs noch nicht verstrichen ist. Eine Versagung steht einem erneuten Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegen.

127. In Absatz 4 geht es um gerichtliche Entscheidungen, die im Ursprungsstaat Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung sind (z. B. wegen Rechtsmitteln) oder bei denen die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs noch nicht verstrichen ist. In diesen besonderen Fällen ist das Gericht nicht verpflichtet, die Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken. Stattdessen sieht Absatz 4 die Möglichkeit vor, dass das ersuchte Gericht seine Entscheidung aufschiebt oder die Anerkennung oder Vollstreckung versagt. Absatz 4 gilt für „die in Absatz 3 genannten Entscheidungen“.
128. **Begründung.** Wie sich Überprüfungs- oder Rechtsmittelverfahren auf die Wirksamkeit oder Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen auswirken, unterscheidet sich in den verschiedenen Rechtssystemen; es gibt keinen einheitlichen Standpunkt in der Frage, wann eine Entscheidung Rechtskraftwirkung (*res judicata* oder *autorité de chose jugée*) erlangt. Im Rechtskreis des Common Law tritt die Rechtskraft in der Regel ein, wenn eine endgültige gerichtliche Entscheidung über die zwischen den Parteien streitigen Fragen ergangen ist, welche von demselben Gericht in einem ordentlichen Verfahren nicht erneut geprüft werden können, selbst wenn gegen diese Entscheidung möglicherweise oder tatsächlich ein Rechtsmittel bei einem höheren Gericht eingelegt werden kann bzw. eingelegt worden ist. Im Gegensatz dazu wird in zahlreichen, wenn nicht sogar den meisten Zivilrechtssystemen die Auffassung vertreten, dass eine Entscheidung erst dann in Rechtskraft (im Sinne von *res judicata* oder *autorité de chose jugée*) erwächst, wenn sie nicht mehr mit einem ordentlichen Rechtsbehelf angefochten werden kann.¹²⁰ Gleiches gilt für die Vollstreckung. In einigen Rechtsordnungen ist eine gerichtliche Entscheidung auch dann vollstreckbar, wenn sie Gegenstand eines Rechtsmittelverfahrens vor einem höheren Gericht ist. In anderen Rechtsordnungen wird eine gerichtliche Entscheidung erst dann vollstreckbar, wenn die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs abgelaufen ist.
129. Dementsprechend verlangt das Übereinkommen nicht, dass eine Entscheidung „abschließend und endgültig“ sein muss, da dieser Status nicht einheitlich definiert ist. Stattdessen ist es Absatz 3 zufolge ausreichend, dass sie nach dem Recht des Ursprungsstaats wirksam oder vollstreckbar ist. Das heißt, dass eine gerichtliche Entscheidung nach dem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt werden kann, selbst wenn sie möglicherweise weder im Ursprungsstaat noch nach dem Recht des ersuchten Staates als endgültig angesehen wird. Mit dieser Lösung werden die Interessen der Vollstreckungsgläubigerin bzw. des Vollstreckungsgläubigers geschützt und die Anwendung des Übereinkommens vereinfacht, soweit Begriffe wie „abschließend und endgültig“ oder „Rechtskraftwirkung“ (*res judicata*) keine einheitliche Bedeutung haben.¹²¹ Da jedoch nicht gefordert wird, dass eine gerichtliche Entscheidung abschließend und endgültig sein muss, könnte es dazu kommen, dass eine im ersuchten Staat bereits anerkannte oder vollstreckte Entscheidung später im Ursprungsstaat abgeändert oder aufgehoben wird.¹²² Absatz 4 geht auf dieses Problem ein, indem dort eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung vorgesehen ist, die zum Tragen kommt, sofern ein Rechtsmittel anhängig oder die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs noch nicht verstrichen ist.
130. **Gerichtliche Nachprüfung im Ursprungsstaat und noch laufende Rechtsmittelfristen.** Das Gericht des ersuchten Staates ist nicht verpflichtet, Anerkennung und Vollstreckung zu gewähren, wenn die Entscheidung

¹¹⁹ Ebd.

¹²⁰ Ebd., Rdnr. 304.

¹²¹ Ebd., Rdnrn. 306-311.

¹²² Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 174. Im Übereinkommen wird nicht auf die Frage eingegangen, wie eine ausländische Entscheidung für nichtig erklärt werden kann, wenn sie im ersuchten Staat bereits vollstreckt wurde, aber später im Ursprungsstaat aufgehoben oder abgeändert wird. Diese Frage wurde bei der Ersten und Zweiten Sitzung der Spezialkommission eingehend erörtert, wobei verschiedene Lösungen erwogen wurden. Siehe Protokoll der Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (1.-9. Juni 2016), Protokoll Nr. 2, Rdnr. 48, Protokoll Nr. 3, Rdnrn. 51-66, Protokoll Nr. 6, Rdnrn. 41-49; Protokoll der Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (16.-24. Februar 2017), Protokoll Nr. 4, Rdnrn. 76-82, Protokoll Nr. 10, Rdnrn. 6-8. Bei der Zweiten Sitzung der Spezialkommission wurde es schließlich für am zielführendsten erachtet, diese Frage dem Verfahrensrecht des ersuchten Staates zu überlassen.

im Ursprungsstaat Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung ist oder die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs noch nicht verstrichen ist. „Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung“ zu sein bedeutet, dass im Ursprungsstaat bereits ein Verfahren zur Überprüfung der Entscheidung anhängig ist. Dass die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs noch nicht abgelaufen ist, bedeutet, dass keine gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung begehrt wurde, aber noch beantragt werden könnte. Diese Klausel gilt nur für ordentliche Rechtsbehelfe.¹²³ Der Begriff „ordentlicher Rechtsbehelf“ wird im Übereinkommen nicht definiert. Grundsätzlich sind damit alle Rechtsbehelfe gemeint, die: i) zu einer Abänderung der Entscheidung führen können; ii) Teil des normalen Ablaufs eines Verfahrens und daher von allen Parteien vernünftigerweise zu erwarten sind; und iii) nach dem Recht des Ursprungsstaats nur vor Ablauf einer bestimmten Frist erfolgen können, die in der Regel entweder am Tag der gerichtlichen Entscheidung oder am Tag der Zustellung der Entscheidung an die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner zu laufen beginnt.

131. **Aufschiebung der Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung.** Wenn die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen vorliegen, kann dem Übereinkommen zufolge die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung aufgeschoben oder versagt werden. In diesem Fall wird das Verfahren zur Anerkennung und Vollstreckung ausgesetzt oder unterbrochen, bis die gerichtliche Nachprüfung abgeschlossen oder die Rechtsmittelfrist abgelaufen ist. Diese Bestimmung hindert das ersuchte Gericht nicht daran, zur Sicherung einer künftigen Vollstreckung der Entscheidung, während der Unterbrechung des Verfahrens Sicherungsmaßnahmen nach innerstaatlichem Recht zu ergreifen.
132. **Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung.** Gemäß Absatz 4 kann die Anerkennung oder Vollstreckung auch versagt werden, bis die gerichtliche Nachprüfung abgeschlossen oder die Rechtsbehelfsfrist abgelaufen ist. Diese Bestimmung sieht im Wesentlichen eine Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung allein aufgrund der Tatsache vor, dass im Ursprungsstaat eine gerichtliche Nachprüfung läuft oder die Frist für die Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs noch nicht verstrichen ist. Aus diesem Grund wird in dem Absatz klargestellt, dass eine Versagung einem erneuten Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegensteht. Versagung bedeutet in diesem Fall also Abweisung unbeschadet einer erneuten Beantragung.¹²⁴ Diese Bestimmung hindert das ersuchte Gericht nicht daran, zur Sicherung einer späteren Vollstreckung der Entscheidung, nach innerstaatlichem Recht Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, solange die Entscheidung im Ursprungsstaat noch nachgeprüft wird oder die Rechtsbehelfsfrist noch nicht abgelaufen ist. Sobald die gerichtliche Entscheidung endgültig rechtskräftig geworden ist, kann die Vollstreckungsgläubigerin oder der Vollstreckungsgläubiger erneut ihre Anerkennung und Vollstreckung beantragen. Natürlich kann die Anerkennung oder Vollstreckung auch dann noch aus anderen Gründen versagt werden, etwa weil die Entscheidung nach Artikel 5 oder 6 des Übereinkommens nicht anerkennungs- und vollstreckungsfähig ist. Entscheidet das ersuchte Gericht, die Anerkennung oder Vollstreckung aus diesen anderen Gründen zu versagen, dann ist ein späterer Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung im ersuchten Staat ausgeschlossen.
133. **Gewährung der Anerkennung oder Vollstreckung.** Artikel 4 Absatz 4 untersagt nicht die Anerkennung oder Vollstreckung der ausländischen Entscheidung im ersuchten Staat.¹²⁵ Das wird deutlich durch den Gebrauch von „kann“ in Artikel 4 Absatz 4. In manchen Rechtsordnungen wird diese Formulierung ausreichend sein, um den Gerichten die Ausübung ihres Ermessens in der Frage einer eventuellen Aufschiebung oder Versagung der Anerkennung zu ermöglichen. In Rechtsordnungen, in denen dies nicht der Fall ist, sind unter Umständen bereits nationale Vorschriften zur Übereinkommensumsetzung in Kraft oder es könnten noch innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen werden, mit denen festgelegt wird, ob eine Anerkennung oder Vollstreckung dann noch möglich ist bzw. welche der beiden in Artikel 4 Absatz 4 bezeichneten Optionen anderenfalls zur Anwendung kommen können.¹²⁶ Die Anerkennung oder Vollstreckung könnte auch davon abhängig gemacht werden, dass ggfs. und vorbehaltlich einer entsprechenden Möglichkeit im innerstaatlichen Recht eine Sicherheit geleistet wird, um die Vollstreckungsschuldnerin bzw. den Vollstreckungsschuldner zu entschädigen, falls die gerichtliche Entscheidung im Anschluss an das Nachprüfungsverfahren im Ursprungsstaat aufgehoben oder geändert wird.

¹²³ Zur Unterscheidung zwischen „ordentlichen“ und „außerordentlichen“ Rechtsbehelfen, siehe Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 173, Fußnote 209.

¹²⁴ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 174.

¹²⁵ Ebd., Rdnr. 173

¹²⁶ Dies spiegelt einen allgemeinen Grundsatz des Rechts der Völkerrechtlichen Verträge wider, der auch für Art. 7 (siehe unten, Rdnr. 245), Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 relevant ist.

Artikel 5

Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung

- (1) Eine Entscheidung ist anerkennungs- und vollstreckungsfähig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- a) die Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, hatte zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Verfahrenspartei vor dem Ursprungsgericht wurde, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat;
 - b) die natürliche Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, hatte zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Verfahrenspartei vor dem Ursprungsgericht wurde, ihre Hauptniederlassung im Ursprungsstaat, und der Anspruch, der der Entscheidung zu Grunde liegt, rührt aus den Tätigkeiten dieser Niederlassung her;
 - c) die Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, ist die Person, die die Klage, die der Entscheidung zu Grunde liegt, erhoben hat, sofern es sich nicht um eine Widerklage handelt;
 - d) der Beklagte unterhielt zu dem Zeitpunkt, zu dem er Verfahrenspartei vor dem Ursprungsgericht wurde, eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Ursprungsstaat, und der Anspruch, der der Entscheidung zu Grunde liegt, rührt aus den Tätigkeiten dieser Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung her;
 - e) der Beklagte hat der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts im Laufe des Verfahrens, in dem die Entscheidung erlassen wurde, ausdrücklich zugestimmt;
 - f) der Beklagte hat vor dem Ursprungsgericht zur Sache vorgetragen, ohne die Unzuständigkeit innerhalb der im Recht des Ursprungsstaats vorgesehenen Frist zu rügen, es sei denn, eine Einwendung betreffend die Zuständigkeit oder die Ausübung der Zuständigkeit hätte nach diesem Recht offensichtlich keinen Erfolg gehabt;
 - g) die Entscheidung betrifft eine vertragliche Verpflichtung und wurde von einem Gericht des Staates erlassen, in dem diese Verpflichtung nach
 - i) der Vereinbarung der Parteien oder
 - ii) dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht, falls der Erfüllungsort nicht vereinbart wurde,
 erfüllt wurde oder hätte erfüllt werden sollen, es sei denn, die mit dem Geschäft verbundenen Tätigkeiten des Beklagten hatten eindeutig keine zielgerichtete und substantielle Verbindung zu diesem Staat;
 - h) die Entscheidung betrifft die Miete oder Pacht einer unbeweglichen Sache und wurde von einem Gericht des Staates erlassen, in dem die Sache belegen ist;
 - i) die gegen den Beklagten ergangene Entscheidung betrifft eine vertragliche Verpflichtung, die durch ein dingliches Recht an einer im Ursprungsstaat belegenen unbeweglichen Sache gesichert ist, sofern der vertragliche Anspruch zusammen mit einem Anspruch gegen denselben Beklagten in Bezug auf dieses dingliche Recht geltend gemacht wurde;
 - j) die Entscheidung betrifft eine außervertragliche Verpflichtung aufgrund eines Todesfalls, einer Körperverletzung, der Beschädigung oder des Untergangs eines körperlichen Gegenstandes, und die Handlung oder Unterlassung, durch die dieser Schaden unmittelbar verursacht wurde, ist im Ursprungsstaat begangen worden, unabhängig davon, wo der Schaden eingetreten ist;
 - k) die Entscheidung betrifft die Gültigkeit, die Auslegung, die Wirkungen, die Verwaltung oder die Änderung eines freiwillig errichteten und schriftlich nachgewiesenen Trusts und
 - i) zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung war der Ursprungsstaat in der Trusturkunde als Staat bezeichnet, vor dessen Gerichten Rechtsstreitigkeiten wegen dieser Angelegenheiten zu entscheiden sind, oder
 - ii) zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung war der Ursprungsstaat in der Trusturkunde ausdrücklich oder stillschweigend als derjenige Staat bezeichnet, in dem sich der Hauptverwaltungsort des Trusts befindet.
 Dieser Buchstabe betrifft nur Entscheidungen über interne Aspekte eines Trusts, die Personen betreffen, die an dem Trust-Verhältnis beteiligt sind oder waren;

- l) die Entscheidung betrifft eine Widerklage,
- i) soweit sie zugunsten des Widerklägers erging, unter der Voraussetzung, dass die Widerklage aus demselben Geschäft oder Sachverhalt herrührte wie die Klage, oder
- ii) soweit sie zulasten des Widerklägers erging, sofern nicht nach dem Recht des Ursprungsstaats die Erhebung der Widerklage zur Vermeidung eines Rechtsverlusts erforderlich war;
- m) die Entscheidung wurde von einem Gericht erlassen, das in einer Vereinbarung bezeichnet wird, die schriftlich oder durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen, geschlossen oder dokumentiert wurde und bei der es sich nicht um eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung handelt.
- Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet „ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien, in der die Gerichte eines Staates oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Staates unter Ausschluss der Zuständigkeit aller anderen Gerichte zu dem Zweck benannt werden, über eine aus einem bestimmten Rechtsverhältnis bereits entstandene oder künftig entstehende Rechtsstreitigkeit zu entscheiden.
- (2) Wird die Anerkennung oder Vollstreckung gegen eine natürliche Person, die in erster Linie zu persönlichen, familiären oder den Haushalt betreffenden Zwecken handelt (einen Verbraucher), in Angelegenheiten mit Bezug auf einen Verbrauchervertrag oder gegen einen Arbeitnehmer in Angelegenheiten mit Bezug auf dessen Arbeitsvertrag geltend gemacht, so
- a) ist Absatz 1 Buchstabe e nur dann anwendbar, wenn die Zustimmung dem Gericht gegenüber mündlich oder schriftlich erteilt wurde;
- b) ist Absatz 1 Buchstaben f, g und m nicht anwendbar.
- (3) Absatz 1 ist nicht auf eine Entscheidung anwendbar, die die Wohnraummiete oder die Registrierung einer unbeweglichen Sache betrifft. Eine solche Entscheidung kann nur dann anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie von einem Gericht des Staates erlassen wurde, in dem die Sache belegen ist.

134. Artikel 5 ist eine Kernbestimmung des Übereinkommens. In ihm werden die Verbindungen zum Ursprungsstaat aufgeführt, deren Vorliegen als ausreichend angesehen werden („Zuständigkeitskriterien“), damit die Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nach den Vorgaben aus Artikel 4 erfolgen kann. Ergänzend zu dem Ausschließlichkeitskriterium in Artikel 6 enthält Artikel 5 eine erschöpfende Aufzählung zuständigkeitsbezogener Kriterien, die den im Übereinkommen verankerten Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung begründen. Die Staaten können ausländische Entscheidungen gemäß Artikel 15 auch auf der Grundlage anderer Kriterien ihres innerstaatlichen Rechts anerkennen, doch nur die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Kriterien ziehen Verpflichtungen nach dem Übereinkommen nach sich. Somit legt Artikel 5 den Bereich der „anerkennungs- und vollstreckungsfähigen Entscheidungen“, d. h. der Entscheidungen, die nach dem Übereinkommen zirkulieren können, fest.
135. „Direkte“ versus „indirekte“ Zuständigkeit. In einigen Staaten werden die in Artikel 5 aufgeführten Zuständigkeitskriterien als indirekte Zuständigkeitsgrundlagen bezeichnet, um sie von den Vorschriften zu unterscheiden, die die Zuständigkeit des Gerichts des Ursprungsstaats nach dessen eigenem Recht bestimmen, den so genannten direkten Zuständigkeitsgrundlagen. Das Übereinkommen behandelt keine Fragen der „direkten Zuständigkeit“; diese sind weiterhin durch das innerstaatliche Recht zu regeln. Die in Artikel 5 aufgeführten zuständigkeitsbezogenen Kriterien sind die Kriterien, die das Gericht eines ersuchten Staates heranziehen wird, um zu beurteilen, ob die Entscheidung für eine Anerkennung oder Vollstreckung infrage kommt. Indem es klärt, ob die ausländische Entscheidung die Voraussetzungen nach Artikel 5 oder 6 erfüllt, beurteilt das ersuchte Gericht nicht die durch das Ursprungsgericht vorgenommene Anwendung der im Ursprungsstaat geltenden Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit. Eine Einflussnahme auf die geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Zuständigkeit in internationalen Rechtssachen soll sich aus dem Übereinkommen zwar nicht ergeben, jedoch werden gerichtliche Entscheidungen aus Staaten, deren Vorschriften zur direkten Zuständigkeit den in den Artikeln 5 und 6 aufgestellten Kriterien ähnlich sind, mit

größerer Wahrscheinlichkeit nach dem Übereinkommen zirkulieren.

136. Artikel 5 ist in drei Absätze unterteilt. Im ersten Absatz werden die Verbindungen zum Ursprungsstaat (Anknüpfungspunkte) aufgelistet, die nach dem Übereinkommen als Voraussetzung für die Anerkennungs- und Vollstreckungsfähigkeit der Entscheidung im ersuchten Staat akzeptiert werden. Absatz 2 behandelt Entscheidungen, die gegen Verbraucherinnen oder Verbraucher bzw. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ergangen sind; die Geltung Anknüpfungspunkte aus Absatz 1 wird modifiziert oder ausgeschlossen. Mit Absatz 3 wird das Zuständigkeitskriterium in Bezug auf Entscheidungen festgelegt, die die Wohnraummiete oder die Registrierung einer unbeweglichen Sache betreffen; gleichzeitig wird für diese Fälle die Anwendung sämtlicher im ersten Absatz aufgeführten Zuständigkeitskriterien ausgeschlossen.
137. **Mehrere Parteien.** Ergeht eine Entscheidung gegen mehrere Parteien, dann müssen die in Artikel 5 vorgesehenen Kriterien für jede der Parteien einzeln geprüft werden. Ergeht die Entscheidung also z. B. gegen drei gesamtschuldnerisch haftende Beklagte, so ist die nach Artikel 5 geforderte Verbindung zum Ursprungsstaat für jede(n) von ihnen einzeln zu prüfen. Der Umstand, dass beispielsweise nur eine der Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hat (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a), reicht nicht aus, um davon auszugehen, dass auch die anderen Mitbeklagten dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. In einem solchen Fall ist die gerichtliche Entscheidung gegen die beiden anderen Mitbeklagten nicht anerkennungs- und vollstreckungsfähig, es sei denn, dass ein anderes Kriterium nach Artikel 5 erfüllt ist.

Absatz 1 – Eine Entscheidung ist anerkennungs- und vollstreckungsfähig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

138. In diesem Absatz werden 13 Zuständigkeitskriterien aufgeführt, die sich in die drei traditionellen Kategorien von Anknüpfungspunkten an den Ursprungsstaat einteilen lassen: Verbindungen zwischen dem Ursprungsstaat und der oder dem Beklagten, auf Zustimmung basierende Verbindungen und Verbindungen zwischen dem Anspruch und dem Ursprungsstaat. Viele der in Absatz 1 aufgelisteten Anknüpfungspunkte sind auch in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Länder geregelt, werden im Übereinkommen aber möglicherweise detaillierter formuliert oder enger abgesteckt. Die Kriterien in Absatz 1 sind nicht hierarchisch geordnet; keines der Kriterien zieht für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen eine stärkere Berechtigung nach sich. Überdies reicht, wie in Absatz 1 ausdrücklich angegeben, die Erfüllung eines einzigen Kriteriums aus.

Buchstabe a – Die Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, hatte zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Verfahrenspartei vor dem Ursprungsgericht wurde, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat;

139. Mit Buchstabe a wird eine Grundregel definiert, die auf dem Konzept des „natürlichen“ Gerichtsstands oder des Gerichtsstands „des Heimatstaats“ beruht. Der Wohnsitz oder die Ansässigkeit im Ursprungsstaat – d. h. der gewöhnliche Aufenthalt dort – stellt eine ausreichende Verbindung zum Ursprungsstaat dar. Dieses Grundprinzip gilt unabhängig von der verfahrensrechtlichen Stellung der betreffenden Person im Ursprungsstaat. Obwohl dieser Buchstabe in der Regel auf die Beklagtenseite Anwendung findet, ist er nicht auf diese beschränkt und kann jede andere natürliche oder juristische Person einschließen, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird. Die Anerkennung oder Vollstreckung kann gegen die Beklagte oder den Beklagten, die Klägerin oder den Kläger oder eine dritte Person gerichtet sein, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte, als sie Partei des Verfahrens wurde.
140. Buchstabe a ist das einzige Kriterium in Artikel 5, das ausschließlich an die Person anknüpft, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird. Alle anderen Kriterien in Absatz 1 haben entweder mit Zustimmung zu tun oder knüpfen an die der gerichtlichen Entscheidungen zu Grunde liegende Streitigkeit an.
141. **„Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird“.** Das Übereinkommen konzentriert sich auf die Beziehung zwischen dem Ursprungsstaat und der Person, gegen die die Entscheidung ergangen ist. Da diese Person möglicherweise nicht die oder der Beklagte vor dem Ursprungsgericht war, wäre es zu eng gefasst, mit Buchstabe a eine Eingrenzung allein auf diese eine Partei vorzunehmen. Es kann vorkommen, dass die klagende Person in dem Rechtsstreit unterlegen ist und nun die oder der Beklagte die Anerkennung und Vollstreckung des Kostenbeschlusses gegen diese Person im ersuchten Staat beantragt. Um dies mitzuerfassen, wird in den Buchstaben a, b und c die Formulierung „Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird“ verwendet. In Absatz 1 werden die Bezeichnungen „Person, gegen

die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird“ oder „Beklagter“ jeweils abhängig davon verwendet, ob das entsprechende Kriterium auch auf eine andere Person als die Beklagte bzw. den Beklagten Anwendung finden könnte. Ist Letzteres nicht der Fall, genügt die Bezeichnung „Beklagter“. Dieser Ansatz führt zwar zu gewissen Überschneidungen zwischen den Buchstaben a und c, aber so werden auch einige Situationen erfasst, die von Buchstabe c allein nicht abgedeckt würden.¹²⁷

142. **Der „gewöhnliche Aufenthalt“ als Anknüpfungspunkt.** Im Übereinkommen wird als Anknüpfungspunkt – im Gegensatz zu anderen in nationalen Rechtsvorschriften oder Modellgesetzen zu findenden Konzepten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit – der „gewöhnliche Aufenthalt“ herangezogen. Dieser Ansatz steht im Einklang mit modernen Instrumenten der Haager Konferenz, die bevorzugt auf den gewöhnlichen Aufenthalt zurückgreifen. Der gewöhnliche Aufenthalt ist auch ein wirklichkeitsnäherer Anknüpfungspunkt als der Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit und Ausdruck einer engen Verbindung zwischen einer Person und ihrem sozioökonomischen Umfeld. Dass sich im Übereinkommen keine Definition des gewöhnlichen Aufenthalts natürlicher Personen findet, kann freilich zu unterschiedlichen nationalen Auslegungen führen. Dem sollte jedoch Artikel 20 („Einheitliche Auslegung“) entgegenwirken. Was rechtliche Einheiten oder Personen, die keine natürlichen Personen sind, anbelangt, sei daran erinnert, dass die Definition des gewöhnlichen Aufenthalts in Artikel 3 Absatz 2 vier Möglichkeiten umfasst. Infolgedessen muss ein ersuchter Staat gemäß Buchstabe a davon ausgehen, dass zwischen dem Ursprungsstaat und der rechtlichen Einheit oder Person, die keine natürliche Person ist, eine Verbindung besteht, wenn einer der vier in Artikel 3 Absatz 2 aufgeführten Anknüpfungspunkte vorliegt.
143. **„Zu dem Zeitpunkt“ des Verfahrens vor dem Ursprungsgericht.** Der gewöhnliche Aufenthalt einer Person kann sich im Laufe der Zeit ändern. Auch während eines anhängigen Verfahrens kann dies noch vor Erlass der Entscheidung oder nach Erlass der Entscheidung oder unter Umständen auch nach Erlass der Entscheidung aber vor Beantragung der Anerkennung oder Vollstreckung vorkommen. Für die Zwecke von Buchstabe a ist der gewöhnliche Aufenthalt zu dem Zeitpunkt heranzuziehen, zu dem die Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, Verfahrenspartei vor dem Ursprungsgericht geworden ist.¹²⁸ Es ist nicht notwendig, dass diese Person auch noch zum Zeitpunkt der Prüfung des Anknüpfungspunktes durch den ersuchten Staat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hat, solange die Verbindung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Verfahrenspartei wurde, bestanden hat.
144. **Abtretung, Forderungsübergang oder Rechtsnachfolge.** Dem Wortlaut von Buchstabe a liegt die Annahme zu Grunde, dass die Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, dieselbe Person ist, die im Ursprungsstaat Verfahrenspartei war. Diese Bestimmung schließt jedoch die Anerkennung oder Vollstreckung gegen eine andere Person als diejenige, die im Ursprungsstaat Verfahrenspartei war, nicht aus, sofern die Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, die Verpflichtungen der Person, die im Ursprungsstaat Verfahrenspartei war, „übernommen“ hat. Verpflichtungen können durch Rechtsübergang, Rechtsnachfolge oder auf sonstige vergleichbare Weise durch Einwilligung oder von Rechts wegen übernommen werden. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn die Verfahrenspartei im Ursprungsstaat verstorben ist und ihre Erben ihre Verpflichtungen übernommen haben, bevor die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wurde, oder wenn es sich bei der Verfahrenspartei im Ursprungsstaat um eine Gesellschaft handelte, die mit einer anderen Gesellschaft (in der sie aufgegangen ist) fusioniert ist, bevor die Anerkennung oder Vollstreckung beantragt wurde. In solchen Fällen kann die Anerkennung und Vollstreckung gegen eine andere Person gewährt werden als die, die im Ursprungsstaat Verfahrenspartei war, sofern Erstere wirksam in die Verpflichtungen Letzterer eingetreten ist. Wann eine „wirksame Rechtsnachfolge“ vorliegt, bestimmt sich nach dem Recht des ersuchten Staates, einschließlich seiner Vorschriften hinsichtlich des internationalen Privatrechts.
145. **Beispiel 1.** X erhebt Klage gegen Y in Staat A, in dem Y ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es ergeht eine gerichtliche Entscheidung gegen Y. Während das Verfahren in Staat A anhängig ist oder nach Erlass der Entscheidung, jedoch noch bevor die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, verstirbt Y und ihre Verpflichtungen gehen auf ihren Erben über. In diesem Fall ist die Entscheidung nach Buchstabe a anerkennungs- und vollstreckungsfähig, da Y zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Verfahrenspartei vor dem

¹²⁷ Würde also der Klägerin oder dem Kläger die Erstattung der Kosten durch eine(n) Dritte(n) zuerkannt, dann würde dieses Kriterium greifen, wenn diese dritte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte, als sie Verfahrenspartei wurde.

¹²⁸ Wie erläutert, kann es sich bei dieser Person um die klagende Person handeln, die das Verfahren gegen die Beklagte bzw. den Beklagten angestrengt hat, aber diese „Person“ könnte auch jemand sein, der dem Verfahren entsprechend den Verfahrensvorschriften des Ursprungsstaats erst nach der Verfahrenseinleitung beigetreten ist, wie z. B. weitere klagende oder beklagte Personen, die erst im Laufe des Verfahrens durch freiwilligen oder unfreiwilligen Parteibeitritt oder Parteiwechsel hinzugekommen sind, oder auch Beigeladene, Drittbeteiligte usw. Es ist daher präziser, auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem eine Person Verfahrenspartei wurde, als auf den Zeitpunkt, zu dem das Verfahren ursprünglich eingeleitet wurde.

Ursprungsgericht wurde, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte, und die Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, wirksam in die Verpflichtungen von Y eingetreten ist. Der gewöhnliche Aufenthalt des Erben ist in diesem Fall natürlich unerheblich.

146. **Beispiel 2.** Unternehmen X erhebt Klage gegen Unternehmen Y in Staat A, in dem Unternehmen Y seinen satzungsmäßigen Sitz hat. Im Laufe des Verfahrens fusioniert Unternehmen Y mit Unternehmen Z (der übernehmenden Gesellschaft) und überträgt infolgedessen all seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf Unternehmen Z. In diesem Fall ergeht die gerichtliche Entscheidung gegen eine andere Person (Unternehmen Z) als den Beklagten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a. Die Fusion könnte aber auch erfolgen, nachdem die Entscheidung im Ursprungsstaat ergangen ist, jedoch bevor ihre Anerkennung und Vollstreckung im ersuchten Staat geltend gemacht wird. In diesem zweiten Fall ist die Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird (Unternehmen Z), ebenfalls eine andere als die, gegen die das Verfahren im Ursprungsstaat eingeleitet wurde (Unternehmen Y). In beiden Fällen ist die Entscheidung jedoch nach Buchstabe a anerkennungs- und vollstreckungsfähig, da die Beklagte zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Verfahrenspartei vor dem Ursprungsgericht wurde, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte, und die Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, wirksam in die Verpflichtungen der Beklagten eingetreten ist.

Buchstabe b – die natürliche Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, hatte zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Verfahrenspartei vor dem Ursprungsgericht wurde, ihre Hauptniederlassung im Ursprungsstaat, und der Anspruch, der der Entscheidung zu Grunde liegt, rührt aus den Tätigkeiten dieser Niederlassung her;

147. Dieser Buchstabe betrifft natürliche Personen, die eine unternehmerische oder berufliche Tätigkeit ausüben, und beruht auf demselben Prinzip wie Buchstabe a. Natürliche Personen können ihre unternehmerische oder berufliche Tätigkeit mittels Niederlassungen ausüben, die sich in anderen Staaten als dem Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden. Dies ist vor allem in Grenzregionen wahrscheinlich, kann aber dank der Möglichkeiten des Individualreiseverkehrs auch über Grenzregionen hinaus vorkommen. Dem Übereinkommen zufolge wird für Anerkennungs- und Vollstreckungszwecke eine hinreichende Verbindung zum Ursprungsstaat angenommen, wenn sich die Hauptniederlassung¹²⁹ einer natürlichen Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Verfahrenspartei vor dem Ursprungsgericht wurde, in diesem Staat befand, jedoch nur, wenn der der Entscheidung zu Grunde liegende Anspruch aus den Tätigkeiten dieser Niederlassung herrührt.
148. **Begründung.** Was die Verbindung zu einem Staat anbelangt, werden natürliche Personen, die eine geschäftliche Tätigkeit ausüben, juristischen Personen gleichgesetzt. Bei einem Unternehmen, das eine juristische Person ist, wird gemäß Artikel 3 Absatz 2 vom gewöhnlichen Aufenthalt u. a. am Ort seiner Hauptniederlassung ausgegangen. Handelt es sich bei dem Unternehmen nicht um eine juristische Person, die von der natürlichen Person, die die Waren bereitstellt oder die Dienstleistungen erbringt, getrennt ist, wird keine Verbindung zum Staat der Hauptniederlassung gemäß Buchstabe a hergestellt. Aus der Klägerperspektive sind diese beiden Situationen – bis auf die Rechtsform des Unternehmens – allerdings gleichwertig. Um dem Rechnung zu tragen, ist in Buchstabe b festgelegt, dass der Ort der Hauptniederlassung einer natürlichen Person für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung über einen gegen sie geltend gemachten Anspruch, der aus ihrer Geschäftstätigkeit herrührt, eine hinreichende Verbindung darstellt.
149. **Voraussetzungen.** Buchstabe b sieht zwei Voraussetzungen vor: Erstens muss der Anspruch, der der Entscheidung zu Grunde liegt, aus den Tätigkeiten der Niederlassung dieser natürlichen Person herrühren. Dieses Kriterium ist enger gefasst als das allgemeine Kriterium des gewöhnlichen Aufenthalts gemäß Buchstabe a. Aus dem Wortlaut von Buchstabe b geht hervor, dass mit der Entscheidung ein Anspruch abgeurteilt worden sein muss, der aus geschäftlichen Tätigkeiten der Niederlassung herrührt, ohne dass gefordert wäre, dass die betreffenden Tätigkeiten konkret mit der Hauptniederlassung in Verbindung stehen müssen. Schon allein die Tatsache, dass unter Buchstabe b auf die „Haupt“niederlassung abgestellt wird, impliziert, dass eine natürliche Person ihre Geschäftstätigkeit an mehreren Orten ausüben kann, aber nur einer von ihnen als „Haupt“niederlassung betrachtet werden kann. Derartige Unterscheidungen werden natürlich eher in Situationen mit persönlichem Kontakt relevant sein, weniger im Onlinebereich.

¹²⁹

In der französischen Fassung ist in Art. 5 Abs. 1 Buchst. b von *établissement professionnel principal* und in Art. 3 Abs. 2 Buchst. d von *principal établissement* die Rede, wohingegen in der englischen Fassung an diesen beiden Stellen *principal place of business* verwendet wird. Die Abweichung in der französischen Fassung war nicht beabsichtigt und sollte daher nicht zu Unterschieden in der Auslegung der beiden Texte führen.

150. **Beispiel.** X ist Buchhalterin und hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Staat A in einer Stadt an der Grenze zwischen den Staaten B und C. Ihr Hauptbüro befindet sich in einer Stadt in Staat B, wo auch der Großteil ihrer Geschäftstätigkeit stattfindet und wo sie regelmäßig arbeitet. Sie reist jedoch auch einmal pro Woche in den Staat C, um Dienstleistungen für ihren dort befindlichen kleineren Mandantenstamm zu erbringen. Da in Staat C der Preis für Kopierpapier niedriger ist, kauft X immer freitags, wenn sie sich in Staat C aufhält, ihren wöchentlichen Kopierpapiervorrat für beide Büros bei Y Paper Inc. ein. Sollte es hinsichtlich dieses Papiereinkaufs zu einer Rechtsstreitigkeit kommen, würde eine gegen X ergangene Entscheidung eines Ursprungsgerichts in Staat B die Bedingungen von Buchstabe b erfüllen, weil Staat B der Staat ist, in dem X ihre Hauptniederlassung hat (auch wenn der Anspruch aus einer Transaktion herrührt, die in Staat C stattgefunden hat), und weil der Anspruch aus den geschäftlichen Tätigkeiten der natürlichen Person, die diese Tätigkeiten ausübt, herrührt. Umgekehrt ist Buchstabe b nicht anwendbar, wenn der Entscheidung ein Anspruch zu Grunde liegt, der sich aus persönlichen oder familiären Tätigkeiten von X ergibt.
151. Die zweite Bedingung stellt auf den Zeitpunkt der Klageerhebung und der Errichtung der Hauptniederlassung ab. Nach Buchstabe b muss sich die Hauptniederlassung der natürlichen Person zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Verfahrenspartei vor dem Ursprungsgericht geworden ist, im Ursprungsstaat befinden. Dieses Erfordernis der Gleichzeitigkeit entspricht dem, was gemäß Buchstabe a auch hinsichtlich des gewöhnlichen Aufenthalts gilt.

Buchstabe c – die Person, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, ist die Person, die die Klage, die der Entscheidung zu Grunde liegt, erhoben hat, sofern es sich nicht um eine Widerklage handelt;

152. Erhebt die Klägerin oder der Kläger bei einem Gericht eine zivil- oder handelsrechtliche Klage, so lässt das in der Regel darauf schließen, dass sie oder er die Zuständigkeit dieses Gerichts anerkannt hat, auch wenn manchmal möglicherweise nur begrenzte oder gar keine Wahlfreiheit hinsichtlich des Ortes der Verfahrenseinleitung besteht, welcher sich nach den im jeweiligen Staat geltenden Vorschriften zur direkten Zuständigkeit bestimmt. Diese Überlegungen gelten nur für die Klägerin oder den Kläger, nicht für andere Personen wie z. B. die Beklagte oder den Beklagten, die unter Umständen keine andere Wahl haben, als auf das Verfahren zu reagieren, wenn sie kein Versäumnisurteil riskieren wollen. Buchstabe c besagt, dass allein das Erheben einer Klage beim Ursprungsgericht dazu führt, dass jede auf diese Klage hin ergangene gerichtliche Entscheidung im ersuchten Staat gegen die Person, die die Klage beim Ursprungsgericht erhoben hat, vollstreckbar ist.
153. **Beispiel.** X, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Staat A hat, fährt zu einem Campingurlaub in den Staat B, wo er auf Y trifft, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Staat C hat. Als die Campingausrüstung des X beschädigt wird, führt X dies auf das fahrlässige Verhalten von Y zurück. X beschließt, vor den Gerichten des Staates C Klage auf Ersatz des angeblich durch Y verursachten Schadens zu erheben. Y tritt diesem Anspruch erfolgreich entgegen. Das Gericht stellt fest, dass Y nicht für den Schaden von X haftbar gemacht werden kann und spricht Y Kostenerstattung zu. Sollte X versuchen, in Staat B ein neues Verfahren in Bezug auf die Schadenersatzforderungen einzuleiten, könnte Y unter Berufung auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c die Anerkennung der Entscheidung aus Staat C beantragen. Da X die Klage in Staat C erhoben hat, kann die Anerkennung der von dem Gericht in Staat C erlassenen Entscheidung in jedem anderen Vertragsstaat gegen X geltend gemacht werden. Wenn Y die Kostenerstattung gegen X in Staat A¹³⁰ durchsetzen will, kann sich ein Gericht in Staat A außerdem auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c stützen, um die Entscheidung zu vollstrecken.
154. **Verhältnis zu anderen Bestimmungen.** Hatte die Klägerin oder der Kläger zum Zeitpunkt der Klageerhebung den gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat, kann die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung gegen sie oder ihn auch nach Buchstabe a geltend gemacht werden. Außerdem ist zu beachten, dass Buchstabe c im Falle einer Widerklage keine Anwendung findet; Widerklagen werden in Buchstabe l gesondert behandelt.

Buchstabe d – der Beklagte unterhielt zu dem Zeitpunkt, zu dem er Verfahrenspartei vor dem Ursprungsgericht wurde, eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Ursprungsstaat, und der Anspruch, der der Entscheidung zu Grunde liegt, rührt aus den Tätigkeiten dieser Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung her;

155. Befindet sich eine Zweigniederlassung der oder des Beklagten im Ursprungsstaat, so gilt bei einer Entscheidung über Ansprüche, die ihren Ursprung in den Tätigkeiten dieser Zweigniederlassung haben, das Kriterium in Buchstabe d als erfüllt, auch wenn die oder der Beklagte ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem

¹³⁰

Die Entscheidung zur Kostenerstattung wird als Entscheidung nach dem Übereinkommen gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchst. b angesehen.

anderen Staat hat. Das Übereinkommen verfolgt einen engen Ansatz, indem es verlangt, dass die Entscheidung gegen die Beklagte oder den Beklagten einen Anspruch betreffen muss, der sich unmittelbar aus den Tätigkeiten der im Ursprungsstaat befindlichen Zweigniederlassung und nicht aus den allgemeinen Tätigkeiten der oder des Beklagten ergibt.

156. **Begründung.** Eine Person, die in einem anderen Staat eine Niederlassung errichtet, schafft bewusst Verbindungen zu diesem Staat. Daher sind auch Entscheidungen der Gerichte dieses Staates über Ansprüche, die sich aus den Tätigkeiten dieser Niederlassung ergeben, mit dem Ursprungsstaat verbunden.
157. **Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung.** In der Bestimmung heißt es „Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung ohne eigene Rechtspersönlichkeit“. Dies wird im Übereinkommen jedoch nicht definiert. Prinzipiell impliziert eine Niederlassung, dass die oder der Beklagte im Ursprungsstaat eine stabile physische Präsenz zeigt und dort eine Tätigkeit ausübt. Die Bestimmung ist ausdrücklich auf Niederlassungen ohne eine von der oder dem Beklagten getrennte eigene Rechtspersönlichkeit beschränkt. Mit diesem Kriterium werden Tochtergesellschaften und alle anderen Teile einer kommerziellen Organisation ausgeschlossen, die als eigenständige juristische Personen angelegt sind.¹³¹ Da diese Wortwahl natürliche Personen nicht ausschließt, kann die Bestimmung neben Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b bestehen, wenn es sich bei einer natürlichen Person beispielsweise um eine freiberuflich tätige Person handelt, die in einem Staat eine Hauptniederlassung und in einem anderen Staat eine Nebenniederlassung hat.
158. **Anwendungsbereich.** Voraussetzung für die Anwendung von Buchstabe d ist, dass ein Zusammenhang zwischen dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Anspruch und den Tätigkeiten der Zweigniederlassung, Agentur oder sonstigen Niederlassung im Ursprungsstaat besteht. Oder anders gesagt: Es reicht nicht aus, dass sich der Anspruch aus den allgemeinen Tätigkeiten der oder des Beklagten ergibt, er muss sich aus den Tätigkeiten der Zweig- oder sonstigen Niederlassung im Ursprungsstaat ergeben. So muss beispielsweise bei einer gerichtlichen Entscheidung über eine vertragsrechtliche Streitigkeit der Vertrag durch die Niederlassung im Ursprungsstaat geschlossen worden oder die Niederlassung für die Vertragserfüllung verantwortlich sein. Eine nur entfernte oder zufällige Verbindung reicht nicht aus.
159. Diese tätigkeitsbezogene Verbindung ist jedoch nicht hinsichtlich der Art des Anspruchs beschränkt. Die Entscheidung kann im Zusammenhang mit einer Streitigkeit ergangen sein, die sich aus der internen Geschäftsführung der Zweigniederlassung oder aus einem bestimmten Verhalten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ergeben hat, und sich auf jede Art von Klage, ganz gleich, ob vertragsrechtlicher oder deliktsrechtlicher Natur, beziehen. Daher kann es teilweise zu Überschneidungen mit den Bestimmungen anderer Buchstaben kommen, bei denen es um vertragliche (Buchstabe g) und außervertragliche (Buchstabe j) Verpflichtungen geht.

Buchstaben e und f – Zustimmung.

160. In diesen beiden Buchstaben werden Verbindungen zum Ursprungsgericht behandelt, die auf Zustimmung beruhen. In Artikel 5 Absatz 1 sind drei Formen von Zustimmung vorgesehen: die einseitig im Laufe des Verfahrens zum Ausdruck gebrachte Zustimmung (Buchstabe e), die stillschweigende Zustimmung (Buchstabe f) und die Parteienvereinbarung (Buchstabe m). Jede dieser Formen der Zustimmung erfüllt die zuständigkeitsbezogenen Kriterien nach Artikel 5 Absatz 1, auch wenn keine anderen Verbindungen zum Ursprungsstaat bestehen.
161. Wie weiter unten zu sehen sein wird, gelten für die zustimmungsbezogenen Kriterien besondere Einschränkungen, wenn die Entscheidungen gegen Beklagte gerichtet sind, die Verbraucherinnen oder Verbraucher bzw. Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, wie in Absatz 2 ausgeführt.

Buchstabe e – der Beklagte hat der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts im Laufe des Verfahrens, in dem die Entscheidung erlassen wurde, ausdrücklich zugestimmt;

162. Das Kriterium aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e gilt, wenn die oder der Beklagte der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts während des Verfahrens, in dem die Entscheidung erlassen wurde, ausdrücklich zugestimmt hat. Inwieweit eine ausdrückliche Zustimmung vorliegt und sie „im Laufe des Verfahrens“ erteilt wurde, ist eine

¹³¹

Bei der Anwendung von Art. 7 Abs. 5 der Brüssel-Ia-Verordnung, der sich mit dieser Art von Verbindung befasst, hat der EuGH auch Tochtergesellschaften, d. h. Niederlassungen mit Rechtspersönlichkeit, nach der „Anscheinstheorie“, also wenn sie gegenüber Dritten lediglich als Zweigniederlassung der oder des ausländischen Beklagten aufgetreten sind, mit einbezogen. Siehe Urteil vom 9. Dezember 1987, *SAR Schotte GmbH gegen Parfums Rothschild SARL*, C-218/86, EU:C:1987:536.

Tatsachenfrage, die von dem Gericht des ersuchten Staates zu beurteilen ist. Buchstabe e schreibt weder die Form noch den Inhalt dieser ausdrücklichen Zustimmung vor, d. h. sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Bei der Auslegung des Begriffs „ausdrückliche Zustimmung“ sollten jedoch auch andere Bestimmungen des Übereinkommens berücksichtigt werden. So gibt es erstens eine gesonderte Bestimmung zur stillschweigenden Zustimmung (Buchstabe f). Entsprechend ist der Bereich der ausdrücklichen Zustimmung enger gefasst; hier sollte es nicht nur des Ausbleibens einer Einwendung hinsichtlich der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts oder einer bloßen Rücknahme einer Unzuständigkeitsrüge, sondern einer positiven Handlung (mündlich oder schriftlich) bedürfen. Zweitens ist in Buchstabe e, anders als in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a, nicht festgelegt, dass die Zustimmung dem Gericht gegenüber erteilt werden muss; sie kann dem Gericht oder der anderen Partei gegenüber erteilt werden, solange dies im Laufe des Verfahrens erfolgt.

163. Eine solche Form der Zustimmungserteilung ist möglicherweise nicht in allen Verfahrensordnungen vorgesehen oder anerkannt. Das stellt jedoch kein Hindernis für die Beurteilung einer solchen Zustimmung durch den ersuchten Staat dar. Nach Absatz 1 beurteilt der ersuchte Staat nämlich nicht, ob das Ursprungsgericht seinen eigenen Vorschriften zur direkten Zuständigkeit zufolge ordnungsgemäß angerufen wurde. Er prüft vielmehr, ob eines der Kriterien aus Artikel 5 erfüllt ist, und zwar unabhängig von der Grundlage der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts.
164. **Beispiele.** Die folgenden Szenarien sollen veranschaulichen, wie eine ausdrückliche Zustimmung im Sinne von Buchstabe e aussehen könnte:
- i) X strengt in Staat A ein Verfahren gegen Y an. Dem Verfahrensrecht von Staat A zufolge ist das Gericht verpflichtet, bei Ansprüchen, die gegen ausländische Beklagte geltend gemacht werden, von Amts wegen seine Zuständigkeit zu prüfen. Unter Hinweis darauf, dass keine Verbindung zwischen dem Anspruch und Staat A besteht, erkundigt sich das Gericht bei Y, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Staat B hat, ob sie Einwendungen gegen die Zuständigkeit erheben möchte. Daraufhin teilt Y mit, dass sie die Zuständigkeit des Gerichts in Staat A anerkennt und damit einverstanden ist, dass vor diesem Gericht verhandelt wird.
 - ii) X strengt in Staat A ein Verfahren gegen Y an. Y bietet daraufhin einen Dialog zur Streitbeilegung an. Es gelingt den Parteien, einen Teil der Streitigkeit erfolgreich beizulegen, allerdings kann nicht hinsichtlich aller Aspekte eine Einigung erzielt werden. Im Rahmen der Vergleichsvereinbarung erklärt sich X ausdrücklich bereit, den vor dem Gericht in Staat A geltend gemachten Anspruch abzuändern, und Y akzeptiert ausdrücklich, dass über diesen abgeänderten Anspruch von dem Gericht in Staat A entschieden wird.¹³²
 - iii) X strengt in Staat A ein Verfahren gegen Y an und Y wird ordnungsgemäß benachrichtigt. Y weist X in seiner E-Mail-Antwort darauf hin, dass ihr Vertrag eine Schiedsklausel enthält, dass jedoch angesichts des Streitwerts die Kosten eines Schiedsverfahrens nicht tragbar wären. Y erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, in diesem Fall den Rechtsstreit in Staat A auszutragen, behält sich jedoch das Recht vor, die Schiedsklausel in etwaigen künftigen Streitigkeiten auf der Grundlage des Vertrags zwischen den Parteien geltend zu machen.

Buchstabe f – der Beklagte hat vor dem Ursprungsgericht zur Sache vorgetragen, ohne die Unzuständigkeit innerhalb der im Recht des Ursprungsstaats vorgesehenen Frist zu rügen, es sei denn, eine Einwendung betreffend die Zuständigkeit oder die Ausübung der Zuständigkeit hätte nach diesem Recht offensichtlich keinen Erfolg gehabt;

165. Im Gegensatz zur der in Buchstabe e erwähnten ausdrücklichen Zustimmung erfolgt die Zustimmung nach Buchstabe f stillschweigend, und zwar in der Regel dadurch, dass die beklagte Seite zur Sache vorträgt, ohne die Unzuständigkeit des Ursprungsgerichts zu rügen. Wird keine Einwendung gegen die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts geltend gemacht, so wird davon ausgegangen, dass die Beklagtenseite damit einverstanden ist, dass von diesem Gericht über den gegen sie geltend gemachten Anspruch entschieden wird.
166. **Begründung.** Es wird davon ausgegangen, dass durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung eine rechtmäßige Verbindung zwischen einem Gericht und einer bzw. einem Beklagten entsteht. Die Beklagtenseite kann sich damit einverstanden erklären, dass der Rechtsstreit vor dem Gericht ausgetragen wird, bei dem die Klage erhoben wurde, auch wenn vielleicht Gründe für eine Einwendung gegen die

¹³²

Man könnte dieses Szenario auch unter Buchstabe m subsumieren, wenn die entsprechende Passage in der Vergleichsvereinbarung als „Bezeichnung eines Gerichts“ ausgelegt wird.

Zuständigkeit dieses Gerichts denkbar gewesen wären. Es kann sein, dass die oder der Beklagte den Kosten- und Zeitaufwand einer Unzuständigkeitsrüge scheut oder keinen wesentlichen Vorteil darin sieht, an einem anderen Ort verklagt zu werden, oder sich der Möglichkeit der Geltendmachung von Einwendungen gegen die Zuständigkeit nicht bewusst ist. Welche Gründe die einzelnen Beklagten auch haben mögen – viele Staaten sehen die Möglichkeit vor, der Zuständigkeit ihrer Gerichte stillschweigend zuzustimmen.¹³³

167. **Voraussetzungen.** Die Anwendung von Buchstabe f ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Erstens muss die Beklagtenseite vor dem Ursprungsgericht zur Sache vorgetragen haben. Und zweitens muss es die Beklagtenseite unterlassen haben, die Unzuständigkeit des Gerichts zu rügen, es sei denn, eine Einwendung gegen die Zuständigkeit wäre offensichtlich erfolglos geblieben.
168. **Der Beklagte hat vor dem Ursprungsgericht zur Sache vorgetragen.** Die erste Voraussetzung für die Anwendung von Buchstabe f ist, dass die Beklagtenseite vor dem Ursprungsgericht zur Sache vorgetragen haben muss. Im Übereinkommen ist nicht festgelegt, was genau unter „zur Sache vortragen“ zu verstehen ist. In manchen Staaten gilt jede Handlung der oder des Beklagten, die über eine bloße Unzuständigkeitsrüge hinausgeht, wie etwa ein Antrag auf Wechsel des Rechtsbeistands, als „zur Sache vortragen“. Für die Beurteilung der Frage, ob nach Buchstabe f zur Sache vorgetragen wurde, kommt es aber natürlich nicht auf die diesbezügliche Ausgestaltung im Recht des Ursprungsstaats an. Vielmehr muss das ersuchte Gericht eine eigene Prüfung vornehmen, inwiefern die oder der Beklagte in dem Verfahren vor dem Ursprungsgericht Schritte unternommen hat, die eine Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt beinhalten.
169. **Der Beklagte hat nicht die Unzuständigkeit des Ursprungsgerichts gerügt.** Dies ist die zweite Voraussetzung nach Buchstabe f. Wenn davon ausgegangen wird, dass die Beklagtenseite zur Sache vorgetragen hat, ohne dabei die Unzuständigkeit des Ursprungsgerichts gerügt zu haben, ist das Kriterium von Buchstabe f erfüllt und die entsprechende Entscheidung nach dem Übereinkommen anerkennungs- und vollstreckungsfähig. Wenn die Beklagtenseite hingegen auf eine Klage allein deshalb erwidert hat, um eine Einwendung gegen die Zuständigkeit des Gerichts geltend zu machen, und die Einwendung zurückgewiesen wurde, so erfüllt eine daraus resultierende Entscheidung dieses Kriterium nicht.¹³⁴ Aber auch wenn eine Beklagte oder ein Beklagter erfolglos die Unzuständigkeit des Ursprungsgerichts gerügt hat und dann anschließend zur Sache vorträgt, erfüllt die daraufhin ergehende Entscheidung das Kriterium nicht. In beiden Fällen kann die Entscheidung natürlich zirkulieren, wenn ein anderes Kriterium aus Artikel 5 erfüllt ist.
170. **Rüge der Unzuständigkeit „innerhalb der im Recht des Ursprungsstaats vorgesehenen Frist“.** Die Verfahrensvorschriften im Recht des Ursprungsstaats können der Beklagtenseite eine bestimmte Frist für Einwendungen gegen die Zuständigkeit vorgeben. Diese Frist kann zum Beispiel als eine Anzahl von Tagen ab einem bestimmten Zeitpunkt, etwa der Zustellung der Klage, oder als eine bestimmte Ereignisabfolge, etwa vor der Einleitung eines anderen Verfahrens, konzipiert sein. Manche Rechtsordnungen sehen vielleicht auch vor, dass sämtliche Einwendungen, prozessualer wie materieller Art, in ein und demselben Verfahrensdokument zusammengefasst werden. Nach Buchstabe f verhindern Rügen, die nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, nicht, dass das Zuständigkeitskriterium als erfüllt angesehen wird. Hält die Beklagtenseite die im Ursprungsstaat geltenden Verfahrensvorschriften hinsichtlich der Rüge der Unzuständigkeit nicht ein und trägt zur Sache vor, kann die Entscheidung nach Buchstabe f zirkulieren.
171. **Eine Einwendung betreffend die Zuständigkeit hätte keinen Erfolg gehabt.** Das Kriterium nach Buchstabe f beruht auf der Prämisse, dass die Beklagtenseite sich stillschweigend damit einverstanden erklärt hat, dass der Rechtsstreit vor dem Gericht ausgetragen wird, bei dem die Klage erhoben wurde, selbst wenn vielleicht Gründe für Einwendungen gegen dessen Zuständigkeit denkbar gewesen wären. Das Unterlassen von Einwendungen wird als Grundlage der stillschweigenden Zustimmung der bzw. des Beklagten gesehen. Eine wesentliche Voraussetzung für dieses Kriterium ist, dass das für das Ursprungsgericht geltende Verfahrensrecht die Möglichkeit einer Unzuständigkeitsrüge durch die Beklagtenseite überhaupt vorsieht. Nur dann kann das Unterlassen der Rüge als stillschweigende Zustimmung ausgelegt werden. In Buchstabe f wird dies abgebildet, indem bei der Formulierung der Vorschrift auf die Anfechtung der Zuständigkeit abgestellt wird.
172. Dabei wird unter Buchstabe f auch berücksichtigt, ob eine solche Anfechtung überhaupt Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, da es andernfalls nicht vertretbar wäre, von der Beklagtenseite eine solche Anfechtung zu

¹³³

Dies ist eine stark verallgemeinernde Aussage, die selbstverständlich zahlreichen Einschränkungen unterliegt.

¹³⁴

Das gilt unabhängig davon, ob die Unzuständigkeitsrüge als Vortrag zur Sache betrachtet wird oder nicht. Tatsächlich ist dieser Punkt angesichts dieses Kriteriums irrelevant, da die Unzuständigkeitsrüge eine Möglichkeit darstellt, die Anwendung von Buchstabe f zu umgehen.

verlangen. Oder anders gesagt: Das Übereinkommen erlegt der Beklagtenseite nicht uneingeschränkt die Bedingung auf, dass die Unzuständigkeit des Ursprungsgerichts gerügt worden sein muss. Kann die Beklagtenseite im ersuchten Staat nachweisen, dass jeglicher Versuch, Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts geltend zu machen, erfolglos geblieben wäre, dann erfüllt das Unterlassen der Anfechtung durch die Beklagte oder den Beklagten dieses Kriterium nicht.

173. Um einem strategisch oder opportunistisch ausgerichteten Vorgehen der Beklagtenseite entgegenzuwirken, sind im Übereinkommen jedoch relativ hohe Anforderungen hinsichtlich der entsprechenden Nachweisführung vorgesehen. Es muss offensichtlich sein, dass die Einwendung gegen die Zuständigkeit nach dem Recht des Ursprungsstaats keinen Erfolg gehabt hätte.
174. **Beispiel.** Das Ursprungsgericht begründet seine Zuständigkeit allein damit, dass der ausländische Beklagte in diesem Staat Vermögen besitzt, obwohl kein Zusammenhang zwischen dem Anspruch und diesem Vermögen besteht. Aus früheren Entscheidungen des Ursprungsgerichts lässt sich ablesen, dass Anfechtungen der so begründeten Zuständigkeit stets zurückgewiesen wurden, weswegen der Beklagte gegenüber dem Ursprungsgericht keine Einwendungen gegen die Zuständigkeit geltend macht. In einem solchen Fall wird nicht davon ausgegangen werden, dass die spätere Entscheidung des Ursprungsgerichts das Kriterium aus Buchstabe f erfüllt, obwohl der Beklagte vor diesem Gericht keine Unzuständigkeitsrüge erhoben und zur Sache vorgetragen hat.
175. **Einspruch gegen die Ausübung der Zuständigkeit.** Der Wortlaut von Buchstabe f geht nicht nur auf Einwendungen betreffend die Zuständigkeit des Gerichts, sondern auch auf Einwendungen betreffend die Ausübung dieser Zuständigkeit ein. Das ist immer dann von Bedeutung, wenn das Recht des Ursprungsstaats das Rechtsinstitut des *forum non conveniens* beinhaltet, dem zufolge Beklagte darum ersuchen können, dass ein Gericht die Ausübung seiner Zuständigkeit ablehnt.
176. In den meisten Staaten mit *forum non conveniens*-Regelungen wird in diesem Punkt von der grundsätzlichen Zuständigkeit unterschieden. Die *forum non conveniens*-Lehre gestattet es einem Gericht, von der Ausübung seiner Zuständigkeit abzusehen; das bedeutet folglich nicht, dass das Gericht seine fehlende Zuständigkeit einräumen würde. Im Verbreitungsgebiet dieses Grundsatzes ist es nicht unüblich, dass Beklagte zunächst Einwendungen gegen die Zuständigkeit geltend machen und anschließend, falls diese Einwendungen vom Gericht zurückgewiesen werden, eine Zuständigkeitsversagung beantragen. Die Beklagten können auch die Zuständigkeit des Gerichts anerkennen und lediglich verlangen, dass Gericht möge von der Ausübung dieser Zuständigkeit absehen.
177. Der Wortlaut von Buchstabe f verlangt, dass die Beklagtenseite sämtliche möglichen Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts oder gegen die Ausübung seiner Zuständigkeit geltend macht, um zu vermeiden, dass das Kriterium im ersuchten Staat zum Tragen kommt. Wenn die Beklagtenseite die Möglichkeit gehabt hätte, die Zuständigkeit des Gerichts anzufechten, dies aber nicht getan hat, oder die Möglichkeit gehabt hätte, zu beantragen, dass das Gericht die Ausübung seiner Zuständigkeit ablehnt, und dies unterlassen hat, oder wenn sie nicht nachweisen kann, dass derartige Anträge keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätten, ist das Kriterium erfüllt. Wenn die oder der Beklagte dann unter diesen Umständen zur Sache vortragen würde, wäre die Entscheidung nach Buchstabe f anerkennungs- und vollstreckungsfähig.
178. **Beispiele.** Angenommen, eine Beklagte hat sich im Ursprungsstaat, in dem eine *forum non conveniens*-Regelung gilt, nur auf *forum non conveniens* berufen, ohne dabei Einwendungen gegen die Zuständigkeit an sich vorzubringen. Sofern sie gegenüber dem ersuchten Staat nicht nachweisen kann, dass die grundsätzliche Zuständigkeit nicht angefochten wurde, weil dies keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, wird davon ausgegangen, dass die Entscheidung das Kriterium erfüllt, obwohl die Beklagte das Gericht um Zuständigkeitsversagung ersucht hat. Ähnlich verhält es sich, wenn eine Beklagte zwar die Unzuständigkeit gerügt hat, aber nach Zurückweisung dieser Rüge nicht beantragt hat, dass das Gericht von der Ausübung seiner Zuständigkeit absehen möge; hier muss die Beklagte nachweisen, dass ein solcher Antrag keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Und hat die Beklagte weder die Unzuständigkeit gerügt noch beantragt, dass das Gericht die Ausübung seiner Zuständigkeit versagt, so muss sie nachweisen, dass keine dieser beiden Optionen Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, wenn sie vermeiden möchte, dass die Voraussetzungen nach Buchstabe f als erfüllt angesehen werden.
179. In all diesen Szenarien spielt es keine Rolle, ob eine unterlassene Unzuständigkeitsrüge oder ein unterlassener Antrag auf Versagung der Zuständigkeitsausübung nach dem Recht des Ursprungsgerichts einer

stillschweigenden Zustimmung gleichkommt. Das Übereinkommen gibt die zuständigkeitsbezogenen Kriterien nur vor, um die Zirkulationsfähigkeit von Entscheidungen zu bestimmen. Dementsprechend ist es für das Gericht im ersuchten Staat unerheblich, wie das Ursprungsgericht seine Zuständigkeit beurteilt, von Belang ist nur, ob eines der Kriterien aus Artikel 5 erfüllt ist. Um nicht unter das Kriterium von Buchstabe f zu fallen, muss sich die Beklagtenseite vor dem Ursprungsgericht in jeder zur Verfügung stehenden Weise dagegen gewehrt haben, der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts unterworfen zu werden, entweder unmittelbar vor diesem Gericht oder später vor dem ersuchten Gericht, indem sie nachweist, dass sie davon abgesehen hat, dies vor dem Ursprungsgericht zu tun, weil vor diesem Gericht keine Aussicht auf Erfolg bestand. Ein solches Vorgehen oder Argumentieren seitens der oder des Beklagten steht aber natürlich der Zirkulation der Entscheidung nicht entgegen, wenn ein anderes Kriterium nach Artikel 5 oder 6 greift. Oder anders gesagt: Die Beklagtenseite kann nicht einfach Einwendungen gegen die Zuständigkeit geltend machen oder beantragen, dass das Ursprungsgericht die Ausübung seiner Zuständigkeit ablehnt, und dann erwarten, dass dies die Zirkulation der Entscheidung nach dem Übereinkommen verhindern würde.

Buchstabe g – die Entscheidung betrifft eine vertragliche Verpflichtung und wurde von einem Gericht des Staates erlassen, in dem diese Verpflichtung nach

i) der Vereinbarung der Parteien oder

ii) dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht, falls der Erfüllungsort nicht vereinbart wurde, erfüllt wurde oder hätte erfüllt werden sollen, es sei denn, die mit dem Geschäft verbundenen Tätigkeiten des Beklagten hatten eindeutig keine zielgerichtete und substantielle Verbindung zu diesem Staat;

180. Dieser Buchstabe gibt Kriterien für Entscheidungen über vertragliche Verpflichtungen vor. Mit der Regelung soll ein Kompromiss zwischen zwei unterschiedlichen Ansätzen gefunden werden. Auf der einen Seite sind manche Staaten der Ansicht, dass der Erfüllungsort – ohne weitere Spezifikationen – eine ausreichende Verbindung zum Ursprungsstaat darstellt. Auf der anderen Seite verlangen jedoch einige Staaten eine genauere faktische Bewertung auf der Grundlage der Tätigkeiten der oder des Beklagten im Ursprungsstaat. Es ist anzumerken, dass Buchstabe g in der Vollstreckungsphase möglicherweise nicht oft geltend gemacht wird, da Parteien internationaler Verträge häufig Gerichtsstandsvereinbarungen oder Schiedsklauseln in ihre Verträge aufnehmen.¹³⁵
181. **Der Erfüllungsort als Ausgangspunkt.** Buchstabe g repräsentiert den ersten Ansatz, bei dem der Erfüllungsort einer vertraglichen Verpflichtung eine Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung darstellt. Er ist so formuliert, dass die Verbindung je nach dem Ursprung der zwischen den Parteien bestehenden Streitigkeit, die Gegenstand der Entscheidung ist, unterschiedlich sein kann. Wenn beispielsweise der Verkäufer bei einem Vertrag über den Kauf von Waren einen Zahlungsanspruch geltend macht und die Entscheidung diesen Anspruch betrifft, dann wird nach Buchstabe g eine Verbindung zu einem Gericht an dem Ort anerkannt, an dem die Zahlung fällig war. Macht jedoch der Käufer einen Anspruch wegen verspäteter Lieferung geltend, so verweist Buchstabe g stattdessen auf die Gerichte am Lieferort. Diese Herangehensweise unterscheidet sich von der in anderen Rechtsinstrumenten, wie der Brüssel-Ia-Verordnung, in denen für bestimmte Arten von Verträgen ein einziger Gerichtsstand vorgesehen ist, der nicht von dem Anspruch abhängt, der der Klage zu Grunde liegt.¹³⁶
182. **Der Erfüllungsort der vertraglichen Verpflichtung: Vereinbarung der Parteien.** Zur Bestimmung des Erfüllungsorts vertraglicher Verpflichtungen sieht das Übereinkommen zwei Ausgangspunkte vor: den Vertrag selbst oder das auf den Vertrag anwendbare Recht. Ist in dem Vertrag der Erfüllungsort der Verpflichtung angegeben, so erfüllt die Entscheidung eines Gerichts an diesem Ort das Kriterium aus Buchstabe g Ziffer i, und zwar unabhängig davon, ob die Erfüllung tatsächlich an diesem Ort stattgefunden hat. Oder anders gesagt: Maßgeblich ist die Parteienvereinbarung hinsichtlich des Erfüllungsorts. In der Praxis ist es sehr häufig der Fall, dass der Erfüllungsort in den allgemeinen Vertragsbedingungen einer oder beider Parteien angegeben ist. Inwieweit diese Vertragsbedingungen gültig sind, bestimmt sich nach dem Recht des ersuchten Staates, einschließlich seiner Vorschriften des internationalen Privatrechts.
183. Wenn der Erfüllungsort in den Vertragsbedingungen nicht angegeben ist, die Parteien aber eine Rechtswahlklausel in den Vertrag aufgenommen haben, kann entweder Ziffer i oder Ziffer ii einschlägig sein. Zwar könnte die „Vereinbarung der Parteien“ eine Vereinbarung über das anwendbare Recht beinhalten, anhand dessen dann der Erfüllungsort der betreffenden Verpflichtung bestimmt wird. Aber das

¹³⁵ Zu den gerichtlichen Entscheidungen der in Vereinbarungen bezeichneten Gerichte siehe Buchst. m. Erläuterungen zum Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens siehe Art. 20 Abs. 3.

¹³⁶ Siehe Art. 7 Abs. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung.

Übereinkommen sieht keine Vorschriften über das anwendbare Recht vor. Es kann sein, dass der Rechtswahlklausel der Parteien in einem bestimmten ersuchten Staat nach Buchstabe g Ziffer ii gar keine oder nur eingeschränkte Wirkung beigemessen würde. Um mit dem Anwendungsbereich des Übereinkommens, mit dem keine Regeln über das anwendbare Recht festgelegt werden sollen, in Einklang zu stehen, sollte Buchstabe g Ziffer i sinnvollerweise auf Fälle beschränkt bleiben, in denen in den Vertragsbedingungen unmittelbar der Erfüllungsort festgelegt ist.

184. **Anzuwendendes Recht.** Der zweite Fall tritt ein, wenn keine Vereinbarung über den Erfüllungsort getroffen wurde oder die Vereinbarung zum Erfüllungsort ungültig ist. In diesem Fall muss der Erfüllungsort nach dem für den Vertrag maßgeblichen Recht bestimmt werden. Das Übereinkommen macht keine Vorgaben dazu, wie dieses Recht zu ermitteln ist, so dass diese Frage dem Recht des ersuchten Staates, einschließlich seiner Vorschriften des internationalen Privatrechts, überlassen bleibt.
185. **Beispiel.** X erhebt in Staat A Klage gegen Y. Der Klage liegt zu Grunde, dass Y für bestimmte Waren, die in Staat B an Y ausgeliefert wurden, nicht bezahlt hat. Der Vertrag wurde telefonisch geschlossen und die Parteien haben keinen Zahlungsort festgelegt. Sollte in diesem Fall X mit seiner Klage eine für ihn günstige Entscheidung erwirken, so wird diese nach Buchstabe g anerkannt und vollstreckt, wenn nach dem für den Vertrag maßgeblichen Recht der Zahlungsort der Staat A war. Welches Recht das für den Vertrag maßgebliche Recht ist, bestimmt sich nach dem Recht des ersuchten Staates, einschließlich seiner Vorschriften des internationalen Privatrechts.
186. **Mehrere Erfüllungsorte.** Buchstabe g bezieht sich auf den Erfüllungsort der vertraglichen Verpflichtung, bezüglich derer die gerichtliche Entscheidung ergangen ist. In der Regel wird das die Verpflichtung sein, die der Klage der Klägerin oder des Klägers zu Grunde liegt. Wenn aber ein und derselbe Vertrag für eine Partei verschiedene, voneinander trennbare Verpflichtungen umfasst, dann ist diese Vorschrift auf jede der Verpflichtungen separat anzuwenden. Ist ein Verkäufer beispielsweise zur Lieferung von Waren in den zwei Staaten A und B verpflichtet, so kann eine in Staat A ergangene Entscheidung nach diesem Kriterium nur hinsichtlich der Verpflichtung zur Lieferung von Waren in diesem Staat zirkulieren (es könnte aber auch Art. 9 zur Teilbarkeit einschlägig sein, siehe unten). Bei der Zweiundzwanzigsten Tagung wurde auch die Anwendung dieser Regel auf negative Verpflichtungen, d. h. Verpflichtungen, bestimmte Handlungen zu unterlassen, kurz erörtert; dieser Punkt wurde jedoch für die weitere Auswertung durch die Gerichte und die Rechtswissenschaft offengelassen.
187. **Schutzvorkehrung: „zielgerichtete und substantielle Verbindung zum Ursprungsstaat“.** Der Erfüllungsort kann auf einen Ort verweisen, der willkürlich oder zufällig ist oder nur eine unzureichende Verbindung zu dem Geschäft zwischen den Parteien aufweist. Würde man davon ausgehen, dass eine solche Verbindung das Kriterium erfüllt, könnte das als Nachteil für die Beklagtenseite verstanden werden. So kann beispielsweise bei Verträgen, die online erfüllt werden, die Verbindung zum Ursprungsstaat rein virtuell sein und folglich eine Zirkulation der Entscheidung nach dem Übereinkommen nicht hinreichend rechtfertigen. Entsprechend sieht das Übereinkommen die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen vor, die im Staat des Erfüllungsorts ergangen sind, es sei denn, die mit dem Geschäft verbundenen Tätigkeiten der oder des Beklagten hatten eindeutig keine zielgerichtete und substantielle Verbindung zu diesem Staat.
188. Diese Klausel hat keine Entsprechung in anderen Rechtsinstrumenten oder nationalen Gesetzen, doch in ihr finden die in einigen Systemen bestehenden Bedenken Ausdruck, was die Rechte von Beklagten ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich auf ein faires und ordnungsgemäßes Verfahren betrifft. Die Begriffe „zielgerichtet und substantiell“ werden verwendet, um sicherzustellen, dass das Kriterium aus Buchstabe g nicht durch geografische Verbindungen erfüllt wird, die willkürlich oder zufällig sind oder nur eine unzureichende Verbindung zu dem Geschäft zwischen den Parteien aufweisen.¹³⁷ Im Hinblick auf das Beispiel in Rdnr. 185 könnte Y sich folglich auf die Schutzvorkehrung berufen und argumentieren, dass eindeutig nicht beabsichtigt war, Tätigkeiten auszuüben, die eine zielgerichtete und substantielle Verbindung zu Staat A haben.

Buchstabe h – die Entscheidung betrifft die Miete oder Pacht einer unbeweglichen Sache und wurde von einem Gericht des Staates erlassen, in dem die Sache belegen ist;

189. Buchstabe h ist ein Kompromiss zwischen zwei gegensätzlichen Auffassungen in Bezug auf die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen, die in vielen Staaten des englischen Sprachraums als *lease* oder *tenancy*

¹³⁷

Siehe *Burger King Corp. v. Rudzewicz*, 471 U.S. 462 (1985), insb. Brennan J. auf S. 478-479 (die Vereinigten Staaten von Amerika)

bezeichnet wird. Die Miete oder Pacht von Grundstücken stellt ein Rechtsverhältnis dar, das sich aus einer Vereinbarung ergibt, in der sich eine Partei verpflichtet, der anderen Partei gegen Miet- oder Pachtzahlung ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an einer unbeweglichen Sache oder einem Teil davon zu gewähren. In einigen Staaten werden solche Miet- bzw. Pachtverhältnisse genauso behandelt wie dingliche Rechte und sie betreffende Klagen fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates, in dem die Sache belegen ist. In anderen Staaten werden sie wie Verträge (also persönliche Rechte, *rights in personam*) behandelt und Klagen im Zusammenhang mit dem Miet- bzw. Pachtverhältnis unterliegen nicht der ausschließlichen Zuordnung an Gerichte des Staates, in denen die unbewegliche Sache belegen ist.

190. Nach Buchstabe h ist eine Entscheidung, die die Miete oder Pacht einer unbeweglichen Sache betrifft, anerknennungs- und vollstreckungsfähig, wenn sie in dem Staat ergangen ist, in dem die Sache belegen ist. Hierunter fällt jede Art von Miete oder Pacht unabhängig von ihrer Art, d. h. etwa zu beruflichen, gewerblichen oder persönlichen Zwecken (mit Ausnahme von Wohnraummietverhältnissen, für die die Sonderregel aus Abs. 3 gilt). Außerdem fallen unter diese Bestimmung auch Streitigkeiten zwischen der Vermieter-/Verpächterseite und der Mieter-/Pächterseite, beispielsweise über das Bestehen oder die Auslegung des Miet-/Pachtvertrags, die Räumung, den Ersatz von von Mietern/Pächtern einseitig verursachten Schäden oder die Rückforderung von Miete/ Pacht.
191. Die Bestimmung schließt die Anwendung anderer Kriterien wie z. B. Buchstabe a (gewöhnlicher Aufenthalt der oder des Beklagten) nicht aus. Eine Entscheidung der Gerichte des Staates, in dem die oder der Beklagte ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, kann daher auch dann nach dem Übereinkommen zirkulieren, wenn sie in Bezug auf ein Miet- oder Pachtverhältnis bezüglich einer in einem anderen Staat belegenen unbeweglichen Sache ergangen ist. Was Buchstabe g (vertragliche Verpflichtungen) anbelangt, kann die Sonderregel für Miet- oder Pachtverhältnisse relevant werden, wenn beispielsweise die mieter- bzw. pächterseitige Zahlung der Miete oder Pacht in einem anderen Staat zu erfolgen hat als dem, in dem die Sache belegen ist. Absatz 3 enthält eine gesonderte Regelung für Wohnraummietverhältnisse.

Buchstabe i – die gegen den Beklagten ergangene Entscheidung betrifft eine vertragliche Verpflichtung, die durch ein dingliches Recht an einer im Ursprungsstaat belegenen unbeweglichen Sache gesichert ist, sofern der vertragliche Anspruch zusammen mit einem Anspruch gegen denselben Beklagten in Bezug auf dieses dingliche Recht geltend gemacht wurde;

192. Mit dieser Bestimmung wird anerkannt, dass zweckmäßigerweise zugelassen werden kann, einen Anspruch aus einer vertraglichen Verpflichtung, die durch ein dingliches Recht gesichert ist, mit einem Anspruch in Bezug auf dieses dingliche Recht in einem Verfahren zu verbinden.¹³⁸ Nach Artikel 6 erfüllt im Hinblick auf dingliche Ansprüche nur der Staat das Kriterium, in dem die unbewegliche Sache belegen ist. Ohne Buchstabe i könnte möglicherweise eine Entscheidung über einen verbundenen vertraglichen Anspruch, der in diesem Staat geltend gemacht wird, nicht anerkannt werden, wenn beispielsweise der gewöhnliche Aufenthalt der Schuldnerin oder des Schuldners nicht in diesem Staat ist (Buchstabe a) oder wenn die Zahlungen nicht in diesem Staat zu leisten waren (Buchstabe g).
193. **Beispiel.** Z, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Staat A hat, erwirbt eine unbewegliche Sache in Staat B. Der Kaufpreis wird durch einen Hypothekenkredit finanziert, der von einer Bank in Staat C gewährt wird. Der Kreditvertrag sieht vor, dass die Zahlungen in Staat C fällig werden. Z kommt mit den Zahlungen in Verzug und die Bank strengt in Staat B ein Verfahren an, um eine Zwangsveräußerung der unbeweglichen Sache und einen Titel gegen Z hinsichtlich danach eventuell noch ausstehender Fehlbeträge zu erwirken. Die unbewegliche Sache wird für weniger als den noch ausstehenden Hypothekenbetrag verkauft. Die Entscheidung des Gerichts in Staat B, mit der Z die Zahlung des Fehlbetrags auferlegt wird, ist in Staat A nach Buchstabe i vollstreckbar.¹³⁹

Buchstabe j – die Entscheidung betrifft eine außervertragliche Verpflichtung aufgrund eines Todesfalls, einer Körperverletzung, der Beschädigung oder des Untergangs eines körperlichen Gegenstandes, und die Handlung oder Unterlassung, durch die dieser Schaden unmittelbar verursacht wurde, ist im Ursprungsstaat begangen worden, unabhängig davon, wo der Schaden eingetreten ist;

¹³⁸ Mit einer Verbindung der beiden Ansprüche in einem Verfahren ist in Rechtsordnungen zu rechnen, in denen die Verwertung von Sicherheiten an unbeweglichen Sachen in gerichtlichen Verfahren erfolgt. Wo die Verwertung einseitig durch den Gläubiger bewirkt werden kann – d. h. wo eine außergerichtliche Durchsetzung zulässig ist –, müssen nur die Ansprüche hinsichtlich möglicher Fehlbeträge geltend gemacht werden, weshalb dieser Buchstabe für solche Rechtsordnungen weniger von Bedeutung ist.

¹³⁹ Ein weiteres Beispiel im Zusammenhang mit einer ähnlichen Bestimmung der Brüssel-Ia-Verordnung findet sich in: EuGH, Urteil vom 14. Februar 2019, *Anica Milivojević gegen Raiffeisenbank St. Stefan-Jagerberg-Wolfsberg eGen*, C-630/17, EU:C:2019:123 (Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Kreditvertrags und einer notariellen Urkunde über die Bestellung einer Sicherungshypothek für die Forderung aus diesem Vertrag).

194. Dieser Buchstabe gibt ein Kriterium für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Angelegenheiten vor, die außervertragliche Verpflichtungen betreffen. Auch hier ist es wieder so, dass diese Verbindung nicht erforderlich ist, wenn die Person, gegen die die Vollstreckung beantragt wird, zum maßgeblichen Zeitpunkt ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat hatte (Buchstabe a). Im Hinblick auf die Beklagte oder den Beklagten vor dem Ursprungsgericht wäre diese Bestimmung somit auf Entscheidungen über Ansprüche gegen ausländische Beklagte vor dem Ursprungsgericht beschränkt.¹⁴⁰ Diese Fälle sind zugegebenermaßen die Fälle, in denen, sofern die Beklagtenseite für haftbar befunden und zu Schadenersatzzahlungen verurteilt wird, eine Vollstreckung außerhalb des Ursprungsstaats wahrscheinlicher ist.
195. Im Übereinkommen sind weder die außervertraglichen Verpflichtungen, noch die vertraglichen Verpflichtungen in Buchstabe g definiert. Diese Begriffe sind grundsätzlich autonom von den nationalen Gerichten zu definieren, wobei dem internationalen Charakter des Übereinkommens und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung zu tragen ist. Die Anwendung dieses Buchstabens ist jedoch auf bestimmte Arten von Schäden beschränkt.
196. **Außervertragliche Verpflichtung aufgrund eines Todesfalls, einer Körperverletzung, der Beschädigung oder des Untergangs eines körperlichen Gegenstandes.** Nicht alle Ansprüche im Zusammenhang mit außervertraglichen Verpflichtungen werden von dieser Bestimmung erfasst. Ihr Anwendungsbereich ist auf Entscheidungen betreffend Verpflichtungen beschränkt, die sich aus zwei Schadensarten ergeben: Personenschäden und Vermögens- bzw. Sachschäden. Und auch innerhalb dieser beiden Kategorien ist sie auf Körperverletzung (einschließlich Tod) bei Personen und auf körperliche Gegenstände (Beschädigung oder Untergang) beschränkt. Die Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Entscheidung einen Anspruch wegen Schäden betrifft, die nicht mit einer Körperverletzung oder der Beschädigung eines körperlichen Gegenstands zusammenhängen.
197. **Der Ort, an dem die Handlung oder Unterlassung, durch die der Schaden verursacht wurde, begangen worden ist.** Im Übereinkommen wurde eine eng abgesteckte Grundlage für die außervertraglichen Verpflichtungen gewählt: Sie beschränkt sich auf den Ort der Handlung (oder Unterlassung), durch die der Schaden unmittelbar verursacht wurde. Dieser Ansatz unterscheidet sich von dem einiger nationaler und regionaler Rechtssysteme, die auch die Zuständigkeit des Gerichts des Staates anerkennen, in dem der Schaden eingetreten ist.¹⁴¹ Diese Beschränkung auf einen einzigen Anknüpfungspunkt sowie, wie oben erwähnt, auf bestimmte Schadensarten wirkt möglicherweise den Auslegungsschwierigkeiten entgegen, die in anderen Systemen aufgetreten sind. So wird beispielsweise häufig argumentiert, dass bestimmte Arten von Schäden lediglich „indirekt“ seien, etwa in Bezug auf immaterielle Schäden, die von so genannten sekundär Geschädigten erlitten wurden, deren Schädigung die Folge einer körperlichen Verletzung einer anderen Person oder des Todes einer anderen Person ist. Ein naheliegendes Beispiel wäre hier der Anspruch eines Ehegatten oder eines Kindes hinsichtlich des materiellen oder immateriellen Schadens infolge des widerrechtlich herbeigeführten Todes des Ehegatten oder Elternteils. Es ist möglich, dass Entscheidungen über Ansprüche von Hinterbliebenen nach widerrechtlichen Tötungen nicht von Buchstabe j erfasst werden, da diese Bestimmung immaterielle Schäden ausschließt und sich nur auf unmittelbar verursachte Schäden bezieht. Andererseits könnten solche Entscheidungen über Ansprüche von Hinterbliebenen durchaus unter Buchstabe j fallen, da dieser außervertragliche Verpflichtungen aufgrund von Todesfällen behandelt. Das werden die Gerichte entscheiden müssen, die das Übereinkommen, ausgerichtet an seiner in Artikel 20 formulierten Zielsetzung einer einheitlichen Auslegung, anwenden.
198. Andererseits wird durch den Wortlaut von Buchstabe j die Frage geklärt, ob im Ursprungsstaat fortdauernde Schmerzen oder Leiden infolge einer in einem anderen Staat erlittenen Körperverletzung das Kriterium erfüllen können. Durch die Beschränkung von Buchstabe j auf den Ort, an dem die Handlung oder Unterlassung, durch die der Schaden verursacht wurde, begangen wurde, bleibt kein Raum für eine alternative Anknüpfung an den Ort der „fortdauernden Schädigung“. Im Zusammenhang mit dem Ausschluss des Ortes der Schädigung in Buchstabe j könnten dennoch weitere Auslegungsschwierigkeiten auftreten. So ist es möglich, dass beispielsweise eine Entscheidung über einen Anspruch, der gegen einen ausländischen Hersteller in dem Staat

¹⁴⁰ Wenn eine Entscheidung gegen mehrere Beklagte ergeht oder diese für gesamtschuldnerisch haftbar erklärt werden, dann müssen die Kriterien aus Art. 5, einschließlich Buchst. j, für die Beklagten jeweils einzeln erfüllt sein, damit die Entscheidung gegen eine(n) bestimmte(n) Beklagte(n) nach dem Übereinkommen zirkulieren kann (siehe auch oben unter Rdnr. 137).

¹⁴¹ Dies ist natürlich nur dann relevant, wenn dieser Ort nicht mit dem Ort der Handlung oder Unterlassung identisch ist. Siehe Brüssel-Ia-Verordnung, Art. 7 Abs. 2 in der Auslegung durch den EuGH, Urteil vom 30. November 1976, *Handelskwekerij G. J. Bier BV gegen Mines de potasse d'Alsace*, C-21/76, EU:C:1976:166.

erhoben wird, in dem ein mutmaßlicher körperlicher Schaden eingetreten ist, das Kriterium von Buchstabe j nicht erfüllt, wenn der Ort der Handlung (fehlerhaftes Design oder mangelhafte Herstellung) in dem Staat liegt, in dem der Hersteller seinen Sitz hat. Betrifft die Entscheidung jedoch einen Anspruch, der wegen eines vermeintlich unterlassenen Warnhinweises geltend gemacht wird, könnte argumentiert werden, dass diese Unterlassung am Ort der Schädigung erfolgte, also dort, wo das Produkt verkauft oder benutzt wurde. Wird im ersuchten Staat die Frage des Ortes der Unterlassung eher als Rechts- denn als Tatsachenfrage betrachtet, kann der Anwendungsbereich von Buchstabe j je nach der Art und Weise, wie diese Frage in den ersuchten Staaten beantwortet wird, variieren.¹⁴² Wie auch im vorangegangenen Absatz angemerkt: Dies werden die Gerichte entscheiden müssen, die das Übereinkommen, ausgerichtet an seiner in Artikel 20 formulierten Zielsetzung einer einheitlichen Auslegung, anwenden.

Buchstabe k – die Entscheidung betrifft die Gültigkeit, die Auslegung, die Wirkungen, die Verwaltung oder die Änderung eines freiwillig errichteten und schriftlich nachgewiesenen Trusts und

- i) zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung war der Ursprungsstaat in der Trusturkunde als Staat bezeichnet, vor dessen Gerichten Rechtsstreitigkeiten wegen dieser Angelegenheiten zu entscheiden sind, oder**
- ii) zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung war der Ursprungsstaat in der Trusturkunde ausdrücklich oder stillschweigend als derjenige Staat bezeichnet, in dem sich der Hauptverwaltungsort des Trusts befindet.**

Dieser Buchstabe betrifft nur Entscheidungen über interne Aspekte eines Trusts, die Personen betreffen, die an dem Trust-Verhältnis beteiligt sind oder waren;

199. Dieser Buchstabe findet nur Anwendung auf Entscheidungen betreffend die Gültigkeit, die Auslegung, die Wirkungen, die Verwaltung oder die Änderung eines Trusts.¹⁴³ Wie im letzten Teil von Buchstabe k ausgeführt, werden nur Entscheidungen erfasst, die sich mit Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich interner Trustaspekte befassen. Entscheidungen zu Streitigkeiten zwischen den Trustbeteiligten und Dritten sind nach anderen Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 1 zu behandeln.
200. **Trusts.** Der Begriff „Trust“ wird im Übereinkommen nicht definiert. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um ein Rechtsinstitut des Common Law, das in anderen Rechtssystemen möglicherweise unbekannt ist. Es ist jedoch in Artikel 2 des Haager Trustübereinkommens von 1985 für die Zwecke jenes Übereinkommens definiert.¹⁴⁴ Diese Definition kann, sollten sich Definitionsfragen stellen, Aufschluss geben, da dort die Merkmale eines Trusts nach den gängigen Grundsätzen des Common Law aufgeführt werden.¹⁴⁵
201. Der Buchstabe findet Anwendung auf Trusts, die freiwillig errichtet und schriftlich nachgewiesen sind.¹⁴⁶ Fälle, in denen nach dem Common Law von Rechts wegen ein *resulting trust* oder ein *constructive trust* entsteht, werden von ihm nicht erfasst. Obwohl der Trust freiwillig errichtet sein muss, muss er nicht das Ergebnis einer Vereinbarung sein; er kann auch einseitig durch eine Trusturkunde oder eine letztwillige Verfügung geschaffen worden sein. Der Ausschluss von erbrechtlichen und testamentarischen Angelegenheiten aus dem materiellen Anwendungsbereich des Übereinkommens (Art. 2 Abs. 1 Buchst. d) steht nicht im Widerspruch zur Einbeziehung von testamentarisch errichteten Trusts in Buchstabe k. Mit Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d werden Vorfragen etwa zur Gültigkeit oder Auslegung des Testaments ausgeschlossen, auch soweit sie sich auf die Gültigkeit oder den Zweck des Trusts beziehen. Entscheidungen hinsichtlich anderer Fragen, die sich im Rahmen der Verwaltung eines wirksam testamentarisch errichteten Trusts ergeben, fallen jedoch unter Buchstabe k (siehe auch Art. 8 Abs. 2).¹⁴⁷
202. **Bezeichnung eines Staates zur Entscheidung über aufgeführte Angelegenheiten.** Buchstabe k sieht, abhängig von der Urkunde, mit der der Trust errichtet wurde, zwei mögliche Verbindungen vor: Die erste Möglichkeit besteht, wenn in der Trusturkunde die Gerichte eines Staates als zuständig für Entscheidungen hinsichtlich der Gültigkeit, der Auslegung, der Wirkungen, der Verwaltung oder der Änderung des Trusts bezeichnet sind. Wenn

¹⁴² Oder anders gesagt: Das ersuchte Gericht kann sich an seinem innerstaatlichen Recht oder dem Recht, das nach den für dieses Gericht geltenden Kollisionsnormen auf diese Frage anwendbar ist, orientieren.

¹⁴³ Gemäß Art. 8 des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung (im Folgenden: „Haager Trustübereinkommen von 1985“), das in diesem Punkt etablierte Common Law-Grundsätze widerspiegelt, werden diese Fragen durch das für den Trust geltende Recht bestimmt.

¹⁴⁴ Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts war dieses Übereinkommen in 14 Vertragsstaaten in Kraft: Australien, Italien, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Paraguay, San Marino, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Volksrepublik China (Sonderverwaltungsregion Hongkong), Zypern.

¹⁴⁵ Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 150.

¹⁴⁶ Dies ist auch die Grenze des Anwendungsbereichs des Haager Trustübereinkommens von 1985 (siehe Art. 3).

¹⁴⁷ Ein ähnlicher Ausschluss findet sich im Haager Trustübereinkommen von 1985 (Art. 4).

es sich bei diesem Staat um den Ursprungsstaat handelt, ist das Kriterium erfüllt. Gemäß Buchstabe k Ziffer i wird nicht verlangt, dass die Bezeichnung in der Urkunde exklusiv ist. Ferner muss die Bezeichnung zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung in der Urkunde enthalten sein. Wo dies der Fall war, steht auch eine etwaige spätere Änderung der Bezeichnung der Anerkennung der zu einem späteren Zeitpunkt ergehenden Entscheidung nicht entgegen.

203. **Bezeichnung des Verwaltungsorts des Trusts.** Die zweite Möglichkeit besteht, wenn in der Trusturkunde eine ausdrückliche oder stillschweigende Bezeichnung des Staates enthalten ist, in dem sich der Hauptverwaltungsort des Trusts befindet. Wenn es sich bei diesem Staat um den Ursprungsstaat handelt, ist das Kriterium erfüllt. Genau wie bei der ersten Möglichkeit muss diese Bezeichnung zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung in der Urkunde enthalten sein. Eine spätere Änderung der Bezeichnung würde die Verbindung zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung nicht rückwirkend aufheben.
204. **Stillschweigende Bezeichnung.** Buchstabe k Ziffer ii verweist auf die Bezeichnung des Hauptverwaltungsorts des Trusts in der Trusturkunde selbst. Wenn dort keine ausdrückliche Bezeichnung enthalten ist, muss das ersuchte Gericht unter Heranziehung des Gesamtinhalts der Trusturkunde feststellen, ob diese eine stillschweigende Bezeichnung enthält. Sonstige Umstände des Falles darf das Gericht nur als Auslegungshilfe hinsichtlich der Frage berücksichtigen, ob die Regelungen der Trusturkunde eine stillschweigende Bezeichnung erkennen lassen. In jedem Fall sollte das Gericht feststellen, ob die Absichten der Treugeberin oder des Treugebers aus den Regelungen der betreffenden Trusturkunde hervorgehen, ohne dabei auf Vermutungen zurückzugreifen.
205. Als Hilfestellung hierfür kann die folgende, nicht erschöpfende Auflistung von Beispielmodalitäten dienen, die die stillschweigend zum Ausdruck gebrachten Absichten der Treugeberin oder des Treugebers belegen können: i) Der/Die Trustee(s) ist/sind im gleichen Staat ansässig und ihre Identität wurde in der Trusturkunde selbst festgehalten; ii) der Trustee ist eine Gesellschaft, die in einem bestimmten Land speziell zum Halten des Trustvermögens gegründet wurde; iii) der Trust wurde für einen bestimmten, in der Trusturkunde festgelegten Zweck errichtet (z. B. zugunsten einer Wohltätigkeitsorganisation in einem bestimmten Staat); iv) in einer Klausel der Trusturkunde ist festgelegt, dass das Trustvermögen in einem bestimmten Land zu halten oder anzulegen ist.
206. Die in Buchstabe k unter den Ziffern i und ii genannten Möglichkeiten sind Alternativen, d. h., dass eine Entscheidung, die in einem auf eine der beiden Arten bezeichneten Staat erlassen wurde, das Kriterium von Buchstabe k erfüllt. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung nach Buchstabe k Ziffer ii kann dennoch nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d versagt werden.
207. **Interne Aspekte.** Der letzte Satz von Buchstabe k grenzt das Kriterium auf Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten bezüglich interner Trustaspekte ein, d. h. auf Streitigkeiten zwischen den an dem Trust-Verhältnis beteiligten Personen (etwa Treugeberin oder Treugeber, Trustees, Begünstigte); nicht erfasst sind Personen, die nicht am Trust-Verhältnis beteiligt sind. Mit der Formulierung „die an dem Trust-Verhältnis beteiligt sind oder waren“ wird sichergestellt, dass eine Person, die an dem Trust-Verhältnis beteiligt war, diese Stellung aber zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Vollstreckung nicht mehr innehat, weiterhin von dem Kriterium erfasst wird. Entscheidungen zu Streitigkeiten zwischen den Trustbeteiligten und Dritten sind nach anderen Bestimmungen von Absatz 1 zu behandeln.

Buchstabe l – die Entscheidung betrifft eine Widerklage,

- i) soweit sie zugunsten des Widerklägers erging, unter der Voraussetzung, dass die Widerklage aus demselben Geschäft oder Sachverhalt herrührte wie die Klage, oder**
 - ii) soweit sie zulasten des Widerklägers erging, sofern nicht nach dem Recht des Ursprungsstaats die Erhebung der Widerklage zur Vermeidung eines Rechtsverlusts erforderlich war;**
208. In diesem Buchstaben sind Kriterien in Bezug auf Widerklagen festgelegt. In vielen Rechtsordnungen können Beklagte auf eine Klage nicht nur mit einer unmittelbaren Verteidigung gegen die geltend gemachten Ansprüche reagieren und diese damit ganz oder teilweise zum Erlöschen bringen, sondern auch mit einer eigenständigen Klage, die auf eine Verurteilung der ursprünglichen Klägerin oder des ursprünglichen Klägers gerichtet ist und die als Widerklage bezeichnet wird. Wenn beispielsweise im Falle eines Kaufvertrags mit Ratenzahlungsvereinbarung die Verkäuferin oder der Verkäufer auf Zahlung des Restbetrags klagt, dann kann sich die Käuferin oder der Käufer mit der Begründung gegen diese Klage zur Wehr setzen, dass der Betrag gar nicht geschuldet werde, und eine Widerklage auf Schadenersatz wegen verspäteter Warenlieferung erheben. Die Widerklage muss nicht aus demselben Vertrag herrühren, sie muss in der Regel aber mit der

Beziehung zwischen den Parteien im Zusammenhang stehen. Wenngleich die Widerklage auch in einem anderen Verfahren gesondert hätte erhoben werden können, gilt es als effizienter, sie im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens anzubringen. In einigen Rechtsordnungen ist es unter bestimmten Umständen für die Beklagtenseite sogar zwingend, die eigene Forderung als Widerklage anzubringen, da sonst von einem Forderungsverzicht ausgegangen wird und der Anspruch später nicht mehr in einem gesonderten Verfahren geltend gemacht werden kann.¹⁴⁸

209. Buchstabe I enthält zwei Kriterien, die davon abhängen, ob die Entscheidung der Widerklage zugunsten oder zulasten der Widerklägerseite ausgefallen ist. Die unterschiedliche Behandlung von erfolgreichen und erfolglosen Widerklagen soll die Interessen der Parteien in Bezug auf die Widerklage ausgleichen und der Möglichkeit vorgeschriebener Widerklagen nach dem für das Ursprungsgericht geltenden Verfahrensrecht Rechnung tragen.
210. **Entscheidungen zugunsten der widerklagenden Seite.** Wenn die Widerklage erfolgreich war, besteht kein Grund, die Zirkulation einzuschränken. In diesem Fall wird ein aus einem Widerklagezwang möglicherweise resultierender Nachteil durch das für die Widerklägerin oder den Widerkläger günstige Ergebnis ausgeglichen. Um der ursprünglichen Klägerseite (der Beklagtenseite bei der Widerklage) gerecht zu werden, muss die Widerklage jedoch aus dem Geschäft oder Sachverhalt herrühren, auf das sich die ursprüngliche Klage bezog. Die ursprüngliche Klägerin oder der ursprüngliche Kläger hat der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts durch die freiwillige Erhebung der Klage vor diesem Gericht zugestimmt. Daher ist es gerechtfertigt, dass dieses Gericht auch über die Widerklage entscheiden kann, allerdings nur insoweit, als sie aus demselben Geschäft oder Sachverhalt herrührt.
211. Der Begriff „Geschäft“ soll weit gefasst sein und sich auf die Beziehung zwischen den Parteien beziehen. Oder anders gesagt: Die Widerklage muss sich nicht aus dem konkreten Vertrag ergeben, auf den sich die ursprüngliche Forderung stützt; sie kann sich auch aus einem Neben- oder Begleitvertrag ergeben, der Teil des umfassenderen Geschäfts zwischen den Parteien ist. Auch die Formulierung „demselben Sachverhalt“ (in der englischen Fassung *same occurrence*, was den in der französischen Fassung verwendeten Ausdruck *des mêmes faits* widerspiegelt) soll betonen, dass sich die Widerklage nicht auf die identischen Fakten gründen, sondern auch aus einer breiter aufgefassten, aber dennoch damit in Zusammenhang stehenden Sachkonstellation herrühren kann.¹⁴⁹
212. **Entscheidungen zulasten der widerklagenden Seite.** Wenn die Widerklage erfolglos ist, besteht keine Notwendigkeit, die ursprüngliche Klägerseite durch das Erfordernis einer engen Verbindung zu schützen. Das Interesse der ursprünglichen Klägerin oder des ursprünglichen Klägers besteht ja gerade darin, von dem Übereinkommen zu profitieren, und die Widerklägerseite hat mit Erhebung der Widerklage der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts stillschweigend zugestimmt. Da die Beklagtenseite im Grunde genommen die Klägerseite der Widerklage ist, kann dieses Kriterium eine Wiederholung von Buchstabe c sein. Die vorstehende Begründung setzt jedoch voraus, dass die Widerklage freiwillig erhoben wurde. Um auch der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass die Widerklage nach dem Recht des Ursprungsstaats zwingend war, schützt Buchstabe I Ziffer ii die Widerklägerseite folglich dadurch, dass diese im Falle einer erfolglosen Widerklage nicht daran gehindert wird, dieselbe Forderung anderswo geltend zu machen.
213. Es ist wichtig anzumerken, dass diese Bestimmung die Zirkulation der Entscheidung über die Widerklage nicht verhindert, wenn ein anderes Kriterium aus Absatz 1 zum Tragen kommt. Hat beispielsweise die widerklagende Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat, so erfüllt die gegen sie ergangene Entscheidung Buchstabe a und die Ausnahme für zwingende Widerklagen aus Buchstabe I Ziffer ii schützt sie im Falle des Unterliegens nicht. Hat die ursprüngliche Klägerin oder der ursprüngliche Kläger ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsstaat, so erfüllt die Entscheidung über die erfolgreiche Widerklage ebenfalls das Kriterium nach Buchstabe a, selbst wenn die Widerklage nicht aus demselben Geschäft herrührte.

Buchstabe m – die Entscheidung wurde von einem Gericht erlassen, das in einer Vereinbarung bezeichnet wird, die schriftlich oder durch jedes andere Kommunikationsmittel, das es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen, geschlossen oder dokumentiert wurde und bei der es sich nicht um eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung handelt.

¹⁴⁸ Etwa nach *Rule 13* der US-amerikanischen Zivilprozessordnung.

¹⁴⁹ Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 200. Im Gegensatz dazu enger gefasst ist Art. 8 Abs. 3 der Brüssel-Ia-Verordnung, wo es heißt: „auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt“.

Für die Zwecke dieses Buchstabens bezeichnet „ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung“ eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien, in der die Gerichte eines Staates oder ein oder mehrere bestimmte Gerichte eines Staates unter Ausschluss der Zuständigkeit aller anderen Gerichte zu dem Zweck benannt werden, über eine aus einem bestimmten Rechtsverhältnis bereits entstandene oder künftig entstehende Rechtsstreitigkeit zu entscheiden.

214. Dieser Buchstabe gibt Kriterien vor, die auf ausdrücklicher Zustimmung beruhen. Haben die Parteien für die Beilegung ihrer Rechtsstreitigkeiten vorab einen Gerichtsstand vereinbart, so wird davon ausgegangen, dass eine Entscheidung an diesem Gerichtsstand beiden Parteien gegenüber als fair gelten kann und in der Regel die Zuständigkeitsvoraussetzungen für Anerkennungs- und Vollstreckungszwecke im ersuchten Staat erfüllt sind. In Bezug auf ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen regelt das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 die Anerkennung und Vollstreckung solcher Vereinbarungen und der sich daraus ergebenden Entscheidungen. Die Definition einer Gerichtsstandsvereinbarung nach Buchstabe m ist, sowohl was die Form der Vereinbarung als auch was ihren ausschließlichen bzw. nicht ausschließlichen Charakter anbelangt, dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 entlehnt, was eine einheitliche Auslegung der beiden Instrumente gewährleisten dürfte.
215. **Verhältnis zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005.** Das vorliegende Übereinkommen soll möglichst nicht zu Überschneidungen mit dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 führen. Deshalb geht Buchstabe m des vorliegenden Übereinkommens nur auf nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen ein. Das Gericht des ersuchten Staates kann somit davon ausgehen, dass das Kriterium erfüllt ist, wenn die Parteien in ihrer Vereinbarung das Ursprungsgericht als ein Gericht benannt haben, bei dem Rechtsstreitigkeiten anhängig gemacht werden können, nicht jedoch, wenn mit dieser Benennung alle anderen Gerichte ausgeschlossen werden. Ist Letzteres der Fall, d. h. ist die Gerichtsstandsvereinbarung ausschließlich, dann kann die Entscheidung nach dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 oder, wenn dieses nicht anwendbar ist, nach innerstaatlichem Recht anerkannt und vollstreckt werden.¹⁵⁰
216. **Nicht ausschließliche Vereinbarungen.** Nicht ausschließliche Vereinbarungen werden im vorliegenden Übereinkommen in Form einer Negation definiert. Es wird eine aus Artikel 3 Buchstabe a des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 entnommene Definition des Begriffs „ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung“ aufgeführt und anschließend erklärt, dass das Übereinkommen auf jede Vereinbarung anwendbar ist, „bei der es sich nicht um eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung handelt“. Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 geht ferner von der Annahme aus, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung, in der die Gerichte eines Staates oder ein Gericht oder mehrere bestimmte Gerichte eines Staates benannt werden, als ausschließlich gilt, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben (Art. 3 Buchst. b). Mit dem im vorliegenden Übereinkommen verfolgten Ansatz sollen im Prinzip Lücken zwischen den beiden Instrumenten verhindert werden.
217. Nicht ausschließliche Vereinbarungen können in verschiedenen Formen auftreten. Die Vereinbarung kann eine Auflistung von Gerichten in verschiedenen Staaten enthalten, zwischen denen die Klägerseite wählen kann (oder muss). Sie kann auch darauf beschränkt sein, dass die Parteien vereinbaren, keine Einwendungen gegen die Zuständigkeit zu erheben, wenn die Klage bei einem benannten Gericht eingereicht wird. Die Vereinbarung kann jedoch auch „asymmetrisch“ (oder „hybrid“) sein, was bedeutet, dass sie für eine Partei ausschließlich ist, für eine andere Partei aber nicht. Asymmetrische Klauseln gelten nach dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 nicht als ausschließlich und fallen daher in den Anwendungsbereich des vorliegenden Übereinkommens.¹⁵¹ Im Hartley/Dogauchi-Bericht werden die folgenden konkreten Beispiele für nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung aufgeführt:

„Die Gerichte des Staates A haben die nicht ausschließliche Zuständigkeit für Verfahren aufgrund dieses Vertrags.“

„Verfahren aufgrund dieses Vertrags können vor den Gerichten des Staates A geführt werden; Verfahren vor den Gerichten eines anderen Staates, die nach dessen Recht zuständig sind, sind dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.“

„Verfahren aufgrund dieses Vertrags können vor Gericht X im Staat A oder Gericht Y im Staat B geführt werden,

¹⁵⁰ Für weitere Erläuterungen zum Verhältnis zwischen dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 und dem vorliegenden Übereinkommen siehe unten, Rdnrn. 375-378.

¹⁵¹ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnrn. 32, 106 und 249.

unter Ausschluss aller anderen Gerichte.“

„Verfahren gegen X können ausschließlich am Aufenthaltsort von X im Staat A geführt werden; Verfahren gegen Y können ausschließlich am Aufenthaltsort von Y im Staat B geführt werden.“

218. Wie das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 begrenzt auch das vorliegende Übereinkommen dieses Kriterium auf Vereinbarungen, die schriftlich oder durch jedes andere Kommunikationsmittel, welches es ermöglicht, auf die Information später wieder zuzugreifen, geschlossen wurde.¹⁵² Mündliche Vereinbarungen fallen daher nicht unter diesen Buchstaben.
219. **Beispiele.** Die schriftliche Vereinbarung zwischen X (gewöhnlicher Aufenthalt in Staat A) und Y (gewöhnlicher Aufenthalt in Staat B) enthält folgende Klausel: „Im Hinblick auf alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vertriebsvereinbarung ergeben, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der Gerichte des Staates C.“ Nach einer Streitigkeit, die die Parteien nicht gütlich beilegen können, erhebt Y vor den Gerichten des Staates C Klage gegen X. Es ergeht eine Entscheidung zugunsten von Y, deren Vollstreckung in Staat A beantragt wird, in dem X über Vermögen verfügt. In einem solchen Fall findet Buchstabe m nur Anwendung, wenn das Gericht in Staat A diese Klausel als nicht ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung ansieht. Ist dies nicht der Fall, so findet Buchstabe m keine Anwendung und die Entscheidung kann nicht nach dem Übereinkommen zirkulieren, es sei denn, es kommt ein anderes Kriterium nach Absatz 1 zum Tragen. Wenn sowohl Staat A als auch Staat C Vertragsparteien des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 sind, wird davon ausgegangen, dass eine solche Klausel ausschließlichen Charakter hat, und die Entscheidung könnte nach jenem Übereinkommen zirkulieren.
220. Die schriftliche Vereinbarung zwischen X (gewöhnlicher Aufenthalt in Staat A) und Y (gewöhnlicher Aufenthalt in Staat B) enthält folgende Klausel: „Im Hinblick auf alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, verpflichten sich die Parteien, ausschließlich vor den Handelsgerichten der Hauptstadt des Staates C zu klagen.“ Nach einer Streitigkeit, die die Parteien nicht gütlich beilegen können, erhebt Y in Staat C Klage gegen X. Es ergeht eine Entscheidung zugunsten von Y, deren Vollstreckung in Staat A beantragt wird, in dem X über Vermögen verfügt. Buchstabe m ist in diesem Fall nicht anwendbar, da die Klausel, mit der die Gerichte des Staates C bezeichnet wurden, eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung darstellt. Wenn kein anderer in Absatz 1 aufgeführter Grund zutrifft, ist der ersuchte Staat ferner nicht verpflichtet, die Entscheidung nach Artikel 4 des Übereinkommens anzuerkennen; er kann sie allerdings, wie nach Artikel 15 erlaubt, nach seinem innerstaatlichen Recht anerkennen. Wenn sowohl Staat A als auch Staat C Vertragsparteien des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 sind, dann kann die Entscheidung nach jenem Übereinkommen zirkulieren. Dies ist so konzeptuell beabsichtigt, da die beiden Übereinkommen einander komplementär ergänzen.

Absatz 2 – Wird die Anerkennung oder Vollstreckung gegen eine natürliche Person, die in erster Linie zu persönlichen, familiären oder den Haushalt betreffenden Zwecken handelt (einen Verbraucher), in Angelegenheiten mit Bezug auf einen Verbrauchervertrag oder gegen einen Arbeitnehmer in Angelegenheiten mit Bezug auf dessen Arbeitsvertrag geltend gemacht, so

Buchstabe a – ist Absatz 1 Buchstabe e nur dann anwendbar, wenn die Zustimmung dem Gericht gegenüber mündlich oder schriftlich erteilt wurde;

Buchstabe b – ist Absatz 1 Buchstaben f, g und m nicht anwendbar.

221. **Verbraucher- und Arbeitsverträge.** Absatz 2 sieht für Verbraucher- und Arbeitsverträge Ausnahmen von den allgemeinen Regelungen des Absatzes 1 vor.¹⁵³ Diese Ausnahmen gelten im Falle einer Anerkennung oder Vollstreckung, die gegenüber einer Verbraucherin bzw. einem Verbraucher oder einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer geltend gemacht wird, nicht jedoch für eine Anerkennung oder Vollstreckung, die von einer Verbraucherin bzw. einem Verbraucher oder einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer geltend gemacht wird. Diese Ausnahmen stehen im Einklang mit dem Schutz, der Verbraucherinnen bzw. Verbrauchern oder Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern im vertraglichen Bereich in vielen Rechtsordnungen, sei es im innerstaatlichen Recht oder im internationalen Privatrecht, gewährt wird. Mit Absatz 2 werden jedoch für diese beiden Arten von Verträgen keine neuen Kriterien geschaffen; für sie gelten weiterhin die Vorgaben von Absatz 1. Vielmehr wird mit Absatz 2 zugunsten der schwächeren Partei die

¹⁵²

Hinsichtlich dieses Formerfordernisses siehe Hartley/Dogauchi-Bericht, RdNr. 110-114.

¹⁵³

Im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 sind Gerichtsstandsvereinbarungen in Verbraucher- und Arbeitsverträgen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen: Art. 2 Abs. 1 Buchst. a und b.

Bezugnahme auf die drei Buchstaben aus Absatz 1, in denen zustimmungsbasierte Kriterien festgelegt sind (Buchstaben e, f und m), sowie auf Buchstabe g, in dem die Kriterien für vertragliche Verpflichtungen festgelegt sind, eingeschränkt bzw. ausgeschlossen. In der Praxis dürften diese Ausnahmen dazu führen, dass die Zirkulation von gegen eine Verbraucherin bzw. einen Verbraucher oder eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer ergangenen Entscheidungen auf solche Entscheidungen beschränkt ist, die im Staat ihres oder seines gewöhnlichen Aufenthalts ergangen sind, es sei denn, sie oder er hat sich ausdrücklich mit der Zuständigkeit eines anderen Gerichts einverstanden gezeigt und dies dem Gericht gegenüber erklärt.

222. **Begriffsbestimmung „Verbraucher“.** Das Übereinkommen definiert eine Verbraucherin bzw. einen Verbraucher als „eine natürliche Person, die in erster Linie zu persönlichen, familiären oder den Haushalt betreffenden Zwecken handelt“. Das ist dieselbe Definition, mit der beim Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Verbraucherverträge aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden. Sie entspricht auch der Definition von „Verbraucher“ im Wiener Übereinkommen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Art. 2 Buchst. a) und im Haager Übereinkommen vom 22. Dezember 1986 über das auf internationale Warenkaufverträge anzuwendende Recht (Art. 2 Buchst. c). Die Alternative wäre eine negative Formulierung gewesen, wie in der Brüssel-Ia-Verordnung (Art. 17 Abs. 1) und der Rom-I-Verordnung¹⁵⁴ (Art. 6 Abs. 1): „zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann“. Im Gegensatz zu den EU-Verordnungen ist im Übereinkommen nicht festgelegt, dass die andere Vertragspartei im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln muss. Das wirft die Frage auf, ob von Absatz 2 auch Verträge zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern untereinander (*consumer to consumer contracts*) erfasst werden. Da diese Frage bei der Zweiundzwanzigsten Tagung nicht erörtert wurde, werden das die Gerichte entscheiden müssen, die das Übereinkommen, ausgerichtet an seiner in Artikel 20 formulierten Zielsetzung einer einheitlichen Auslegung, anwenden.
223. **Arbeitsverträge.** Was Arbeitsverträge sind, wird im Übereinkommen nicht definiert, aber aus dem Terminus „Arbeitsvertrag“ (*contract of employment*) geht hervor, dass Absatz 2 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Ebenen gelten soll, aber nicht für Personen, die eine selbständige berufliche Tätigkeit ausüben.¹⁵⁵
224. **Tarifverträge.** Der Verweis auf „Angelegenheiten mit Bezug auf dessen Arbeitsvertrag“ verdeutlicht, dass Absatz 2 für gerichtliche Entscheidungen bezüglich individueller Arbeitsverträge gelten soll, d. h. für Rechtsstreitigkeiten zwischen der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer und der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber, die sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergeben. Dies schließt auch alle Ansprüche zwischen der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer mit ein, die auf dem für ihre Beziehung geltenden Rechtsrahmen beruhen, einschließlich arbeitsrechtlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen.¹⁵⁶ Auf der anderen Seite fallen aber Rechtsstreitigkeiten, die sich aus einer Tarifvereinbarung zwischen den Vertragsparteien – in der Regel einer Gewerkschaft oder einer Arbeitnehmervertretung auf der einen und einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber oder einem Arbeitgeberverband auf der anderen Seite – ergeben haben, nicht unter diesen Absatz.
225. **Abweichung von Absatz 1 in Bezug auf die Zustimmung.** Absatz 2 Buchstabe a schränkt die Wirkung von Absatz 1 Buchstabe e betreffend die ausdrückliche Zustimmung im Laufe des Verfahrens ein. Wenn Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer oder Verbraucherinnen bzw. Verbraucher betroffen sind, muss die Zustimmung „dem Gericht gegenüber mündlich oder schriftlich“ erteilt worden sein. Oder anders gesagt: Das zweite und dritte der Beispiele, die vorstehend zur Illustration von Absatz 1 Buchstabe e angeführt wurden (siehe oben, Rdnr. 164) würden Absatz 2 Buchstabe a nicht genügen, das erste Beispiel hingegen schon, da es der einzige Fall ist, in dem die Zustimmungserklärung gegenüber dem Gericht und nicht gegenüber der anderen Partei erfolgte. Die anderen nach Absatz 1 anerkannten Zustimmungformen sind die stillschweigende Zustimmung (Abs. 1 Buchst. f) und die Zustimmung in Form einer vorab von den Parteien getroffenen Vereinbarung (Abs. 1 Buchst. m). In Bezug auf Verbraucherinnen bzw. Verbraucher und Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer gilt keine dieser beiden Formen als ausreichend. Oder anders gesagt: Eine Entscheidung gegen eine Verbraucherin bzw. einen Verbraucher oder eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer wird nicht nach dem Übereinkommen zirkulieren, wenn die Verbindung zum Ursprungsstaat lediglich auf einer dieser beiden Zustimmungformen basiert. Selbstverständlich ist Absatz 1 Buchstabe a

¹⁵⁴ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), Amtsblatt der Europäischen Union vom 4.7.2008, L 177, S. 6-16.

¹⁵⁵ Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 117.

¹⁵⁶ Im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 werden „Arbeitsverträge, einschließlich Kollektivvereinbarungen“ mit Art. 2 Abs. 1 Buchst. b ausgeschlossen.

erfüllt, wenn die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer oder die Verbraucherin bzw. der Verbraucher ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Herkunftsstaat hatte.¹⁵⁷

226. **Ausschluss des auf dem Erfüllungsort einer vertraglichen Verpflichtung basierenden Kriteriums.** Ähnlich wie oben wird mit Absatz 2 der Rückgriff auf Absatz 1 Buchstabe g, bei dem es um den Erfüllungsort vertraglicher Verpflichtungen geht, ausgeschlossen. Eine Gerichtsentscheidung wird nicht anerkannt oder gegen eine Verbraucherin bzw. einen Verbraucher oder eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer vollstreckt, wenn die einzige Verbindung zum Ursprungsstaat der Erfüllungsort der betreffenden vertraglichen Verpflichtung ist.

Absatz 3 – Absatz 1 ist nicht auf eine Entscheidung anwendbar, die die Wohnraummiete oder die Registrierung einer unbeweglichen Sache betrifft. Eine solche Entscheidung kann nur dann anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie von einem Gericht des Staates erlassen wurde, in dem die Sache belegen ist.

227. Absatz 3 sieht für Wohnraummietverhältnisse und die Registrierung unbeweglicher Sachen eine Ausnahme von den Kriterien aus Absatz 1 vor. Mit dem besonderen Kriterium von Absatz 3 wird jedes andere Kriterium aus Absatz 1 und gleichermaßen jedes andere Kriterium aus Absatz 2 ausgeschlossen.

228. **Wohnraummietverhältnisse.** Ein Wohnraummietverhältnis weist auf einen Vertrag über die Nutzung von Wohnraum zu persönlichen, familiären oder den Haushalt betreffenden Zwecken gegen Zahlung einer Miete hin. Unter Buchstabe h ist bereits ein spezielles Kriterium für gerichtliche Entscheidungen vorgesehen, die die Miete oder Pacht einer unbeweglichen Sache betreffen, aber eine solche Entscheidung könnte auch nach jedem anderen einschlägigen Kriterium aus Absatz 1 zirkulieren. Viele Staaten betrachten Wohnraummietverträge als besondere Kategorie von Mietverträgen und sind bestrebt, die Mieterinnen und Mieter von Wohnraum – die als genauso schutzbedürftig angesehen werden wie Verbraucherinnen und Verbraucher oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – zu schützen oder den Zugang zu Wohnraum zu erleichtern, indem durch die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit am Ort der unbeweglichen Sache sichergestellt wird, dass möglicherweise bestehende zwingende Regeln für Wohnraummietverhältnisse nach dem Recht des betreffenden Staates zur Geltung kommen.¹⁵⁸ Unter Absatz 3 fallen auch Streitigkeiten zwischen der Vermieter-/Verpächterseite und der Mieter-/Pächterseite, beispielsweise über das Bestehen oder die Auslegung des Miet-/Pachtvertrags, die Räumung, den Ersatz von mieter-/pächterseitig verursachten Schäden oder die Rückforderung von Miete/Pacht.

229. **Registrierung einer unbeweglichen Sache.** Absatz 3 gilt auch für Gerichtsentscheidungen betreffend die Registrierung von unbeweglichen Sachen. Unter diese Bestimmung fallen gerichtliche Entscheidungen, mit denen über den Akt der Registrierung einer unbeweglichen Sache entschieden wird und die aus einer Rechtsstreitigkeit zwischen zwei privaten Parteien herrühren. Ein typischer Fall wäre eine gerichtliche Entscheidung, mit der die Registrierung der Übertragung einer unbeweglichen Sache im Rahmen einer Streitigkeit zwischen der Käufer- und der Verkäuferseite angeordnet wird (d. h. eine persönliche Klage bzw. *actio in personam*). Andere vertragsrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen über die Übertragung von unbeweglichen Sachen, z. B. Streitigkeiten über die Kaufpreiszahlung oder die Verkäuferhaftung, fallen dagegen nicht unter diese Bestimmung. Gerichtliche Entscheidungen in Bezug auf die Registrierung von unbeweglichen Sachen auf der Grundlage dinglicher Rechte wiederum fallen in den Anwendungsbereich von Artikel 6. Und schließlich sind gerichtliche Entscheidungen über die Gültigkeit von Eintragungen in öffentliche Register nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe j ausgeschlossen (zur Bedeutung dieses Ausschlusses siehe oben Rdnr. 58).

230. Nach Absatz 3 kann eine Entscheidung über die Miete einer unbeweglichen Sache als Wohnraum oder über die Registrierung einer unbeweglichen Sache nur dann nach dem Übereinkommen anerkannt und vollstreckt werden, wenn sie von einem Gericht des Staates erlassen wurde, in dem die Sache belegen ist. Kein anderes Kriterium nach Absatz 1 kann zum Tragen kommen. So kann beispielsweise eine Entscheidung über die Wohnraumanmietung einer in Staat B belegenen unbeweglichen Sache, die in Staat A, wo die oder der Beklagte ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ergangen ist, nicht nach dem Übereinkommen

¹⁵⁷ Andere Kriterien nach Art. 5 Abs. 1 könnten ebenfalls erfüllt sein.

¹⁵⁸ In den meisten Staaten, die Schutzregelungen für Wohnraummietverhältnisse vorsehen, erstrecken sich diese nicht auf vorübergehende Ferienvermietungen, bei denen die Verträge über die Wohnraumnutzung hinaus oft noch andere Dienstleistungen umfassen. Diese Staaten vertreten in der Regel nicht die Auffassung, dass für solche Verträge ausschließlich ihre Gerichte zuständig sind. Während (gemäß Art. 20) eine einheitliche Auslegung des Begriffs „Wohnraummiete“ angestrebt werden sollte, sollte bei der Bestimmung des entsprechenden Geltungsbereichs durch das Gericht des ersuchten Staates dem Ausnahmecharakter von Abs. 3 und seinem Schutzzweck Rechnung getragen werden.

zirkulieren.¹⁵⁹ Anders als Artikel 6 steht Artikel 5 Absatz 3 jedoch nicht der Anerkennung oder Vollstreckung nach innerstaatlichem Recht entgegen (Art. 15).

¹⁵⁹

Es ist fraglich, ob Art. 5 Abs. 3 Satz 1, mit dem die Anwendung von Abs. 1 ausgeschlossen wird, auch dann gilt, wenn die unbewegliche Sache in einem Nichtvertragsstaat belegen ist. Die Vorschrift ist absolut formuliert und erfasst daher grundsätzlich jede Entscheidung über Wohnraummietverhältnisse oder Registrierungen von unbeweglichen Sachen ohne territoriale Einschränkungen. Im Übereinkommensentwurf von 2018, der von der Spezialkommission von Mai 2018 ausgearbeitet wurde (siehe oben, Fußnote 10), enthielt Art. 6 Buchst. c eine ausschließliche Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung in Bezug auf die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen, deren Anwendung auf Fälle beschränkt war, in denen die Sache in einem Vertragsstaat belegen war. Infolge des bei der Zweiundzwanzigsten Tagung erzielten Kompromisses wurde diese Bestimmung abgeändert und in Art. 5 Abs. 3 verschoben, aber es erfolgte keine spezielle Erörterung dieser Frage (siehe auch unten, Abs. 237-243).

Artikel 6

Ausschließliche Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung

Ungeachtet des Artikels 5 wird eine Entscheidung über dingliche Rechte an einer unbeweglichen Sache nur dann anerkannt und vollstreckt, wenn die unbewegliche Sache im Ursprungsstaat belegen ist.

231. Artikel 6 sieht für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über dingliche Rechte an einer unbeweglichen Sache eine einzige ausschließliche Grundlage vor. Diese Bestimmung hat sowohl eine positive als auch eine negative Wirkung. Gerichtliche Entscheidungen, die das Kriterium von Artikel 6 erfüllen, können anerkannt und vollstreckt werden. Gerichtliche Entscheidungen, die dieses Kriterium nicht erfüllen, dürfen nicht anerkannt und nicht vollstreckt werden, weder nach dem Übereinkommen, noch nach innerstaatlichem Recht. Artikel 6 findet daher „[u]ngeachtet des Artikels 5“ Anwendung und sieht vor, dass solche Entscheidungen „nur dann“ vollstreckt werden, wenn die geforderte Verbindung gegeben ist. Er legt ein „absolutes“ Kriterium für Gerichtsentscheidungen über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen fest. Wenn also beispielsweise X in Staat A wegen eines dinglichen Rechts an einer in Staat B belegenen unbeweglichen Sache Klage gegen Y erhebt, so darf die daraus resultierende Entscheidung in keinem anderen Staat anerkannt oder vollstreckt werden. Aus diesem Grund wird Artikel 15, der vorsieht, dass das Übereinkommen der Anerkennung oder Vollstreckung nach innerstaatlichem Recht nicht entgegensteht, ausdrücklich dem Vorbehalt des Artikels 6 unterstellt.
232. Aber Artikel 6 gilt nur für Entscheidungen, bei denen die Beurteilung der dinglichen Rechte an einer unbeweglichen Sache den Hauptgegenstand des Verfahrens dargestellt hat. Für Fälle, in denen diese Angelegenheit lediglich als Vorfrage aufgetreten ist, sieht das Übereinkommen besondere Vorschriften vor (siehe Art. 2 Abs. 2 und Art. 8).
233. **Begründung.** Es ist üblich und weitgehend unumstritten, dass ein Staat sich die ausschließliche Zuständigkeit für Ansprüche im Zusammenhang mit dinglichen Rechten an in diesem Staat belegenen unbeweglichen Sachen vorbehält. Aufgrund ihrer geografischen Nähe sind die Gerichte des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, am besten in der Lage, den Sachverhalt festzustellen und die für dingliche Rechte geltenden Bestimmungen und Verfahren anzuwenden – in der Regel werden das die Gerichte des Staates sein, in dem die Sache belegen ist. Bei solchen Verfahren geht es üblicherweise auch um öffentliche Register oder andere öffentliche Dokumente.¹⁶⁰
234. **Anwendungsbereich: Dingliche Rechte.** Artikel 6 findet Anwendung auf Entscheidungen in Verfahren, deren Gegenstand dingliche Rechte waren, also Rechte, die unmittelbar eine unbewegliche Sache betreffen und „gegen jedermann“ durchsetzbar sind (*erga omnes*).¹⁶¹ Dem Begriff „dingliches Recht“ im Sinne des Übereinkommens sollte eine autonome Bedeutung zukommen; es ist auf die Wirkungen dieses Rechts nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, abzustellen. Jedes Recht an einer unbeweglichen Sache, das diesen Rechtsvorschriften zufolge *erga omnes*-Wirkung hat, sollte als unter die Kategorie der dinglichen Rechte im Sinne von Artikel 6 fallendes Recht betrachtet werden. In den meisten Staaten gehören dazu beispielsweise Eigentum, Grundpfandrechte, Nießbrauch oder Grunddienstbarkeiten; andere Staaten können bestimmten Besitz- oder Nutzungsrechten oder bestimmten Arten von langfristigen Mietverträgen *erga omnes*-Wirkung einräumen. Gerichtliche Entscheidungen über solche Rechte fallen unter die Ausschließlichkeitsregel von Artikel 6.
235. Artikel 6 erfasst Entscheidungen zu Klagen, die darauf ausgerichtet sind, das Bestehen, den Umfang oder den Inhalt solcher Rechte festzustellen und den Inhaberinnen und Inhabern den Schutz der mit ihren Rechtspositionen verbundenen Ansprüche zu gewähren. Im Gegensatz dazu sind Klagen im Zusammenhang mit Rechten an unbeweglichen Sachen ohne *erga omnes*-Wirkung nicht vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung erfasst. So fallen beispielsweise Klagen auf Herausgabe unbeweglicher Sachen auf der Grundlage von Kaufverträgen (d. h., wenn es um die Verpflichtung der Beklagtenseite geht, alle zur Übertragung und

¹⁶⁰

Zu den für diesen Filter sprechenden Argumenten siehe Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 164.

¹⁶¹

Ebd.

Herausgabe der Sache erforderlichen Handlungen vorzunehmen) oder Klagen wegen Schäden an unbeweglichen Sachen infolge unerlaubter Handlungen nicht unter diese Bestimmung. Auch dingliche Rechte an beweglichen Sachen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Artikels.

236. **Unbewegliche Sachen.** Der Begriff „unbewegliche Sache“ wird im Übereinkommen nicht definiert, sollte aber so verstanden werden, dass davon Grundstücke, Grundstücksbestandteile und Vorrichtungen (im Gegensatz zu Fahrnissen) erfasst werden, sowie auch in die Erde eingelassene, an ihr befestigte oder mit ihr verbundene Sachen oder Sachen, die dauerhaft an etwas befestigt sind, das in die Erde eingelassen, an ihr befestigt oder mit ihr verbunden ist. Diese Hinweise in Bezug auf unbewegliche Sachen sind nicht erschöpfend.
237. **Anwendung gegenüber Nichtvertragsstaaten.** Für das Verständnis der Anwendung dieser Bestimmung gegenüber Nichtvertragsstaaten ist eine Unterscheidung nach drei Szenarien, jeweils abhängig von dem Ort, an dem die unbewegliche Sache belegen ist, und dem Ursprungsstaat der Entscheidung, hilfreich.
238. *Erstes Szenario: Die unbewegliche Sache ist in einem Vertragsstaat belegen, der Ursprungsstaat ist ebenfalls Vertragsstaat.* Es besteht kein Zweifel daran, dass Artikel 6 gilt, wenn die unbewegliche Sache in einem Vertragsstaat belegen ist. In einem solchen Fall wird die Entscheidung nur dann anerkannt und vollstreckt, wenn die unbewegliche Sache im Ursprungsstaat belegen ist. Andernfalls wird die Entscheidung weder nach dem Übereinkommen noch nach innerstaatlichem Recht (siehe Art. 15) anerkannt oder vollstreckt. Dieses Ergebnis berührt auch ein nach diesem Übereinkommen geschlossener Vertrag nicht, wenn der Vertragsstaat, in dem die Sache belegen ist, nicht Vertragspartei dieses späteren Vertrags ist (siehe Art. 23 Abs. 3 und 4).
239. *Zweites Szenario: Die unbewegliche Sache ist in einem Nichtvertragsstaat belegen, aber der Ursprungsstaat ist Vertragsstaat und eines der in Artikel 5 aufgeführten Kriterien ist erfüllt.* Dieses Szenario erfordert eine differenziertere Auslegung.
240. Artikel 6 beginnt mit den Worten „Ungeachtet des Artikels 5 [...]“. Er formuliert folglich eine Ausnahme von der Regel, dass in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidungen anerkennungs- und vollstreckungsfähig sind, wenn eines der in Artikel 5 genannten Kriterien erfüllt ist. Insofern ist Artikel 5 also nicht anwendbar, wenn es um dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen geht. Zudem schließt Artikel 6 Entscheidungen über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen, die in Nichtvertragsstaaten belegen sind, nicht ausdrücklich aus.¹⁶² Bei einer solchen Lesart von Artikel 6 wäre die Zirkulation der Entscheidung in dem beschriebenen Szenario nicht möglich. Dieser Ansatz stünde im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht vieler Staaten, die die Anerkennung oder Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen versagen, die beispielsweise im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der oder des Beklagten ergangen sind, wenn sie dingliche Rechte an einer in einem anderen Staat belegenden unbeweglichen Sache betreffen. Nach dieser Auslegung kann eine in Staat A – Vertragspartei des Übereinkommens – ergangene Entscheidung betreffend ein dingliches Recht an einer in Staat B – nicht Vertragspartei – belegenden unbeweglichen Sache nicht nach dem Übereinkommen zirkulieren. Die anderen Vertragsstaaten wären daher nicht verpflichtet, diese Entscheidung nach dem Übereinkommen anzuerkennen oder zu vollstrecken, selbst wenn ein Kriterium aus Artikel 5 Absatz 1 erfüllt ist und kein Versagungsgrund nach den Artikeln 7 oder 8 vorliegt.
241. Artikel 6 begründet jedoch keine Verpflichtung gegenüber Nichtvertragsstaaten. Die Annahme, dass die Vertragsstaaten ihre Souveränität freiwillig in dieser Weise eingeschränkt hätten, erscheint nicht plausibel. Folglich gibt es keinen Grund für die Auffassung, dass die anderen Vertragsstaaten im obigen Beispiel daran gehindert wären, die in Staat A ergangene Entscheidung bezüglich einer in einem Nichtvertragsstaat belegenden unbeweglichen Sache anzuerkennen oder zu vollstrecken, und zwar entweder nach ihrem innerstaatlichen Recht (ungeachtet des Artikels 15) oder einem anderen internationalen Rechtsinstrument. Das lässt sich aus dem Wortlaut von Artikel 23 Absätze 3 und 4 ableiten, in denen auf „die Verpflichtungen aus Artikel 6

¹⁶²

Um diese Aussage zu verstehen, ist es wichtig, kurz an die Vorgeschichte dieser Bestimmung zu erinnern. Wie in Fußnote 159 erwähnt, sah Art. 6 im Übereinkommensentwurf von 2018 (siehe oben, Fußnote 10) drei ausschließliche Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung vor: i) eine für Entscheidungen über die Gültigkeit eingetragener Rechte des geistigen Eigentums; ii) eine weitere für Entscheidungen über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen; und iii) eine dritte für Entscheidungen über die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen. Wie in der entsprechenden Fassung des überarbeiteten Entwurfs für einen Erläuternden Bericht (Vorbereitend. Dok. Nr. 1 von Dezember 2018, *Judgments Convention: revised draft Explanatory Report*, Rdnr. 271) dargelegt, waren die beiden ersten Grundlagen absolut formuliert, während die dritte auf Fälle beschränkt war, in denen die ausschließliche Grundlage auf einen Vertragsstaat verwies. Infolgedessen erfasste Art. 5 keine Entscheidungen über die Gültigkeit von Rechten des geistigen Eigentums, unabhängig davon, ob die Rechte in einem Vertrags- oder Nichtvertragsstaat eingetragen waren; ebenso wenig erfasste er Entscheidungen über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen, unabhängig davon, ob diese in einem Vertrags- oder Nichtvertragsstaat belegen waren (siehe ebd., Rdnr. 263, mit Beispiel). Umgekehrt erfasste Art. 5 Entscheidungen über die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen, wenn diese in einem Nichtvertragsstaat belegen waren.

gegenüber Vertragsstaaten“ Bezug genommen wird (Hervorhebung hinzugefügt).

242. Die sinnvollste Auslegung scheint daher dahin zu gehen, dass die Vertragsstaaten nicht verpflichtet sind, eine in einem anderen Vertragsstaat ergangene Entscheidung über eine in einem Nichtvertragsstaat belegene unbewegliche Sache anzuerkennen oder zu vollstrecken. Nach dieser Auffassung steht das Übereinkommen einer solchen Anerkennung oder Vollstreckung entweder nach innerstaatlichem Recht oder einem anderen internationalen Rechtsinstrument nicht entgegen.
243. *Drittes Szenario: Die unbewegliche Sache ist in einem Vertragsstaat belegen, der Ursprungsstaat ist ein Nichtvertragsstaat.* Das Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in Nichtvertragsstaaten ergangen sind, und erfasst daher dieses Szenario nicht. Es gilt das innerstaatliche Recht und wie bereits erwähnt ist nach den meisten nationalen Rechtsordnungen in solchen Fällen ohnehin keine Anerkennung vorgesehen. Würde das innerstaatliche Recht aber einer Anerkennung nicht entgegenstehen, wäre es angesichts der Konzeption und Zielsetzung des Übereinkommens für einen Vertragsstaat möglicherweise nicht zielführend, eine solche Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken.

Artikel 7

Versagung der Anerkennung und Vollstreckung

- (1) Die Anerkennung oder Vollstreckung kann versagt werden, wenn
- a) das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück, das Angaben über die wesentlichen Elemente der Klage enthält,
 - i) dem Beklagten nicht so rechtzeitig und nicht in einer Weise übermittelt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat sich auf das Verfahren eingelassen und zur Klage Stellung genommen, ohne die fehlerhafte Übermittlung vor dem Ursprungsgericht zu rügen, sofern es nach dem Recht des Ursprungsstaats zulässig war, eine fehlerhafte Übermittlung zu rügen, oder
 - ii) dem Beklagten im ersuchten Staat in einer Weise übermittelt worden ist, die mit wesentlichen Grundsätzen des ersuchten Staates für die Zustellung von Schriftstücken unvereinbar ist,
 - b) die Entscheidung durch Betrug erlangt worden ist,
 - c) die Anerkennung oder Vollstreckung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des ersuchten Staates offensichtlich widerspricht, einschließlich der Fälle, in denen das zur Entscheidung führende Verfahren mit wesentlichen Grundsätzen des fairen Verfahrens dieses Staates unvereinbar war, sowie der Fälle, die eine Verletzung der Sicherheit oder der Souveränität dieses Staates betreffen,
 - d) das Verfahren vor dem Ursprungsgericht einer Vereinbarung oder einer in einer Trusturkunde enthaltenen Bestimmung zuwiderlief, wonach der in Rede stehende Rechtsstreit von einem Gericht eines anderen Staates als dem Ursprungsstaat zu entscheiden war,
 - e) die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die von einem Gericht des ersuchten Staates in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien erlassen wurde, oder
 - f) die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die von einem Gericht eines anderen Staates zwischen denselben Parteien über denselben Streitgegenstand erlassen wurde, sofern die frühere Entscheidung die für ihre Anerkennung im ersuchten Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Anerkennung oder Vollstreckung kann aufgeschoben oder versagt werden, wenn ein Verfahren zwischen denselben Parteien über denselben Streitgegenstand vor einem Gericht des ersuchten Staates anhängig ist, falls
- a) das Gericht des ersuchten Staates früher als das Ursprungsgericht angerufen worden ist und
 - b) eine enge Verbindung zwischen dem Rechtsstreit und dem ersuchten Staat besteht.

Eine Versagung nach diesem Absatz steht einem erneuten Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegen.

244. Das Übereinkommen schafft einen Rahmen für die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen. Zu diesem Zweck ist in Artikel 4 die allgemeine Verpflichtung hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen festgelegt; in den Artikeln 5 und 6 werden die diesbezüglichen Filterkriterien und in Artikel 7 die besonderen Versagungsmöglichkeiten aufgeführt. Letztere sind in zwei Kategorien unterteilt: In der ersten Kategorie, in Absatz 1, sind die Gründe aufgezählt, die es dem ersuchten Staat erlauben, aber nicht vorschreiben, die Anerkennung oder Vollstreckung zu versagen, und zwar entweder aufgrund der Art und Weise, wie das Verfahren im Ursprungsstaat durchgeführt worden ist, oder aufgrund der Art oder des Inhalts der Entscheidung selbst. Wie in Artikel 4 Absatz 1 geregelt, handelt es sich hierbei um eine erschöpfende Aufzählung, durch die eingegrenzt wird, auf welche Gründe sich eine Vollstreckungsschuldnerin oder ein Vollstreckungsschuldner berufen kann, um eine Anerkennung oder Vollstreckung im ersuchten Staat zu verhindern und welche Möglichkeiten einem Gericht im ersuchten Staat offenstehen. Die zweite Kategorie betrifft die besondere Situation der internationalen Rechtshängigkeit (*lis pendens*); sie wird von Absatz 2 abgedeckt.

Absatz 1 – Die Anerkennung oder Vollstreckung kann versagt werden, wenn

245. Dieser Absatz führt sieben Gründe auf, die zu einer Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung im ersuchten Staat führen können. Sie stimmen weitgehend mit den entsprechenden Bestimmungen im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 überein.¹⁶³ Die Gründe in den Buchstaben a, b und d beziehen sich auf die Art und Weise, in der das Verfahren im Ursprungsstaat eingeleitet und durchgeführt wurde. Die Gründe in den Buchstaben c und e betreffen die Wirkung, die eine Anerkennung oder Vollstreckung im ersuchten Staat haben würde. Mit Buchstabe f schließlich werden frühere Entscheidungen berücksichtigt, die in einem Drittstaat ergangen sind.
246. Artikel 7 legt fest, dass die Anerkennung oder Vollstreckung von den Staaten versagt werden „kann“, wenn einer oder mehrere der Gründe vorliegen. Diese Bestimmung ist an die Staaten gerichtet. Die Staaten können i) innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen, die hinsichtlich einiger dieser Umstände keine Versagung vorsehen oder aber hinsichtlich aller dieser Umstände eine Versagung vorsehen, ii) die hinsichtlich einiger dieser Umstände eine Anerkennung und Vollstreckung vorschreiben, iii) die zusätzliche Kriterien für die Ermessensausübung festlegen, oder iv) die alles in das Ermessen der Gerichte stellen.

Buchstabe a – das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück, das Angaben über die wesentlichen Elemente der Klage enthält

- i) dem Beklagten nicht so rechtzeitig und nicht in einer Weise übermittelt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat sich auf das Verfahren eingelassen und zur Klage Stellung genommen, ohne die fehlerhafte Übermittlung vor dem Ursprungsgericht zu rügen, sofern es nach dem Recht des Ursprungsstaats zulässig war, eine fehlerhafte Übermittlung zu rügen, oder
- ii) dem Beklagten im ersuchten Staat in einer Weise übermittelt worden ist, die mit wesentlichen Grundsätzen des ersuchten Staates für die Zustellung von Schriftstücken unvereinbar ist,
247. Die erste Möglichkeit der Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung bezieht sich auf die Art und Weise, in der die im Ursprungsstaat erhobene Klage der Beklagtenseite übermittelt wurde. Sie sieht im Wesentlichen vor, dass bei nicht ordnungsgemäßer Übermittlung an die Beklagtenseite ein Unterbleiben der Anerkennung und Vollstreckung gerechtfertigt ist.
248. **Das verfahrenseinleitende Schriftstück.** Das Schriftstück, das der Beklagtenseite zu übermitteln ist, ist das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück, das Angaben über die wesentlichen Elemente der Klage enthält. Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Beklagtenseite über die Elemente der Klage in Kenntnis gesetzt wurde und die Möglichkeit hatte, sich zu verteidigen. Unter den Begriff des verfahrenseinleitenden Schriftstücks fällt somit jedes Schriftstück, das nach dem Recht des Ursprungsstaats ein Verfahren in einer Weise einleitet, die es der Klägerseite ermöglicht, eine Entscheidung zu erwirken, die nach dem Übereinkommen zirkulieren kann.¹⁶⁴ Ferner muss das Schriftstück die „wesentlichen Elemente der Klage“ enthalten, damit die Beklagtenseite eine begründete Entscheidung hinsichtlich des anschließenden Prozessverhaltens treffen kann.
249. Unter Buchstabe a werden zwei Umstände definiert, unter denen aufgrund des Übermittlungsverfahrens eine Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung gerechtfertigt sein kann. Der erste betrifft die Interessen der Beklagtenseite, der zweite die Interessen des ersuchten Staates, wenn die Übermittlung in diesem Staat erfolgt ist.¹⁶⁵
250. **Schutz der Beklagtenseite.** Der Grund für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung nach Buchstabe a Ziffer i besteht darin, dass die Beklagtenseite nicht rechtzeitig von der im Ursprungsstaat erhobenen Klage Kenntnis erhalten hat. Damit wird der elementarste Grundsatz der Verfahrensgerechtigkeit gewährleistet: das Recht auf rechtliches Gehör.¹⁶⁶ Die Prüfkriterien hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Übermittlung sind eher tatsächlicher als technischer Natur.¹⁶⁷ Inwiefern sich eine Beklagte oder ein Beklagter auf Buchstabe a Ziffer i berufen kann, hängt von ihrem oder seinem Verhalten im Ursprungsstaat ab. Wenn sich die Beklagtenseite nicht auf das Verfahren vor dem Ursprungsgericht eingelassen hat und die

¹⁶³ Art. 9 Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005.

¹⁶⁴ Damit soll der Vielfalt der im Verfahrensrecht gegebenen Möglichkeiten zur Klageerhebung Rechnung getragen werden.

¹⁶⁵ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 185.

¹⁶⁶ Insofern liegt hier eine Überschneidung mit Buchst. c vor, in dem speziell auf die wesentlichen Grundsätze des fairen Verfahrens Bezug genommen wird. Buchst. a kann somit als spezifische Anwendung von Buchst. c bezüglich der Übermittlung verstanden werden, bei der eigene Bedingungen gelten, die einen Rückgriff auf Buchst. c in Fragen, die unter Buchst. a fallen, eigentlich ausschließen müssten.

¹⁶⁷ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 186, insb. Fußnote 225.

Entscheidung im Versäumnisverfahren ergangen ist, könnte die nicht ordnungsgemäße Zustellung geltend gemacht werden, um eine Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung zu erreichen. Hat sich die oder der Beklagte vor dem Ursprungsgericht „auf das Verfahren eingelassen und zur Klage Stellung genommen“, ohne die fehlerhafte Übermittlung zu rügen, kann sie oder er sich im ersuchten Staat nicht auf die nicht ordnungsgemäße Zustellung berufen.¹⁶⁸ Damit wird sichergestellt, dass die Rüge der fehlerhaften Übermittlung bei der ersten Gelegenheit und vor dem Gericht angebracht wird, das am besten in der Lage ist, Zustellungsmängel, z. B. durch Gewährung einer Vertagung, zu beseitigen. Wenn das Recht des Ursprungsstaats keine Rüge der fehlerhaften Übermittlung zulässt, gilt diese Voraussetzung nicht.

251. **Übermittlung.** In Buchstabe a Ziffer i ist nicht festgelegt, wie die Übermittlung zu erfolgen hat. Insbesondere ist keine persönliche Übermittlung an die Beklagte oder den Beklagten vorgeschrieben und auch andere Übermittlungsarten können ausreichen, etwa die Übermittlung an bestimmte andere Personen als die Beklagte oder den Beklagten, z. B. deren Angestellte oder mit ihnen zusammenlebende Verwandte, oder sogar eine öffentliche Zustellung. Das Übereinkommen verlangt lediglich, dass die Übermittlung geeignet sein muss, der Beklagtenseite die Verteidigung zu ermöglichen. Was die Angemessenheit einer öffentlichen Zustellung anbelangt, so sind einige Gerichte zu dem Schluss gekommen, dass das Recht auf rechtliches Gehör nicht verletzt wird, wenn das ersuchte Gericht davon überzeugt ist, dass alle nach den Grundsätzen der Sorgfalt und des guten Glaubens erforderlichen Nachforschungen zum Ausfindigmachen der oder des Beklagten erfolgt sind, aber erfolglos geblieben sind.¹⁶⁹
252. **Schutz des ersuchten Staates.** In Buchstabe a Ziffer ii geht es um die Frage, ob die Zustellung an die Beklagtenseite in einer Weise erfolgt ist, die unvereinbar mit wesentlichen Grundsätzen des ersuchten Staates für die Zustellung von Schriftstücken ist. Dieser Unterabsatz gilt nur, wenn die Übermittlung an die Beklagte oder den Beklagten im ersuchten Staat erfolgte. Er ist daher nur sehr begrenzt anwendbar und erlaubt es dem ersuchten Staat nicht, die Übermittlung in einem anderen Staat nach seinem eigenen Recht zu prüfen oder diese gar nach dem Recht des Staates, in dem die Zustellung erfolgt ist, zu beurteilen.¹⁷⁰ Er gestattet es dem ersuchten Staat auch nicht, die Übermittlung im ersuchten Staat lediglich nach dem allgemeinen Recht dieses Staates, d. h. nach der *lex fori*, zu beurteilen; Buchstabe a Ziffer ii grenzt den Bezugsrahmen auf die „wesentlichen Grundsätze für die Zustellung von Schriftstücken“ im ersuchten Staat ein.¹⁷¹
253. **Begründung.** Viele Staaten haben keine Vorbehalte, wenn in ihrem Hoheitsgebiet ein ausländisches verfahrenseinleitendes Schriftstück ohne Beteiligung ihrer Behörden zugestellt wird und würden eine solche Zustellung als wirksam betrachten.¹⁷² Andere Staaten betrachten die Zustellung eines verfahrenseinleitenden Schriftstücks als hoheitliches Handeln und die nicht genehmigte Zustellung ausländischer Schriftstücke als Verletzung ihrer Souveränität und, sofern keine Genehmigung im Rahmen einer internationalen Vereinbarung vorliegt, als unwirksame Zustellung.¹⁷³ In Buchstabe a Ziffer ii wird letztgenannter Sichtweise dadurch Rechnung getragen, dass das angerufene Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung versagen kann, wenn die Zustellung an die Beklagtenseite im ersuchten Staat in einer Weise erfolgt ist, die mit den wesentlichen Grundsätzen dieses Staates für die Zustellung von Schriftstücken unvereinbar war.
254. Im Übereinkommen ist nicht festgelegt, was genau unter „wesentlichen Grundsätze für die Zustellung von

¹⁶⁸ Das erinnert an das Kriterium aus Art. 5 Abs. 1 Buchst. f. Die unterschiedlichen Formulierungen („hat zur Sache vorgetragen“ und „hat sich auf das Verfahren eingelassen und zur Klage Stellung genommen“) lassen erkennen, dass die Handlungsmöglichkeiten der Beklagtenseite in Art. 7 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i weiter gefasst sind. So ist beispielsweise in Folge einer Einlassung in Verbindung mit einer Einwendung gegen die Zuständigkeit anschließend im Stadium der Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen eine Einrede wegen nicht ordnungsgemäßer Übermittlung ausgeschlossen, auch wenn nicht davon ausgegangen wird, dass die Beklagtenseite zur Sache vorgetragen hat.

¹⁶⁹ EuGH, Urteil vom 15. März 2012, *G gegen Cornelius de Visser*, C-292/10, EU:C:2012:142.

¹⁷⁰ Bei Buchstabe a geht es nur darum, ob das ersuchte Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung versagen kann. Das Ursprungsgericht hat das eigene Verfahrensrecht angewendet, einschließlich völkerrechtlicher Übereinkünfte über die Zustellung von Schriftstücken, die in dem betreffenden Staat in Kraft und auf den Sachverhalt anwendbar sind. Diese Vorschriften, nach denen vorgesehen sein könnte, dass die Zustellung nach dem Recht des Staates vorzunehmen ist, in dem zugestellt wird, werden von Buchst. a nicht berührt. Das ersuchte Gericht kann jedoch außer in dem begrenzten Umfang, der in Buchst. a Ziffer ii vorgesehen ist, die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung nicht allein mit der Begründung versagen, dass die Zustellung nicht in Übereinstimmung mit dem Recht des Staates, in dem sie vorgenommen wurde, dem Recht des Ursprungsstaats oder völkerrechtlichen Übereinkünften über die Zustellung von Schriftstücken erfolgte. Hartley/Dogauchi-Bericht, Fußnote 224.

¹⁷¹ Diese Bestimmung überschneidet sich auch mit Buchst. c, in dem speziell auf die wesentlichen Grundsätze des fairen Verfahrens Bezug genommen wird (siehe oben, Fußnote 166).

¹⁷² Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 187.

¹⁷³ Das Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen vom 15. November 1965 (im Folgenden: „Haager Zustellungsübereinkommen von 1965“) ist das wichtigste Beispiel. Siehe auch Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken).

Schriftstücken“ zu verstehen ist. Die in Buchstabe a Ziffer ii erfolgte Bezugnahme auf die Grundsätze des ersuchten Staates deutet darauf hin, dass keine einheitliche oder autonome Bedeutung gefordert ist (bei der Auslegung ist dennoch stets der nach Art. 20 angestrebten einheitlichen Auslegung Rechnung zu tragen). Das Haager Zustellungsübereinkommen von 1965, das zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts in 78 Vertragsstaaten in Kraft ist, sieht vor, dass die Übermittlung nach diesem Übereinkommen nur dann abgelehnt werden kann, wenn die Zustellung die Hoheitsrechte oder die Sicherheit des ersuchten Staates gefährden würde.¹⁷⁴ Obwohl die beiden Rechtsinstrumente in unterschiedlichen Anwendungsbereichen zum Tragen kommen, ist der sich aus den jeweiligen Versagungsgründen ergebende Schutz ähnlich: Geschützt werden die wesentlichen Grundsätze des ersuchten Staates in Bezug auf die Zustellung im Zusammenhang mit ausländischen Verfahren in diesem Staat.

Buchstabe b – die Entscheidung durch Betrug erlangt worden ist,

255. Buchstabe b sieht vor, dass Betrug beim Erlangen der Entscheidung einen Grund für die Anerkennungs- oder Vollstreckungsversagung darstellt. Mit Betrug ist Verhalten gemeint, mit dem vorsätzlich auf Täuschung abgezielt wird, um einen unlauteren oder unrechtmäßigen Vorteil zu erlangen oder einer anderen Person ein Recht vorzuenthalten. Während in einigen Staaten Betrug unter den Versagungsgrund betreffend die öffentliche Ordnung subsumiert wird, behandeln andere Staaten Betrug als eigenständigen Grund für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung.¹⁷⁵
256. In der entsprechenden Bestimmung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 wird konkretisiert, dass es um Betrug im Sinne von „Prozessbetrug“ geht.¹⁷⁶ Im Hartley/Dogauchi-Bericht heißt es, der Grund für diese zusätzliche Konkretisierung im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 könnte darin liegen, dass es „möglicherweise Rechtssysteme gibt, in denen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) in Bezug auf Prozessbetrug nicht geltend gemacht werden kann.“¹⁷⁷ In dem Bericht werden als Beispiele für die Anwendung dieses Versagungsgrunds genannt: wenn eine Partei „die Klage bewusst unter der falschen Anschrift zustellt“, „vorsätzlich falsche Angaben über Zeit und Ort der Verhandlung übermittelt“ oder „einen Richter, Schöffen oder Zeugen zu bestechen versucht“ oder „wichtiges Beweismaterial [...] unterdrückt“.¹⁷⁸ Diese Beispiele stehen mit wesentlichen Grundsätzen eines fairen Verfahrens in Zusammenhang, einschließlich des Rechts auf rechtliches Gehör durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht.¹⁷⁹ Sie betreffen Betrug der von einer Verfahrenspartei zum Nachteil der anderen Partei begangen wurde.
257. Anders als das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 enthält das vorliegende Übereinkommen keine Einschränkung dahingehend, dass es sich bei dem Betrug um „Prozessbetrug“ handeln muss. Das bedeutet, dass auch Betrug in materieller Hinsicht eine Versagung der Vollstreckung rechtfertigen kann. Buchstabe b ist zwar nicht so eng gefasst wie die entsprechende Bestimmung im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005, aber im Hartley/Dogauchi-Bericht heißt es, dass „Betrug in materieller Hinsicht [...] unter die Ausnahme betreffend die öffentliche Ordnung (*ordre public*) [...] fallen“ könnte.¹⁸⁰ Der Unterschied zwischen den beiden Übereinkommen dürfte sich daher in der Praxis kaum auswirken.

Buchstabe c – die Anerkennung oder Vollstreckung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des ersuchten Staates offensichtlich widersprüche, einschließlich der Fälle, in denen das zur Entscheidung führende Verfahren mit wesentlichen Grundsätzen des fairen Verfahrens dieses Staates unvereinbar war, sowie der Fälle, die eine Verletzung der Sicherheit oder der Souveränität dieses Staates betreffen;

¹⁷⁴ Art. 13 Abs. 1. Dies setzt voraus, dass das Ersuchen um Übermittlung im Übrigen den weiteren Anforderungen des Übereinkommens entspricht. Eine Diskussion der sehr spärlichen Rechtsprechung zu dieser Bestimmung findet sich in: Ständiges Büro der Haager Konferenz, *Practical Handbook on the Operation of the Service Convention*, 4. Ausg., Den Haag 2016. Rdnrn. 220-224. Eine Einschränkung aus Gründen der „Hoheitsrechte oder Sicherheit“ ist auch im Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen enthalten (Art. 12 Abs. 1 Buchst. b). Siehe Ständiges Büro der Haager Konferenz, *Practical Handbook on the Operation of the Service Convention*, 3. Ausg., Den Haag 2016. Rdnr. 310.

¹⁷⁵ Hauptsächlich Common Law-geprägte Staaten. Eine Erörterung des Versagungsgrunds des Betrugs in den Verhandlungen zum Vorentwurf des Übereinkommens von 1999 findet sich in C. Kessedjian, *Synthesis of the Work of the Special Commission of March 1998 on International Jurisdiction and the Effects of Foreign Judgments in Civil and Commercial Matters*, Vorbereitend. Dok. Nr. 9 von Juli 1998, in *Proceedings of the Twentieth Session (2005)*, Tome II, *Judgments*, Cambridge – Antwerp – Portland, Intersentia, 2013, S. 109-143, Rdnrn. 40-45.

¹⁷⁶ Art. 9 Buchst. d Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005.

¹⁷⁷ Hartley/Dogauchi-Bericht, Fußnote 228.

¹⁷⁸ Ebd., Rdnr. 188.

¹⁷⁹ Siehe z. B. den Internationalen Pakt der Vereinten Nationen von 1966 über bürgerliche und politische Rechte (Art. 14) und die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 6 Abs. 1).

¹⁸⁰ Hartley/Dogauchi-Bericht, Fußnote 228.

258. Über alle Rechtssysteme hinweg ist eine Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung ausländischer Entscheidungen unter Hinweis auf die öffentliche Ordnung (*ordre public*) allgemein anerkannt. Auf internationaler Ebene ist dies seit Jahrzehnten in den einschlägigen Übereinkommen der Haager Konferenz verankert worden¹⁸¹ und findet sich auch im New Yorker Übereinkommen von 1958. Der Wortlaut des vorliegenden Übereinkommens folgt weitgehend der Formulierung im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005.¹⁸²
259. **Der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) offensichtlich widersprüche.** Der Versagungsgrund der öffentlichen Ordnung schützt abschließend vor der Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung, bei der davon ausgegangen wird, dass sie der „der öffentlichen Ordnung des ersuchten Staates offensichtlich widersprüche“. Es ist weitestgehend anerkannt, dass der Begriff der öffentlichen Ordnung „streng auszulegen“ ist und die Anwendung der *Ordre-public*-Klausel „nur in Ausnahmefällen“ in Betracht kommt.¹⁸³ Die Anerkennung oder Vollstreckung der entsprechenden Entscheidung müsste „eine offensichtliche Verletzung einer in der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats als wesentlich geltenden Rechtsnorm“ darstellen oder gegen ein in dieser Rechtsordnung als Grundrecht angesehenes Recht verstoßen.¹⁸⁴
260. „Offensichtlich“ bedeutet eine hohe Schwelle, mit der sichergestellt werden soll, dass die Entscheidung eines Staates von den anderen Staaten anerkannt und vollstreckt wird, solange es keinen zwingenden Grund aus dem Bereich der öffentlichen Ordnung gibt, davon in einem bestimmten Fall abzusehen. Das Wort „offensichtlich“ wurde bereits früher verwendet, um einer übermäßigen Anwendung von *Ordre-public*-Ausnahmen entgegenzuwirken und diese auf Situationen zu begrenzen, in denen die Anerkennung oder Vollstreckung zu einem „untragbaren Ergebnis“ führen würde.¹⁸⁵
261. **Grundsätze des fairen Verfahrens.** Der Versagungsgrund in Buchstabe c ist konkreter formuliert als in früheren Instrumenten der Haager Konferenz, abgesehen vom Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005. Nach Buchstabe c fallen unter die *Ordre-public*-Klausel ausdrücklich „Fälle, in denen das zur Entscheidung führende Verfahren mit wesentlichen Grundsätzen des fairen Verfahrens [des ersuchten] Staates unvereinbar war“. Im Hartley/Dogauchi-Bericht¹⁸⁶ wird erläutert, dass die Grundsätze des fairen Verfahrens (auch als rechtsstaatliches Verfahren, natürliche Gerechtigkeit oder Recht auf ein faires Verfahren bezeichnet) in manchen Ländern Verfassungsrang haben.¹⁸⁷ Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die in einem Verfahren erlangt wurde, in dem fundamental gegen diese Grundsätze verstoßen wurde, könnte in diesen Staaten verfassungswidrig sein. Der Verweis in Buchstabe c weist gewisse Überschneidungen mit den Verfahrensgarantien und wesentlichen Grundsätzen der Übermittlung aus Buchstabe a und mit den Vorbehalten in Bezug auf die Verfahrensfairness im Falle von Betrug aus Buchstabe b auf. Durch diese Überschneidung dürfte sichergestellt sein, dass Parteien, die mit einem Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren konfrontiert sind, unabhängig davon, wie diese Fragen im ersuchten Staat im Einzelnen konkret behandelt werden, ein angemessener Verfahrensschutz zuteil wird.¹⁸⁸
262. **Öffentliche Ordnung (*ordre public*).** Es ist erfahrungsgemäß schwer zu definieren, was genau unter das Rechtsgut der öffentlichen Ordnung fällt. Ihr Geltungsbereich nach dem Übereinkommen sollte jedoch im Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen des Übereinkommens texts betrachtet werden. Wie

¹⁸¹ Siehe z. B. das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vom 15. April 1958, in Art. 2; das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen, in Art. 16; das Übereinkommen vom 1. Juni 1970 über die Anerkennung der Ehescheidung und Ehetrennungen, in Art. 10; das Übereinkommen vom 14. März 1978 über die Eheschließung und die Anerkennung der Gültigkeit von Ehen, in den Art. 5 und 14; das Haager Trustübereinkommen von 1985, in Art. 18; das Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, in Art. 24; das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996, in den Art. 22 und 23; das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen von 2000, in den Art. 21 und 22; das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005, in den Art. 6 und 9; und das Haager Kindesunterhaltsübereinkommen von 2007, in Art. 22. Es sei angemerkt, dass einige dieser Übereinkommen die *Ordre-public*-Ausnahme im Zusammenhang mit der Bestimmung des auf die Streitigkeit anwendbaren Rechts thematisieren.

¹⁸² Art. 9 Buchst. e des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005. Siehe auch Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnrn. 189-190.

¹⁸³ Siehe *Note on Article 7(1)(c) of the 2016 preliminary draft Convention*, erstellt vom Berichterstatterteam des Übereinkommensentwurfs und dem Ständigen Büro, Vorbereitend. Dok. Nr. 5 von Dezember 2016 für die Spezialkommission von Februar 2017 für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (im Folgenden „Vorbereitend. Dok. Nr. 5 von Dezember 2016“), Rdnr. 28.

¹⁸⁴ Siehe den Erläuternden Bericht von Professor Fausto Pocar zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden: „Pocar-Bericht zum Lugano-Übereinkommen von 2007“), Amtsblatt der Europäischen Union vom 23.12.2009, Nr. C 319/01.

¹⁸⁵ Siehe Vorbereitend. Dok. Nr. 5 von Dezember 2016, Rdnr. 29.

¹⁸⁶ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 190.

¹⁸⁷ In Bezug auf europäische Staaten siehe Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in Bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika siehe die Zusatzartikel 5 und 14 zur amerikanischen Verfassung. Viele andere Staaten haben vergleichbare Bestimmungen.

¹⁸⁸ Siehe bspw. Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 153 zum Ausschluss von Prozessbetrug aus dem Versagungsgrund der öffentlichen Ordnung.

vorstehend erwähnt, überschneiden sich die anderen Versagungsgründe nach Absatz 1 mit dem Versagungsgrund der öffentlichen Ordnung, der entsprechend so auszulegen ist, dass er nur dann über die Spezifika der einzelnen Versagungsgründe hinausgeht, wenn es andernfalls zu einem „offensichtlichen“ Widerspruch zu den wesentlichen Grundsätzen des ersuchten Staates kommen würde.

263. Der Versagungsgrund der öffentlichen Ordnung hat Ausnahmecharakter, was bedeutet, dass es nicht ausreicht, wenn die Partei, die die Anerkennung oder Vollstreckung verhindern möchte, darauf verweist, dass durch die ausländische Entscheidung eine verbindliche Regelung des Rechts des ersuchten Staates missachtet wird. Diese verbindliche Regelung wird vielleicht für innerstaatliche Sachverhalte durchaus als zwingend, in internationalen Zusammenhängen hingegen nicht als zwingend angesehen. Der Versagungsgrund der öffentlichen Ordnung nach Buchstabe c sollte nur dann zum Tragen kommen, wenn in dieser verbindlichen Regelung ein grundlegender Wert zum Ausdruck kommt, der offensichtlich verletzt werden würde, wenn die Vollstreckung der ausländischen Entscheidung zugelassen würde. In einigen Rechtsordnungen wird dies, im Unterschied zur „internen öffentlichen Ordnung“, auch als „internationale öffentliche Ordnung“ bezeichnet.¹⁸⁹
264. In Buchstabe c wird präzisiert, dass auf die öffentliche Ordnung des ersuchten Staates verwiesen wird, woraus sich ableiten lässt, dass nicht über alle Staaten hinweg eine einheitliche Auffassung dazu erwartet wird, was unter die öffentliche Ordnung fällt. Zwar dürfte der grundsätzliche Zweck des Übereinkommens, die Zirkulation von Entscheidungen zu erleichtern, ebenso wie der in den vorstehenden Absätzen erläuterte enge Anwendungsbereich die Inanspruchnahme des Versagungsgrunds der öffentlichen Ordnung einschränken, doch es bleibt jedem Staat selbst überlassen, wie er diesen Versagungsgrund definiert. In der Bestimmung werden Beeinträchtigungen der Sicherheit oder Souveränität des Staates als Situationen benannt, in denen eine Anerkennung und Vollstreckung mit der öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar sein kann. Trotz dieses Zusatzes unterscheidet sich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung nicht vom Anwendungsbereich der entsprechenden Bestimmung im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005. In dem Zusatz spiegelt sich lediglich wider, dass im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens potentiell öfter sicherheits- oder souveränitätsrelevante Problematiken zum Tragen kommen könnten als im Rahmen des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005.
265. **Schadenersatz.** Das Übereinkommen schließt Entscheidungen, mit denen Schadenersatz zugesprochen wird, in seinen Anwendungsbereich ein, erlaubt es dem ersuchten Staat jedoch, die Vollstreckung einer Entscheidung zu versagen, soweit es sich um exemplarischen Schadenersatz oder Strafschadenersatz handelt (Art. 10). In einigen Staaten, in denen normalerweise weder exemplarischer Schadenersatz noch Strafschadenersatz zulässig sind, wurde die Versagung der Vollstreckung solcher Entscheidungen in der Vergangenheit mit dem Vorbehalt der öffentlichen Ordnung begründet. Da in Artikel 10 jedoch exemplarischer Schadenersatz sowie Strafschadenersatz aufgeführt sind, sollte der Versagungsgrund der öffentlichen Ordnung nach Buchstabe c nicht herangezogen werden, um Einwendungen gegen die Anerkennung oder Vollstreckung solcher Entscheidungen auf dieser Grundlage zu behandeln.¹⁹⁰ Auch das schränkt den Anwendungsbereich des Versagungsgrunds der öffentlichen Ordnung im Rahmen des Übereinkommens weiter ein.
266. Obwohl der Versagungsgrund der öffentlichen Ordnung weithin akzeptiert ist, ist er nur selten ein probates Mittel, um insbesondere in Zivil- und Handelssachen die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung zu versagen.¹⁹¹ Beispiele, bei denen er bisher erfolgreich zum Einsatz gekommen ist, sind etwa: Wenn das ausländische Gericht die Erfüllung eines Vertrags über die Begehung einer illegalen Handlung (Schmuggel) durchsetzte,¹⁹² wenn die ausländische Entscheidung verfassungsmäßig garantierte Grundrechte

¹⁸⁹ Bei den Verhandlungen zum Übereinkommen wurde der Vorschlag zur Aufnahme des Begriffs „internationale öffentliche Ordnung“ in den Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c diskutiert. Siehe Arbeitsdok. Nr. 136 von Februar 2017, *Proposal of the delegation of Uruguay* und die entsprechende Erörterung im Protokoll der Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (16.-24. Februar 2017)), Protokoll Nr. 7, Rdnrn. 91-105. Während dieser Diskussion fand der Vorschlag zwar eine gewisse Unterstützung, aber einige Delegationen merkten an, dass ihnen der Begriff „internationale öffentliche Ordnung“ nicht geläufig sei, und äußerten Bedenken hinsichtlich seiner Aufnahme in den Übereinkommenstext.

¹⁹⁰ Die Möglichkeit, den auf den Strafschadenersatz lautenden Teil vom kompensatorischen Teil abzutrennen und nur Letzteren zu vollstrecken, wird ferner von Art. 9 des Übereinkommens gestützt.

¹⁹¹ In einer Entscheidung des *England and Wales Court of Appeal* aus dem Jahre 1998 wurden nur drei Möglichkeiten der Vollstreckungsversagung unter Verweis auf die öffentliche Ordnung aufgeführt; zwei davon aus dem Bereich der familienrechtlichen Angelegenheiten, die nach dem Übereinkommen ausgeschlossen sind (siehe *Soleimany v. Soleimany*, [1998] EWCA Civ 285). Fast alle Beispiele für Versagungen durch französische Gerichte, die sich in der jüngsten Ausgabe von *Jurisclasseur de droit international* finden, betreffen familienrechtliche Angelegenheiten (Scheidung, Abstammung und Adoption) – siehe Faszikel 584-40.

¹⁹² Siehe *Soleimany v. Soleimany* (dass.). Obwohl es in diesem Fall um einen Schiedsspruch und nicht um eine ausländische Gerichtsentscheidung ging, machte das Gericht deutlich, dass es die Vollstreckung des Titels zweifellos versagt hätte, wenn es sich um eine ausländische Gerichtsentscheidung gehandelt hätte.

(Redefreiheit) beeinträchtigte¹⁹³ und wenn die ausländische Entscheidung die Einbringung einer Spielschuld betraf.¹⁹⁴

Buchstabe d – das Verfahren vor dem Ursprungsgericht einer Vereinbarung oder einer in einer Trusturkunde enthaltenen Bestimmung zuwiderlief, wonach der in Rede stehende Rechtsstreit von einem Gericht eines anderen Staates als dem Ursprungsstaat zu entscheiden war,

267. Nach diesem Buchstaben kann das ersuchte Gericht die Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung versagen, wenn das Verfahren im Ursprungsstaat einer Gerichtsstandsvereinbarung oder einer in einer Trusturkunde enthaltenen Bestimmung zuwiderlief. Hintergrund dessen ist, dass die Vereinbarung oder Bestimmung eingehalten und damit die Parteiautonomie gewahrt werden soll. Ein Rückgriff auf diesen Buchstaben wäre nur dann erforderlich, wenn die Entscheidung eines der Kriterien aus Artikel 5 erfüllt. Würde die Entscheidung keines der dortigen Kriterien erfüllen, käme die Entscheidung nicht für eine Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen in Betracht (es sei denn, nach innerstaatlichem Recht gemäß Art. 15).
268. **Beispiele.** X hat einen vertraglichen Anspruch gegenüber Y geltend gemacht, und zwar in Staat A, wo die der Entscheidung zu Grunde liegende vertragliche Verpflichtung zu erfüllen war. Die Parteien hatten jedoch für solche Klagen die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Staates B vereinbart. Y erscheint vor dem Ursprungsgericht und erhebt unter Berufung auf die Gerichtsstandsvereinbarung Unzuständigkeitsrüge; diese Rüge wird jedoch zurückgewiesen. Die Entscheidung in der Hauptsache fällt zugunsten von X aus. Die Anerkennung oder Vollstreckung dieser Entscheidung kann jedoch nach Buchstabe d versagt werden, da das in Staat A geführte Verfahren der Gerichtsstandsvereinbarung zuwiderlief. Zu beachten ist, dass Buchstabe d prinzipiell keine Anwendung finden würde, wenn Y vor den Gerichten des Staates A erschienen wäre und zur Sache vorgetragen hätte, ohne Unzuständigkeitsrüge zu erheben.¹⁹⁵
269. Dieser Buchstabe findet immer dann Anwendung, wenn mit einer Gerichtsstandsvereinbarung die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts wirksam ausgeschlossen wurde, unabhängig davon, ob es sich um eine ausschließliche oder nicht ausschließliche Vereinbarung handelt. Seine Anwendung ist auch unabhängig davon, ob es sich bei dem von den Parteien vereinbarten oder in der Trusturkunde bestimmten Gericht um das Gericht eines Vertragsstaats oder eines Drittstaats handelt. Die Gültigkeit und Wirksamkeit der Vereinbarung oder Bestimmung richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates, einschließlich seiner Vorschriften des internationalen Privatrechts.

Buchstaben e und f – unvereinbare Entscheidungen

270. Mit diesen beiden Buchstaben wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in internationalen Zusammenhängen mehr als ein Gericht für eine Streitigkeit zuständig sein kann und dass vor diesen Gerichten parallele oder multiple Verfahren anhängig gemacht werden können, die im Ergebnis zu mehr als einer Entscheidung führen. Liegen kollidierende Entscheidungen vor, dann stellt sich die Frage der Rangfolge: Welcher Entscheidung sollte Vorrang eingeräumt werden? Artikel 7 Absatz 1 unterscheidet zwei Konstellationen. Konstellation eins: Die konkurrierende Entscheidung wurde von einem Gericht des ersuchten Staates erlassen. Konstellation zwei: Die konkurrierende Entscheidung wurde in einem anderen Staat (als dem Ursprungsstaat) erlassen. Diese Regelungen sind identisch mit denen aus dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 (Art. 9 Buchst. f und g). Artikel 7 Absatz 2 wiederum regelt die Fälle, in denen, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, im ersuchten Staat noch ein Verfahren anhängig ist.

Buchstabe e – die Entscheidung mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die von einem Gericht des ersuchten Staates in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien erlassen wurde, oder

¹⁹³ Siehe *Bachchan v. India Abroad Publ'n Inc.*, 154 Misc. 2d 228, 235 (N.Y. Sup. Ct. 1992) (die Vereinigten Staaten von Amerika), wo einer in einer Verleumdungsklage ergangenen englischen Gerichtsentscheidung die Anerkennung in New York versagt wurde. Siehe jedoch die Ausführungen zur öffentlichen Ordnung und Redefreiheit in *Yahoo! v. LICRA*, 433 F.3d 1199 (9th Cir. 2006) (die Vereinigten Staaten von Amerika).

¹⁹⁴ Siehe *Sporting Index Limited v. John O'Shea* [2015] IEHC 407 (Irish High Court); *The Ritz Hotel Casino Ltd v. Datuk Seri Osu Haji Sukam*, [2005] 6 *Malayan Law Journal* 760 (High Court of Malaysia). Andere Gerichte haben jedoch einen solchen Rückgriff auf die öffentliche Ordnung abgelehnt, wenn Glücksspiel dort, wo die Schuld entstanden ist, legal war, siehe bspw.: *Boardwalk Regency Corp. v. Maalouf* (1992), 6 O.R. (3d) 737 (Ontario C.A.); *G.N.L.V. Corp. v. Wan*, [1991] B.C.J. No 3725 (British Columbia S.C.); *Liao Eng Kiat v. Burswood Nominees Ltd*, [2004] 4 S.L.R. 690 (Singapore C.A.).

¹⁹⁵ Dieses Verhalten könnte als stillschweigende Abkehr von der Gerichtsstandsvereinbarung ausgelegt werden, so dass die Entscheidung dieser dann nicht mehr zuwiderlaufen würde.

271. Für die erste Konstellation sieht Buchstabe e vor, dass die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung aus dem Ursprungsstaat versagt werden kann, wenn diese Entscheidung mit einer im ersuchten Staat erlassenen Entscheidung unvereinbar ist. Dafür gelten zwei Bedingungen: Die Entscheidungen müssen „unvereinbar“ sein und die Entscheidung des ersuchten Staates muss „in einem Rechtsstreit zwischen denselben Parteien“ erlassen worden sein.¹⁹⁶ Die Entscheidung muss weder vor der konkurrierenden Entscheidung ergangen sein, noch muss sie auf demselben Anspruch beruhen. Buchstabe e ist daher weiter gefasst als Buchstabe f und Artikel 7 Absatz 2, da er nicht verlangt, dass die beiden Entscheidungen denselben Streitgegenstand betreffen müssen.¹⁹⁷ Die beiden Entscheidungen sind „unvereinbar“, wenn es nicht möglich ist, im Einklang mit einer von ihnen zu vorgehen, ohne damit vollständig oder teilweise gegen die andere zu verstoßen.

Buchstabe f – die Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die von einem Gericht eines anderen Staates zwischen denselben Parteien über denselben Streitgegenstand erlassen wurde, sofern die frühere Entscheidung die für ihre Anerkennung im ersuchten Staat erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

272. Für die zweite Konstellation, in der die kollidierenden gerichtlichen Entscheidungen beide aus anderen Staaten stammen, gilt Buchstabe f. Unter Buchstabe f ist festgelegt, dass die Anerkennung oder Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung aus dem Ursprungsstaat versagt werden kann, wenn sie mit einer in einem anderen Staat ergangenen früheren Entscheidung unvereinbar ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Vertragsstaat handelt oder nicht. Damit Buchstabe f Anwendung finden kann, müssen drei weitere Bedingungen erfüllt sein: Erstens muss die Entscheidung des Drittstaats vor der Entscheidung des Ursprungsstaats ergangen sein, unabhängig davon, welches Gericht zuerst angerufen wurde. Die zeitlich früher ergangene Entscheidung hat Vorrang. Zweitens müssen beide Entscheidungen dieselben Parteien und denselben Streitgegenstand betreffen. Das ist enger gefasst als die Bedingung nach Buchstabe e, entspricht aber dem in Absatz 2 formulierten Rechtshängigkeitsvorbehalt (*lis pendens*).¹⁹⁸ Für den Bezug auf „denselben Streitgegenstand“ wird in der englischen Fassung die Formulierung *same subject matter* und in der französischen Fassung *ayant le même objet* verwendet. Diese Bezeichnungen werden gleichbedeutend gesehen und sollen ausschließen, dass die beiden gerichtlichen Entscheidungen, wie im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 gefordert, genau denselben „Anspruch“ (*cause of action/la même cause*) betreffen müssen. Für das vorliegende Übereinkommen wurde dieser Ansatz angesichts der Vielfalt der Klagegründe in den verschiedenen Staaten als zu restriktiv eingeschätzt. Im Kern geht es darum, dass „zentrale oder wesentliche Frage“ in beiden Gerichtsentscheidungen dieselbe sein muss. Drittens muss die früher ergangene Entscheidung im ersuchten Staat anerkennungs- und vollstreckungsfähig sein, unabhängig davon, ob die Anerkennung oder Vollstreckung bereits geltend gemacht worden ist oder nicht.¹⁹⁹

Absatz 2 – Die Anerkennung oder Vollstreckung kann aufgeschoben oder versagt werden, wenn ein Verfahren zwischen denselben Parteien über denselben Streitgegenstand vor einem Gericht des ersuchten Staates anhängig ist, falls

¹⁹⁶ Im Hartley/Dogauchi-Bericht, Fußnote 231, heißt es: „Die Bedingung hinsichtlich der Parteien ist erfüllt, wenn die durch die Entscheidungen gebundenen Parteien dieselben sind, auch wenn die Prozessparteien andere waren, z. B. wenn die eine Entscheidung gegen eine bestimmte Person ergangen ist und die andere Entscheidung gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger dieser Person“ (siehe oben, Rdnr. 92).

¹⁹⁷ Dieser Unterschied wurde im Zusammenhang mit der Brüssel-Ia-Verordnung in *Hoffmann gegen Krieg*, Urteil vom 4. Februar 1988, C-145/86, EU:C:1988:61 herausgearbeitet, in welchem der EuGH befand, dass eine ausländische Entscheidung, die einen Ehegatten verpflichtet, dem anderen Ehegatten aufgrund seiner aus der nicht beendeten Ehe resultierenden Verpflichtung Unterhalt zu gewähren, mit einer inländischen Entscheidung unvereinbar ist, durch die die betreffende Ehe geschieden wurde. Zu beachten ist allerdings, dass das Übereinkommen keine Anwendung auf Unterhaltspflichten findet. In jedem Fall sollte die Anwendung dieser Bestimmung aber kein strategisches oder opportunistisches Vorgehen seitens der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners begünstigen, indem etwa im ersuchten Staat ein Verfahren eingeleitet wird, während bereits die Vollstreckbarerklärung (Exequatur) im Gange ist. Es könnte daher eine sinnvolle Regel sein, ein solches Verfahren auszusetzen, bis die Entscheidung im Exequaturverfahren ergangen ist. Das Übereinkommen schreibt eine solche Regel jedoch nicht vor.

¹⁹⁸ Siehe den Pocar-Bericht zum Lugano-Übereinkommen von 2007, Rdnr. 138: „In Fällen dieser Art ist die Anerkennung der späteren Entscheidung aufgrund der Unvereinbarkeit der Entscheidungen ausgeschlossen, allerdings nur wenn die Entscheidungen in Streitigkeiten zwischen denselben Parteien wegen desselben Gegenstandes bzw. desselben Anspruchs ergangen sind, natürlich unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, erfüllt sind. Geht es nicht um denselben Gegenstand bzw. denselben Anspruch, so werden beide Entscheidungen anerkannt, auch wenn sie miteinander unvereinbar sind. Die Unvereinbarkeit wird dann von dem nationalen Gericht, vor dem die Vollstreckung geltend gemacht wird, zu klären sein, das dafür die Vorschriften seines eigenen Rechts anwenden und andere Faktoren als die zeitliche Reihenfolge der Entscheidungen berücksichtigen kann, beispielsweise die Reihenfolge, in der die Verfahren eingeleitet wurden, oder die Reihenfolge, in der in den betreffenden Verfahren rechtskräftig entschieden wurde, die keine Anerkennungsvoraussetzungen nach dem Übereinkommen sind.“

¹⁹⁹ Wenn die frühere Entscheidung in einem Nichtvertragsstaat ergangen ist, wird die Frage, inwiefern sie anerkennungs- und vollstreckungsfähig ist, selbstverständlich nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates bewertet.

273. Es kann vorkommen, dass parallele Verfahren zwischen denselben Parteien über denselben Streitgegenstand in verschiedenen Staaten durchgeführt werden. Artikel 7 stellt drei Regeln dafür auf, wie in solchen Situationen mit den gerichtlichen Entscheidungen umzugehen ist. Von Absatz 1 Buchstabe e und Buchstabe f (siehe oben) werden Fälle erfasst, in denen die parallelen Verfahren abgeschlossen und die daraus resultierenden Entscheidungen unvereinbar sind. Absatz 2 erfasst Fälle, in denen zu dem Zeitpunkt, an dem die Anerkennung oder Vollstreckung einer in einem anderen Staat ergangenen gerichtlichen Entscheidung geltend gemacht wird, im ersuchten Staat noch ein Verfahren anhängig ist.²⁰⁰ Eine Rechtshängigkeit (*lis pendens*) in einem anderen Staat kann nicht angeführt werden, um die Anerkennung oder Vollstreckung zu versagen. Es muss sich bei dem im ersuchten Staat anhängigen Verfahren ferner um ein Verfahren „zwischen denselben Parteien über denselben Streitgegenstand“ handeln. In solchen Fällen kann die Anerkennung oder Vollstreckung aufgeschoben oder versagt werden, wenn zwei Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind.

Buchstabe a – das Gericht des ersuchten Staates früher als das Ursprungsgericht angerufen worden ist und

274. **Erste Voraussetzung.** Buchstabe a zufolge muss das Gericht des ersuchten Staates das zuerst angerufene Gericht gewesen sein. Dieser Versagungsgrund kann also nur herangezogen werden, wenn das Verfahren im ersuchten Staat vor dem Verfahren im Ursprungsstaat eingeleitet wurde. Die Begründung hierfür ist, dass dem ersuchten Staat ermöglicht werden soll, so vorzugehen, als hätte sich das Ursprungsgericht dem Vorrang des zuerst angerufenen Gerichts gebeugt und die Einleitung des Verfahrens ausgesetzt oder abgelehnt, da derselbe Rechtsstreit bereits in einem anderen Staat anhängig war (hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem ein Gericht als angerufen gilt, siehe oben, Rdnr. 41).

Buchstabe b – eine enge Verbindung zwischen dem Rechtsstreit und dem ersuchten Staat besteht.

275. **Zweite Voraussetzung.** Der zeitliche Vorrang allein reicht aber nicht aus. Nach Absatz 2 Buchstabe b muss außerdem auch eine enge Verbindung zwischen der Rechtsstreitigkeit und dem ersuchten Staat bestehen. Mit dieser Bedingung soll ein strategisches oder opportunistisches Vorgehen verhindert werden. Ohne diese Bedingung könnte sich beispielsweise eine potentielle Beklagte oder ein potenzieller Beklagter aus einem Staat in einen anderen Staat begeben und dort, nur um die spätere Anerkennung oder Vollstreckung der ausländischen Entscheidung zu verhindern, auf Basis eines exorbitanten Gerichtsstands eine so genannte „negative Feststellungsklage“ gegen die andere Partei erheben. Im Übereinkommen ist nicht festgelegt, welche Zuständigkeitsgrundlagen die Bedingung der „engen Verbindung“ erfüllen. Im Prinzip entspricht jedes der in Artikel 5 aufgeführten Kriterien dieser Bedingung, aber auch andere Kriterien können in Frage kommen, etwa bei außervertraglichen Streitigkeiten der Ort, an dem der Schaden unmittelbar entstanden ist. Umgekehrt wäre allein die Staatsangehörigkeit der Klägerin oder des Klägers oder deren Wohnsitz im ersuchten Staat nicht ausreichend.

Eine Versagung nach diesem Absatz steht einem erneuten Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegen.

276. **Folgen.** Wenn im ersuchten Staat das Verfahren zwischen denselben Parteien über denselben Streitgegenstand anhängig ist und die beiden vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, kann die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung aufgeschoben oder versagt werden. Absatz 2 stellt klar, dass eine Versagung nach dieser Bestimmung einem erneuten Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt nicht entgegensteht. Diese Regelung erfasst Fälle, in denen ein Verfahren im ersuchten Staat über denselben Streitgegenstand (z. B. aus verfahrensrechtlichen Gründen) ohne Entscheidung in der Sache endet oder mit einer Entscheidung in der Sache abschließt, die mit der ausländischen Entscheidung im Einklang steht.

²⁰⁰

Der Vorentwurf des Übereinkommens von 1999 enthielt eine analoge Bestimmung (siehe Art. 28 Abs. 1 Buchst. a).

Artikel 8 Vorfragen

- (1) Eine Beurteilung einer Vorfrage wird nicht nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt, wenn sie eine Angelegenheit, auf die dieses Übereinkommen nicht anzuwenden ist, oder eine in Artikel 6 bezeichnete Angelegenheit, über die ein Gericht eines anderen als des in dem genannten Artikel bezeichneten Staates entschieden hat, betrifft.
- (2) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann versagt werden, sofern und soweit die Entscheidung auf einer Beurteilung einer Angelegenheit, auf die dieses Übereinkommen nicht anzuwenden ist, oder auf einer Beurteilung einer in Artikel 6 bezeichneten Angelegenheit, über die ein Gericht eines anderen als des in dem genannten Artikel bezeichneten Staates entschieden hat, beruht.

277. Artikel 8 befasst sich mit Vorfragen, d. h. mit Rechtsfragen, die geklärt werden müssen, bevor über den Anspruch der klagenden Partei entschieden werden kann, die aber nicht den Hauptgegenstand oder die Hauptsache des Verfahrens bilden.²⁰¹ Mit Artikel 8 wird anerkannt, dass im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung in gewissem Sinne mehrere voneinander getrennte Rechtsfragen vorliegen können, die jedoch der Reihe nach geprüft werden, dass also die Entscheidung in der Hauptsache von der Entscheidung über eine andere Frage – die Vorfrage – abhängen kann. So kann es beispielsweise vorkommen, dass bei einer Klage auf Schadenersatz aufgrund der Verletzung kaufvertraglicher Pflichten (Hauptgegenstand ist der Kaufvertrag) das Gericht zunächst die Geschäftsfähigkeit einer Partei zu beurteilen hat (Vorfrage). Für gewöhnlich, aber nicht immer, werden derartige Vorfragen durch eine Einwendung der Beklagtenseite aufgeworfen.
278. Nach Artikel 2 Absatz 2 sind gerichtliche Entscheidungen, die eine Entscheidung einer Vorfrage zu einer vom Anwendungsbereich ausgeschlossenen Angelegenheit beinhalten, nicht schon deshalb vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen (siehe oben, Rdnrn. 75-77). Artikel 8 befasst sich mit einer anderen Frage, nämlich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, mit denen Vorfragen zu ausgeschlossenen Angelegenheiten beurteilt werden. Artikel 8 bezieht sich auch auf gerichtliche Entscheidungen, mit denen Vorfragen beurteilt werden, die unter Artikel 6 fallen (wenn das Ursprungsgericht kein Gericht des Staates ist, in dem die unbewegliche Sache belegen ist).
279. **Struktur von Artikel 8.** Artikel 8 enthält zwei Regeln zur Beurteilung von Vorfragen: Absatz 1 schließt die Beurteilungen bestimmter Vorfragen von der Anerkennung oder Vollstreckung nach dem Übereinkommen aus. Absatz 2 gestattet dem ersuchten Gericht, die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zu versagen, die auf Beurteilungen bestimmter Vorfragen beruhen.

Eine Beurteilung einer Vorfrage wird nicht nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt, wenn sie eine Angelegenheit, auf die dieses Übereinkommen nicht anzuwenden ist, oder eine in Artikel 6 bezeichnete Angelegenheit, über die ein Gericht eines anderen als des in dem genannten Artikel bezeichneten Staates entschieden hat, betrifft.

280. In Absatz 1 ist festgelegt, dass in Fällen, in denen eine Angelegenheit, auf die das Übereinkommen nicht anzuwenden ist, als Vorfrage aufgetreten ist, die Beurteilung dieser Frage nicht nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt wird. Das Gleiche gilt, wenn eine Vorfrage in Bezug auf eine in Artikel 6 bezeichnete Angelegenheit vor einem anderen Gericht als dem des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, aufgetreten ist.
281. Der allgemeine Grundsatz lautet, dass sich die Anwendung des Übereinkommens nach dem Gegenstand des Verfahrens und nicht nach der Vorfrage richtet (siehe oben, Art. 2 Abs. 2). Daher ist eine gerichtliche Entscheidung anerkennungs- und vollstreckungsfähig, wenn sie eines der in Artikel 5 oder 6 festgelegten Kriterien in Bezug auf den Hauptgegenstand des Verfahrens erfüllt. Hat das Ursprungsgericht auch eine Vorfrage beurteilt, so kann diese Beurteilung nach dem Recht dieses Staates in künftigen Verfahren Wirkungen

²⁰¹ Wie oben in Fußnote 77 dargelegt ist mit „Gegenstand“ die Angelegenheit gemeint, um die es in dem Verfahren unmittelbar geht und die sich in erster Linie durch den Anspruch der Klägerin oder des Klägers bestimmt; siehe Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnrn. 77 und 149. Im Nygh/Pocar-Bericht (Rdnr. 177) werden die Termini *incidental questions* und *principal issue* verwendet.

entfalten. Beispielsweise müssen Entscheidungen über Vorfragen nach der [im Rechtskreis des Common Law verbreiteten] Lehre des *issue estoppel*, *collateral estoppel* oder der *issue preclusion* in künftigen Verfahren anerkannt werden.²⁰² Mit Absatz 1 soll klargestellt werden, dass im Rahmen des Übereinkommens eine Anerkennung solcher Wirkungen nicht vorgesehen ist.²⁰³

282. **Vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossene Angelegenheiten.** Absatz 1 bezieht sich auf Beurteilungen von Angelegenheiten, auf die das Übereinkommen „nicht anzuwenden ist“. Dazu gehören nicht als Zivil- oder Handelssachen nach Artikel 1 Absatz 1 geltende Angelegenheiten, nach Artikel 2 Absatz 1 ausdrücklich ausgeschlossene Angelegenheiten sowie Angelegenheiten, die durch eine vom ersuchten Staat nach Artikel 18 abgegebene Erklärung ausgeschlossen sind. Beurteilungen von Angelegenheiten, auf die das Übereinkommen nicht anzuwenden ist, sollten nicht von seiner Anwendung profitieren, und zwar unabhängig davon, ob sie als Vorfrage oder als Hauptsache aufgetreten sind. Es steht den Staaten frei, solche Beurteilungen nach ihrem innerstaatlichen Recht anzuerkennen und zu vollstrecken.
283. **Beispiele.** Würde im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung über eine Verletzung vertraglicher Pflichten als Vorfrage zunächst die Geschäftsfähigkeit einer der Parteien (einer natürlichen Person) zum Abschluss eines solchen Vertrags beurteilt werden, so würde die Beurteilung dieser Vorfrage nicht nach dem Übereinkommen anerkannt, da sie nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens liegt. Oder würde bei einer Gerichtsentscheidung zur Geschäftsführerhaftung als Vorfrage zunächst die Gültigkeit eines Beschlusses der Aktionärsversammlung beurteilt, so würde diese Beurteilung nicht nach dem Übereinkommen anerkannt, da eine solche Angelegenheit nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i außerhalb seines Anwendungsbereichs liegt. Die Entscheidung in der Hauptsache würde jedoch, vorbehaltlich des Absatzes 2 wie nachstehend erörtert, für eine Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen im Frage kommen. Wenn also beispielsweise in einer Entscheidung festgestellt wird, dass eine Partei aufgrund der Verletzung einer vertraglichen Pflicht Anspruch auf Schadenersatz hat, diese Entscheidung aber die Beurteilung einer Vorfrage zur Geschäftsfähigkeit der natürlichen Person, mit der sie den entsprechenden Vertrag geschlossen hat, beinhaltet, dann könnte die Entscheidung in Bezug auf den Hauptgegenstand – die Zuerkennung von Schadenersatz – nach dem Übereinkommen (vorbehaltlich Art. 8 Abs. 2) anerkannt und vollstreckt werden. Das Übereinkommen verlangt jedoch nicht, dass die Beurteilung der Vorfrage in einem späteren Verfahren, das diese Frage betrifft oder mit ihr zusammenhängt, im ersuchten Staat anerkannt wird. Hieraus folgt beispielsweise, dass die gerichtliche Entscheidung hinsichtlich des Schadenersatzes der Einleitung eines Verfahrens im ersuchten Staat in Bezug auf die Geschäftsfähigkeit der natürlichen Person (oder, im zweiten Beispiel, in Bezug auf die Gültigkeit des Aktionärsversammlungsbeschlusses) nicht entgegensteht.²⁰⁴
284. **Angelegenheiten nach Artikel 6.** Absatz 1 bezieht sich auch auf Beurteilungen von Vorfragen in Bezug auf eine in Artikel 6 bezeichnete Angelegenheit, die von dem Gericht eines anderen Staates als dem in dieser Bestimmung genannten Staat, d. h. dem Staat, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, vorgenommen wurden. Wenn beispielsweise in einer Schadenersatzentscheidung, die aufgrund des Wohnsitzes der beklagten Partei in Staat A ergangen ist, als Vorfrage das Eigentum an einer in Staat B belegenen unbeweglichen Sache beurteilt wird, dann würde die Beurteilung dieser Vorfrage nicht nach dem Übereinkommen anerkannt, da für Entscheidungen bezüglich der Eigentumsverhältnisse ausschließlich die Gerichte des Staates zuständig sind, in dem die unbewegliche Sache belegen ist (Art. 6). Die gerichtliche Entscheidung aus Staat A kann einem neuerlichen Verfahren in Staat B zur Beurteilung des dinglichen Rechts an der unbeweglichen Sache nicht entgegenstehen, wie bereits im vorangegangenen Absatz in Bezug auf Verfahren im ersuchten Staat hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit der natürlichen Person oder der Gültigkeit des Aktionärsversammlungsbeschlusses erläutert.

²⁰²

Siehe Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnrn. 195-196.

²⁰³

Da nach dem Übereinkommen eine Anerkennung der Beurteilung von Vorfragen nicht erforderlich ist, könnte Art. 8 Abs. 1 entbehrlich sein (im Hartley/Dogauchi-Bericht heißt es: „Das Übereinkommen verlangt [...] in keinem Fall die Anerkennung oder Vollstreckung solcher Beurteilungen, hindert aber die Vertragsstaaten nicht daran, sie nach ihrem eigenen Recht anzuerkennen“, Rdnr. 195). Das erklärt, warum im vorliegenden Übereinkommen für Situationen, in denen die Vorfrage in keine der beiden in Art. 8 bezeichneten Kategorien fällt, keine Festlegung getroffen wurde. Es kann beispielsweise vorkommen, dass das Gericht bei einer Klage wegen der Beschädigung einer beweglichen Sache (Hauptgegenstand) zunächst die Eigentumsverhältnisse an dieser Sache zu beurteilen hat (Vorfrage). Der Teil der gerichtlichen Entscheidung, der die Beurteilung einer Vorfrage beinhaltet, kann grundsätzlich nicht im Rahmen des Übereinkommens zirkulieren; Art. 8 Abs. 1 sollte folglich nicht *a contrario* ausgelegt werden. Wenn es jedoch „um die Beurteilung von Angelegenheiten [geht], die nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, ist diese Frage von solcher Wichtigkeit, dass eine ausdrückliche Bestimmung als wünschenswert erachtet wurde“ (Hartley/Dogauchi-Bericht Rdnr. 196).

²⁰⁴

Sind die beiden Beurteilungen nicht miteinander vereinbar, so sind die sich daraus ergebenden Folgen nach dem Recht des ersuchten Staates zu bestimmen. Es ist möglich, dass die Wirkungen der ausländischen Entscheidung überprüft werden, wenn im ersuchten Staat hinsichtlich der „Vorfrage“, diesmal allerdings als Hauptgegenstand, eine neue Entscheidung ergeht.

Absatz 2 – Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann versagt werden, sofern und soweit die Entscheidung auf einer Beurteilung einer Angelegenheit, auf die dieses Übereinkommen nicht anzuwenden ist, oder auf einer Beurteilung einer in Artikel 6 bezeichneten Angelegenheit, über die ein Gericht eines anderen als des in dem genannten Artikel bezeichneten Staates entschieden hat, beruhte.

285. Nach Absatz 2 kann ein Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen versagen, wenn diese auf Beurteilungen von Vorfragen bezüglich von Angelegenheiten, wie sie in Absatz 1 behandelt werden, beruhen. Diese Bestimmung ergänzt die in Artikel 7 aufgeführten Gründe für eine Nichtanerkennung um einen weiteren Versagungsgrund. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann versagt werden, sofern und soweit die Entscheidung auf einer Beurteilung einer Angelegenheit beruht, i) auf die das Übereinkommen nicht anzuwenden ist, oder ii) die in Artikel 6 bezeichnet ist und über die ein anderer als der Staat, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, entschieden hat. So kann also beispielsweise nach Absatz 2 das Gericht des ersuchten Staates die Anerkennung einer Entscheidung über die Nichtigkeit eines Vertrags (Hauptgegenstand) oder einer Entscheidung, mit der einer natürlichen Person aufgrund der Verletzung vertraglicher Pflichten Schadenersatz zuerkannt wird (Hauptgegenstand), versagen, sofern und soweit diese auf einer Beurteilung der mangelnden Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person im Zusammenhang mit dem Abschluss des entsprechenden Vertrags (Vorfrage) beruht.
286. Zur praktischen Anwendung dieser Bestimmung muss das Gericht des ersuchten Staates den Inhalt der ausländischen Entscheidung prüfen und feststellen, ob und wie weit die Entscheidung über den Hauptgegenstand des Verfahrens auf der Beurteilung der Vorfrage beruht. Dabei geht es um die Frage, ob eine andere Beurteilung der Vorfrage zu einer anderen Entscheidung bezüglich des Hauptgegenstands des Verfahrens geführt hätte. Oder anders gesagt: Das Gericht des ersuchten Staates muss prüfen, ob die Beurteilung der Vorfrage eine notwendige Voraussetzung für die Entscheidung darstellt.²⁰⁵ Wenn das Ursprungsgericht beispielsweise die Nichtigkeit eines Vertrags aufgrund mangelnder Geschäftsfähigkeit und wegen Betrugs feststellt, ist für diese Entscheidung die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit keine notwendige Voraussetzung, da schon Betrug für sich genommen für die Nichtigkeit des Vertrags ausgereicht hätte. Im Hartley/Dogauchi-Bericht wird klargestellt, dass von dieser Ausnahme nur Gebrauch gemacht werden sollte, wenn das Gericht des ersuchten Staates über die Vorfrage anders entscheiden würde,²⁰⁶ so dass auch die Entscheidung hinsichtlich des Hauptgegenstands anders ausfallen würde. Auf der Zweiundzwanzigsten Tagung wurde bestätigt, dass diese Anforderung auch bei der Anwendung von Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens gilt. Das könnte bei einer Gerichtsentscheidung der Fall sein, bei der in der Hauptsache die Zahlung von Schadenersatz wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten angeordnet wird, dies jedoch auf der Grundlage einer Vorfragebeurteilung der Geschäftsfähigkeit einer natürlichen Person in Bezug auf den Vertragsschluss erfolgte. In einem solchen Fall kann das ersuchte Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung nur dann versagen, wenn es die Frage der Geschäftsfähigkeit anders beurteilt hätte²⁰⁷ und dies auch zu einer anderen Entscheidung hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz geführt hätte.
287. **Unterschied zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005.** Die Parallelbestimmung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 enthält einen dritten Absatz, der gerichtliche Entscheidungen erfasst, die eine vorfrageweise Beurteilung der Gültigkeit eines Rechts des geistigen Eigentums, mit Ausnahme des Urheberrechts, oder eines verwandten Schutzrechts betreffen (Art. 10 Abs. 3). Danach darf die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung nur versagt werden, sofern und soweit die Beurteilung der Gültigkeit des Rechts des geistigen Eigentums mit einer gerichtlichen Entscheidung oder einem Beschluss einer zuständigen Behörde unvereinbar ist, die in dem Staat ergangen ist, nach dessen Recht das Recht des geistigen Eigentums entstanden ist, oder wenn in diesem Staat ein Verfahren anhängig ist, das die Gültigkeit des Rechts des geistigen Eigentums zum Gegenstand hat. Mit dieser Regelung soll vor allem eine strategische Nutzung von Einwendungen der Ungültigkeit eines eingetragenen Rechts des geistigen Eigentums eingeschränkt werden.
288. Diese Bestimmung wurde jedoch nicht in das vorliegende Übereinkommen aufgenommen. Auf der Zweiundzwanzigsten Tagung wurde hauptsächlich aus zwei Gründen entschieden, von der im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 gewählten Lösung abzuweichen: Erstens kann es sinnvoll sein, die Einwendungsmöglichkeiten der Beklagtenseite bezüglich der Ungültigkeit eines eingetragenen Rechts des geistigen Eigentums zu begrenzen, wenn die Zuständigkeit des Ursprungsgerichts auf einer Vereinbarung der Parteien beruht. Die Beklagtenseite hat das entsprechende Risiko freiwillig in Kauf genommen. Bei den meisten der in Artikel 5 des Übereinkommens vorgesehenen Kriterien ist dies jedoch nicht der Fall. Und zweitens

²⁰⁵ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 200.

²⁰⁶ Ebd., Rdnr. 197.

²⁰⁷ Dies ist nach dem Recht des ersuchten Staates, einschließlich seiner Vorschriften des internationalen Privatrechts zu beurteilen.

erfordert der Umfang des im vorliegenden Übereinkommen festgelegten Ausschlusses von Fragen des geistigen Eigentums eine sehr differenzierte Analyse, die je nach den Umständen des Falles variieren kann, insbesondere im Zusammenhang mit Verträgen zu solchen Angelegenheiten (siehe oben, Rdnr. 65). Die Aufnahme einer Parallelbestimmung hätte die Auslegung dieses Ausschlusses erschweren können; insbesondere hätte sie zu einer Auslegung verleiten können, der zufolge alle vertragsrechtlichen Streitigkeiten über Rechte des geistigen Eigentums in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen würden.²⁰⁸ Aufgrund der Streichung dieser Bestimmung und unter der Voraussetzung, dass das Übereinkommen auf den Hauptgegenstand der Entscheidung anwendbar ist, gilt Artikel 8 für Angelegenheiten des geistigen Eigentums in gleicher Weise wie für alle anderen ausgeschlossenen Angelegenheiten.

²⁰⁸

Siehe Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnrn. 199-200.

Artikel 9 Teilbarkeit

Die Anerkennung oder Vollstreckung eines abtrennbaren Teiles einer Entscheidung wird zugelassen, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung dieses Teiles beantragt wird oder wenn nur ein Teil der Entscheidung nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann.

289. Artikel 9 sieht vor, dass die Anerkennung und Vollstreckung eines abtrennbaren Teiles einer Entscheidung möglich ist, wenn dies beantragt wird oder wenn nur ein Teil der Entscheidung nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann.²⁰⁹ Beispiele hierfür sind Situationen, in denen Teile der gerichtlichen Entscheidung nicht anerkannt oder vollstreckt werden können, weil sie Angelegenheiten betreffen, die nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, der öffentlichen Ordnung widersprechen oder im Ursprungsstaat noch nicht vollstreckbar sind. Ein weiteres Beispiel wäre eine Entscheidung bezüglich mehrerer vertraglicher Verpflichtungen, bei der das Kriterium nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g nur in Bezug auf eine dieser Verpflichtungen erfüllt ist.²¹⁰
290. Um abtrennbar zu sein, muss der betreffende Teil der gerichtlichen Entscheidung eigenständig bestehen können. Dies würde normalerweise davon abhängen, ob eine Vollstreckung nur dieses Teils der Entscheidung die Verpflichtungen der Parteien wesentlich ändern würde. Wirft die Abtrennbarkeit Rechtsfragen auf, sind diese nach dem Recht des ersuchten Staates zu entscheiden.²¹¹

²⁰⁹ Dieser Art. entspricht Art. 15 des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005. Siehe auch Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 217.
²¹⁰ In diesem Beispiel wird davon ausgegangen, dass kein anderes Kriterium nach Art. 5 Abs. 1 zum Tragen kommen kann.
²¹¹ Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 374.

Artikel 10 Schadenersatz

Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung kann versagt werden, sofern und soweit mit ihr Schadenersatz, einschließlich exemplarischen Schadenersatzes oder Strafschadenersatzes, zugesprochen wird, der eine Partei nicht für einen tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil entschädigt.

Das ersuchte Gericht berücksichtigt, ob und inwieweit der vom Ursprungsgericht zugesprochene Schadenersatz der Deckung der durch das Verfahren entstandenen Kosten dient.

291. Nach Artikel 10 kann ein Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versagen, sofern und soweit der zugesprochene Schadenersatz die Klägerin oder den Kläger nicht für den tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil entschädigt. Der kompensatorische Teil der Entscheidung bleibt jedoch vollstreckbar.
292. „Exemplarischer Schadenersatz“ und „Strafschadenersatz“ bedeuten dasselbe und spiegeln die Tatsache wider, dass diese Schadenersatzleistungen, anstatt primär auf Entschädigung abzielen, ausdrücklich Strafcharakter haben. Zwar kann, das ist grundsätzlich anerkannt, auch der auf Entschädigung ausgerichtete Schadenersatz eine abschreckende Wirkung entfalten, sein Hauptziel besteht jedoch darin, den tatsächlich erlittenen Schaden wiedergutzumachen. Strafschadenersatz bzw. exemplarischer Schadenersatz hingegen wird in der Regel verhängt, um das besonders schwerwiegende Fehlverhalten der den Schaden verursachenden Person zu verurteilen.
293. Der Wortlaut von Artikel 10 stimmt mit der entsprechenden Bestimmung im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 überein.²¹² Zur Erklärung der Entstehungsgeschichte und des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift enthielt der Erläuternde Bericht zu jenem Übereinkommen die folgende ausführliche, auf der Zwanzigsten Tagung verabschiedete Erklärung:²¹³
- (a) Beginnen wir mit einem Grundprinzip, das nie in Frage gestellt wurde: Entscheidungen, mit denen Schadenersatz zugesprochen wird, fallen in den Anwendungsbereich des Übereinkommens. So wird eine Entscheidung eines in einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung benannten Gerichts, die in ihrer Gesamtheit oder in einem Teil dem Kläger Schadenersatz zuspricht, nach dem Übereinkommen in allen Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt. Da sich solche Entscheidungen nicht von anderen Entscheidungen, die in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen, unterscheiden, findet Artikel 8 uneingeschränkt Anwendung. Dies gilt sowohl für die Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung als auch für sämtliche Versagungsgründe.
- (b) Während der Verhandlungen hat sich gezeigt, dass einige Delegationen Probleme mit Entscheidungen haben, mit denen ein weit über den tatsächlichen Schaden des Klägers hinausgehender Schadenersatz zugesprochen wird. Strafschadenersatz oder exemplarischer Schadenersatz ist dafür ein wichtiges Beispiel. Einige Delegationen waren der Ansicht, dass die in Artikel 9 Buchstabe e vorgesehene Ausnahme der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) diese Probleme lösen könnte, andere hingegen machten deutlich, dass dies im Rahmen ihrer begrenzten Definition des Konzepts des *ordre public* nicht möglich sei. Deshalb wurde vereinbart, dass es einen zusätzlichen Grund für die Versagung von Entscheidungen über Schadenersatz geben sollte. Dieser ist der neue Artikel 11. Wie für alle anderen Versagungsgründe gilt, sollte diese Bestimmung so restriktiv wie möglich ausgelegt und angewendet werden.
- (c) Artikel 11 gründet sich auf der unbestrittenen Hauptfunktion von Schadenersatz: Er soll für den tatsächlich erlittenen Schaden entschädigen. Deshalb besagt der neue Artikel 11 Absatz 1, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung versagt werden kann, sofern und soweit der Schadenersatz eine Partei nicht für einen tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil entschädigt. Es sollte

²¹² Art. 11 Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005.

²¹³ Es werden nur die relevanten Teile der Erklärung wiedergegeben. Die Passagen der Erklärung, die sich auf frühere Fassungen des Artikels zum Schadenersatz im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 bezogen, wurden ausgelassen. Die Auslassungen sind durch eckige Klammern gekennzeichnet. Der vollständige Wortlaut der Erklärung ist im Erläuternden Bericht zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 zu finden, siehe Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnrn. 203-205.

darauf hingewiesen werden, dass sich der englische Begriff *actual* in seiner Bedeutung von dem französischen Begriff *actuel* (der in der französischen Fassung nicht verwendet wird) unterscheidet; es werden also auch künftige Schäden erfasst.

(d) Dies bedeutet nicht, dass es dem ersuchten Gericht gestattet ist zu prüfen, ob es dieselbe Schadenersatzsumme hätte zusprechen können oder nicht. Die Schwelle ist viel höher. Artikel 11 greift nur, wenn aus der Entscheidung klar hervorgeht, dass der Schadenersatz über den tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil hinauszugehen scheint. Dies gilt insbesondere für Strafschadenersatz oder exemplarischen Schadenersatz. Diese Schadenersatzarten werden deshalb ausdrücklich genannt. In Ausnahmefällen könnte jedoch auch Schadenersatz, der vom Ursprungsgericht als kompensatorisch bezeichnet wird, unter diese Bestimmung fallen.

(e) Nach dieser Bestimmung wird auch Schadenersatz, der aufgrund einer Vereinbarung zwischen den Parteien (Vertragsstrafe) oder aufgrund einer Gesetzesvorschrift zugesprochen wird (gesetzlich festgesetzter Schadenersatz) als Entschädigung für einen tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil behandelt. Im Hinblick auf derartigen Schadenersatz könnte das ersuchte Gericht die Anerkennung und Vollstreckung nur versagen, sofern und soweit er dazu dienen soll, den Beklagten zu bestrafen und nicht dazu, in gerechter Weise eine angemessene Entschädigungshöhe zu veranschlagen.

(f) Es wäre falsch, danach zu fragen, ob das ersuchte Gericht das Recht des Ursprungsstaats oder das Recht des ersuchten Staats anwenden muss. Artikel 11 enthält ein eigenständiges Konzept. Natürlich wird diese Bestimmung vom ersuchten Gericht angewendet, diese Anwendung führt aber nicht dazu, dass auch einfach das Schadenersatzrecht des ersuchten Staates angewendet wird.

(g) Die Anerkennung und Vollstreckung darf nur insoweit versagt werden, als die Entscheidung über den tatsächlich erlittenen Schaden oder Nachteil hinausgeht. Für die meisten Delegationen ergibt sich dies vielleicht bereits als logische Konsequenz aus dem beschränkten Zweck dieser Bestimmung. Dennoch ist es sinnvoll, es ausdrücklich festzulegen. Dadurch wird ein „alles oder nichts“-Ansatz, der in einigen Rechtssystemen auf die *ordre-public*-Ausnahme angewendet wird, vermieden.

(h) [...] Artikel 11 sieht eine Überprüfung nur dann vor, wenn mit der Entscheidung Schadenersatz zugesprochen wird, der nicht für den tatsächlichen Schaden entschädigt; er lässt keine andere Überprüfung in der Sache selbst zu. Wie für alle anderen Versagungsgründe gilt, findet er nur in Ausnahmefällen Anwendung. Ein übermäßig ausführlicher Wortlaut in Bezug auf diese Fälle hätte ihnen zu viel politisches Gewicht gegeben.

(i) Artikel 11 verpflichtet das Gericht nicht, die Anerkennung und Vollstreckung zu versagen. Dies ergibt sich eindeutig aus seinem Wortlaut – das Gericht kann [...] versagen – und es steht im Einklang mit dem Ansatz des Artikels 9 [Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung] insgesamt. So beschränkt die Bestimmung in keiner Weise die Anerkennung und Vollstreckung von Schadenersatz nach innerstaatlichem Recht oder nach anderen internationalen Übereinkünften und sie gestattet (verlangt aber nicht) die Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen. Die Arbeitsgruppe war auch hier der Meinung, dass eine ausdrückliche Bestimmung hierzu ein übermäßig ausführlicher Wortlaut wäre, der dem Thema Schadenersatz zu viel Gewicht beimessen würde.

(j) [...] Auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 könnte argumentiert werden, dass Schadenersatz, der zur Deckung der Verfahrenskosten dient, keine Entschädigung für einen tatsächlichen Schaden darstellt. Aus einer vergleichenden Perspektive betrachtet wäre dies natürlich falsch. Es ist aber dennoch sinnvoll, in der Bestimmung ausdrücklich auf dieses Problem Bezug zu nehmen. Mit dieser Bezugnahme ist keine strikte Regel verbunden; es geht nur darum, die Tatsache zu berücksichtigen, dass Schadenersatz zur Deckung von Kosten dient.“

294. Dies gilt gleichermaßen für das vorliegende Übereinkommen.

Artikel 11 Gerichtliche Vergleiche

Gerichtliche Vergleiche, die von einem Gericht eines Vertragsstaats gebilligt oder die im Laufe eines Verfahrens vor einem Gericht eines Vertragsstaats geschlossen worden sind und die im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar sind, werden nach diesem Übereinkommen in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckt.

295. Das Übereinkommen findet Anwendung auf gerichtliche Vergleiche. Nach Artikel 11 werden Vergleiche, die von einem Gericht eines Staates gebilligt oder die im Laufe eines Verfahrens vor einem Gericht eines Staates geschlossen worden sind, und die im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar sind, nach diesem Übereinkommen in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckt.
296. **Gerichtliche Vergleiche.** Für gerichtliche Vergleiche wird in diesem Artikel in der englischen Originalfassung der Terminus *judicial settlements* als Äquivalent zu dem in der französischen Originalfassung verwendeten *transaction judiciaire* verwendet. Bei *judicial settlements*, wie sie in Ländern des Civil Law üblich sind, handelt es sich in der Regel um Verträge, die vor einem Gericht geschlossen oder von einem Gericht gebilligt wurden, und mit denen die Parteien, üblicherweise durch gegenseitige Zugeständnisse, einen Rechtsstreit beendet haben.²¹⁴ Solche Vereinbarungen haben einige oder sogar alle Wirkungen einer Endentscheidung. Damit unterscheiden sich solche gerichtlichen Vergleiche in der Regel von einem *consent order* oder *consent judgment* (bzw. *jugement d'accord*), also einer durch das Gericht mit der Zustimmung beider Parteien getroffenen Entscheidung. Solche *consent orders* oder *consent judgments* werden in Artikel 4 behandelt, nicht in Artikel 8.²¹⁵
297. Artikel 11 erfasst sowohl vor einem Gericht geschlossene Vergleiche (*in-court settlements*), d. h. Vergleiche, die im Laufe des Verfahrens vor einem Gericht gebilligt oder geschlossen wurden – wie dies in den meisten Civil Law-Staaten der Fall ist – als auch außerhalb des Gerichts geschlossene Vergleiche (*out-of-court settlements*), d. h. Vereinbarungen, die von den Parteien außerhalb eines Gerichtsverfahrens geschlossen und erst anschließend von einem Gericht gebilligt oder bestätigt wurden.²¹⁶ So fallen beispielsweise Vergleiche, die im Rahmen einer Mediation geschlossen werden, unter Artikel 11, wenn sie anschließend von einem Gericht gebilligt werden.²¹⁷ Diese Möglichkeit ergibt sich aus der im Text getroffenen Unterscheidung zwischen Vergleichen, die „von einem Gericht gebilligt“ worden sind, und Vergleichen, die „im Laufe eines Verfahrens vor einem Gericht geschlossen“ worden sind.

In beiden Fällen muss der gerichtliche Vergleich im Ursprungsstaat in derselben Weise vollstreckbar sein wie eine gerichtliche Entscheidung. Um das nachzuweisen, muss die Partei, die die Vollstreckung beantragt, die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe d bezeichnete Bescheinigung vorlegen, d. h. die Bescheinigung eines Gerichts des Ursprungsstaats darüber, dass der gerichtliche Vergleich oder ein Teil davon im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist.

298. **Vollstreckung versus Anerkennung.** Artikel 11 sieht die Vollstreckung gerichtlicher Vergleiche vor, nicht jedoch deren Anerkennung.²¹⁸ Daher kann nach dem Übereinkommen ein gerichtlicher Vergleich aus einem anderen Staat im ersuchten Staat beispielsweise nicht als verfahrensrechtliche Einwendung gegen einen neuen Klageanspruch angeführt werden.²¹⁹ Im Nygh/Pocar-Bericht wird erläutert, dass gerichtliche Vergleiche in einigen Rechtsordnungen keine Rechtskraftwirkung (*res judicata*) entfalten und daher nicht in einem anderen

²¹⁴ Siehe Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 207. In der Brüssel-Ia-Verordnung wird ein gerichtlicher Vergleich (*court settlement*) definiert als „Vergleich, der von einem Gericht eines Mitgliedstaats gebilligt oder vor einem Gericht eines Mitgliedstaats im Laufe eines Verfahrens geschlossen worden ist“.

²¹⁵ Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 379; Hartley/Dogauchi-Bericht Rdnr. 207.

²¹⁶ Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 enthält eine äquivalente Bestimmung zu gerichtlichen Vergleichen (Art. 12). Im Hartley/Dogauchi-Bericht wird nicht ausdrücklich auf den Umgang mit außerhalb eines Gerichts geschlossenen Vergleichen, die nachträglich von einem Gericht gebilligt werden, eingegangen (siehe Rdnr. 207). Die Auslegung im vorliegenden Erläuternden Bericht steht im Einklang mit dem Wortlaut der Bestimmung in beiden Instrumenten.

²¹⁷ Diese Auslegung führt nicht zu einer Überschneidung mit dem UNCITRAL-Übereinkommen über internationale Vergleichsvereinbarungen, die durch Mediation erzielt werden, oder mit dem gleichnamigen Modellgesetz. Beide Instrumente schließen durch Mediation erzielte Streitbelegungen, die entweder von Gerichten gebilligt oder im Laufe eines Gerichtsverfahrens geschlossen werden, ausdrücklich aus.

²¹⁸ Siehe oben, Rdnrn. 113-117.

²¹⁹ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnrn. 208-209 (mit einem Beispiel).

Staat anerkannt werden können.²²⁰ Im Hartley/Dogauchi-Bericht wird ergänzt, dass das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 die Anerkennung von gerichtlichen Vergleichen nicht vorsieht, „und zwar hauptsächlich deswegen, weil Vergleiche in verschiedenen Rechtssystemen sehr unterschiedliche Wirkungen haben“.²²¹ Das „Übereinkommen hindert ein Gericht jedoch nicht daran, den Vergleich als vertragliche Einrede gegen den Klageanspruch in der Sache zu behandeln“.²²² Ebenso wenig hindert das Übereinkommen ein Gericht daran, einem ausländischen gerichtlichen Vergleich nach innerstaatlichem Recht Rechtskraftwirkung zuzuerkennen.

299. Die Gründe für eine Versagung der Vollstreckung sind bei gerichtlichen Vergleichen dieselben wie bei gerichtlichen Entscheidungen. Es werden sich jedoch keine Zuständigkeitsfragen stellen, da Vergleiche im Wesentlichen auf Einvernehmlichkeit beruhen; das Gleiche gilt für auch andere in Artikel 7 genannte Versagungsgründe, z. B. eine nicht ordnungsgemäße Übermittlung. Der Hauptversagungsgrund für eine Vollstreckung dürfte in der Praxis die öffentliche Ordnung sein.

²²⁰ Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 123. Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass nach dem Vorentwurf des Übereinkommens von 1999 eine Entscheidung im Ursprungsstaat Rechtskraftwirkung haben musste, um anerkannt werden zu können (Art. 25 Abs. 2). Diese Bedingung enthält das vorliegende Übereinkommen nicht.

²²¹ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 209.

²²² Ebd.

Artikel 12 Vorzulegenden Schriftstücke

- (1) Die Partei, welche die Anerkennung geltend macht oder die Vollstreckung beantragt, hat Folgendes vorzulegen:
 - a) eine vollständige und beglaubigte Abschrift der Entscheidung;
 - b) bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei übermittelt worden ist;
 - c) alle Schriftstücke, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat wirksam oder gegebenenfalls vollstreckbar ist;
 - d) in dem in Artikel 11 bezeichneten Fall eine Bescheinigung eines Gerichts (einschließlich eines Gerichtsbediensteten) des Ursprungsstaats darüber, dass der gerichtliche Vergleich oder ein Teil davon im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist.

- (2) Kann das ersuchte Gericht anhand des Inhalts der Entscheidung nicht feststellen, ob die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind, so kann es die Vorlage weiterer erforderlicher Schriftstücke verlangen.

- (3) Einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung kann ein sich auf die Entscheidung beziehendes Schriftstück beigelegt werden, das von einem Gericht (einschließlich eines Gerichtsbediensteten) des Ursprungsstaats entsprechend dem von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht empfohlenen und veröffentlichten Formblatt ausgefertigt wurde.

- (4) Sind die in diesem Artikel bezeichneten Schriftstücke nicht in einer Amtssprache des ersuchten Staates abgefasst, so ist ihnen eine beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache beizufügen, sofern das Recht des ersuchten Staates nichts anderes vorsieht.

300. In Artikel 12 sind die Schriftstücke aufgeführt, die von der Partei, die die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen beantragt, vorgelegt werden müssen.²²³ In Rechtssystemen ohne besondere Anerkennungsverfahren (siehe unten, Rdnr. 308) muss die Partei, die die Anerkennung beantragt, diese Schriftstücke möglicherweise auch vorlegen, wenn sie sich auf die ausländische Entscheidung berufen will, beispielsweise im Wege der Einwendung.²²⁴

Absatz 1 – Die Partei, welche die Anerkennung geltend macht oder die Vollstreckung beantragt, hat Folgendes vorzulegen:

Buchstabe a – eine vollständige und beglaubigte Abschrift der Entscheidung;

Buchstabe b – bei einer im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde, aus der sich ergibt, dass das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei übermittelt worden ist;

Buchstabe c – alle Schriftstücke, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat wirksam oder gegebenenfalls vollstreckbar ist;

Buchstabe d – in dem in Artikel 11 bezeichneten Fall eine Bescheinigung eines Gerichts (einschließlich eines Gerichtsbediensteten) des Ursprungsstaats darüber, dass der gerichtliche Vergleich oder ein Teil davon im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist.

²²³ Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 13 des Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 und Art. 29 Abs. 1 des Vorentwurfs des Übereinkommens von 1999.

²²⁴ Im Hartley/Dogauchi-Bericht (Rdnr. 210) wird dieses Erfordernis auf Fälle eingegrenzt, in denen „die andere Partei Einwände gegen die Anerkennung der Entscheidung erhebt“. Dies steht jedoch der Möglichkeit nicht entgegen, dass Dritte oder örtliche Behörden (z. B. Registerbeamte) diese Schriftstücke anfordern können.

301. Nach Absatz 1 Buchstabe a ist die Vorlage einer vollständigen und beglaubigten Abschrift der Entscheidung erforderlich. „Entscheidung“ umfasst gegebenenfalls auch die Entscheidungsgründe des Gerichts, nicht nur den Tenor (dispositif).²²⁵ Bei Entscheidungen, die im Versäumnisverfahren ergangen sind, sieht Absatz 1 Buchstabe b die Vorlage der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift der Urkunde vor, aus der sich ergibt, dass das den Rechtsstreit einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück der säumigen Partei übermittelt worden ist. Bei einer nicht im Versäumnisverfahren ergangenen Entscheidung wird hingegen davon ausgegangen, dass eine Übermittlung an die Beklagtenseite erfolgte, sofern diese nichts Gegenteiliges darlegt (siehe Art. 7 Abs. 1 Buchst. a). Nach Absatz 1 Buchstabe c sind alle Schriftstücke vorzulegen, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass die Entscheidung im Ursprungsstaat wirksam oder gegebenenfalls vollstreckbar ist. Das wird im Allgemeinen durch das Ursprungsgericht in dem vom Ständigen Büro der Haager Konferenz bereitgestellten empfohlenen Formblatt (siehe Abs. 3) konstatiert. Nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften des ersuchten Staates kann aber auch auf andere Nachweise zurückgegriffen werden, etwa amtliche Verlautbarungen oder Rechtsgutachten.²²⁶ Bei gerichtlichen Vergleichen ist nach Abs. 1 Buchstabe d die Vorlage einer Bescheinigung eines Gerichts des Ursprungsstaats, einschließlich eines Gerichtsbediensteten,²²⁷ erforderlich, aus der hervorgeht, dass der gerichtliche Vergleich oder ein Teil davon im Ursprungsstaat in derselben Weise wie eine Entscheidung vollstreckbar ist (siehe oben, Rdnrn. 295-296). Diese Bescheinigung kann auch von einem anderen Gericht ausgestellt werden als dem, das an dem Vergleich beteiligt war.
302. Im Hartley/Dogauchi-Bericht werden zwei Punkte zu Absatz 1 geklärt. Erstens: Die Folgen der Nichtvorlage der erforderlichen Schriftstücke bestimmen sich nach der Rechtsordnung des ersuchten Staates. Zweitens: Ein Übermaß an Formalismus sollte vermieden werden. Wenn der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner durch die Nichtvorlage kein Nachteil entstanden ist, sollte der Vollstreckungsgläubigerin oder dem Vollstreckungsgläubiger gestattet werden, Versäumnisse zu korrigieren.²²⁸

Absatz 2 – Kann das ersuchte Gericht anhand des Inhalts der Entscheidung nicht feststellen, ob die Voraussetzungen dieses Kapitels erfüllt sind, so kann es die Vorlage weiterer erforderlicher Schriftstücke verlangen.

303. Absatz 2 sieht vor, dass das ersuchte Gericht die Vorlage weiterer Schriftstücke verlangen kann, um zu festzustellen, ob die Voraussetzungen des Kapitels II des Übereinkommens vorliegen. Das lässt erkennen, dass die in Absatz 1 enthaltene Aufzählung von Schriftstücken nicht erschöpfend ist. Eine unnötige Belastung der Parteien sollte allerdings vermieden werden.

Absatz 3 – Einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung kann ein sich auf die Entscheidung beziehendes Schriftstück beigefügt werden, das von einem Gericht (einschließlich eines Gerichtsbediensteten) des Ursprungsstaats entsprechend dem von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht empfohlenen und veröffentlichten Formblatt ausgefertigt wurde.

304. Absatz 3 sieht vor, dass einem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung das von der Haager Konferenz empfohlene und veröffentlichte Formblatt beigefügt werden kann.²²⁹ Dieses Formblatt wird von einem Gericht (einschließlich der Bediensteten dieses Gerichts) des Ursprungsstaats ausgefertigt. Das Übereinkommen schreibt nicht vor, dass das Gericht, welches das Formblatt ausfertigt, auch das Gericht sein muss, das die Entscheidung erlassen hat. Die Staaten sind zwar nicht verpflichtet, das Formblatt zu verwenden, doch seine Nutzung kann das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung erleichtern. Wird das Formblatt verwendet, kann sich das ersuchte Gericht, wenn keine Einwendungen geltend gemacht werden, auf die darin enthaltenen Angaben stützen. Doch auch wenn keine Einwendungen erhoben werden, haben die enthaltenen Informationen keinen endgültigen Charakter; das ersuchte Gericht kann über die Angelegenheit im Lichte aller

²²⁵ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 211.

²²⁶ Um die Wirksamkeit des Übereinkommens zu gewährleisten, müssen die Vertragsstaaten Möglichkeiten vorsehen, mit denen sich diese Anforderungen erfüllen lassen.

²²⁷ Die Bezugnahme auf Gerichtsbedienstete aus Art. 12 Abs. 1 Buchst. d findet sich in der Parallelbestimmung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 nicht (siehe Art. 13 Abs. 1 Buchst. e). Auf der Zweiundzwanzigsten Tagung wurde keine besondere Veranlassung gesehen, diese in Art. 12 Abs. 3 und in der Parallelbestimmung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 (siehe Art. 13 Abs. 3) vorgesehene Möglichkeit auszuschließen. Daher wurde die Bezugnahme auf Gerichtsbedienstete in Art. 12 Abs. 1 Buchst. d aufgenommen, ohne damit jedoch vom Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 abweichen zu wollen.

²²⁸ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 211.

²²⁹ Der Vollständigkeit halber wurde das Formblatt diesem Bericht vorangestellt. Es kann auch auf der Website der Haager Konferenz www.hcch.net unter dem Link „Entscheidungen“ abgerufen werden.

ihm vorliegenden Beweismittel entscheiden.²³⁰

305. Das Formblatt enthält auch einen Abschnitt für gerichtliche Vergleiche. Wird es im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Vergleich verwendet, so erfüllt es das Erfordernis einer Bescheinigung nach Absatz 1 Buchstabe d.

Absatz 4 – Sind die in diesem Artikel bezeichneten Schriftstücke nicht in einer Amtssprache des ersuchten Staates abgefasst, so ist ihnen eine beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache beizufügen, sofern das Recht des ersuchten Staates nichts anderes vorsieht.

306. In Absatz 4 geht es um die Sprache der in Artikel 12 bezeichneten Schriftstücke. Sind diese Schriftstücke nicht in einer Amtssprache des ersuchten Staates abgefasst, muss ihnen eine beglaubigte Übersetzung in eine Amtssprache beigefügt werden, sofern im ersuchten Staat nichts anderes gilt. Dieser Staat kann demnach auch vorsehen, dass überhaupt keine Übersetzung erforderlich ist oder dass eine nicht beglaubigte Übersetzung ausreicht.
307. Im Gegensatz zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 (siehe Art. 18) enthält das vorliegende Übereinkommen keine Bestimmung über die Befreiung von der Legalisation. Folglich richtet sich die Beglaubigung ausländischer Urkunden (also die Legalisation oder Apostille) nach den Vorschriften des ersuchten Staates, einschließlich der von diesem Staat ratifizierten internationalen Übereinkommen.

Artikel 13 Verfahren

- (1) Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht, ist für das Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Registrierung zur Vollstreckung sowie für die Vollstreckung der Entscheidung das Recht des ersuchten Staates maßgebend. Das Gericht des ersuchten Staates hat zügig zu handeln.
- (2) Das Gericht des ersuchten Staates darf die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung nach diesem Übereinkommen nicht mit der Begründung versagen, dass die Anerkennung oder Vollstreckung in einem anderen Staat geltend gemacht werden sollte.

Absatz 1 – Sofern dieses Übereinkommen nichts anderes vorsieht, ist für das Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Registrierung zur Vollstreckung sowie für die Vollstreckung der Entscheidung das Recht des ersuchten Staates maßgebend. Das Gericht des ersuchten Staates hat zügig zu handeln.

308. Absatz 1 sieht vor, dass für das Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Registrierung zur Vollstreckung sowie für die Vollstreckung der Entscheidung, soweit im Übereinkommen nicht etwas anderes bestimmt ist, das Recht des ersuchten Staates maßgebend ist. Somit richtet es sich nach dem Recht des ersuchten Staates, ob die Anerkennung automatisch erfolgt oder hierfür ein besonderes Verfahren erforderlich ist. Soweit nach dem Recht des ersuchten Staates kein besonderes Verfahren für die Anerkennung (im Unterschied zur Vollstreckung) einer ausländischen Entscheidung erforderlich ist, wird eine Entscheidung automatisch, d. h. kraft Gesetzes, auf der Grundlage von Artikel 4 des Übereinkommens anerkannt.²³¹
309. **Vollstreckungsverfahren.** Artikel 13 bezieht sich auf unterschiedliche Phasen des Vollstreckungsverfahrens im ersuchten Staat.²³² In zahlreichen Staaten durchläuft die Vollstreckung zwei Phasen: Zunächst leitet die Vollstreckungsgläubigerin oder der Vollstreckungsgläubiger ein Verfahren ein, um von der zuständigen Stelle des ersuchten Staates eine Feststellung oder Bestätigung zu erhalten, dass die ausländische Entscheidung in diesem Staat vollstreckbar ist. Eine solche Vollstreckbarerklärung wird in vielen Staaten als „Exequatur“ bezeichnet. In anderen Staaten kann ein Registrierungsverfahren vorgesehen sein. Die zweite Phase der Vollstreckung umfasst das gesetzlich vorgesehene Verfahren, mit dem die Gerichte (oder zuständigen Behörden) des ersuchten Staates sicherstellen, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der ausländischen Entscheidung Folge leistet. Das beinhaltet Maßnahmen wie Beschlagnahmen, Einziehungen, Pfändungen oder Zwangsveräußerungen. Diese – oft als „Durchsetzung“ der gerichtlichen Entscheidung bezeichnete – zweite Phase setzt eine Vollstreckbarerklärung oder eine Registrierung zur Vollstreckung voraus. Sobald die erste Phase abgeschlossen ist, spielt es in der Regel keine Rolle mehr, dass es sich um eine ausländische Entscheidung handelt; die Vollstreckungsgläubigerin oder der Vollstreckungsgläubiger hat im ersuchten Staat Zugang zu denselben Vollstreckungsmaßnahmen (zweite Phase der Vollstreckung), die auch für eine inländische Entscheidung zur Verfügung stehen würden. In anderen Staaten können diese beiden Phasen in einem einzigen Verfahren zusammengefasst sein, bei dem das Gericht eine Vollstreckbarerklärung in Bezug auf die ausländische Entscheidung aussprechen und gleichzeitig Vollstreckungsmaßnahmen anordnen kann. Unabhängig davon, wie sich das Verfahren in einem bestimmten Staat genau gestaltet: Nach Absatz 1 unterliegen beide Phasen des Vollstreckungsverfahrens dem Recht des ersuchten Staates.
310. **Verjährungsfristen.** Mit der Bezugnahme auf das Verfahren der Vollstreckung sollen durch Artikel 13 die Rechtsvorschriften des ersuchten Staates Berücksichtigung finden, die für die Vollstreckung einer Entscheidung Verjährungsfristen setzen.²³³ Diese Vorschriften gelten, sofern, wie in Artikel 13 ausdrücklich erwähnt, das „Übereinkommen nichts anderes vorsieht“. Das Übereinkommen sieht in Artikel 4 Absatz 3 vor, dass die Vollstreckung im ersuchten Staat davon abhängt, ob die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar

²³¹ Ebd., Rdnr. 215.

²³² Es ist allerdings zu beachten, dass in anderen Bestimmungen des Übereinkommens der Begriff „Vollstreckung“ im Sinne von „Vollstreckbarerklärung oder Registrierung zur Vollstreckung“ verwendet wird (siehe z. B. Art. 5 oder 7).

²³³ Die Verjährungsfrist, um die es hier geht, ist nur auf die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung bezogen und nicht mit der Verjährungsfrist zu verwechseln, die hinsichtlich des ursprünglichen geltend gemachten materiellen Rechts bzw. Anspruchs gilt, also der Verjährungsfrist für die Klageerhebung in dieser Sache vor einem Gericht. Letzteres ist eine Frage der Begründetheit der Entscheidung des Ursprungsgerichts und darf vom ersuchten Staat gemäß Art. 4 Abs. 2 nicht nachgeprüft werden.

ist. Daraus folgt, dass sich durch eine längere Verjährungsfrist für die Vollstreckung im ersuchten Staat die Vollstreckbarkeit einer ausländischen Entscheidung, die im Ursprungsstaat nicht mehr vollstreckbar ist, nicht verlängert.²³⁴

311. Der Fall, dass für die Vollstreckung von Entscheidungen im ersuchten Staat kürzere Verjährungsfristen gelten, wird davon allerdings nicht erfasst. Eine Vollstreckungsgläubigerin oder ein Vollstreckungsgläubiger könnte im ersuchten Staat ein Vollstreckungsverfahren einleiten wollen, während die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaats vollstreckbar ist, aber nachdem die Frist für die Vollstreckung nach dem Recht des ersuchten Staates schon abgelaufen ist. Selbst wenn die ausländische Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaats weiterhin vollstreckbar ist, steht Artikel 13 der Anwendung einer kürzeren Verjährungsfrist für die Vollstreckung der Entscheidung nach dem Recht des ersuchten Staates nicht entgegen. Bleibt die Entscheidung beispielsweise nach dem Recht des Ursprungsstaats (Staat A) 15 Jahre lang vollstreckbar, während das Recht des ersuchten Staates (Staat B) eine Fünfjahresfrist vorsieht, so geht Letztere vor. Das heißt, dass nach Ablauf der letztgenannten Frist die in Staat A ergangene Entscheidung in Staat B nicht mehr vollstreckbar ist.
312. Die in Artikel 13 enthaltene Bezugnahme auf das Recht des ersuchten Staates muss nicht zwangsläufig eine unmittelbare Bezugnahme auf dessen innerstaatliches Recht sein. Vielmehr kann das Recht des ersuchten Staates die entsprechende Verjährungsfrist auch durch Rückverweisung auf das Recht des Ursprungsstaats bestimmen oder gar die für das materielle Recht, über das die Entscheidung urteilt, geltende Verjährungsfrist anwenden. In dieser Frage gehen die Ansätze in den verschiedenen Rechtsordnungen weit auseinander und das Übereinkommen bezieht hinsichtlich der Art und Weise, wie die anwendbaren Verjährungsfristen im Recht des ersuchten Staates bestimmt werden, keine Position. Eine solche Auslegung ist notwendig, um eine Gleichbehandlung der Staaten in Verjährungsfragen zu gewährleisten.
313. **Allgemeiner Grundsatz nach dem Recht der Verträge.** Ungeachtet der vorstehenden Absätze ist die Verweisung auf das Recht des ersuchten Staates keine pauschale Verweisung. Nach Artikel 31 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens von 1969 ist ein Vertrag „nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen“. Ein wesentliches Element zur Gewährleistung der Wirksamkeit des Übereinkommens (siehe Abs. 2 der Präambel) ist der Grundsatz der Gleichbehandlung: In anderen Staaten ergangene Entscheidungen sind, sobald sie nach dem Übereinkommen für vollstreckbar erklärt worden sind, in gleicher Weise zu behandeln wie inländische Entscheidungen. Dieser Grundsatz hat auch Konsequenzen für die Verjährungsfristen. Insbesondere wäre ein nationales Gesetz, das für die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen kürzere Verjährungsfristen vorsieht als für inländische Entscheidungen, nicht mit ihm vereinbar. Ebenso kann, wenn das Recht des ersuchten Staates eine besondere Regelung hinsichtlich der Verjährungsfrist von Vollstreckbarerklärungen ausländischer Entscheidungen vorsieht, auch eine unangemessen kurze Frist mit dem Grundsatz der Wirksamkeit des Übereinkommens unvereinbar sein.
314. Absatz 1 sieht ferner vor, dass in Verfahren, die unter diese Bestimmung fallen, die Gerichte (oder zuständigen Behörden) des ersuchten Staates zügig vorgehen müssen. Die Vertragsstaaten sollten Bestimmungen zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen in Betracht ziehen.²³⁵
315. **Antrag auf Versagung.** Artikel 13 bezieht sich nur auf Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Registrierung zur Vollstreckung. Er hindert die Staaten jedoch nicht daran, Antragsverfahren für eine Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung vorzusehen. So können die Staaten vorsehen, dass die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner eine Nichtanerkennungserklärung (oder Nichtvollstreckbarerklärung) in Bezug auf eine in einem anderen Staat ergangene gerichtliche Entscheidung mit der Begründung beantragen kann, dass die Entscheidung nach Artikel 5 oder 6 oder aus einem der in Artikel 7 genannten Gründe nicht anerkennungsfähig ist.

Absatz 2 – Das Gericht des ersuchten Staates darf die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung nach diesem Übereinkommen nicht mit der Begründung versagen, dass die Anerkennung oder Vollstreckung in einem anderen Staat

²³⁴ Im innerstaatlichen Recht können für die zwei Phasen der Vollstreckung gesonderte Verjährungsfristen vorgesehen sein. Eine erste Verjährungsfrist kann für den Zeitraum der Einleitung eines Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung festgelegt sein (dies kann auch in Staaten gelten, in denen die beiden Phasen in einem einzigen Verfahren zusammengefasst sind). Wenn die entsprechende Entscheidung ergangen ist, kann für deren konkrete Durchsetzung eine andere Verjährungsfrist gelten. In diesem Fall kann die Vollstreckung der Entscheidung im ersuchten Staat auch noch nach dem Ablauf der Verjährungsfrist im Ursprungsstaat möglich sein. Dies erklärt sich durch den Umstand, dass eine Entscheidung im ersuchten Staat, sobald sie nach dem Übereinkommen für vollstreckbar erklärt worden ist, einer inländischen Entscheidung gleichgestellt ist und das Übereinkommen auf den Umgang mit ihr im ersuchten Staat keine Anwendung mehr findet.

²³⁵ Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 216.

geltend gemacht werden sollte.

316. Absatz 2 sieht vor, dass das Gericht des ersuchten Staates die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen nicht mit der Begründung versagen darf, dass die Anerkennung und Vollstreckung in einem anderen Staat geltend gemacht werden sollte. Das bedeutet, dass ein Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung nicht versagen darf, weil es beispielsweise ein anderes Gericht gibt, welches für die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung zweckmäßiger und geeigneter wäre.
317. Dem Übereinkommen zufolge kann die Vollstreckungsgläubigerin oder der Vollstreckungsgläubiger die Anerkennung und Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung in jedem Staat beantragen. Eine Vollstreckungsgläubigerin oder ein Vollstreckungsgläubiger kann, auch wenn dies mit höheren Kosten verbunden sein sollte, ein berechtigtes Interesse daran haben, die Vollstreckung einer Entscheidung in mehr als einem Staat geltend zu machen, z. B. in Fällen von Verfügungen mit weltweiter Wirkung oder von auf Geldzahlung lautenden Entscheidungen gegen eine Partei, die in verschiedenen Staaten über Vermögenswerte verfügt, welche aber jeweils einzeln nicht ausreichen, um der Entscheidung nachzukommen.
318. Die Notwendigkeit dieser Bestimmung erklärt sich aus den unterschiedlichen Ansätzen in Bezug auf die in diesem Absatz erörterte Frage. In vielen Rechtsordnungen erfordert die Vollstreckung keine Zuständigkeitsgrundlage, d. h. keine besondere Verbindung zwischen der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner und dem ersuchten Staat, wie etwa das Vorhandensein von Vermögenswerten der Schuldnerin oder des Schuldners in diesem Staat. Das Interesse der Vollstreckungsgläubigerin oder des Vollstreckungsgläubigers allein reicht aus.
319. In anderen Rechtsordnungen hingegen erfordert die Vollstreckung einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung sehr wohl eine Zuständigkeitsgrundlage, etwa den Wohnsitz oder das Vorhandensein von Vermögenswerten der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners im ersuchten Staat. In einigen dieser Rechtsordnungen kann die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner sogar gegen das Exequaturverfahren vorgehen, indem das Rechtsinstitut des *forum non conveniens* bemüht, also geltend gemacht wird, dass die Vollstreckung in einem anderen Staat zweckmäßiger und geeigneter wäre. Dadurch kann sich das Verfahren verzögern und für die Vollstreckungsgläubigerin oder den Vollstreckungsgläubiger mühsam werden. Absatz 2 ist auf diese Art von Rechtssystemen ausgerichtet und sieht eine Ausnahme von Absatz 1 vor. Obwohl für das Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckbarerklärung oder Registrierung zur Vollstreckung sowie für die Vollstreckung der Entscheidung das Recht des ersuchten Staates maßgebend ist, können die Gerichte des ersuchten Staates die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen nicht mit der Begründung versagen, dass sie in einem anderen Staat geltend gemacht werden sollte. Dadurch wird in der Praxis sichergestellt, dass das Rechtsinstitut des *forum non conveniens* nicht als Grund für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung herangezogen wird.

Artikel 14 Verfahrenskosten

- (1) **Einer Partei, die in einem Vertragsstaat die Vollstreckung einer von einem Gericht eines anderen Vertragsstaats erlassenen Entscheidung beantragt, darf nicht allein wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder mangels Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem Staat, in dem die Vollstreckung geltend gemacht wird, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, auferlegt werden.**
- (2) **Ein Kostenfestsetzungsbeschluss, der in einem Vertragsstaat gegen eine Person erlassen wurde, die nach Absatz 1 oder nach dem Recht des Staates, in dem das Verfahren eingeleitet wurde, von einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit ist, wird auf Antrag der Person, zu deren Gunsten der Kostenfestsetzungsbeschluss ergeht, in jedem anderen Vertragsstaat für vollstreckbar erklärt.**
- (3) **Ein Staat kann erklären, dass er Absatz 1 nicht anwendet, oder mittels einer Erklärung bestimmen, welche seiner Gerichte Absatz 1 nicht anwenden.**

320. In Artikel 14 geht es um Sicherheitsleistungen, die verlangt werden können, um die Zahlung der Kosten des Verfahrens, einschließlich der Vollstreckbarerklärung oder Registrierung zur Vollstreckung, und die Vollstreckung der Entscheidung zu gewährleisten.²³⁶ In dieser Bestimmung spiegelt sich ein Kompromiss wider. Einige Staaten haben sich für einen grundsätzlichen Verzicht auf Sicherheitsleistungen ausgesprochen. Andere wollten diese Frage lieber dem innerstaatlichen Recht überlassen. Die erste Sichtweise findet sich in den Absätzen 1 und 2 wieder, während der zweiten Sichtweise mit Absatz 3 in Form eines Opt-out-Mechanismus Rechnung getragen wurde.

Absatz 1 – Einer Partei, die in einem Vertragsstaat die Vollstreckung einer von einem Gericht eines anderen Vertragsstaats erlassenen Entscheidung beantragt, darf nicht allein wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder mangels Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem Staat, in dem die Vollstreckung geltend gemacht wird, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Bezeichnung es auch sei, auferlegt werden.

321. Artikel 14 Absatz 1 spiegelt die traditionelle Auffassung wider, dass von antragstellenden Parteien nicht allein deshalb eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung verlangt werden kann, weil sie Angehörige eines anderen Staates sind oder weil ihr Aufenthalt oder Wohnsitz in einem anderen Staat liegt.²³⁷ Absatz 1 untersagt lediglich die Forderung einer Sicherheit, die ausschließlich auf solchen Gründen basiert. Aus anderen Gründen, etwa wenn die Vollstreckungsgläubigerin oder der Vollstreckungsgläubiger kein Vermögen im ersuchten Staat hat, kann folglich eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Diese Bestimmung gilt sowohl für natürliche als auch für juristische Personen, unabhängig davon, ob sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Vertragsstaats oder eines Drittstaats besitzen (oder ob sie ihren Aufenthalt oder Wohnsitz in einem anderen Vertragsstaat oder in einem Drittstaat haben).²³⁸

Absatz 2 – Ein Kostenfestsetzungsbeschluss, der in einem Vertragsstaat gegen eine Person erlassen wurde, die nach Absatz 1 oder nach dem Recht des Staates, in dem das Verfahren eingeleitet wurde, von einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit ist, wird auf Antrag der Person, zu deren Gunsten der Kostenfestsetzungsbeschluss ergeht, in jedem anderen Vertragsstaat für vollstreckbar erklärt.

322. Artikel 14 Absatz 2 ergibt sich aus dem Prinzip des grundsätzlichen Verzichts auf Sicherheitsleistungen. Er schützt die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner, wenn die Vollstreckung der Entscheidung versagt wird und ein Kostenfestsetzungsbeschluss gegen die Vollstreckungsgläubigerin oder den Vollstreckungsgläubiger ergeht. Ein solcher Beschluss fällt nach Absatz 2 in den Anwendungsbereich des

²³⁶ Das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 enthält keine vergleichbare Bestimmung.

²³⁷ Nygh/Pocar-Bericht, Rdnr. 356.

²³⁸ Zu beachten ist, dass in dieser Bestimmung der Begriff „Aufenthalt“ nicht durch das Adjektiv „gewöhnlich“ konkretisiert wird. Die Erklärung hierfür könnte darin liegen, dass damit Art. 14 Satz 1 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über den internationalen Zugang zur Rechtspflege (im Folgenden: „Haager Rechtspflegeübereinkommen von 1980“) abgebildet wird, der denselben Wortlaut hat.

Übereinkommens und ist in jedem anderen Staat vollstreckbar. Diese Sonderbestimmung ist erforderlich, weil ein solcher Kostenbeschluss andernfalls nicht als Entscheidung im Sinne des Übereinkommens gelten würde. Nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b sind nur Kostenfestsetzungsbeschlüsse, die „sich auf eine Entscheidung in der Sache bezieh[en], die nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann“, nach dem Übereinkommen vollstreckbar. Eine Entscheidung über die Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung ist keine „Entscheidung in der Sache“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b. Obwohl die Vollstreckung eines Kostenfestsetzungsbeschlusses nach Artikel 14 Absatz 2 zulässig ist, kann sie unter Berufung auf die in Artikel 7 des Übereinkommens genannten Gründe versagt werden.

323. Absatz 2 findet in zwei Situationen Anwendung: Dieser Absatz findet erstens Anwendung, wenn im Einklang mit Absatz 1 eine Befreiung von der Pflicht zu Sicherheitsleistungen für die Kosten gewährt wurde. Dies setzt voraus, dass nach dem Recht des ersuchten Staates sonst üblicherweise allein aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Aufenthalts der Vollstreckungsgläubigerin oder des Vollstreckungsgläubigers für die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen eine Sicherheitsleistung für die Kosten verlangt werden würde, aber nach Absatz 1, d. h. für Entscheidungen, die in einem anderen Vertragsstaat ergangen sind, eine Befreiung gewährt wurde. Diese Befreiung kann automatisch kraft Gesetzes oder jeweils im Einzelfall durch eine Entscheidung des ersuchten Gerichts erfolgen. Zweitens findet dieser Absatz Anwendung, wenn entsprechende Sicherheitsleistungen im Recht des ersuchten Staates überhaupt nicht vorgesehen sind, d. h. wenn im Recht des ersuchten Staates keine Sicherheitsleistungen für die Kosten allein aufgrund der ausländischen Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Aufenthalts der Vollstreckungsgläubigerin oder des Vollstreckungsgläubigers festgeschrieben sind. Natürlich muss auch diesen Staaten die Bestimmung in vollem Umfang zugutekommen, indem die Kostenentscheidungen ihrer Gerichte auch im Rahmen des Übereinkommens zirkulieren können. Die Formulierung „oder nach dem Recht des Staates, in dem das Verfahren eingeleitet wurde“ bezieht sich auf diese zweite Situation.²³⁹

Absatz 3 – Ein Staat kann erklären, dass er Absatz 1 nicht anwendet, oder mittels einer Erklärung bestimmen, welche seiner Gerichte Absatz 1 nicht anwenden.

324. Absatz 3 schließlich sieht einen Mechanismus vor, der es erlaubt, mittels Erklärung von dem Prinzip des grundsätzlichen Verzichts auf Sicherheitsleistungen abzuweichen. Ein Staat kann erklären, dass er Absatz 1 in einigen oder allen seinen Gerichten nicht anwenden wird. So ist es möglich, die Anwendung von Absatz 1 im Hinblick auf bestimmte Gerichte (zum Beispiel auf Bundesgerichte, nicht aber auf einzelstaatliche Gerichte) auszuschließen.
325. Aus Artikel 14 geht nicht hervor, wie der Grundsatz der Gegenseitigkeit anzuwenden ist, wenn ein Staat eine Erklärung nach Absatz 3 abgibt. Stellt man auf den Ursprung der Entscheidung ab, dann sollte im Falle einer Entscheidung, die von den Gerichten eines Staates erlassen wurde, der eine solche Erklärung abgegeben hat, die Vollstreckungsgläubigerin oder der Vollstreckungsgläubiger nicht von dem in Absatz 1 verankerten grundsätzlichen Verzicht auf Sicherheitsleistungen profitieren. Absatz 2 sollte nicht auf die Kostenbeschlüsse, die von einem Gericht eines Staates erlassen wurden, der die Erklärung abgegeben hat, angewendet werden, wenn dieses Gericht eine Sicherheitsleistung für die Kosten verlangt hat.²⁴⁰

²³⁹
²⁴⁰

Siehe Art. 15 Haager Rechtspflegeübereinkommen von 1980.

Dazu dürfte es natürlich nur dann kommen, wenn die Sicherheitsleistung zur vollständigen Deckung des Kostenbeschlusses nicht ausreicht.

Artikel 15**Anerkennung und Vollstreckung nach innerstaatlichem Recht**

Vorbehaltlich des Artikels 6 steht dieses Übereinkommen der Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung nach innerstaatlichem Recht nicht entgegen.

326. Artikel 15 behandelt das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und dem innerstaatlichen Recht und bestimmt, dass das Übereinkommen vorbehaltlich des Artikels 6 der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nach innerstaatlichem Recht nicht entgegensteht. Diese Regelung beruht auf dem Grundsatz des *favor recognitionis*. Wenn eine Gerichtsentscheidung nicht nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt werden kann, weil sie beispielsweise nicht nach Artikel 5 anerkennungs- und vollstreckungsfähig ist, kann eine Partei dennoch ihre Anerkennung und Vollstreckung nach innerstaatlichem Recht beantragen. Oder anders gesagt: Im Übereinkommen ist ein Mindeststandard für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen festgelegt, den die Staaten jedoch auch weiter herabsetzen können. Wenn eine gerichtliche Entscheidung nicht nach dem Übereinkommen anerkennungs- und vollstreckungsfähig ist, dann hängt es vom innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates ab, ob eine Partei auf das innerstaatliche Recht „als Ganzes“ zurückgreifen oder Bestimmungen aus beiden Systemen miteinander kombinieren kann.
327. Artikel 6 untersagt jedoch die Berufung auf innerstaatliches Recht zur Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung, die im Widerspruch zu der in dieser Bestimmung festgelegten ausschließlichen Zuständigkeitsgrundlage steht (siehe oben, Rdnr. 231).

Kapitel III - Allgemeine Vorschriften

Artikel 16 Übergangsbestimmung

Dieses Übereinkommen ist auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen anzuwenden, wenn es zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung im Ursprungsstaat zwischen diesem und dem ersuchten Staat wirksam war.

328. Artikel 16 behandelt die Anwendbarkeit des Übereinkommens in zeitlicher Hinsicht. Das Übereinkommen ist anwendbar, wenn es zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung im Ursprungsstaat zwischen diesem und dem ersuchten Staat bereits wirksam war. Das ersuchte Gericht muss prüfen, i) wann das Verfahren im Ursprungsstaat eingeleitet wurde (siehe oben, Rdnr. 41) und ii) ob das Übereinkommen zu diesem Zeitpunkt im Verhältnis zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat wirksam war. Artikel 16 beruht somit auf einem Rückwirkungsverbot. Das sorgt für Rechtssicherheit. Alle Parteien können vor der Einleitung des Verfahrens feststellen, ob die künftige Entscheidung nach dem Übereinkommen zirkulieren wird, und ihre Verfahrensstrategien entsprechend ausrichten.
329. Die Bestimmung der Anwendbarkeit des Übereinkommens in zeitlicher Hinsicht ist getrennt von der Frage seines Inkrafttretens (siehe unten, Art. 28) und der Aufnahme von Beziehungen zwischen zwei Vertragsstaaten (siehe unten, Art. 29) zu betrachten. Da das Übereinkommen nur zwischen zwei Vertragsstaaten greifen kann (siehe oben, Art. 1 Abs. 2), setzt Artikel 16 voraus, dass i) das Übereinkommen in Kraft getreten ist (Art. 28) und ii) weder der Ursprungsstaat noch der ersuchte Staat der Aufnahme von Beziehungen zum jeweils anderen Staat nach Artikel 29 entgegengetreten ist, d. h. Artikel 16 setzt voraus, dass das Übereinkommen zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat „wirksam“ ist.
330. **Beispiel.** Staat A ratifiziert das Übereinkommen im April 2020 und Staat B im Mai 2020. Nach Artikel 28 und Artikel 29 Absatz 1 erfolgt, sofern keiner der beiden Staaten eine Erklärung nach Artikel 29 Absatz 2 oder 3 abgibt, das Inkrafttreten und Wirksamwerden des Übereinkommens zwischen diesen beiden Staaten am 1. Juni 2021 (siehe unten, Rdnr. 401). Gemäß Artikel 16 gilt es dann für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die aus Verfahren resultieren, die an oder ab diesem Tag eingeleitet wurden.

Artikel 17

Die Anerkennung und Vollstreckung beschränkende Erklärungen

Ein Staat kann erklären, dass seine Gerichte die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versagen können, die von einem Gericht eines anderen Vertragsstaats erlassen wurde, wenn die Parteien ihren Aufenthalt im ersuchten Staat hatten und die Beziehung der Parteien und alle anderen für den Rechtsstreit maßgeblichen Elemente mit Ausnahme des Ortes des Ursprungsgerichts nur zum ersuchten Staat eine Verbindung aufwiesen.

331. Artikel 17 sieht vor, dass ein Staat erklären kann, dass seine Gerichte die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versagen können, die von einem Gericht eines anderen Staates erlassen wurde, wenn die Parteien ihren Aufenthalt im ersuchten Staat hatten und die Beziehung der Parteien und alle anderen für den Rechtsstreit maßgeblichen Elemente (mit Ausnahme des Ortes des Ursprungsgerichts) nur zum ersuchten Staat eine Verbindung aufwiesen. Diese Bestimmung entstammt dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 (siehe Art. 20).
332. **Begründung.** Artikel 17 behandelt Situationen, die sich aus dem Blickwinkel des ersuchten Staates als rein innerstaatlicher Sachverhalt darstellen. Er ermöglicht in solchen Fällen einem Staat, sich von der Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nach dem Übereinkommen zu befreien. Normalerweise finden die Instrumente der Haager Konferenz nur auf internationale Sachverhalte Anwendung. Für die Zwecke der Anerkennung und Vollstreckung ist ein Sachverhalt allerdings immer dann international, wenn die Entscheidung in einem anderen Staat ergangen ist als dem, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung geltend gemacht wird. Doch es sind Konstellationen vorstellbar, bei denen die Internationalität des Sachverhalts von den Parteien konstruiert wurde. Auch bei einem rein innerstaatlichen Sachverhalt können einige der in Artikel 5 festgelegten Kriterien erfüllt sein, insbesondere diejenigen, die auf einer stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung basieren (siehe Art. 5 Abs. 1 Buchst. c, e, f, k, l oder m). Eine in solchen Fällen ergangene Entscheidung würde im Regelfall sogar dann nach dem Übereinkommen zirkulieren, wenn der Rechtsstreit keine zusätzlichen Verbindungen zum Ursprungsstaat aufweist. Mit Artikel 17 wird anerkannt, dass ein solcher Fall unter Umständen keinen tatsächlich internationalen Sachverhalt darstellt und der Rechtsstreit bei ordnungsgemäßer Prüfung der Anknüpfungspunkte der Streitigkeit im ersuchten Staat hätte ausgetragen werden müssen. Die Staaten können eine Erklärung abgeben, um solche Fälle zu berücksichtigen.
333. **Maßgeblicher Zeitpunkt.** Der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob ein Sachverhalt rein innerstaatlich ist, ist der Zeitpunkt, zu dem das Verfahren im Ursprungsstaat eingeleitet wurde. Wenn also der ersuchte Staat die in Artikel 17 vorgesehene Erklärung abgegeben hat, dann muss das ersuchte Gericht also prüfen, ob zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung im Ursprungsstaat die Parteien ihren Aufenthalt im ersuchten Staat hatten und ob ihre Beziehungen und alle anderen maßgeblichen Elemente ebenfalls nur mit dem ersuchten Staat verbunden waren.²⁴¹ Nur in einem solchen Fall kann das ersuchte Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung nach Artikel 17 versagen.
334. **Beispiel.** Die Parteien haben ihren Aufenthalt im Staat A und alle anderen maßgeblichen Elemente weisen nur zu diesem Staat eine Verbindung auf. Eine der Parteien strengt ein Verfahren vor einem Gericht in Staat B an und die beklagte Partei trägt zur Sache vor, ohne die Unzuständigkeit zu rügen. Erlässt daraufhin das Gericht des Staates B eine Entscheidung in der Sache, so kann diese Entscheidung nach dem Übereinkommen zirkulieren. Wenn Staat A jedoch die in Artikel 17 vorgesehene Erklärung abgegeben hat, dann ist er nicht verpflichtet, diese Entscheidung anzuerkennen oder zu vollstrecken. Andere Staaten können sich aber nicht auf die von Staat A abgegebene Erklärung berufen, um die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung zu versagen.

²⁴¹

Zu beachten ist, dass in dieser Bestimmung wie auch in Art. 20 des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 nicht der Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“, sondern nur „Aufenthalt“ verwendet wird. In der Praxis ist das nicht von Bedeutung, da die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung nicht erfüllt sind, wenn der Aufenthalt nicht der gewöhnliche Aufenthalt ist.

Artikel 18

Erklärungen in Bezug auf besondere Rechtsgebiete

- (1) Hat ein Staat ein großes Interesse daran, dieses Übereinkommen auf ein besonderes Rechtsgebiet nicht anzuwenden, so kann dieser Staat erklären, dass er das Übereinkommen auf dieses Rechtsgebiet nicht anwenden wird. Ein Staat, der eine solche Erklärung abgibt, hat sicherzustellen, dass die Erklärung nicht weiter reicht als erforderlich und dass das ausgeschlossene Rechtsgebiet klar und eindeutig bezeichnet ist.
- (2) In Bezug auf dieses Rechtsgebiet ist das Übereinkommen nicht anzuwenden
- a) in dem Vertragsstaat, der die Erklärung abgegeben hat;
 - b) in anderen Vertragsstaaten, in denen die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung geltend gemacht wird, die von einem Gericht eines Vertragsstaats, der die Erklärung abgegeben hat, erlassen wurde.

335. Artikel 18 ermöglicht es den Staaten, durch Abgabe einer Erklärung die Liste der vom Anwendungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossenen Rechtsgebiete über die in Artikel 2 Absatz 1 aufgezählten Angelegenheiten hinaus zu erweitern. Er sieht vor, dass ein Staat, wenn er ein großes Interesse daran hat, das Übereinkommen auf ein besonderes Rechtsgebiet nicht anzuwenden, erklären kann, dass er es darauf nicht anwenden wird.

336. **Begründung.** Mit dieser Bestimmung wird die Ratifizierung des Übereinkommens erleichtert, indem die Festlegung seines Anwendungsbereichs „gelockert“ wird. Gäbe es keine solchen Opt-out-Möglichkeiten, würden einige Staaten vielleicht nicht Vertragspartei des Übereinkommens werden.²⁴² Diese Strategie ist jedoch gegenüber den Interessen der anderen Staaten und der grundlegenden Zielsetzung des Übereinkommens selbst, d. h. der Verbesserung der grenzüberschreitenden Wirksamkeit von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, abzuwägen. Um hier ein Gleichgewicht zu erzielen, enthält Artikel 18 bestimmte Schutzvorkehrungen.

Absatz 1 – Hat ein Staat ein großes Interesse daran, dieses Übereinkommen auf ein besonderes Rechtsgebiet nicht anzuwenden, so kann dieser Staat erklären, dass er das Übereinkommen auf dieses Rechtsgebiet nicht anwenden wird. Ein Staat, der eine solche Erklärung abgibt, hat sicherzustellen, dass die Erklärung nicht weiter reicht als erforderlich und dass das ausgeschlossene Rechtsgebiet klar und eindeutig bezeichnet ist.

337. **Schutzvorkehrungen.** Erstens sollte ein Staat nur dann eine Erklärung abgeben, wenn er ein großes Interesse daran hat, und die Erklärung sollte dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, d. h. der Anwendungsbereich der Erklärung sollte nicht weiter reichen als erforderlich. Im Einklang mit diesem Grundsatz kann der Ausschluss durch Bezugnahme auf einen bestimmten Streitgegenstand festgelegt werden, z. B. „Verträge über unbewegliche Sachen“, „Verbraucherverträge“, „Arbeitsverträge“, „Umweltschäden“ oder „Kartellangelegenheiten“. Diese Bezugnahmen können weiter eingegrenzt werden, etwa durch: i) eine besondere Verbindung zwischen dem Gegenstand und dem ersuchten Staat, also etwa „Verträge über unbewegliche Sachen, die im ersuchten Staat belegen sind“; oder ii) eine besondere Art von Abhilfemaßnahme im Hinblick auf diesem Gegenstand, also beispielsweise „Anordnungen in Kartellangelegenheiten“. Eine solche Herangehensweise steht im Einklang mit der dieser Bestimmung zu Grunde liegenden Strategie, da so gewährleistet wird, dass die Erklärung „nicht weiter reicht als erforderlich“.²⁴³

338. Zweitens muss das ausgeschlossene Rechtsgebiet klar und eindeutig bezeichnet sein. Dadurch wird sichergestellt, dass für Parteien und andere Staaten problemlos der Anwendungsbereich und die Tragweite

²⁴² Siehe auch Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 236.

²⁴³ Es sei darauf hingewiesen, dass Rdnr. 235 im Hartley/Dogauchi-Bericht dahingehend aufgefasst werden kann, dass eine strengere Auslegung der parallelen Bestimmung des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 nahegelegt wird. Die einzige bisher nach Art. 21 des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 abgegebene Erklärung entspricht der in diesem Bericht vorgenommenen Auslegung (siehe Erklärung der Europäischen Union vom 11. Juni 2015 nach Art. 21 des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005, abrufbar auf der Website der Haager Konferenz www.hcch.net unter dem Link „Gerichtsstandsvereinbarungen“, dann „Statustabelle“).

der Erklärung erkennbar sind.²⁴⁴ Jede Erklärung nach Artikel 18 muss gemäß Artikel 30 dem Verwahrer notifiziert werden, der die anderen Staaten davon in Kenntnis setzt (Art. 32 Buchst. c). Um Transparenz zu gewährleisten, werden die Erklärungen auch auf der Website der Haager Konferenz veröffentlicht.

339. Das Übereinkommen macht keine besonderen Formvorschriften für die Erklärungen. Gibt ein Staat jedoch eine Erklärung ab, in der er beispielsweise erklärt, dass das Übereinkommen auf Angelegenheiten, die in seine ausschließliche Gerichtsbarkeit fallen, nicht anwendbar ist, so sollte er eine klare und eindeutige Aufstellung dieser Angelegenheiten beifügen.²⁴⁵
340. **Rückwirkungsverbot.** Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens im ersuchten Staat abgegebene Erklärung nach Artikel 18 wird gleichzeitig wirksam. Wird eine Erklärung aber nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für den ersuchten Staat abgegeben, wird sie am ersten Tag des Monats wirksam, der auf eine Zeitspanne von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt (siehe Art. 30 Abs. 4). Eine solche Erklärung gilt nicht für Entscheidungen, die in Verfahren ergehen, die vor dem Ursprungsgericht bereits eingeleitet waren, als die Erklärung wirksam wurde (siehe Art. 30 Abs. 5). Damit ist sichergestellt, dass die Parteien bei der Einleitung des Verfahrens absehen können, ob die künftige Entscheidung von dieser Erklärung betroffen sein wird oder nicht.

Absatz 2 – In Bezug auf dieses Rechtsgebiet ist das Übereinkommen nicht anzuwenden

Buchstabe a) – in dem Vertragsstaat, der die Erklärung abgegeben hat;

Buchstabe b) – in anderen Vertragsstaaten, in denen die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung geltend gemacht wird, die von einem Gericht eines Vertragsstaats, der die Erklärung abgegeben hat, erlassen wurde.

341. **Gegenseitigkeit.** Absatz 2 legt im Hinblick auf Erklärungen nach Artikel 18 Absatz 1 Gegenseitigkeit fest. In Bezug auf die durch eine Erklärung ausgeschlossenen Angelegenheiten ist das Übereinkommen nicht anzuwenden i) in dem Staat, der die Erklärung abgegeben hat, und ii) in anderen Staaten, in denen die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung geltend gemacht wird, die in dem Staat, der die Erklärung abgegeben hat, ergangen ist. Im letztgenannten Fall steht der Gegenseitigkeitsgrundsatz jedoch einer Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung nach innerstaatlichem Recht nicht entgegen.
342. **Überprüfung von Erklärungen.** Nach Artikel 21 ist vorgesehen, dass die praktische Durchführung von Erklärungen nach Artikel 18 von Zeit zu Zeit geprüft werden kann (siehe unten, Rdnr. 354).

²⁴⁴ Im Hartley/Dogauchi-Bericht wird in Fußnote 274 darauf hingewiesen, dass ein Vertragsstaat, der eine Erklärung abgibt, diese, wenn er das wünscht, zunächst als Entwurf an den Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Haager Konferenz übermitteln kann, damit sie zur Stellungnahme an die anderen Vertragsstaaten weitergeleitet wird.

²⁴⁵ Siehe das *Aide-Mémoire* des Vorsitzes der Spezialkommission (Spezialkommission zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (13.-17. November 2017)), Rdnr. 23.

Artikel 19

Erklärungen in Bezug auf Entscheidungen, die einen Staat betreffen

- (1) Ein Staat kann erklären, dass er dieses Übereinkommen nicht auf Entscheidungen anwendet, die in einem Verfahren ergangen sind, bei dem als Partei beteiligt ist
- a) dieser Staat selbst oder eine für diesen Staat handelnde natürliche Person oder
 - b) eine Regierungsstelle dieses Staates oder eine für eine solche Regierungsstelle handelnde natürliche Person.

Ein Staat, der eine solche Erklärung abgibt, hat sicherzustellen, dass die Erklärung nicht weiter reicht als erforderlich und dass der Ausschluss vom Anwendungsbereich klar und eindeutig bezeichnet ist. Die Erklärung darf nicht zwischen Entscheidungen unterscheiden, bei denen der Staat, eine Regierungsstelle des Staates oder eine für ihn beziehungsweise sie handelnde natürliche Person Beklagter oder Kläger in dem Verfahren vor dem Ursprungsgericht ist.

- (2) Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung, die ein Gericht eines Staates erlassen hat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann in dem in der Erklärung festgelegten Umfang versagt werden, wenn die Entscheidung in einem Verfahren ergangen ist, bei dem der Staat, der die Erklärung abgegeben hat, der ersuchte Staat, eine ihrer Regierungsstellen oder eine für einen beziehungsweise eine von ihnen handelnde natürliche Person als Partei beteiligt ist.

343. Diese Bestimmung ermöglicht es einem Staat, eine Erklärung abzugeben, wonach er das Übereinkommen nicht auf Entscheidungen anwenden wird, die in einem Verfahren ergangen sind, an dem er oder eine seiner Regierungsstellen oder eine für ihn oder eine solche Stelle handelnde natürliche Person als Partei beteiligt war, auch wenn die Entscheidung eine Zivil- oder Handelssache betrifft.

344. **Begründung.** Das Übereinkommen schließt Entscheidungen nicht schon allein deshalb von seinem Anwendungsbereich aus, weil ein Staat Verfahrenspartei war (Art. 2 Abs. 4). Es findet zwar ausdrücklich nur auf Zivil- und Handelssachen Anwendung (Art. 1 Abs. 1), aber einige Delegationen waren der Auffassung, dass die Anwendung dieser Einschränkung sich in Bezug auf Vertragsstaaten schwierig gestalten könnte, insbesondere im Hinblick auf die Frage, inwieweit diese hoheitliche Befugnisse ausgeübt haben. Eine weitere Befürchtung war, dass die Wahrung der Immunitäten nach Artikel 2 Absatz 5 möglicherweise nicht ausreicht, um die Interessen der Staaten zu schützen. Artikel 19 trägt diesen Bedenken Rechnung, indem er den Staaten die Möglichkeit zur Abgabe einer Erklärung einräumt, mit der die Anwendung des Übereinkommens auf Entscheidungen ausgeschlossen wird, die in Verfahren ergangen sind, an denen dieser Staat als Partei beteiligt war.

Absatz 1 – Ein Staat kann erklären, dass er dieses Übereinkommen nicht auf Entscheidungen anwendet, die in einem Verfahren ergangen sind, bei dem als Partei beteiligt ist

Buchstabe a – dieser Staat selbst oder eine für diesen Staat handelnde natürliche Person oder

Buchstabe b – eine Regierungsstelle dieses Staates oder eine für eine solche Regierungsstelle handelnde natürliche Person.

Ein Staat, der eine solche Erklärung abgibt, hat sicherzustellen, dass die Erklärung nicht weiter reicht als erforderlich und dass der Ausschluss vom Anwendungsbereich klar und eindeutig bezeichnet ist. Die Erklärung darf nicht zwischen Entscheidungen unterscheiden, bei denen der Staat, eine Regierungsstelle des Staates oder eine für ihn beziehungsweise sie handelnde natürliche Person Beklagter oder Kläger in dem Verfahren vor dem Ursprungsgericht ist.

345. In Absatz 1 werden die Parteien aufgeführt, die in die Erklärung aufgenommen werden können. Absatz 1 Buchstaben a und b zufolge zählen dazu der Staat selbst und die Regierungsstellen dieses Staates. Dazu gehören auch für ihn beziehungsweise sie handelnde natürliche Personen.²⁴⁶ Für den Staat handelnde

²⁴⁶

Der Ausdruck „für [...] handelnd“ wird auch in Art. 2 Abs. 4 verwendet. Er erfasst Fälle, in denen die natürliche Person „im Namen“ des Staates oder einer Regierungsstelle handelt; in der Regel handelt die Person als „Vertreterin“ oder „Vertreter“ des Staates. Umgekehrt werden Fälle nicht erfasst, in denen die natürliche Person in eigenem Namen handelt, wenn sie also

juristische Personen fallen nicht darunter, es sei denn, sie gelten als Regierungsstellen.²⁴⁷ In jedem Fall werden in Absatz 1 Parteien genannt, die – unmittelbar oder in delegierter Form, grundsätzlich oder in einem bestimmten Bereich – zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse berechtigt sind, sowie die für sie handelnden natürlichen Personen, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus. Eine mit der Durchsetzung des Wettbewerbs- oder Verbraucherrechts betraute Stelle beispielsweise würde unter Absatz 1 fallen, unabhängig davon, ob sie in Verwaltungsstrukturen integriert oder als eigenständige und unabhängige Stelle konzipiert ist. Auch politische Untereinheiten eines Staates (einschließlich regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften) können in eine Erklärung nach dieser Bestimmung aufgenommen werden. Im Wesentlichen kann eine Erklärung nach Artikel 19 nur in Bezug auf eine Partei abgegeben werden, die berechtigt ist, hoheitliche Befugnisse auszuüben, selbst wenn sie auch kommerzielle Aktivitäten entfalten kann. Es wurden weit gefasste Formulierungen gewählt, um der Vielfalt staatlicher Strukturen und Verfahrensdefinitionen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Körperschaften bzw. Eigenschaften in den einzelnen Staaten Rechnung zu tragen. Absatz 1 verlangt auch, dass die Erklärung nicht weiter reichen darf als erforderlich und dass der Ausschluss vom Anwendungsbereich klar und eindeutig bezeichnet sein muss. Folglich sollte ein Staat, der eine Erklärung nach Artikel 19 abgibt, angeben, welche staatlichen Stellen von seiner Erklärung erfasst werden und unter welchen Umständen sie unter die Erklärung fallen.

346. **Schutzvorkehrungen.** Struktur und Inhalt von Artikel 19 sind weitgehend parallel zu Artikel 18. Wie in Artikel 18 muss der Staat, der eine solche Erklärung abgibt, sicherstellen, dass diese nicht weiterreicht als erforderlich (siehe oben, Rdnr. 337) und dass der Ausschluss vom Anwendungsbereich klar und eindeutig bezeichnet ist (siehe oben, Rdnr. 338). So kann sich die Erklärung beispielsweise auf alle Verfahren in Zivil- und Handelssachen oder nur auf bestimmte Kategorien von Verfahren beziehen. Die Erklärung kann auf bestimmte Verfahrensgegenstände beschränkt und es können zusätzliche Kriterien festgelegt werden, um den Anwendungsbereich einzugrenzen, etwa durch die Beschränkung auf bestimmte staatliche Stellen, auf eine besondere Verbindung zwischen dem Verfahrensgegenstand und dem ersuchten Staat oder auf bestimmte Rechtsbehelfsarten (siehe oben, Rdnr. 337). Darüber hinaus wird in Absatz 1 klargestellt, dass die Erklärung nicht zwischen Entscheidungen unterscheiden darf, bei denen der Staat, die Regierungsstelle oder die für ihn beziehungsweise sie handelnde natürliche Person in dem Verfahren vor dem Ursprungsgericht Beklagte oder Beklagter bzw. Klägerin oder Kläger ist. Außerdem sollte sie die Gerichtsentscheidungen auch nicht dahingehend unterscheiden, ob die Partei die Vollstreckungsgläubigerin bzw. der Vollstreckungsgläubiger oder die Vollstreckungsschuldnerin bzw. die Vollstreckungsschuldner ist.²⁴⁸ Ist der Staat, der die Erklärung abgegeben hat, in dem Verfahren im Ursprungsstaat lediglich Drittbeteiligter, dann kann die Entscheidung als eine zwischen der von der Erklärung nicht betroffenen klagenden und beklagten Partei ergangene Entscheidung zirkulieren.
347. **Rückwirkungsverbot.** Ebenso wie in Artikel 18 wird eine Erklärung, die nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für den erklärenden Staat abgegeben wird, am ersten Tag des Monats wirksam, der auf eine Zeitspanne von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt (siehe unten, Art. 30 Abs. 4). Eine solche Erklärung gilt nicht für Entscheidungen, die in Verfahren ergangen sind, die bereits von dem Staat oder gegen den Staat als Partei vor dem Ursprungsgericht eingeleitet worden sind oder denen dieser bereits beigetreten war, als die Erklärung wirksam wurde (siehe unten, Art. 30 Abs. 4).

Absatz 2 – Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung, die ein Gericht eines Staates erlassen hat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann in dem in der Erklärung festgelegten Umfang versagt werden, wenn die Entscheidung in einem Verfahren ergangen ist, bei dem der Staat, der die Erklärung abgegeben hat, der ersuchte Staat, eine ihrer Regierungsstellen oder eine für einen beziehungsweise eine von ihnen handelnde natürliche Person als Partei beteiligt ist.

348. Wie in Artikel 18 legt Absatz 2 im Hinblick auf Erklärungen nach Artikel 19 Absatz 1 Gegenseitigkeit fest.²⁴⁹ Wird

etwa in ihrem eigenen Namen und in eigener Person einen Vertrag mit einer dritten Partei abschließt, selbst wenn der Vertrag im Interesse des Staates ist.

²⁴⁷ Zum Hintergrund dieses Teils von Art. 19 Abs. 1 siehe Protokoll der Zweiundzwanzigsten Tagung bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (18. Juni - 2. Juli 2019), Protokoll Nr. 6, Rdnrn. 36-43, und Protokoll Nr. 15, Rdnrn. 155-162, insbesondere die übereinstimmende Feststellung, dass diese Bestimmung juristische Personen nicht miterfasst, und zwar unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, also ganz gleich, ob es sich um Wirtschaftsunternehmen in Staats- oder Privatbesitz handelt, es sei denn, sie sind staatliche Stellen.

²⁴⁸ Diese Schutzvorkehrung soll strategische oder opportunistische Erklärungen verhindern. In der Praxis kann sie jedoch den Staat, der die Erklärung abgegeben hat, nicht daran hindern, die positive Entscheidung nach seinem eigenen innerstaatlichen Recht anzuerkennen oder zu vollstrecken. Dies würde dann außerhalb des Anwendungsbereichs des Übereinkommens, d. h. nicht nach Art. 15 erfolgen.

²⁴⁹ Anders als Art. 18 Abs. 2 führt der Grundsatz der Gegenseitigkeit in Art. 19 Abs. 2 nicht zu einem Ausschluss der Anwendung

eine Erklärung nach Artikel 19 Absatz 1 abgegeben, so kann ein anderer Staat die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung versagen, die von einem Gericht des Staates, der die Erklärung abgegeben hat, erlassen wurde und die in einem Verfahren ergangen ist, bei dem als Partei beteiligt ist: i) der Staat, der die Erklärung abgegeben hat, ii) der ersuchte Staat, iii) eine Regierungsstelle des Staates, der die Erklärung abgegeben hat, oder eine Regierungsstelle des ersuchten Staates, iv) eine für den Staat, der die Erklärung abgegeben hat, oder eine für den ersuchten Staat handelnde natürliche Person oder v) eine für eine Regierungsstelle des Staates, der die Erklärung abgegeben hat, oder für eine Regierungsstelle des ersuchten Staates handelnde natürliche Person.²⁵⁰ Der Umfang der auf Gegenseitigkeit beruhenden Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung sollte dem Umfang der Erklärung angemessen sein.

349. **Beispiel 1.** Staat A hat eine Erklärung nach Artikel 19 Absatz 1 abgegeben, die sich auf alle Entscheidungen erstreckt, die in einem Verfahren ergangen sind, an dem dieser Staat als Partei beteiligt ist. Eine in Staat B ergangene Entscheidung gegen Staat A wird in Staat A nicht nach dem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt. Die Entscheidung kann jedoch im Rahmen des Übereinkommens in anderen Staaten zirkulieren (vorausgesetzt natürlich, dass die Voraussetzungen für eine solche Zirkulation, insbesondere die Kriterien nach Art. 5, vorliegen, und vorbehaltlich des Art. 2 Abs. 5, der bekräftigt, dass das Übereinkommen die Immunitäten von Staat A nicht berührt).
350. **Beispiel 2 (Gegenseitigkeit).** Wenn in Staat A (Staat, der die Erklärung abgegeben hat) eine Entscheidung gegen Staat B (ersuchter Staat) ergeht, kann sich Letzterer auf Artikel 19 Absatz 2 berufen, um die Anerkennung oder Vollstreckung dieser Entscheidung zu versagen. Staat B kann sich jedoch nicht auf die Gegenseitigkeitsklausel berufen, wenn die Anerkennung oder Vollstreckung dieser Entscheidung in einem anderen Staat, z. B. in Staat C, geltend gemacht wird. Wäre die Entscheidung in Staat C (Ursprungsstaat) ergangen und Staat A (Staat, der die Erklärung abgegeben hat) wäre der Vollstreckungsgläubiger, dann dürfte Staat B (ersuchter Staat) die Anerkennung oder Vollstreckung dieser Entscheidung ebenfalls nicht versagen.
351. **Überprüfung von Erklärungen.** Nach Artikel 21 ist vorgesehen, dass die praktische Durchführung von Erklärungen nach Artikel 19 von Zeit zu Zeit geprüft werden kann (siehe unten, Rdnr. 354).

²⁵⁰ des Übereinkommens.
Der Wortlaut von Abs. 2 bestätigt, dass eine Anerkennung oder Vollstreckung in Fällen, in denen der Staat, der die Erklärung abgegeben hat, der Vollstreckungsschuldner ist, sinnvoll sein kann.

Artikel 20
Einheitliche Auslegung

Bei der Auslegung dieses Übereinkommens ist seinem internationalen Charakter und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung zu tragen.

352. Artikel 20 bestimmt, dass bei der Auslegung des Übereinkommens seinem internationalen Charakter und der Notwendigkeit, seine einheitliche Anwendung zu fördern, Rechnung getragen werden muss. Die Gerichte, die das Übereinkommen anwenden, müssen es in einem internationalen Geist auslegen, um die einheitliche Anwendung zu fördern. Wo dies vernünftigerweise möglich ist, sollten ausländische Entscheidungen und Erläuterungen berücksichtigt werden, wobei nicht außer Acht gelassen werden darf, dass Konzepte und Grundsätze, die in einem Rechtssystem als axiomatisch gelten, in einem anderen möglicherweise unbekannt sind oder abgelehnt werden. Die Ziele des Übereinkommens können nur erreicht werden, wenn alle Gerichte es in einem Geist der Aufgeschlossenheit anwenden.²⁵¹
353. Dieser Artikel muss in Verbindung mit dem nachfolgenden Artikel 21 (Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens) gesehen werden, da beide Artikel das gleiche Ziel, und zwar die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung des Übereinkommens, verfolgen.

²⁵¹

Diese Bestimmung findet sich auch im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 (siehe Art. 23). Siehe Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 256; Haager Übereinkommen vom 5. Juli 2006 über die auf bestimmte Rechte an Intermediär-verwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung (Art. 13); Haager Kindesunterhaltsübereinkommen von 2007 (Art. 53).

Artikel 21**Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens**

Der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht trifft in regelmäßigen Abständen Vorkehrungen für die Prüfung der praktischen Durchführung dieses Übereinkommens, einschließlich aller Erklärungen, und erstattet dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz Bericht.

354. Artikel 21 verlangt, dass der Generalsekretär oder die Generalsekretärin der Haager Konferenz in regelmäßigen Abständen Vorkehrungen für die Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens einschließlich aller im Rahmen des Übereinkommens abgegebenen Erklärungen trifft und dem Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz Bericht erstattet. Ein wesentlicher Zweck dieser Prüfungen besteht darin, die praktische Durchführung von Erklärungen nach den Artikeln 14, 17, 18 oder 19 zu analysieren. Der Rat für Allgemeine Angelegenheiten und die Politik der Konferenz ermittelt dann, ob es notwendig ist, den Prozess zur Erwägung möglicher Änderungen des Übereinkommens einzuleiten.

Artikel 22

Nicht einheitliche Rechtssysteme

- (1) Gelten in einem Vertragsstaat in verschiedenen Gebietseinheiten zwei oder mehr Rechtssysteme in Bezug auf in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten, so ist
 - a) jede Bezugnahme auf das Recht oder Verfahren eines Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf das in der betreffenden Gebietseinheit geltende Recht oder Verfahren zu verstehen;
 - b) jede Bezugnahme auf das Gericht oder die Gerichte eines Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf das Gericht oder die Gerichte in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;
 - c) jede Bezugnahme auf eine Verbindung zu einem Staat gegebenenfalls als Bezugnahme auf eine Verbindung zu der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;
 - d) jede Bezugnahme auf einen Anknüpfungspunkt im Hinblick auf einen Staat gegebenenfalls als Bezugnahme auf diesen Anknüpfungspunkt im Hinblick auf die betreffende Gebietseinheit zu verstehen.
- (2) Ungeachtet des Absatzes 1 ist ein Vertragsstaat mit zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen auf Fälle anzuwenden, die allein diese verschiedenen Gebietseinheiten betreffen.
- (3) Ein Gericht in einer Gebietseinheit eines Vertragsstaats mit zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, ist nicht verpflichtet, eine Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat allein deshalb anzuerkennen oder zu vollstrecken, weil die Entscheidung in einer anderen Gebietseinheit desselben Vertragsstaats nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt worden ist.
- (4) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

355. Artikel 22 behandelt Schwierigkeiten, die sich aus nicht einheitlichen Rechtssystemen ergeben können, d. h. daraus, dass einige Staaten aus zwei oder mehr Gebietseinheiten bestehen, die jeweils ein eigenes Gerichts- bzw. Rechtssystem haben. Die einzelnen Gebietseinheiten solcher Staaten können separate Gerichte und Zivilverfahrensordnungen (nicht einheitliches Justizsystem) oder unterschiedliche materielle rechtliche Vorschriften (nicht einheitliches Rechtssystem) haben, so dass ein Verweis auf die „Gerichte von Staat A“ oder das „Recht von Staat A“ entweder nichtssagend oder nicht ausreichend präzise ist. Einige Staaten können auch beide Merkmale der „Nicht-Einheitlichkeit“ aufweisen. Dieser Artikel ist im Prinzip – da sich das Übereinkommen mit Verfahrensfragen (Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen) befasst – normalerweise nur für Staaten relevant, die aus zwei oder mehr Gebietseinheiten bestehen, von denen jede ihr eigenes Justizsystem hat.²⁵²

356. Dies kommt am häufigsten bei Bundesstaaten wie Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika vor, kann aber auch in anderen Staaten der Fall sein, z.B. in der Volksrepublik China oder im Vereinigten Königreich. In solchen Fällen kann sich die Frage stellen, ob sich im Übereinkommen eine Bezugnahme auf einen Staat auf den Staat insgesamt („Staat“ im völkerrechtlichen Sinn) oder auf eine bestimmte Gebietseinheit innerhalb dieses Staates bezieht.

Absatz 1 – Gelten in einem Vertragsstaat in verschiedenen Gebietseinheiten zwei oder mehr Rechtssysteme in Bezug auf in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten, so ist

Buchstabe a – jede Bezugnahme auf das Recht oder Verfahren eines Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf das in

²⁵²

Siehe auch Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 258.

der betreffenden Gebietseinheit geltende Recht oder Verfahren zu verstehen;

Buchstabe b – jede Bezugnahme auf das Gericht oder die Gerichte eines Staates gegebenenfalls als Bezugnahme auf das Gericht oder die Gerichte in der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;

Buchstabe c – jede Bezugnahme auf eine Verbindung zu einem Staat gegebenenfalls als Bezugnahme auf eine Verbindung zu der betreffenden Gebietseinheit zu verstehen;

Buchstabe d – jede Bezugnahme auf einen Anknüpfungspunkt im Hinblick auf einen Staat gegebenenfalls als Bezugnahme auf diesen Anknüpfungspunkt im Hinblick auf die betreffende Gebietseinheit zu verstehen.

357. **Auslegungsregel.** Artikel 22 Absatz 1 sieht für den Fall, dass in den Gebietseinheiten unterschiedliche Rechtssysteme in Bezug auf eine im Übereinkommen geregelte Angelegenheit gelten, vor, dass das Übereinkommen so zu verstehen ist, dass es entweder für den Staat im völkerrechtlichen Sinn oder für die betreffende Gebietseinheit gilt, je nachdem, was sachgerecht ist. Artikel 22 Absatz 1 dient als Auslegungshilfe für diejenigen Regelungen des Übereinkommens, die die Bestimmung eines geografischen bzw. territorialen Bezugspunktes erfordern. Er hat keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Übereinkommens
358. Mit dem Einschub „gegebenenfalls“ in den vier Buchstaben von Artikel 22 Absatz 1 wird dem Gericht im ersuchten Staat in dieser Frage jedoch kein Ermessensspielraum eingeräumt. Vielmehr verweist dieses Wort auf die Tatsache, dass eine Bezugnahme auf die Gebietseinheit statt auf den Staat nur dann erfolgt, wenn sie aufgrund des einschlägigen Merkmals der Nicht-Einheitlichkeit dieses Staates sachgerecht ist.
359. Der Ausgangspunkt für diese Analyse ist, dass das Übereinkommen auf eine Entscheidung anwendbar ist, wenn diese im Ursprungsstaat wirksam oder vollstreckbar ist (Art. 4 Abs. 3). Stammt die betreffende Entscheidung aus einem Staat mit einem nicht einheitlichen Justizsystem, so kann es sein, dass die Entscheidung des Gerichts einer Gebietseinheit nur in der Gebietseinheit, deren Gericht die Entscheidung erlassen hat, und nicht im gesamten Staat als inländische Entscheidung wirksam oder vollstreckbar ist. Oder anders gesagt: Die gerichtliche Entscheidung aus dieser Gebietseinheit kann zwar in anderen Gebietseinheiten des Staates wirksam oder vollstreckbar werden, wird aber in diesen anderen Gebietseinheiten nicht als inländische Entscheidung betrachtet. Je nach konkretem Aufbau oder Charakter des Justizsystems eines Staates können die Entscheidungen seiner Gerichte aber auch im gesamten Staat als inländische Entscheidungen angesehen werden.²⁵³ Wenn die Entscheidungen der Gerichte nur innerhalb einer bestimmten Gebietseinheit als inländisch gelten, kann der Verweis auf diese Gebietseinheit sachgerecht sein, wenn im Übereinkommen auf den „Staat“ Bezug genommen wird.
360. **Kriterien.** Die Anwendung der Kriterien der Artikel 5 und 6 kann einen Rückgriff auf die Auslegungsregeln aus Artikel 22 erforderlich machen. Der Einschub „gegebenenfalls“ in Artikel 22 lässt darauf schließen, dass der Rückgriff auf diese Auslegungsregel auf Situationen beschränkt ist, in denen das Merkmal der Nicht-Einheitlichkeit des Ursprungsstaats relevant ist. In Fällen, in denen das Kriterium auf einen Anknüpfungspunkt im Hoheitsgebiet eines Staates verweist (z. B. in Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, b, d oder g), ist die im vorstehenden Absatz beschriebene Analyse für die Auslegung dieses Kriteriums relevant. Das heißt, wenn die Entscheidung aus einer Gebietseinheit nur für diese Gebietseinheit und nicht für den Staat als Ganzes eine inländische Entscheidung darstellt, wäre es sachgerecht, die Bezugnahme auf „Staat“ bei diesem Kriterium als Bezugnahme auf die Gebietseinheit zu behandeln. So ist beispielsweise die Voraussetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a nur dann erfüllt, wenn sich der gewöhnliche Aufenthalt der Partei, gegen die die Anerkennung oder Vollstreckung geltend gemacht wird, in der Gebietseinheit befindet, für die das Ursprungsgericht zuständig ist. Handelt es sich hingegen um eine Entscheidung, die im gesamten Staat als inländische Entscheidung wirksam und vollstreckbar ist, wäre es sachgerecht, die Bezugnahme auf den „Staat“ bei diesem Kriterium als Bezugnahme auf den gesamten Staat zu behandeln.
361. Nicht alle Kriterien enthalten Anknüpfungspunkte. Einige beziehen sich nur auf die Rechtslage des Staates. So geht es beispielsweise in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f um die Rüge der Unzuständigkeit innerhalb der Frist, die „im Recht des Ursprungsstaats“ vorgesehen ist. In einem solchen Fall wäre es sachgerecht, auf das Verfahrensrecht der Gebietseinheit des nicht einheitlichen Justizsystems dieses Staates zu verweisen, da sich das auf diese Frage anwendbare Recht von Gebietseinheit zu Gebietseinheit unterscheiden kann. Eine Bezugnahme auf das Recht des Staates als Ganzes wäre für die Prüfung der Frage, ob das Kriterium erfüllt ist, in der Tat nicht zweckdienlich.

²⁵³

Art. 22 Abs. 2 bestimmt, dass das Übereinkommen nicht auf Fälle anzuwenden ist, bei denen es um eine zwischen den Gebietseinheiten eines nicht einheitlichen Staates untereinander erfolgende Anerkennung oder Vollstreckung geht (siehe unten, Rdnr. 365).

362. **Andere Bestimmungen des Übereinkommens.** Eine Auslegungsfrage kann sich auch stellen, wenn es sich bei dem ersuchten Staat um einen nicht einheitlichen Staat handelt. So kann beispielsweise die Regelung aus Artikel 13, wonach für das Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren das Recht des ersuchten Staates maßgebend ist, bei einem Staat mit einem nicht einheitlichen Justizsystem sachgerecht als Verweis auf das Recht der Gebietseinheit verstanden werden.
363. Nach Artikel 7 Absatz 2 kann die Anerkennung oder Vollstreckung aufgeschoben oder versagt werden, wenn ein Verfahren zwischen den Parteien über denselben Streitgegenstand vor einem Gericht des ersuchten Staates anhängig ist. Die Auslegungsregel aus Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c rechtfertigt eine restriktive Auslegung dieser Bestimmung dahingehend, dass sie nur für ein Parallelverfahren vor einem Gericht der Gebietseinheit gilt, sofern dies angesichts des nicht einheitlichen Justizsystems des Staates sachgerecht ist. Ohne Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c könnte das Gericht einer Gebietseinheit die Vollstreckung einer Entscheidung aufgrund eines parallelen Verfahrens vor den Gerichten einer anderen Gebietseinheit innerhalb des Staates versagen, auch wenn das im innerstaatlichen Recht keine Option ist. Dies unterstreicht wiederum den allgemeinen Grundsatz des Übereinkommens, wonach ausländische Entscheidungen genauso zu behandeln sind wie inländische Entscheidungen, wenn die einschlägigen Kriterien für ihre Anerkennung und Vollstreckung erfüllt sind.
364. **Unterschied zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005.** Die Struktur von Artikel 22 weicht leicht von der Struktur der Parallelbestimmung im Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 (Art. 25) ab. Die Unterschiede sind der Notwendigkeit geschuldet, die Bestimmung an die Besonderheiten des Übereinkommens anzupassen, es bestand nicht die Absicht, ihre Bedeutung zu ändern. In Artikel 25 des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 wird dem Begriff „Aufenthalt“ eigens ein separater Unterpunkt gewidmet. In Artikel 22 des vorliegenden Übereinkommens hingegen sind sämtliche Anknüpfungspunkte einschließlich des Aufenthalts in ein und demselben Unterpunkt (Art. 22 Abs. 1 Buchst. d) enthalten, während der Verweis auf „eine Verbindung“ zu einem Staat sich in einem anderen Unterpunkt (Art. 22 Abs. 1 Buchst. c) befindet. Der erste Unterpunkt umfasst alle Anknüpfungspunkte in Bezug auf einen Staat, die im Übereinkommen, insbesondere in den Artikeln 5 und 6 (Kriterien), genannt sind. Der zweite Unterpunkt deckt die Bezugnahmen auf den Begriff „Verbindung“ zu einem Staat ab, wie sie in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens verwendet werden.

Absatz 2 – Ungeachtet des Absatzes 1 ist ein Vertragsstaat mit zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, nicht verpflichtet, dieses Übereinkommen auf Fälle anzuwenden, die allein diese verschiedenen Gebietseinheiten betreffen.

365. In Artikel 22 Absatz 2 heißt es, dass ein Staat mit zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, nicht verpflichtet ist, das Übereinkommen auf Fälle anzuwenden, die allein diese verschiedenen Gebietseinheiten betreffen. Das steht im Einklang mit Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens, der den Anwendungsbereich des Übereinkommens auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in einem Staat erlassen wurden, in einem anderen Staat festlegt. Die Anerkennungs- und Vollstreckungsverpflichtungen nach dem Übereinkommen bestehen nur in Bezug auf ausländische Entscheidungen im völkerrechtlichen Sinn.

Absatz 3 – Ein Gericht in einer Gebietseinheit eines Vertragsstaats mit zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, ist nicht verpflichtet, eine Entscheidung aus einem anderen Vertragsstaat allein deshalb anzuerkennen oder zu vollstrecken, weil die Entscheidung in einer anderen Gebietseinheit desselben Vertragsstaats nach diesem Übereinkommen anerkannt oder vollstreckt worden ist.

366. Nach Artikel 22 Absatz 3 besteht in einer Gebietseinheit keine Verpflichtung zur Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung auf Grund ihrer Anerkennung oder Vollstreckung in einer anderen Gebietseinheit desselben Staates. So muss beispielsweise eine französische Entscheidung, die im kanadischen Quebec nach dem Übereinkommen vollstreckt wird, nicht automatisch auch im kanadischen Ontario vollstreckt werden. Das ergibt sich logisch aus dem in Artikel 1 Absatz 2 festgelegten Anwendungsbereich des Übereinkommens, wird aber in Artikel 22 Absatz 3 ausdrücklich behandelt, um Unklarheiten auszuschließen.

Absatz 4 – Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

367. Schließlich wird in Artikel 22 Absatz 4 darauf hingewiesen, dass diese besonderen, für nicht einheitliche Rechtssysteme geltenden Regeln nicht auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration (*Regional Economic Integration Organisation*, REIO) anzuwenden sind; diese unterliegen vielmehr eigenen, in den Artikeln 26 und 27 (siehe unten) behandelten Vorschriften.

Artikel 23

Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten

- (1) Dieses Übereinkommen ist, soweit möglich, so auszulegen, dass es mit anderen für die Vertragsstaaten geltenden Verträgen vereinbar ist; dies gilt unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen geschlossen worden sind.
- (2) Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung eines vor diesem Übereinkommen geschlossenen Vertrags durch einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens unberührt.
- (3) Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung eines nach diesem Übereinkommen geschlossenen Vertrags durch einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens unberührt, sofern es um die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung geht, die ein Gericht eines Vertragsstaats, der auch Vertragspartei des anderen Vertrags ist, erlassen hat. Der andere Vertrag lässt die Verpflichtungen aus Artikel 6 gegenüber Vertragsstaaten unberührt, die nicht Vertragsparteien jenes Vertrags sind.
- (4) Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung der Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, unberührt, sofern es um die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung geht, die ein Gericht eines Vertragsstaats erlassen hat, der auch Mitgliedstaat der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, wenn
 - a) die Vorschriften angenommen wurden, bevor dieses Übereinkommen geschlossen wurde, oder
 - b) die Vorschriften angenommen wurden, nachdem dieses Übereinkommen geschlossen wurde, soweit sie die Verpflichtungen in Artikel 6 gegenüber Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration sind, nicht berühren.

368. Artikel 23 geht auf das Verhältnis zwischen dem Übereinkommen und anderen internationalen Rechtsinstrumenten ein.²⁵⁴ Ausgangspunkt ist Artikel 30 des Wiener Übereinkommens von 1969, der in Absatz 2 vorsieht, dass in den Fällen, in denen ein Vertrag besagt, dass er einem anderen (früherer oder später geschlossenen) Vertrag untergeordnet ist, der andere Vertrag Vorrang hat. Artikel 23 des vorliegenden Übereinkommens beschreibt drei Konstellationen (Art. 23 Abs. 2-4), in denen ein anderer Vertrag Vorrang hat, auch wenn es etwa zu einem Konflikt zwischen dem Übereinkommen und den Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kommen sollte, die Vertragspartei des Übereinkommens ist. Außerhalb dieser drei Konstellationen wird das Übereinkommen im größtmöglichen Umfang, der nach dem Völkerrecht zulässig ist, wirksam.
369. Das Zusammentreffen von Instrumenten verursacht nur dann Probleme, wenn zwei Bedingungen gegeben sind. Erstens muss der Staat des ersuchten Gerichts Vertragspartei beider Instrumente sein. Wenn dieser Staat nur Vertragspartei eines Instruments ist, dann wenden seine Gerichte einfach dieses an. Artikel 23 richtet sich deshalb an Staaten, die sowohl Vertragspartei des Übereinkommens als auch Vertragspartei eines völkerrechtlich verbindlichen, kollidierenden anderen Instruments sind.
370. Zweitens muss zwischen den beiden Instrumenten tatsächlich eine Unvereinbarkeit bestehen. Oder anders gesagt: Die Anwendung der beiden Instrumente muss im konkreten Fall zu unvereinbaren Ergebnissen führen. Ist dies nicht gegeben, können beide Instrumente angewendet werden. In einigen Fällen kann eine scheinbare Unvereinbarkeit auch durch Auslegung beseitigt werden. Wo dies möglich ist, ist das Problem gelöst. Artikel 23

²⁵⁴

Für eine Erörterung der Hintergründe siehe A. Schulz, *The Relationship between the Judgments Project and other International Instruments*, Vorbereitend. Dok. Nr. 24 vom Dezember 2003, erstellt für die Spezialkommission von Dezember 2003. Siehe auch die Erörterung des Völkergewohnheitsrechts für Vertragsstaaten des Übereinkommens, die nicht Vertragspartei des Wiener Übereinkommens von 1969 sind (Rdnrn. 36 f).

Absatz 1 behandelt diesen Ansatz.

Absatz 1 – Dieses Übereinkommen ist, soweit möglich, so auszulegen, dass es mit anderen für die Vertragsstaaten geltenden Verträgen vereinbar ist; dies gilt unabhängig davon, ob diese vor oder nach diesem Übereinkommen geschlossen worden sind.

371. Artikel 23 Absatz 1 enthält eine Auslegungsregel. Sie besagt, dass das Übereinkommen, soweit möglich, so ausgelegt werden muss, dass es mit anderen für die Vertragsstaaten des Übereinkommens geltenden Instrumenten vereinbar ist. Dies gilt unabhängig davon, ob der andere Vertrag vor oder nach dem Übereinkommen geschlossen wurde. Wenn eine Bestimmung im vorliegenden Übereinkommen also nach vernünftigem Ermessen zwei Bedeutungen haben kann, ist die Bedeutung vorzuziehen, die mit dem anderen Instrument am ehesten vereinbar ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass zur Herbeiführung der Vereinbarkeit eine überdehnte Auslegung vorgenommen werden sollte.

Absatz 2 – Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung eines vor diesem Übereinkommen geschlossenen Vertrags durch einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens unberührt.

372. Sind zwei Instrumente in ihrer Anwendung auf einen konkreten Fall nicht vereinbar, so räumt Artikel 23 Absatz 2 dem früheren Instrument Vorrang ein. Nach Artikel 23 Absatz 2 muss das frühere Instrument nicht vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Übereinkommens in Kraft gewesen, sondern lediglich vor dem Abschluss des vorliegenden Übereinkommens, also vor dem 2. Juli 2019, geschlossen worden sein. Wenn das frühere Instrument noch nicht in Kraft ist, kann es natürlich nicht zu einer Unvereinbarkeit kommen. Durch diese Präzisierung wird jede Unsicherheit in Bezug auf die zeitliche Einordnung ausgeräumt.²⁵⁵ Außerdem wird in Absatz 2 im Gegensatz zu den Absätzen 3 und 4 nicht verlangt, dass der Ursprungsstaat auch Vertragspartei des früheren Vertrags ist.

373. **Beispiel 1 (Vertrag zwischen Vertragsstaaten).**²⁵⁶ Staat A (Ursprungsstaat) und Staat B (ersuchter Staat) sind Vertragsparteien des Lugano-Übereinkommens von 2007 und Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens. Nach dem Lugano-Übereinkommen von 2007 kann bei Entscheidungen im Zusammenhang mit Versicherungen die bzw. der Begünstigte der Versicherung (also die geschädigte Person oder die Versicherungsnehmerin bzw. der Versicherungsnehmer) nur vor den Gerichten ihres oder seines Wohnsitzes verklagt werden. Wird diese Person an einem anderen Ort verklagt, wird die Anerkennung oder Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidung versagt (Art. 35). Das vorliegende Übereinkommen enthält jedoch keine Sonderregelung für Versicherungsverträge, mit der Begünstigte, Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer oder Geschädigte (sofern sie nicht als Verbraucherinnen oder Verbraucher gelten) geschützt würden. Wenn eine gerichtliche Entscheidung beispielsweise das Kriterium aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g erfüllt, dann ist Staat B verpflichtet, die Entscheidung nach dem vorliegenden Übereinkommen anzuerkennen und zu vollstrecken, obwohl das Lugano-Übereinkommen von 2007 dies untersagt. In einem solchen Fall räumt Artikel 23 Absatz 2 der Anwendung des Lugano-Übereinkommens von 2007 Vorrang ein und ermöglicht Staat B somit, die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung zu versagen, ohne dass er damit gegen seine Verpflichtung aus dem vorliegenden Übereinkommen verstoßen würde.²⁵⁷

374. **Beispiel 2 (Vertrag mit Drittstaaten).** Staat A (Ursprungsstaat) und Staat B (ersuchter Staat) sind beide Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens. Staat B ist ferner Vertragspartei eines früher geschlossenen Vertrags über internationale Vergleichsvereinbarungen.²⁵⁸ Wir nehmen an, eine von einem Gericht des Staates A erlassene Entscheidung wird in Staat B zur Anerkennung und Vollstreckung nach dem Übereinkommen vorgelegt, der Vollstreckungsschuldner erhebt jedoch Einspruch mit der Begründung, dass

²⁵⁵ Zu beachten ist, dass in Artikel 23 als relevantes Element zur Unterscheidung zwischen früheren und späteren Verträgen der Zeitpunkt des Abschlusses des Übereinkommens herangezogen wird, nicht das Datum des Inkrafttretens. Der Zeitpunkt des Abschlusses ist ein objektives, allen Staaten geläufiges (völkerrechtlich festgelegtes) Element, während der Zeitpunkt des Inkrafttretens in jedem Staat anders gestaltet sein kann. Die Bezugnahme auf das Datum des Inkrafttretens hätte daher bedeuten können, dass in Bezug auf denselben Vertrag einige Staaten Art. 23 Abs. 2 heranziehen und andere Art. 23 Abs. 3. Siehe *Report of the informal working group III - Relationship with other international instruments*, Vorbereitend. Dok. Nr. 9 Rev. Rev. von Juni 2019, erstellt für die Zweiundzwanzigste Tagung bezüglich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (18. Juni - 2. Juli 2019) (im Folgenden: „Vorbereitend. Dok. Nr. 9 von Juni 2019“), Rdnr. 4.

²⁵⁶ Das Beispiel stammt aus dem Vorbereitend. Dok. Nr. 9 von Juni 2019, Rdnrn. 11 und 14 im Anhang.

²⁵⁷ Zu beachten ist allerdings, dass das Auftreten dieses Beispiels unwahrscheinlich ist, wenn der andere Vertrag auch Vorschriften zur direkten Zuständigkeit enthält, wie es beim Lugano-Übereinkommen von 2007 der Fall ist.

²⁵⁸ Die Ko-Berichtersteller weisen darauf hin, dass etwaige Ähnlichkeit zwischen diesem hypothetischen Beispiel und dem Übereinkommen von 2018 über internationale Vergleichsvereinbarungen, die durch Mediation erzielt werden, rein zufällig sind.

die Entscheidung im Widerspruch zu einer zwischen denselben Parteien getroffenen Vergleichsvereinbarung stehe. In einem solchen Fall kann das Gericht des Staates B dem Vertrag über internationale Vergleichsvereinbarungen Vorrang einräumen und die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung versagen, auch wenn Staat A keine Vertragspartei dieses Vertrags ist und selbst wenn dieser Vertrag in Staat B nach dem Übereinkommen in Kraft getreten ist. Es reicht aus, dass er vor dem Übereinkommen geschlossen wurde. Dies erklärt sich damit, dass zum Zeitpunkt, zu dem Staat A Vertragspartei des Übereinkommens wurde, der andere Vertrag bereits geschlossen war und Staat A daher gewissermaßen das Risiko eingegangen ist, dass andere Vertragsstaaten ihn ratifizieren könnten.

375. **Verhältnis zum Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005.** Da das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 im Jahr 2005 geschlossen wurde und die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen betrifft, ist es sinnvoll, im Zusammenhang mit Artikel 23 Absatz 2 speziell darauf einzugehen. Grundsätzlich bestehen keine Spannungen oder Widersprüche zwischen dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 und dem vorliegenden Übereinkommen, da keines der beiden Instrumente die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen nach innerstaatlichem Recht,²⁵⁹ einschließlich anderer Verträge, einschränkt oder begrenzt.
376. **Beispiel 1.** Wenn beide Staaten (der Ursprungsstaat und der ersuchte Staat) Vertragsstaaten des Übereinkommens und Vertragsparteien des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 sind und die Entscheidung z. B. von dem im Rahmen einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung gewählten Gericht erlassen wurde und der Ursprungsstaat auch der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Person ist, gegen die die Anerkennung und Vollstreckung geltend gemacht wird, dürfte es zwischen den beiden Rechtsinstrumenten im Prinzip keine Spannungen geben. In den meisten Systemen kann die Partei, die die Anerkennung und Vollstreckung beantragt, sich entweder auf eines der beiden oder auf beide Instrumente berufen. Dabei kann nach einem der beiden Instrumente ein Versagungsgrund vorliegen, der nach dem anderen Instrument nicht gegeben ist. Das wäre der Fall, wenn die Versagungsgründe nach dem vorliegenden Übereinkommen erheblich von den Versagungsgründen nach Artikel 9 des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 abweichen würden. Das hätte zur Folge, dass der ersuchte Staat die Entscheidung nach dem Rechtsinstrument, das keine Versagung vorsieht, dennoch anerkennen und vollstrecken müsste. Der Grund hierfür ist, dass es sich bei den Versagungsgründen in beiden Rechtsinstrumenten um zulässige, nicht aber obligatorische Versagungsgründe handelt. Es besteht folglich keine Verpflichtung, die Anerkennung oder Vollstreckung nach dem Instrument zu versagen, das eine Versagung zulässt. Liegt eine Anerkennungs- und Vollstreckungsverpflichtung nach dem Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 – oder nach dem innerstaatlichen Recht – vor, so gilt diese und es besteht kein Widerspruch zum vorliegenden Übereinkommen.
377. **Beispiel 2.** Staat A (Ursprungsstaat) und Staat B (ersuchter Staat) sind beide Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens, während Staat B und Staat C Vertragsparteien des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 sind. In Staat A, in dem die beklagte Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ergeht eine Entscheidung, die aber einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung, in der die Gerichte des Staates C bestimmt sind, zuwiderläuft. In einem solchen Fall kann Staat B die Anerkennung und Vollstreckung dieser gerichtlichen Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Übereinkommens versagen. Es ist also nicht einmal notwendig, auf Artikel 23 zu verweisen, da kein Widerspruch zwischen den beiden Rechtsinstrumenten besteht.
378. **Beispiel 3.** In einem weiteren Beispiel soll von zwei Gerichtsentscheidungen ausgegangen werden. Staat A (Ursprungsstaat) und Staat B (ersuchter Staat) sind beide Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens, während Staat B und Staat C Vertragsparteien des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 sind. In Staat A ergeht eine Entscheidung, die eine der Grundlagen für die Anerkennung und Vollstreckung nach Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens erfüllt, und anschließend ergeht in Staat C eine weitere Entscheidung auf der Grundlage einer ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung. Die Entscheidungen sind nicht miteinander vereinbar. Grundsätzlich könnte für beide Entscheidungen ein Anspruch auf Anerkennung und Vollstreckung in Staat B bestehen. Unter diesen Umständen würde Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d des vorliegenden Übereinkommens ermöglichen, der Entscheidung des gewählten Gerichts (Staat C) Vorrang einzuräumen. Das ersuchte Gericht ist dann verpflichtet, die Entscheidung des gewählten Gerichts anzuerkennen und zu vollstrecken, es sei denn, die andere Entscheidung ist zuerst ergangen; in diesem Fall könnte die Anerkennung oder Vollstreckung nach Artikel 9 Buchstabe g des Haager

²⁵⁹

Die einzige im Übereinkommen enthaltene Einschränkung bezüglich einer Vollstreckung nach innerstaatlichem Recht wird in Art. 6 vorgenommen, aber dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sind vom Anwendungsbereich des Haager Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 ausgeschlossen (siehe Art. 2 Abs. 2 Buchst. l), wodurch der Gefahr von Widersprüchen in diesem Punkt aus dem Weg gegangen wird.

Gerichtsstandsübereinkommens von 2005 versagt werden. In einer solchen paradoxen Situation, in der die Entscheidung des nicht gewählten Gerichts die frühere Entscheidung ist, muss das ersuchte Gericht keine der beiden Entscheidungen vollstrecken. Es sollte grundsätzlich im Ermessen des ersuchten Staates liegen, ob dieser Versagungsgrund auch tatsächlich zur Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen führt, da beide Übereinkommen vorsehen, dass der ersuchte Staat die Anerkennung oder Vollstreckung versagen „kann“. Angesichts des Zwecks der beiden Übereinkommen, nämlich der Förderung der Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen, sollte der ersuchte Staat jedoch nicht die Anerkennung oder Vollstreckung beider Entscheidungen versagen.²⁶⁰

Absatz 3 – Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung eines nach diesem Übereinkommen geschlossenen Vertrags durch einen Vertragsstaat dieses Übereinkommens unberührt, sofern es um die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung geht, die ein Gericht eines Vertragsstaats, der auch Vertragspartei des anderen Vertrags ist, erlassen hat. Der andere Vertrag lässt die Verpflichtungen aus Artikel 6 gegenüber Vertragsstaaten unberührt, die nicht Vertragsparteien jenes Vertrags sind.

379. Artikel 23 Absatz 3 regelt den Fall, dass ein Vertragsstaat einen Vertrag über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen mit einem anderen Vertragsstaat abschließt und dieser andere Vertrag nach diesem Übereinkommen geschlossen wird. Im Gegensatz zu Artikel 23 Absatz 2 setzt Absatz 3 voraus, dass sowohl der Ursprungsstaat als auch der ersuchte Staat Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens und Vertragsparteien des späteren Instruments sind. Ferner heißt es in Artikel 23 Absatz 3 „sofern es um die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung geht“, damit den Vertragsstaaten ermöglicht wird, im Hinblick auf die Gewährung oder Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen der Gerichte eines Vertragsstaats, der ebenfalls Vertragspartei dieses Instruments ist, ein späteres Instrument anzuwenden. Die Geltung des späteren Instruments wird nicht durch einen *favor recognitionis*-Grundsatz eingeschränkt.²⁶¹ Es gilt natürlich weiterhin, dass hierfür erst einmal eine Unvereinbarkeit zwischen den beiden Instrumenten bestehen muss.
380. Der zweite Unterschied zwischen früheren und späteren Verträgen besteht im Hinblick auf Artikel 6 des Übereinkommens. Die Regel des Vorrangs der späteren Instrumente berührt nicht die Verpflichtungen aus Artikel 6 des Übereinkommens, die gegenüber Vertragsstaaten bestehen, die keine Vertragsstaaten des späteren Instruments sind. Damit bleibt für Vertragsstaaten, die keine Vertragsparteien des späteren Instruments sind, der Schutz des in Artikel 6 enthaltenen Ausschließlichkeitskriteriums gewährleistet. Das gilt jedoch nicht für unbewegliche Sachen in Nichtvertragsstaaten (siehe oben, Rdnrn. 237-243).
381. **Beispiel 1.** Staat A und Staat B sind beide Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens. Später schließen sie noch einen bilateralen Vertrag über die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen ab. In diesem Vertrag ist vorgesehen, dass keiner der beiden Staaten Entscheidungen vollstrecken wird, die nicht auf Geldzahlung lauten. Nach Artikel 23 Absatz 3 geht dieser Vertrag dem Übereinkommen vor, so dass Staat B die Vollstreckung einer in Staat A ergangenen, nicht auf Geldzahlung lautenden Entscheidung versagen kann, selbst wenn eines oder mehrere der Kriterien aus Artikel 5 des Übereinkommens erfüllt sind. Es liegt auf der Hand, dass dieser spätere Vertrag nicht gegenüber anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens herangezogen werden kann, um die Anerkennung oder Vollstreckung von dort ergangenen, nicht auf Geldzahlung lautenden Entscheidungen zu versagen.
382. **Beispiel 2.** Staat A und Staat B sind beide Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens. Später schließen sie noch einen bilateralen Vertrag über die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen ab. In diesem Vertrag ist u. a. die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen über Ansprüche im Zusammenhang mit dinglichen Rechten an in einem der beiden Staaten belegenen unbeweglichen Sachen geregelt. Es ist vorgesehen, dass solche Entscheidungen entweder von den Gerichten des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, oder des Staates, in dem die beklagte Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, erlassen werden können. Nach dem vorliegenden Übereinkommen könnten die letztgenannten Entscheidungen gemäß Artikel 6 nicht einmal nach innerstaatlichem Recht anerkannt werden. Dadurch würde es zu einem Konflikt mit dem späteren bilateralen Vertrag kommen. In einem solchen Fall wird dem späteren Vertrag nach Artikel 23 Absatz 3 Vorrang eingeräumt, so dass die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung nach diesem Vertrag ermöglicht wird.

²⁶⁰
²⁶¹

Siehe Vorbereitend. Dok. Nr. 9 von Dezember 2019, Rdnr. 4 im Anhang.
Ebd., Rdnr. 3

383. **Beispiel 3.** Staat A und Staat B und Staat C sind sämtlich Vertragsstaaten des vorliegenden Übereinkommens. Staat A und Staat B schließen zu einem späteren Zeitpunkt einen bilateralen Vertrag ab, in dem festgelegt wird, dass Entscheidungen über Ansprüche im Zusammenhang mit dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen gegenseitig anerkannt und vollstreckt werden, auch wenn die unbewegliche Sache in einem Drittstaat belegen ist, solange die klagende und die beklagte Partei ihren gewöhnlichen Aufenthalt entweder in Staat A oder in Staat B haben. Ein Gericht in Staat A erlässt eine entsprechende Entscheidung in Bezug auf ein dingliches Recht an einer unbeweglichen Sache, die in Staat C belegen ist. Die Vollstreckung dieser Entscheidung wird in Staat B beantragt. Nach dem Übereinkommen kann sie nicht vollstreckt werden, da sie nicht den Vorgaben des Artikels 6 entspricht. Artikel 23 Absatz 3 kann in einem solchen Fall nicht als Rechtfertigung für die Anerkennung und Vollstreckung herangezogen werden, da sich die unbewegliche Sache in einem Vertragsstaat befindet, der keine Vertragspartei des anderen Vertrags ist.

Absatz 4 – Dieses Übereinkommen lässt die Anwendung der Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, unberührt, sofern es um die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung geht, die ein Gericht eines Vertragsstaats erlassen hat, der auch Mitgliedstaat der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration ist, wenn

Absatz a – die Vorschriften angenommen wurden, bevor dieses Übereinkommen geschlossen wurde, oder

Absatz b – die Vorschriften angenommen wurden, nachdem dieses Übereinkommen geschlossen wurde, soweit sie die Verpflichtungen in Artikel 6 gegenüber Vertragsstaaten, die nicht Mitgliedstaaten der Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration sind, nicht berühren.

384. Artikel 23 Absatz 4 behandelt den Fall, dass eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration (REIO) Vertragspartei des Übereinkommens wird, und bezieht sich auf die Zirkulation von Entscheidungen innerhalb der REIO. In diesem Kontext kann es dazu kommen, dass von der REIO verabschiedete Vorschriften (Rechtsvorschriften) mit dem Übereinkommen kollidieren. Artikel 23 Absatz 4 enthält zwei Vorrangregeln. Erstens berührt das Übereinkommen nicht die Anwendung von Vorschriften, die von der REIO vor dem Abschluss des Übereinkommens verabschiedet wurden. Zweitens berührt das Übereinkommen nicht die Anwendung von Vorschriften, die von der REIO nach Abschluss des Übereinkommens verabschiedet wurden, soweit sie nicht die Verpflichtungen nach Artikel 6 gegenüber Vertragsstaaten, die keine REIO-Mitgliedstaaten sind, tangieren. In der Praxis bedeutet das, dass die REIO nach Abschluss des Übereinkommens keine Vorschrift mehr erlassen kann, die eine Zirkulation von Entscheidungen über dingliche Rechte an in anderen Vertragsstaaten belegenen unbeweglichen Sachen zwischen ihren Mitgliedstaaten ermöglichen würde.

Kapitel IV - Schlussbestimmungen

Artikel 24

Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt

- (1) Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.
- (3) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen.
- (4) Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, dem Verwahrer des Übereinkommens, hinterlegt.

385. Dieser Artikel behandelt die Art und Weise, wie ein Staat Vertragspartei des Übereinkommens werden kann. Vorgesehen sind zwei Methoden, entweder i) durch Unterzeichnung und anschließende Ratifikation, Annahme oder Genehmigung (Abs. 1 und 2) oder ii) durch Beitritt (Abs. 3). Wird das Übereinkommen nur unterzeichnet, so verpflichtet dies den entsprechenden Staat dazu, Handlungen zu unterlassen, die dem Ziel und Zweck des Übereinkommens zuwiderlaufen (siehe Art. 18 des Wiener Übereinkommens von 1969). Die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde stellt in jedem Fall eine völkerrechtliche Handlung dar, mit der ein Staat seine Zustimmung zum Ausdruck bringt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein (vgl. Art. 2 Abs. 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens von 1969).
386. Welche Methode ein Staat auch wählt, das Ergebnis ist dasselbe.²⁶² Beide Methoden stehen Mitgliedstaaten und Nichtmitgliedstaaten der Haager Konferenz gleichermaßen offen. In Artikel 24 wird auch nicht zwischen Staaten, die an der Zweiundzwanzigsten Tagung, auf der der Text angenommen wurde, teilgenommen haben, und Staaten, die nicht teilgenommen haben, unterschieden. Es steht den Staaten frei zu wählen, welche Methode für sie am besten geeignet ist, um Vertragspartei zu werden, was einen breiten Zulauf erleichtern soll.
387. Die entsprechenden Urkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt. Der Verwahrer notifiziert dann den in Artikel 32 Bezeichneten jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder jeden Beitritt nach diesem Artikel. Das Inkrafttreten des Übereinkommens, sowohl international als auch für einen bestimmten Vertragsstaat, ist in Artikel 28 geregelt, während das Zustandekommen von Übereinkommensbeziehungen in Artikel 29 beschrieben ist.

²⁶²

Im Hartley/Dogauchi-Bericht wird darauf hingewiesen, dass bei einigen anderen Haager Übereinkommen ein beitretender Staat in einer weniger günstigen Position ist als ein ratifizierender Staat, weil ein Beitritt zu diesen Übereinkommen die Zustimmung der Staaten voraussetzt, die bereits Vertragsparteien sind (Rdnr. 311). Dies ist aber weder beim Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 noch beim vorliegenden Übereinkommen der Fall (siehe Rdnr. 407).

Artikel 25

Erklärungen in Bezug auf nicht einheitliche Rechtssysteme

- (1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann erklären, dass das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird. In dieser Erklärung sind die Gebietseinheiten ausdrücklich zu bezeichnen, auf die das Übereinkommen angewendet wird.
- (2) Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.
- (3) Dieser Artikel ist nicht anzuwenden auf Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration.

388. Das Übereinkommen geht in zwei gesonderten Bestimmungen, den Artikeln 22 und 25, auf „nicht einheitliche Rechtssysteme“ ein. Im ersten Artikel ist festgelegt, wie das Übereinkommen in solchen Fällen auszulegen ist (siehe oben, Rdnrn. 355-359). Der zweite Artikel sieht einen Erklärungsmechanismus vor, der es ermöglicht, die Anwendung des Übereinkommens auf alle Gebietseinheiten oder nur eine oder mehrere von ihnen auszudehnen.
389. **Nicht einheitliche Rechtssysteme.** Wie Artikel 22 bezieht sich Artikel 25 auf Staaten mit zwei oder mehr Gebietseinheiten, in denen in Bezug auf die in diesem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme bestehen. Da sich das Übereinkommen jedoch mit Verfahrensfragen (Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen) befasst, bezieht sich diese Definition eigentlich auf Staaten, die aus zwei oder mehr Gebietseinheiten bestehen, von denen jede ihr eigenes Justizsystem hat (siehe oben, Rdnrn. 355-356). Das gilt für Bundesstaaten wie Kanada oder die Vereinigten Staaten von Amerika, kann aber auch in anderen Staaten der Fall sein, z.B. in der Volksrepublik China oder im Vereinigten Königreich. REIOs fallen jedoch nicht unter diesen Artikel (siehe Abs. 3).
390. **Erklärung.** Nach Artikel 25 Absatz 1 können die Staaten erklären, dass dieses Übereinkommen sich auf alle ihre Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt. Diese Erklärung kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder jederzeit danach abgegeben werden. Sie kann auch zu jedem späteren Zeitpunkt durch Abgabe einer weiteren Erklärung geändert werden. Diese Erklärungen werden dem Verwahrer notifiziert, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheit oder Gebietseinheiten, auf die das Übereinkommen angewendet wird. Das Inkrafttreten und die Anwendbarkeit des Übereinkommens in zeitlicher Hinsicht in diesen Fällen sind in Artikel 28 geregelt (siehe unten, Rdnrn. 405-406).
391. Gibt ein Staat, auf den dieser Artikel anwendbar ist, keine Erklärung ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten.
392. Absatz 3 schließlich legt fest, dass diese Bestimmung nicht auf REIOs anwendbar ist. Artikel 25 betrifft nur Staaten (im völkerrechtlichen Sinn) und Gebietseinheiten innerhalb eines Staates, in denen unterschiedliche Rechtssysteme gelten. REIOs hingegen werden von zwei oder mehr souveränen Staaten gebildet und in den beiden folgenden Artikeln behandelt.

Artikel 26

Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration

- (1) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, die ausschließlich von souveränen Staaten gebildet wird und für einige oder alle in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist, kann dieses Übereinkommen unterzeichnen, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten. Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hat in diesem Fall die Rechte und Pflichten eines Vertragsstaats in dem Umfang, in dem sie für Angelegenheiten zuständig ist, die in diesem Übereinkommen geregelt sind.
- (2) Die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration notifiziert dem Verwahrer bei der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt schriftlich die in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Die Organisation notifiziert dem Verwahrer umgehend schriftlich jede Veränderung ihrer Zuständigkeit gegenüber der letzten Notifikation nach diesem Absatz.
- (3) Für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens zählt eine von einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde nicht, es sei denn, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration erklärt nach Artikel 27 Absatz 1, dass ihre Mitgliedstaaten nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden.
- (4) Jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf einen „Vertragsstaat“ oder „Staat“ gilt gegebenenfalls gleichermaßen für eine Organisation der regionalen Wirtschaftsorganisation.

393. Die Artikel 26 und 27 gestatten REIOs, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden. Eine ausschließlich aus souveränen Staaten bestehende REIO kann das Übereinkommen unterzeichnen, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten (der Begriff „ratifizieren“ fehlt hier absichtlich, da nur Staaten Übereinkommen ratifizieren), jedoch nur insoweit, als sie für Angelegenheiten zuständig ist, die in diesem Übereinkommen geregelt sind.²⁶³ REIOs werden nicht als nicht einheitliche Rechtssysteme im Sinne des Übereinkommens betrachtet, deswegen musste eine Bestimmung aufgenommen werden, die es ihnen ermöglicht, Vertragspartei zu werden.
394. Das Übereinkommen macht es möglich, dass die REIO und ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien werden (Art. 26) oder dass die REIO allein Vertragspartei wird (Art. 27).
395. Artikel 26 behandelt die erste Möglichkeit, bei der sowohl die REIO als auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien des Übereinkommens werden. Dieser Fall könnte eintreten, wenn sie für den Gegenstand des Übereinkommens gleichzeitige Kompetenzen in den Außenbeziehungen haben (gemeinsame Zuständigkeit) oder wenn einige Angelegenheiten in die Außenkompetenz der REIO und andere in die der Mitgliedstaaten fallen (was zu geteilten oder gemischten Kompetenzen für das Übereinkommen insgesamt führen würde).
396. In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Frage notifizieren die REIOs dem Verwahrer schriftlich die in diesem Übereinkommen erfassten Angelegenheiten, für die ihr von ihren Mitgliedstaaten die Zuständigkeit übertragen wurde. Diese Notifikation muss bei der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder beim Beitritt erfolgen. Außerdem müssen REIOs dem Verwahrer umgehend schriftlich jede Veränderung ihrer Zuständigkeit gegenüber der letzten Notifikation notifizieren (Art. 26 Abs. 2).
397. Soweit die Anzahl der Staaten für das Inkrafttreten des Übereinkommens von Bedeutung ist, sieht Absatz 3 vor, dass eine von der REIO hinterlegte Urkunde nicht mitzählt, sofern die REIO nicht nach Artikel 27 Absatz 1

²⁶³

Im Hartley/Dogauchi-Bericht wird in Fußnote 351 erläutert, dass der Ausdruck „Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration“ bzw. „REIO“ eine eigenständige (nicht vom Recht eines Staates abhängige) Bedeutung haben und flexibel ausgelegt werden sollte, so dass er auch sub- und transregionale Organisationen umfasst sowie Organisationen, deren Mandat über wirtschaftliche Angelegenheiten hinausgeht.

erklärt, dass ihre Mitgliedstaaten nicht Vertragsparteien sein werden.

398. **Bedeutung des Ausdrucks „Staat“.** Eine REIO hat als Vertragspartei im Umfang ihrer Zuständigkeit die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Vertragsstaat. Entsprechend sieht Absatz 4 vor, dass in dem Fall, dass eine REIO Vertragspartei des Übereinkommens wird – gleichviel, ob nach Artikel 26 oder nach Artikel 27 –, jede Bezugnahme im Übereinkommen auf einen „Vertragsstaat“ oder „Staat“ gegebenenfalls gleichermaßen für die REIO gilt. Im Falle der Europäischen Union bedeutet das, dass „Staat“ entweder die Europäische Union oder einen ihrer Mitgliedstaaten bezeichnen kann, je nachdem, was sachgerecht ist. Da die Europäische Union als REIO Vertragspartei des Übereinkommens werden und damit als Vertragsstaat gelten kann, sollte ihr Rechtsprechungsorgan, der Gerichtshof der Europäischen Union, demnach für die Zwecke dieses Übereinkommens als Gericht eines Vertragsstaats angesehen werden.²⁶⁴

²⁶⁴

Siehe auch Hartley/Dogauchi-Bericht, Rdnr. 17: „Folglich würde eine Gerichtsstandsvereinbarung, in der `die Gerichte der Europäischen Gemeinschaft` benannt sind oder die sich insbesondere auf den `Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Gericht erster Instanz)` bezieht, unter das Übereinkommen fallen.“

Artikel 27**Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration als Vertragspartei ohne ihre Mitgliedstaaten**

- (1) Eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration kann bei der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass sie für alle in diesem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten zuständig ist und dass ihre Mitgliedstaaten nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens sein werden, jedoch aufgrund der Unterzeichnung, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts der Organisation gebunden sind.**
- (2) Gibt eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration eine Erklärung nach Absatz 1 ab, so gilt jede Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf einen „Vertragsstaat“ oder „Staat“ gegebenenfalls gleichermaßen für die Mitgliedstaaten der Organisation.**

399. Artikel 27 behandelt die zweite der vorstehend erwähnten Möglichkeiten, die darin besteht, dass eine REIO allein Vertragspartei wird. Dieser Fall kann eintreten, wenn sie für den Gegenstand des Übereinkommens die ausschließliche Kompetenz in den Außenbeziehungen hat. In diesem Fall kann die REIO erklären, dass ihre Mitgliedstaaten aufgrund der Zustimmung der REIO durch das Übereinkommen gebunden sind. Wie im erstgenannten Fall gilt jede Bezugnahme nach diesem Übereinkommen auf einen „Vertragsstaat“ oder „Staat“ gegebenenfalls gleichermaßen für die Mitgliedstaaten der REIO.

Artikel 28 Inkrafttreten

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Zeitabschnitt folgt, während dessen in Bezug auf den zweiten Staat, der die in Artikel 24 genannte Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat, eine Notifikation nach Artikel 29 Absatz 2 erfolgen kann.
- (2) Danach tritt dieses Übereinkommen wie folgt in Kraft:
- a) für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, am ersten Tag des Monats, der auf den Zeitabschnitt folgt, während dessen Notifikationen nach Artikel 29 Absatz 2 in Bezug auf diesen Staat erfolgen können;
 - b) für eine Gebietseinheit, auf die dieses Übereinkommen nach Artikel 25 erstreckt worden ist, nachdem das Übereinkommen für den Staat, der die Erklärung abgegeben hat, in Kraft getreten ist, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Notifikation der in jenem Artikel genannten Erklärung folgt.

400. In Artikel 28 ist bestimmt, wann das Übereinkommen in Kraft tritt. Dabei wird unterschieden zwischen dem Inkrafttreten des Übereinkommens an sich, also als völkerrechtliches Instrument (Abs. 1), und dem späteren Inkrafttreten für jeden anschließend dazukommenden Staat (Abs. 2).²⁶⁵ In beiden Fällen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens unter Bezugnahme auf den in Artikel 29 Absatz 2 festgelegten Zeitabschnitt bestimmt, innerhalb dessen die Vertragsstaaten das Zustandekommen von Beziehungen nach dem Übereinkommen mit einem dazukommenden Staat ablehnen können, um die Gleichzeitigkeit des Inkrafttretens des Übereinkommens und seiner Wirksamkeit zwischen zwei Vertragsstaaten zu gewährleisten. Absatz 2 Buchstabe b enthält eine Sonderregel für nicht einheitliche Staaten.

Absatz 1 – Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Zeitabschnitt folgt, während dessen in Bezug auf den zweiten Staat, der die in Artikel 24 genannte Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt hat, eine Notifikation nach Artikel 29 Absatz 2 erfolgen kann.

401. In Absatz 1 ist festgelegt, dass das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft tritt, der auf die Zeitspanne folgt, während der im Hinblick auf den zweiten Staat, der eine Urkunde über sein Dazukommen zum Übereinkommen hinterlegt hat, eine Notifikation nach Artikel 29 Absatz 2 erfolgen kann. Artikel 28 Absatz 1 muss in Verbindung mit Artikel 29 gesehen werden, der den Vertragsstaaten die Möglichkeit gibt, die Herstellung von Beziehungen nach dem Übereinkommen abzulehnen. Diese Opt-out-Möglichkeit kann in Anspruch genommen werden i) von den Staaten, die bereits Vertragsstaaten sind, in Bezug auf neu dazukommende Staaten, und ii) von den dazukommenden Staaten in Bezug auf Staaten, die bereits Vertragsstaaten sind. Die Zeitspanne, in der von dieser Opt-out-Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, beträgt zwölf Monate ab dem Datum der Notifikation des Dazukommens des neuen Staates. Durch die Bezugnahme auf die in Artikel 29 Absatz 2 festgelegte Zeitspanne ergibt sich aus Artikel 28 Absatz 1, dass das Übereinkommen zwölf Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, an dem dem ersten Vertragsstaat das Dazukommen des zweiten Staates notifiziert worden ist. Zu diesem Zeitpunkt tritt das Übereinkommen für beide Staaten gleichzeitig in Kraft.

402. **Beispiel.** Staat A ratifiziert das Übereinkommen am 14. April 2020, während Staat B es einen Monat später, am 14. Mai 2020, ratifiziert. Staat B notifiziert nicht, dass durch seine Ratifizierung keine Beziehungen zu Staat A bewirkt werden sollen (siehe Art. 29 Abs. 3). Der Verwahrer notifiziert dem Staat A die durch den Staat B vorgenommene Ratifizierung am 16. Mai 2020. Artikel 29 Absatz 2 zufolge kann Staat A noch bis einschließlich 16. Mai 2021 eine Notifikation nach dieser Bestimmung vornehmen und sich somit gegen das Zustandekommen von Beziehungen nach dem Übereinkommen mit Staat B aussprechen. Es sind dann zwei

²⁶⁵

Um die Lektüre dieses Teils des Berichts zu erleichtern, wird für sämtliche Handlungen, mit denen ein Staat seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, die Umschreibung „Dazukommen“ oder „dazukommender Staat“ verwendet; damit soll die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung und der Beitritt abgedeckt sein (siehe Art. 24).

Situationen vorstellbar: Wenn keine solche Notifikation durch den Staat A erfolgt, dann tritt das Übereinkommen am 1. Juni 2021 in Kraft und ist zwischen Staat A und Staat B wirksam. Erfolgt jedoch eine solche Notifikation durch den Staat A, dann tritt das Übereinkommen am 1. Juni 2021 in Kraft, ist aber zwischen Staat A und Staat B nicht wirksam.²⁶⁶

Absatz 2 – Danach tritt dieses Übereinkommen wie folgt in Kraft:

Buchstabe a – für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beiträgt, am ersten Tag des Monats, der auf den Zeitabschnitt folgt, während dessen Notifikationen nach Artikel 29 Absatz 2 in Bezug auf diesen Staat erfolgen können;

Buchstabe b – für eine Gebietseinheit, auf die dieses Übereinkommen nach Artikel 25 erstreckt worden ist, nachdem das Übereinkommen für den Staat, der die Erklärung abgegeben hat, in Kraft getreten ist, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Notifikation der in jenem Artikel genannten Erklärung folgt.

403. **Späteres Dazukommen.** In Absatz 2 ist bestimmt, wann das Übereinkommen für später dazukommende Staaten in Kraft tritt. Um die Gleichzeitigkeit des Inkrafttretens und des Wirksamwerdens zu gewährleisten, wird, wie in Absatz 1, auf den in Artikel 29 Absatz 2 vorgesehenen Zeitabschnitt von zwölf Monaten verwiesen. Nach Absatz 2 tritt das Übereinkommen für jeden Staat, der später dazukommt, am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Zeitspanne folgt, während der Notifikationen nach Artikel 29 Absatz 2 in Bezug auf diesen Staat erfolgen können. Im Falle des obigen Beispiels, in dem Staat A keine Notifikation in Bezug auf Staat B vornimmt, würde demnach, wenn Staat C das Übereinkommen am 15. Juni 2021 ratifiziert und diese Ratifikation den Staaten A und B am 17. Juni 2021 vom Verwahrer notifiziert wird, das Übereinkommen für Staat C am 1. Juli 2022 in Kraft treten. Wenn beispielsweise Staat A vor dem 18. Juni 2022 notifiziert, dass das Dazukommen von Staat C zum Übereinkommen nicht das Zustandekommen von Beziehungen zwischen diesen beiden Staaten bewirkt (siehe Art. 29 Abs. 2), dann tritt das Übereinkommen für Staat C am 1. Juli 2022 in Kraft, hat aber nur Wirkung gegenüber Staat B. Zu diesem Zeitpunkt ist das Übereinkommen dann also in den drei Staaten in Kraft, hat aber nur Wirkung zwischen den Staaten A und B sowie zwischen den Staaten B und C.
404. Die in Artikel 28 Absatz 2 festgelegte Regel beginnt mit der Adverbiale „danach“ und gilt somit erst, nachdem das Übereinkommen in Kraft getreten ist. Sie deckt jedoch Fälle ab, in denen ein dritter Staat dazukommt, bevor das Übereinkommen in Kraft tritt, vorausgesetzt, dass bereits zwei Staaten Vertragsstaaten des Übereinkommens sind. Wenn vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens ein dritter Staat dazukommt, dann ist der maßgebliche Startzeitpunkt für den Beginn der zwölfmonatigen Zeitspanne in Bezug auf diesen dritten Staat der Zeitpunkt seines Dazukommens und nicht der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens. Nehmen wir beispielsweise an, Staat A kommt am 14. April 2020 dazu, Staat B am 14. Mai 2020 und Staat C am 14. September 2020. Die Notifikation bezüglich des Dazukommens von Staat C an die Staaten A und B erfolgt am 16. September 2020. In diesem Fall tritt für Staat C das Übereinkommen am 1. Oktober 2021 in Kraft.
405. **Sonderregel für nicht einheitliche Staaten.** Absatz 2 Buchstabe b sieht eine Sonderregel für nicht einheitliche Staaten vor (siehe oben, Rdnrn. 390-391). Ein nicht einheitlicher Staat kann bei seinem Dazukommen zum Übereinkommen nach Artikel 25 erklären, dass es auf alle seine Gebietseinheiten Anwendung findet. In diesem Fall ist für das Inkrafttreten nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a maßgebend. Artikel 25 erlaubt einem nicht einheitlichen Staat aber auch zu erklären, dass das Übereinkommen nur auf eine oder mehrere seiner Gebietseinheiten angewendet wird. In diesem Fall kann der Staat das Übereinkommen später auf weitere Gebietseinheiten ausweiten. Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b enthält eine Sonderregel für das Inkrafttreten des Übereinkommens in solchen Fällen, d. h. in Fällen, in denen ein nicht einheitlicher Staat, der bereits Vertragspartei des Übereinkommens ist, die Anwendung des Übereinkommens auf eine Gebietseinheit erstreckt, die ursprünglich nicht erfasst war. In einem solchen Fall tritt das Übereinkommen für diese Gebietseinheit am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der Notifikation der Ausweitungserklärung folgt. Da Artikel 29 Absatz 2 nicht für einzelne Gebietseinheiten, sondern für den Vertragsstaat als Ganzes gilt (siehe unten, Rdnr. 411), ist die längere Zeitspanne von zwölf Monaten nicht erforderlich.
406. **Beispiel.** Stellen wir uns vor, dass Staat A drei Gebietseinheiten mit unterschiedlichen Justizsystemen hat: A1, A2 und A3. Das Übereinkommen ist seit Mai 2022 in Kraft. Staat A ratifiziert das Übereinkommen im Mai 2024

²⁶⁶

Theoretisch könnte auch Staat B bei seinem Dazukommen zu dem Übereinkommen notifiziert haben, dass dies keine Beziehungen zu Staat A bewirken soll. Jedoch würde dieser unwahrscheinliche Fall nichts an der Schlussfolgerung ändern, dass das Übereinkommen am 1. Juni 2021 in Kraft tritt; es ist dann aber nicht wirksam.

und erklärt nach Artikel 25, dass das Übereinkommen sich nur auf die Gebietseinheit A1 erstreckt. Das Inkrafttreten des Übereinkommens für Staat A in Bezug auf die Gebietseinheit A1 richtet sich nach der oben erläuterten allgemeinen Regel, d. h. nach Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe a. Zwei Jahre später, am 14. Mai 2026, gibt Staat A die Erklärung ab, dass sich das Übereinkommen nunmehr auch auf die Gebietseinheit A2 erstrecken soll. In Bezug auf diese Erklärung findet Artikel 29 keine Anwendung: Staat A kann nicht notifizieren, dass er das Zustandekommen von Übereinkommensbeziehungen zwischen A2 und anderen Vertragsstaaten ablehnt; ebenso wenig können die anderen Vertragsstaaten notifizieren, dass das Übereinkommen in Bezug auf A2 keine Wirkung entfalten soll. Somit erfolgt gemäß Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe b das Inkrafttreten und Wirksamwerden des Übereinkommens in Bezug auf die Gebietseinheit A2 am 1. September 2026.

Artikel 29

Zustandekommen von Beziehungen nach dem Übereinkommen

- (1) Dieses Übereinkommen wird zwischen zwei Vertragsstaaten nur dann wirksam, wenn keiner der beiden Vertragsstaaten dem Verwahrer eine Notifikation nach Absatz 2 oder 3 in Bezug auf den jeweils anderen übermittelt hat. Bleibt eine solche Notifikation aus, so ist das Übereinkommen zwischen zwei Vertragsstaaten ab dem ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Zeitabschnitt folgt, während dessen Notifikationen erfolgen können.
- (2) Ein Vertragsstaat kann dem Verwahrer binnen zwölf Monaten nach dem Tag der in Artikel 32 Buchstabe a vorgesehenen Notifikation durch den Verwahrer notifizieren, dass die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt eines anderen Staates nicht das Zustandekommen von Beziehungen zwischen den beiden Staaten nach diesem Übereinkommen bewirkt.
- (3) Ein Staat kann dem Verwahrer bei der Hinterlegung seiner Urkunde nach Artikel 24 Absatz 4 notifizieren, dass seine Ratifikation, seine Annahme, seine Genehmigung oder sein Beitritt nicht das Zustandekommen von Beziehungen zu einem Vertragsstaat nach diesem Übereinkommen bewirkt.
- (4) Ein Vertragsstaat kann eine von ihm nach Absatz 2 oder 3 abgegebene Notifikation jederzeit zurücknehmen. Eine solche Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag der Notifikation folgt.

407. Artikel 29 erfüllt zwei Aufgaben: Er legt fest, wann das Übereinkommen zwischen zwei Vertragsstaaten wirksam wird, und er eröffnet eine begrenzte Opt-out-Möglichkeit zur Vermeidung des Zustandekommens von Übereinkommensbeziehungen mit anderen Vertragsstaaten. Eine solche Möglichkeit wurde von einigen Staaten als äußerst wichtig angesehen, so dass man sich darauf geeinigt hat, sie aufzunehmen, um einzelnen Staaten das Dazukommen zu erleichtern und die Reichweite des Übereinkommens zu maximieren. Auch andere Instrumente der Haager Konferenz²⁶⁷ enthalten Opt-out-Mechanismen, nicht jedoch das Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005. Da Letzteres nur für ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarungen gilt, wäre ein solcher Mechanismus nicht mit der Zielsetzung, die Wirkung der Parteiautonomie zu gewährleisten, vereinbar gewesen. Da der Anwendungsbereich des vorliegenden Übereinkommens viel weiter gefasst ist, ist hier jedoch ein Abweichen vom Haager Gerichtsstandsübereinkommen von 2005 gerechtfertigt.

Absatz 1 – Dieses Übereinkommen wird zwischen zwei Vertragsstaaten nur dann wirksam, wenn keiner der beiden Vertragsstaaten dem Verwahrer eine Notifikation nach Absatz 2 oder 3 in Bezug auf den jeweils anderen übermittelt hat. Bleibt eine solche Notifikation aus, so ist das Übereinkommen zwischen zwei Vertragsstaaten ab dem ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Zeitabschnitt folgt, während dessen Notifikationen erfolgen können.

408. Artikel 29 hat im Wesentlichen zur Folge, dass das Übereinkommen zwischen zwei Vertragsstaaten nur dann wirksam ist, wenn keiner der beiden im Hinblick auf den anderen eine Notifikation nach Absatz 2 oder 3 hinterlegt hat. Laut Absatz 1 ist im Falle des Ausbleibens einer solchen Notifikation das Übereinkommen zwischen den beiden Staaten ab dem ersten Tag des Monats wirksam, der auf die Zeitspanne folgt, während der Notifikationen hätten erfolgen können.

409. Wie vorstehend erläutert (siehe oben, Rdnrn. 401-402), besteht ein enger Zusammenhang zwischen dem Inkrafttreten des Übereinkommens nach Artikel 28 und der Wirksamkeitsvoraussetzung in Artikel 29. Wirksamkeit ist auch die maßgebliche Voraussetzung in Artikel 16: Das Übereinkommen ist nur dann auf eine gerichtliche Entscheidung anwendbar, wenn es zum Zeitpunkt, zu dem das Verfahren im Ursprungsstaat

²⁶⁷

Siehe bspw. das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (Art. 38); das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (Apostille-Übereinkommen) (Art. 12). Siehe auch oben, Fußnote 262.

eingeleitet wurde, zwischen den zwei Vertragsstaaten wirksam war (siehe oben, Rdnrn. 328-330).

410. Der Opt-out-Mechanismus ist also begrenzt, da er im Hinblick auf die bilateralen Beziehungen zwischen jedem Staatenpaar nur ein einziges Mal zur Verfügung steht. Absatz 3 [sic] sieht vor, dass diese Notifikation zurückgenommen werden kann, um das Zustandekommen von Beziehungen nach dem Übereinkommen sowie die Wirksamkeit des Übereinkommens zwischen zwei Staaten möglich zu machen.
411. **Nicht einheitliche Rechtssysteme und REIOs.** Notifikationen nach Artikel 29 können nur von einem Vertragsstaat in Bezug auf einen anderen Vertragsstaat vorgenommen werden. Die Opt-out-Möglichkeit ist nicht verfügbar für bzw. anwendbar in Bezug auf die einzelnen Gebietseinheiten nicht einheitlicher Staaten oder (sofern eine REIO Vertragspartei ist) auf die einzelnen Mitgliedstaaten einer REIO, d.h. sie gilt für den nicht einheitlichen Staat oder die REIO als Ganzes.

Absatz 2 – Ein Vertragsstaat kann dem Verwahrer binnen zwölf Monaten nach dem Tag der in Artikel 32 Buchstabe a vorgesehenen Notifikation durch den Verwahrer notifizieren, dass die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt eines anderen Staates nicht das Zustandekommen von Beziehungen zwischen den beiden Staaten nach diesem Übereinkommen bewirkt.

412. In Absatz 2 geht es um Notifikationen seitens der Vertragsstaaten in Bezug auf neue Vertragsstaaten.²⁶⁸ Vorgesehen ist eine zwölfmonatige Zeitspanne für die Übermittlung einer Notifikation an den Verwahrer, dass mit einem dazukommenden Staat keine Beziehungen nach dem Übereinkommen zustande kommen sollen. Die Zwölfmonatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verwahrer den Vertragsstaaten das Dazukommen notifiziert hat. Wenn ein Vertragsstaat innerhalb der Zwölfmonatsfrist nichts unternimmt, wird das Übereinkommen zwischen diesem Staat und dem dazukommenden Staat wirksam, es sei denn, der dazukommende Staat hat in Bezug auf diesen Vertragsstaat die nach Absatz 3 mögliche Notifikation vorgenommen.

Absatz 3 – Ein Staat kann dem Verwahrer bei der Hinterlegung seiner Urkunde nach Artikel 24 Absatz 4 notifizieren, dass seine Ratifikation, seine Annahme, seine Genehmigung oder sein Beitritt nicht das Zustandekommen von Beziehungen zu einem Vertragsstaat nach diesem Übereinkommen bewirkt.

413. In Absatz 3 geht es um Notifikationen seitens der dazukommenden Staaten in Bezug auf Vertragsstaaten. Vorgesehen ist, dass dazukommende Staaten dem Verwahrer notifizieren können, dass ihr Dazukommen im Hinblick auf einen oder mehrere konkrete Vertragsstaaten nicht das Zustandekommen von Beziehungen nach dem Übereinkommen bewirken soll. Diese Notifikation kann nur zum Zeitpunkt der Hinterlegung der in Artikel 24 Absatz 4 bezeichneten Urkunde erfolgen. Dieser Unterschied lässt sich damit erklären, dass einem dazukommenden Staat die bis dato existierenden Vertragsstaaten bekannt sind, so dass er seine Entscheidung hinsichtlich möglicher Opt-outs vor der Urkundenhinterlegung treffen muss.
414. **Beispiel.** Das Übereinkommen ist, nachdem die Staaten A und B dazugekommen sind, am 1. Mai 2022 in Kraft getreten; keiner der beiden Staaten hat in Bezug auf den jeweils anderen eine Notifikation abgegeben. Am 14. Mai 2022 kommt schließlich Staat C dazu. Einzig zu diesem Zeitpunkt kann Staat C dem Verwahrer notifizieren, dass sein Dazukommen nicht das Zustandekommen von Beziehungen nach dem Übereinkommen zu Staat A oder Staat B oder beiden zur Folge haben soll (Abs. 3). Die Staaten A und B hingegen haben ab dem Zeitpunkt, an dem der Verwahrer ihnen das Dazukommen von Staat C notifiziert (nehmen wir an, das geschieht am 16. Mai 2022), zwölf Monate Zeit, um eine Notifikation hinsichtlich ihrer Beziehungen nach dem Übereinkommen zu Staat C vorzunehmen (Abs. 2). Die Staaten A und B haben dafür bis einschließlich 16. Mai 2023 Zeit, so dass das Übereinkommen zwischen den drei Staaten nicht vor dem 1. Juni 2023 wirksam werden kann (Abs. 1). Wenn Staat A eine Notifikation nach Artikel 29 Absatz 2 vornimmt, Staat B jedoch nicht, dann wird das Übereinkommen ab dem 1. Juni 2023 zwischen den Staaten B und C, nicht aber zwischen den Staaten A und C wirksam. Weder Staat B noch Staat C steht zu einem späteren Zeitpunkt eine Opt-out-Möglichkeit aus den Beziehungen zu dem jeweils anderen Staat offen.

Absatz 4 – Ein Vertragsstaat kann eine von ihm nach Absatz 2 oder 3 abgegebene Notifikation jederzeit zurücknehmen.

²⁶⁸

Wie in Fußnote 265 dargelegt wird, um die Lektüre dieses Teils des Berichts zu erleichtern, für sämtliche Handlungen, mit denen ein Staat seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, die Umschreibung „Dazukommen“ oder „dazukommender Staat“ verwendet; damit soll die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung und der Beitritt abgedeckt sein (siehe Art. 24).

Eine solche Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag der Notifikation folgt.

415. Hat ein Staat von seiner Opt-out-Möglichkeit nach Absatz 2 oder 3 Gebrauch gemacht, kann er das jederzeit zurücknehmen. Diese Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf eine Zeitspanne von drei Monaten nach dem Tag der Notifikation folgt. Natürlich wirkt sich das nicht auf die Beziehungen zu dem entsprechenden Staat aus, falls dieser ebenfalls eine Notifikation nach Absatz 2 oder 3 vorgenommen und diese nicht zurückgezogen hat.
416. **Beispiel.** Wenn wir das vorstehende Beispiel fortsetzen und Staat A beschließt, seine Notifikation in Bezug auf Staat C zurückzunehmen, und er das am 15. September 2024 tut, dann wird das am 1. Januar 2025 wirksam, so dass das Übereinkommen zwischen den Staaten A und C ab diesem Zeitpunkt wirksam ist. Gerichtliche Entscheidungen, die in Verfahren ergehen, die ab dem 1. Januar 2025 in einem der beiden Staaten eingeleitet wurden, sind daher in beiden Staaten anerkennungs- und vollstreckungsfähig. Keinem der beiden Staaten steht zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit eines Opt-out aus den Beziehungen zum jeweils anderen Staat offen.

Artikel 30 Erklärungen

- (1) Erklärungen nach den Artikeln 14, 17, 18, 19 und 25 können bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder jederzeit danach abgegeben und jederzeit geändert oder zurückgenommen werden.
- (2) Jede Erklärung, Änderung und Rücknahme wird dem Verwahrer notifiziert.
- (3) Eine bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt abgegebene Erklärung wird mit Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam.
- (4) Eine zu einem späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung und jede Änderung oder Rücknahme einer Erklärung werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.
- (5) Eine zu einem späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung und jede Änderung oder Rücknahme einer Erklärung gelten nicht für Entscheidungen, die in Verfahren ergehen, die vor dem Ursprungsgericht bereits eingeleitet waren, als die Erklärung wirksam wurde.

417. **Zeitpunkt der Erklärungen.** Die Erklärungen nach den Artikeln 14, 17, 18, 19 und 25 können bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder jederzeit danach abgegeben und jederzeit geändert oder zurückgenommen werden. Sie werden gegenüber dem Verwahrer (dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande) abgegeben.
418. **Wirksamwerden von Erklärungen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder des Dazukommens.** Eine bei der Unterzeichnung, bei der Ratifikation, bei der Annahme, bei der Genehmigung oder beim Beitritt abgegebene Erklärung wird mit Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam.
419. **Wirksamwerden von zu einem späteren Zeitpunkt abgegebenen Erklärungen.** Eine zu einem späteren Zeitpunkt abgegebene Erklärung und jede Änderung oder Rücknahme einer Erklärung werden am ersten Tag des Monats wirksam, der auf eine Zeitspanne von drei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Eine solche Erklärung gilt jedoch nicht für Entscheidungen, die in Verfahren ergehen, die vor dem Ursprungsgericht bereits eingeleitet waren, als die Erklärung wirksam wurde. Folglich haben Erklärungen keine rückwirkende Geltung hinsichtlich ihrer Anwendung auf Verfahren, die vor dem Wirksamwerden der Erklärung eingeleitet worden sind. Dasselbe gilt für Änderungen oder Rücknahmen von Erklärungen. Das gewährleistet für alle Prozessparteien eine bessere Vorhersehbarkeit der Durchführung des Übereinkommens.
420. **Vorbehalte.** Das Übereinkommen enthält keine Bestimmung, die Vorbehalte ausschließt. Dies bedeutet, dass Vorbehalte nach den üblichen Regeln des Völkergewohnheitsrechts (wie sie sich in Art. 2 Abs. 1 Buchst. d und in den Art. 19 bis 23 des Wiener Übereinkommens von 1969 wiederfinden) zulässig sind.

**Artikel 31
Kündigung**

- (1) Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten eines nicht einheitlichen Rechtssystems beschränken, auf die dieses Übereinkommen angewendet wird.**
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.**

421. Artikel 31 sieht vor, dass ein Staat das Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen kann. Die Kündigung kann sich auf bestimmte Gebietseinheiten eines nicht einheitlichen Rechtssystems beschränken, auf die das Übereinkommen angewendet wird. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf eine Zeitspanne von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung eine längere Zeitspanne angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf der angegebenen längeren Zeitspanne nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

Artikel 32
Notifikationen durch den Verwahrer

Der Verwahrer notifiziert den Mitgliedern der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht sowie den anderen Staaten und Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die dieses Übereinkommen nach den Artikeln 24, 26 und 27 unterzeichnet, ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm beigetreten sind,

- a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung sowie jeden Beitritt nach den Artikeln 24, 26 und 27,
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 28 in Kraft tritt,
- c) jede Notifikation, Erklärung, Änderung und Rücknahme nach den Artikeln 26, 27, 29 und 30 und
- d) jede Kündigung nach Artikel 31.

422. Nach Artikel 32 hat der Verwahrer den Mitgliedern der Haager Konferenz sowie den anderen Staaten und REIOs, die das Übereinkommen unterzeichnet, ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben oder ihm beigetreten sind, verschiedene für das Übereinkommen maßgebliche Angelegenheiten wie z.B. Unterzeichnungen, Ratifikationen, Inkrafttreten, Erklärungen und Kündigungen zu notifizieren.

**Haager Konferenz für Internationales Privatrecht
Ständiges Büro**

Churchillplein 6b
2517 JW den Haag
Niederlande

Tel.: +31 70 363 3303
Fax: +31 70 360 4867
secretariat@hcch.net
www.hcch.net